

**Anti-Doping-Ordnung
des Deutschen Golf Verbandes e. V.**

Wiesbaden, den 19.01.2011

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1: Anwendungsbereich.....	3
Artikel 2: Definition des Begriffs Doping, Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen	3
Artikel 3: Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen	5
Artikel 4: Die Verbotsliste.....	7
Artikel 5: Dopingkontrollen	8
Artikel 6: Analyse von Proben	10
Artikel 7: Ergebnismanagement	11
Artikel 8: Analyse der B-Probe.....	16
Artikel 9: Automatische Annullierung von Einzelergebnissen	18
Artikel 10: Sanktionen gegen Einzelpersonen	18
Artikel 11: Konsequenzen für Mannschaften	26
Artikel 12: Disziplinarverfahren	26
Artikel 13: Rechtsbehelfe.....	28
Artikel 14: Information und Vertraulichkeit.....	31
Artikel 15: Dopingprävention	33
Artikel 16: Anti-Doping-Beauftragter und Anti-Doping-Referat, Kosten.....	33
Artikel 17: Verjährung	34
Artikel 18: Schlussbestimmungen.....	34

Artikel 1: Anwendungsbereich

Athleten deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit

Die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Golf Verbandes e. V. (nachfolgend nur Anti-Doping-Ordnung) findet Anwendung auf alle *Athleten*¹ mit deutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit, die mindestens 14 Jahre alt und einem Mitglied des Deutschen Golf Verbandes e. V. (DGV) angehören oder auf andere Art (z. B. auf Grund einer Lizenz, Spielberechtigung, Startpass o. ä.) der Regelungsgewalt des DGV unterworfen sind.

Wettkampfteilnehmer

Die Anti-Doping-Ordnung findet zudem Anwendung auf alle *Teilnehmer* an einem *Wettkampf*, einer *Wettkampfveranstaltung* oder am Sportbetrieb im Zuständigkeitsbereich des DGV. Mit der Teilnahme an einem *Wettkampf* oder einer *Wettkampfveranstaltung* des DGV erkennt der *Athlet* die Geltung dieser Anti-Doping-Ordnung an und unterwirft sich insoweit deren Bestimmungen.

Athletenbetreuer

Darüber hinaus findet diese Anti-Doping-Ordnung auch Anwendung auf *Athletenbetreuer* (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Betreuer und Hilfspersonal), die einen *Athleten*, der dieser Anti-Doping-Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten.

Soweit bestimmte Vorschriften nur auf eine bestimmte Gruppe von *Athleten* (z.B. Mitglieder eines nationalen oder internationalen *Testpools*) anzuwenden sind, ist dies ausdrücklich in den Bestimmungen genannt.

Artikel 2:^{K 2} Definition des Begriffs Doping, Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.8 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Athleten oder andere *Personen* sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung darstellt und welche Substanzen und Methoden in der *Verbotsliste* aufgenommen worden sind.

Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen sind:

2.1^K Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten*

2.1.1^K Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotene Substanz* in seinen Körper gelangt. *Athleten* sind für jede *Verbotene Substanz* oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* verantwortlich, die in ihrer *Probe* gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* auf Seiten des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

¹ Bei Personen- und Funktionsbezeichnungen gilt stets die männliche Form; sie schließt die weibliche Form mit ein. Kursiv gesetzte Wörter werden im Anhang 1 unter „Begriffsbestimmungen“ nach Art. 18 definiert.

² Artikel mit hochgestelltem K werden im Anhang 2 unter „Kommentare“ nach Art. 18 erläutert.

- 2.1.2^K Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist in den beiden nachfolgenden Fällen gegeben: das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* eines *Athleten*, wenn der *Athlet* auf die Analyse der *B-Probe* verzichtet und die *B-Probe* nicht analysiert wird; oder, wenn die *B-Probe* des *Athleten* analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* des *Athleten* bestätigt.
- 2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der *Verbotsliste* spezifische Grenzwerte festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher Menge einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
- 2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der *Verbotsliste* oder den *International Standards* spezielle Kriterien zur Bewertung *Verbotener Substanzen*, die auch endogen produziert werden können, festgelegt werden.
- 2.2^K Der *Gebrauch* oder der *Versuch des Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch einen *Athleten*
- 2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotene Substanz* in seinen Körper gelangt. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass ein vorsätzlicher, schuldhafter, fahrlässiger oder bewusster *Gebrauch* des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* zu begründen.
- 2.2.2^K Der Erfolg oder der Misserfolg des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* gebraucht oder ihr *Gebrauch* versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.
- 2.3^K Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung einer gemäß der Anti-Doping-Ordnung zulässigen *Probenahme* zu unterziehen, oder jede anderweitige Umgehung einer *Probenahme*.
- 2.4^K Der Verstoß gegen anwendbare Vorschriften zur Verfügbarkeit des *Athleten* für *Trainingskontrollen*, einschließlich *Meldepflichtversäumnisse* und *Versäumte Kontrollen*, die auf der Grundlage von Bestimmungen festgestellt wurden, die dem *International Standard for Testing* entsprechen. Jede Kombination von drei *Versäumten Kontrollen* und/oder *Meldepflichtversäumnissen* innerhalb eines Zeitraumes von achtzehn (18) Monaten, die von der NADA oder International Golf Federation bzw. der European Golf Association festgestellt wurden, stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.
- 2.5^K Die *Unzulässige Einflussnahme* oder der *Versuch der Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des *Dopingkontrollverfahrens*
- 2.6 Der *Besitz Verbotener Substanzen* und *Verbotener Methoden*
- 2.6.1^K Der *Besitz* durch einen *Athleten* *Innerhalb des Wettkampfes* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen*, oder der *Besitz Außerhalb des Wettkampfes*

fes von *Methoden* oder *Substanzen*, die *Außerhalb des Wettkampfes* verboten sind. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* den Nachweis erbringt, dass der *Besitz* auf Grund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

2.6.2^K Der *Besitz* durch einen *Athletenbetreuer* *Innerhalb des Wettkampfes* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen*, oder der *Besitz* durch einen *Athletenbetreuer* *außerhalb des Wettkampfes* von *Methoden* oder *Substanzen*, die *außerhalb des Wettkampfes* verboten sind, sofern der *Besitz* in Verbindung mit einem *Athleten*, einem *Wettkampf* oder einem *Training* steht. Dies gilt nicht, sofern der *Athletenbetreuer* den Nachweis erbringt, dass der *Besitz* auf Grund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* eines *Athleten*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

2.7 Das *Inverkehrbringen* oder der *Versuch* des *Inverkehrbringens* von einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*.

2.8 Die Verabreichung oder der *Versuch* der Verabreichung an *Athleten* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen* *Innerhalb des Wettkampfes*, oder *Außerhalb des Wettkampfes* die Verabreichung oder der *Versuch* der Verabreichung an *Athleten* von *Methoden* oder *Substanzen*, die *Außerhalb des Wettkampfes* verboten sind, sowie jegliche Unterstützung, Aufforderung, Hilfe, Mithilfe, Verschleierung oder sonstige Beteiligung bei einem Verstoß oder einem *Versuch* eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Artikel 3: Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

3.1^K Beweislast und Beweismaß

Der DGV trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass der DGV gegenüber der *Disziplinarinstanz* überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die gleich hohe Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis außergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände gemäß Anti-Doping-Ordnung bei dem *Athleten* oder der anderen *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der gleich hohen Wahrscheinlichkeit. Dies gilt nicht in den Fällen von Artikel 10.4 und Artikel 10.6, in denen der *Athlet* eine höhere Beweislast tragen muss.

3.2^K Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

3.2.1^K Bei WADA-akkreditierten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der *Proben* gemäß dem *International Standard* for Laboratories durchgeführt haben und mit den *Proben* entsprechend verfahren wurde. Der *Athlet* oder die andere *Person* kann diese Vermutung widerlegen, indem er/sie eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories nachweist, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte.

Widerlegt der *Athlet* oder die andere *Person* die vorhergehende Vermutung, indem er/sie nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, so obliegt es dem DGV nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

3.2.2 Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, die nicht ursächlich für ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder für einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen waren, bewirken nicht die Ungültigkeit dieser Ergebnisse.

Erbringt der *Athlet* oder die andere *Person* den Nachweis, dass eine solche Abweichung vorliegt, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte, so obliegt es dem DGV nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder die dem Verstoß zugrunde gelegten Tatsachen für den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.

3.2.3^K Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder eines zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den *Athleten* oder die andere *Person*, den/die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen *ordre public* verstoßen hat.

3.2.4^K Die *Disziplinarinstanz* kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen der *Disziplinarinstanz* entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen der *Disziplinarinstanz* oder des DGV zu beantworten, das/der ihm/ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

Artikel 4: Die Verbotsliste

4.1^K Veröffentlichung und Verbindlichkeit der *Verbotsliste*

Die WADA veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die *Verbotsliste* als *International Standard*. Die NADA veröffentlicht das englische Original und die deutsche Übersetzung der *Verbotsliste* auf ihrer Homepage (www.nada-bonn.de).

Sofern die jeweils veröffentlichte *Verbotsliste* nichts Abweichendes vorsieht, tritt diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens DGV bedarf.

Die *Verbotsliste* ist in der Fassung vom 01.01.2009 Bestandteil dieser Anti-Doping-Ordnung.

4.2 In der *Verbotsliste* aufgeführte *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*

4.2.1^K *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*

Die *Verbotsliste* führt diejenigen *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (*Außerhalb* und *Innerhalb des Wettkampfes*) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur *Innerhalb des Wettkampfes* verboten sind. Die WADA kann die *Verbotsliste* ausdehnen. *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden* können in die *Verbotsliste* als allgemeine Kategorie (z. B. Anabolika) oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

4.2.2^K *Spezifische Substanzen*

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle *Verbotenen Substanzen* als *Spezifische Substanzen*, mit Ausnahme der Substanzen der Substanzklassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“ sowie den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als *Spezifische Substanzen* in der *Verbotsliste* aufgeführt sind. *Verbotene Methoden* gelten nicht als *Spezifische Substanzen*.

4.3^K Die Festlegung der WADA, welche *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* in die *Verbotsliste* aufgenommen werden, und die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien ist verbindlich und kann weder von *Athleten* noch von anderen *Personen* mit der Begründung angegriffen werden, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

4.4 *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*

Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* (Artikel 2.1), der *Gebrauch* oder der *Versuch des Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* (Artikel 2.2), der *Besitz Verbotener Substanzen* und *Verbotener Methoden* (Artikel 2.6) oder die Verabreichung oder der *Versuch* der Verabreichung von einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* (Artikel 2.8) unter Vorliegen einer gültigen *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/ oder dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* ausgestellt wurde, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.

Artikel 5: Dopingkontrollen

5.1 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen*

5.1.1^K Die NADA ist zuständig für die Organisation und Durchführung von *Trainingskontrollen* bei *Athleten* des *Testpools* der NADA und sonstiger dem Anwendungsbereich des NADC unterfallender *Athleten*.

Ungeachtet dessen sind die WADA, das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen und der International Golf Federation berechtigt, *Trainingskontrollen* zu organisieren und durchzuführen.

5.1.2 Für die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen* *Innerhalb des Wettkampfes* ist die den *Wettkampf* veranstaltende *Anti-Doping-Organisation* zuständig. Der DGV kann die NADA für die von ihm veranstalteten *Wettkämpfe* mit der Durchführung von Wettkampfkontrollen beauftragen. Die NADA ist berechtigt, in Abstimmung mit der den *Wettkampf* veranstaltenden *Anti-Doping-Organisation* zusätzliche *Dopingkontrollen* während des *Wettkampfes* durchzuführen. Die *Anti-Doping-Organisation* informiert die NADA über ihre geplante Kontrolltätigkeit im Rahmen von *Wettkämpfen*, die sie veranstaltet.

5.2 *Testpool* und Pflicht der *Athleten*, sich *Dopingkontrollen* zu unterziehen

5.2.1 Die NADA legt in Abstimmung mit dem DGV den Kreis der *Athleten* fest, der *Trainingskontrollen* unterzogen werden soll. Hierfür meldet der DGV der NADA die *Athleten*, die gemäß den im *Standard* für *Meldepflichten* festgelegten Kriterien für die Zugehörigkeit zum *Testpool* der NADA in Frage kommen, zum vereinbarten Zeitpunkt. Die *Athleten*, die nach Festlegung der NADA dem *Testpool* der NADA zugehörig sind, verbleiben in diesem für den im *Standard* für *Meldepflichten* festgelegten Zeitraum. Ein früheres Ausscheiden ist nur unter den in dem *Standard* für *Meldepflichten* aufgeführten Umständen und nach entsprechender Mitteilung an die NADA möglich. Ein auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrter *Athlet* verbleibt während der Dauer der *Sperre* im *Testpool* der NADA. Der DGV informiert seine *Athleten* schriftlich über die *Testpool*-zugehörigkeit und die daraus resultierenden Pflichten. Einzelheiten regelt der *Standard* für *Meldepflichten*.

5.2.2 *Athleten*, die dem *Testpool* der NADA zugehörig sind, an einem *Wettkampf* teilnehmen oder auf sonstige Weise dem Anwendungsbereich der Anti-Doping-Ordnung unterfallen, sind verpflichtet, sich *Dopingkontrollen* der NADA, der WADA und anderer für die Durchführung von *Dopingkontrollen* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* zu unterziehen.

5.3 *Meldepflichten* der *Athleten* und des DGV

5.3.1 Für die Planung effektiver *Dopingkontrollen* und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* müssen *Athleten* des *Testpools* der NADA die gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* vorgeschriebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit machen.

5.3.2 Der DGV stellt der NADA alle notwendigen Informationen zu *Wettkämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen *Athleten* der *Testpools* der NADA teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

5.4 Durchführung von *Dopingkontrollen*

5.4.1 Die Durchführung der *Dopingkontrollen* richtet sich nach dem *International Standard for Testing* und/oder dem *Standard für Dopingkontrollen*.

5.4.2^K *Dopingkontrollen* sind vorrangig als *Zielkontrollen* und, außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, unangekündigt durchzuführen.

5.5 Auswahl der *Athleten* für Kontrollen

5.5.1 Die *NADA* wählt die zu kontrollierenden *Athleten* nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des *NADC* und unter Berücksichtigung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl. Das Auswahlverfahren richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des *Standards für Dopingkontrollen*.

5.5.2 Bei *Athleten*, die *Vorläufig Suspendiert* oder gesperrt sind, können während der *Vorläufigen Suspendierung* bzw. der *Sperre Trainingskontrollen* durchgeführt werden.

5.5.3 Bei der Auswahl von *Athleten für Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfes* beachtet die für die Durchführung der *Dopingkontrollen* zuständige *Anti-Doping-Organisation* die folgenden Vorgaben:

(a) Bei *Wettkämpfen* in *Einzelsportarten* werden in der Regel die ersten drei Platzierungen kontrolliert sowie mindestens ein weiterer *Athlet*, der aus dem gesamten Feld ausgelost wird. In *Mannschaftswettkämpfen* wird in der Regel jeweils ein *Athlet* der drei erstplatzierten Mannschaften kontrolliert sowie mindestens ein weiterer *Athlet*, der aus dem gesamten Feld ausgelost wird.

(b) Bei *Wettkämpfen* in *Mannschaftssportarten* werden in der Regel je drei durch Los ermittelte Spieler der beiden Mannschaften kontrolliert.

(c) Bei *Wettkampfveranstaltungen* werden bei *Mannschaftssportarten* in der Regel jeweils drei ausgeloste *Athleten* der drei erstplatzierten Mannschaften sowie drei ausgeloste *Athleten* mindestens einer weiteren ausgelosten Mannschaft kontrolliert.

5.5.4 Der für die Durchführung der *Dopingkontrollen* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* bleibt es unbenommen, auch bei *Wettkämpfen Athleten* zielgerichtet nach eigenem Ermessen auszuwählen.

In Einzelfällen kann die *NADA* ohne Angabe von Gründen die zuständige *Anti-Doping-Organisation* anweisen, bestimmte *Athleten* zu kontrollieren. Sollten der *Anti-Doping-Organisation* hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, werden diese von der *NADA* erstattet.

5.6 Rückkehr von *Athleten*, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten

5.6.1 Ein *Athlet*, der seine aktive Laufbahn beendet hat und nach entsprechender Mitteilung gemäß Artikel 5.2.1 von der *NADA* aus dem *Testpool* herausgenommen wurde, kann erst wieder an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, teilnehmen, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Der DGV hat schriftlich einen Antrag bei der *NADA* auf Wiederaufnahme des *Athleten* gestellt;
- (b) der *Athlet* war nach Wiederaufnahme mindestens sechs (6) Monate dem *Testpool* der *NADA* zugehörig und war den gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* vorgesehenen *Meldepflichten* unterworfen.

5.6.2. In Abweichung zu Artikel 5.6.1 (b) kann die *NADA* nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Ausnahmeentscheidung treffen, dass eine verkürzte Zugehörigkeit des *Athleten* zum *Testpool* der *NADA* als Voraussetzung für die Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, ausreicht.

Der DGV stellt hierfür in Ergänzung zum Antrag auf Wiederaufnahme des *Athleten* gemäß Artikel 5.6.1 (a) schriftlich bei der *NADA* einen ausreichend begründeten Antrag auf eine Ausnahmeentscheidung. Dabei gibt er Auskunft über alle ihm bekannten möglichen, tatsächlichen und bereits sanktionierten Verstöße des *Athleten* gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Für die Ausnahmeentscheidung zieht die *NADA* insbesondere die folgenden Kriterien heran:

- (a) Der *Athlet* war trotz Beendigung seiner Laufbahn einem *WADA*-Kriterien entsprechenden Dopingkontrollsystem unterworfen oder der *Athlet* war lediglich für kurze Zeit keinem Dopingkontrollsystem unterworfen;
- (b) der *Athlet* wurde nach dem Antrag auf Wiederaufnahme und vor der Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, mindestens einer *unangekündigten Dopingkontrolle* der *NADA* oder einer anderen dem *International Standard* for Testing entsprechenden *Dopingkontrolle* unterzogen;
- (c) dem DGV und der *NADA* liegen keine Hinweise auf ein Verhalten des *Athleten* vor, das einer vorzeitigen Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, im Hinblick auf das Interesse aller an Chancengleichheit und Fairplay entgegen steht.

Artikel 6: Analyse von Proben

6.1^K Beauftragung anerkannter Labore

Für die Zwecke des Artikels 2.1 werden *Proben* ausschließlich in von der *WADA* akkreditierten oder anderweitig von der *WADA* anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des von der *WADA* akkreditierten Labors (oder eines anderen von der *WADA* anerkannten Labors oder einer Methode), das mit der Analyse der *Probe* beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der *Anti-Doping-Organisation* getroffen, die die *Probenahme* veranlasst hat.

6.2^K Zweck der *Probenanalyse*

Proben werden analysiert, um die in der *Verbotsliste* aufgeführten *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* oder andere Substanzen nachzuweisen, die die *WADA* gemäß ihrem *Monitoring Program* überwacht, oder um einer *Anti-Doping-Organisation* zum Zwecke der Dopingbekämpfung dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines *Athleten* zu erstellen. Darunter fällt auch die DNS- oder Genomprofilierung.

Die NADA darf hierzu unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben Datenbanken führen.

6.3 Verwendung von *Proben* zu Forschungszwecken

Proben dürfen ohne schriftliche Einwilligung des *Athleten* nicht für andere Zwecke als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden. Bei *Proben*, die für andere Zwecke als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden, werden sämtliche Identifikationsmittel entfernt, so dass kein Rückschluss auf den jeweiligen *Athleten* möglich ist.

6.4 Durchführung der Analyse und Berichterstattung

Die Labore analysieren die *Proben* und melden die Ergebnisse gemäß dem *International Standard for Laboratories*.

6.5^K Einfrieren und erneute Analyse von *Proben*

6.5.1 *Proben* können für den Zweck des Artikels 6.2 jederzeit erneut analysiert werden. Dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst hat, oder auf Anweisung der *WADA* oder *NADA*. Die Umstände und Voraussetzungen für die erneute Analyse von *Proben* haben den Anforderungen des *International Standard for Laboratories* zu entsprechen.

6.5.2 *Proben* können für den Zweck des Artikels 6.2 eingefroren werden, um zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere unter Verwendung neuer *WADA*-akkreditierter Analysemethoden, analysiert zu werden.

6.6 Eigentumsverhältnisse

Proben, die im Auftrag der *NADA* genommen worden sind, sind Eigentum der *NADA*.

Artikel 7: Ergebnismanagement

7.1 Allgemeines

7.1.1 Ergebnismanagement bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen *Meldepflichtversäumnis* oder einer *Versäumten Kontrolle* bis zur Durchführung eines *Disziplinarverfahrens*.

7.1.2 Zuständig für das Ergebnismanagement bei *Trainingskontrollen* ist der DGV, bei *Wettkampfkontrollen* die jeweilige den *Wettkampf* veranstaltende *Anti-Doping-Organisation*. Hiervon ausgenommen ist die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1.1, die in der Zuständigkeit der *NADA* liegt.

7.1.3 Die Zuständigkeit für die Feststellung von *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* liegt bei der *NADA*. Einzelheiten zum Verfahren regelt der *Standard für Meldepflichten*.

7.1.4 Der DGV teilt unverzüglich nach Abschluss des Ergebnismanagements dessen

Ergebnis der *NADA* mit.

7.1.5 Die *NADA* hat das Recht, dem DGV sämtliche ihn betreffende Analyseergebnisse zu melden.

7.2 Erste Überprüfung und Mitteilung bei *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*

7.2.1 Erste Überprüfung bei *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*

7.2.1.1 Bei *Dopingkontrollen* der *NADA* wird nach Erhalt eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A-*Probe* von der *NADA* die Code-Nummer der *Probe* dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:

- (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder
- (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursachte.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben (7) *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

7.2.1.2 Bei *Dopingkontrollen* anderer *Anti-Doping-Organisationen* wird nach Erhalt eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A-*Probe* von der jeweiligen Organisation die Code-Nummer der *Probe* dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:

- (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder
- (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursachte.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben (7) *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

Die *NADA* ist unverzüglich über die Identität des betroffenen *Athleten* zu informieren. Darüber hinaus sind der *NADA* unverzüglich das entsprechende Dopingkontrollformular sowie alle weiteren relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

7.2.2 Mitteilung nach der ersten Überprüfung bei *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*

7.2.2.1 Unverzüglich nach Abschluss der ersten Überprüfung durch die *NADA* gemäß Artikel 7.2.1.1 teilt diese dem DGV die Identität des *Athleten* sowie das Ergebnis der ersten Überprüfung und bei Vorliegen die *Medizi-*

nische Ausnahmegenehmigung des *Athleten* schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mit.

Nach Abschluss der ersten Überprüfung durch den DGV gemäß Artikel 7.2.1.2 teilt dieser unverzüglich Entsprechendes der *NADA* mit.

7.2.2.2 Hat die erste Überprüfung ergeben, dass keine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, kein gemäß dem *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* festgelegter Sonderfall oder keine offensichtliche Abweichung, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht hat, vorliegt, teilt der DGV dem betroffenen *Athleten* unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihm bekannte Adresse Folgendes mit:

- (a) das *von der Norm abweichende Analyseergebnis*;
- (b) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;
- (c) das Recht des *Athleten*, unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben (7) *Werktagen*, die Analyse der *B-Probe* gemäß Artikel 8 zu verlangen. Dabei wird der *Athlet* darauf hingewiesen, dass ein Unterlassen, die Analyse der *B-Probe* zu verlangen, als Verzicht auf die Analyse der *B-Probe* gewertet wird;
- (d) den festgelegten Tag, Zeit und Ort für die Analyse der *B-Probe* falls der *Athlet* oder die *Anti-Doping-Organisation* sich für die Analyse der *B-Probe* entscheidet.
- (e) das Recht des *Athleten* und/oder eines Vertreters gemäß den Bestimmungen des Artikel 8.2 bei der Analyse der *B-Probe* zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde;
- (f) das Recht des *Athleten*, das *Documentation Package* zu den A- und *B-Proben* entsprechend dem *International Standard* for Laboratories anzufordern;
- (g) das Recht des *Athleten*, innerhalb von sieben (7) *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber dem DGV Stellung zu nehmen.

7.2.2.3 Beschließt der DGV nach Prüfung der Stellungnahme des *Athleten* kein *Disziplinarverfahren* vor der zuständigen *Disziplinarinstanz* einzuleiten, so informiert er den *Athleten* hierüber in schriftlicher Form.

7.3 Überprüfung und Mitteilung bei *Atypischen Analyseergebnissen*

7.3.1 Gemäß den *International Standards* sind die Labore unter gewissen Umständen angewiesen, das Vorhandensein *Verbotener Substanzen*, die auch endogen erzeugt werden können, als *Atypische Analyseergebnisse* für weitergehende Untersuchungen zu melden. Bei Erhalt eines *Atypischen Analyseergebnisses* der *A-Probe* führt die *NADA* oder die andere *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst hat, eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob:

- (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* vorliegt, oder
- (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard* für *Dopingkontrollen* oder dem *International Standard* for Laboratories vorliegt, welche das *Atypische Analyseergebnis* verursacht hat.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben (7) *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

- 7.3.2 Hat diese erste Überprüfung ergeben, dass weder eine gültige *Medizinische Ausnahme genehmigung*, noch eine Abweichung, die das *Atypische Analyseergebnis* verursachte, vorliegt, so veranlasst die *NADA* oder die *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst hat, die erforderlichen weiteren Untersuchungen. Die *NADA* ist über das Ergebnis der Untersuchungen zu informieren.

Ergeben die weiteren Untersuchungen, dass das *Atypische Analyseergebnis* ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* darstellt, so ist entsprechend Artikel 7.2 zu verfahren.

- 7.3.3 Die *NADA* meldet ein *Atypisches Analyseergebnis* grundsätzlich nicht vor Abschluss der weiteren Untersuchungen und vor dem Ergebnis, ob das *Atypische Analyseergebnis* ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* darstellt.

Stellt die *NADA* oder die andere *Anti-Doping-Organisation* fest, dass die *B-Probe* vor Abschluss der weiteren Untersuchungen nach Artikel 7.3 analysiert werden sollte, so kann die Analyse der *B-Probe* nach Benachrichtigung des *Athleten* durchgeführt werden, wobei die Benachrichtigung das *Atypische Analyseergebnis* und die in Artikel 7.2.2.2 (b)-(g) beschriebenen Informationen enthalten muss.

- 7.4 Überprüfung und Mitteilung bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst sind

- 7.4.1 Sofern eine *Anti-Doping-Organisation* Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhält, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, ist die *NADA* hierüber unverzüglich zu informieren. Dabei ist die Identität des *Athleten* oder der anderen *Person* sowie dessen/deren Disziplin oder Funktion und der zugrunde liegende Sachverhalt mitzuteilen.

- 7.4.2 Die *NADA* oder eine andere *Anti-Doping-Organisation*, die Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhält, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, führt Ermittlungen in einer Art und einem Umfang durch, die sie zur Aufklärung des Sachverhalts für angemessen und erforderlich erachtet.

Diese Ermittlungen sollten spätestens sieben (7) *Werktage* ab Kenntnis von einem möglichen Verstoß abgeschlossen sein.

- 7.4.3 Kommt die *NADA* oder die andere *Anti-Doping-Organisation* zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, ist über den DGV dem betroffenen *Athleten* oder der anderen *Person* unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihr bekannte Adresse Folgendes mitzuteilen:

- (a) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;
- (b) der dem Verstoß zugrunde liegende Sachverhalt;
- (c) das Recht des Athleten oder der anderen Person, innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber dem DGV Stellung zu nehmen.

7.5^K *Vorläufige Suspendierung*

7.5.1 *Zwingend zu verhängende Vorläufige Suspendierung nach einem Von der Norm abweichenden Analyseergebnis der A-Probe*

Wird bei der Analyse der *A-Probe* eines *Athleten* ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt, welches auf einer Substanz beruht, die keine *Spezifische Substanz* ist, ist vom DGV unverzüglich eine *Vorläufige Suspendierung* auszusprechen, nachdem die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1 abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 erfolgt ist.

Eine *Vorläufige Suspendierung* darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem *Athleten*:

- (a) die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird; oder
- (b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.3 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

7.5.2 *Optional zu verhängende Vorläufige Suspendierung auf Grund eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe bei Spezifischen Substanzen oder auf Grund eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen*

7.5.2.1 Bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, oder bei einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* der *A-Probe* eines *Athleten*, welches auf einer *Spezifischen Substanz* beruht, kann vom Präsidium des DGV eine *Vorläufige Suspendierung* des *Athleten* oder der anderen *Person* ausgesprochen werden.

7.5.2.2 Die *Vorläufige Suspendierung* kann vor der Analyse der *B-Probe* oder vor einer Anhörung im Rahmen eines *Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 12 ausgesprochen werden, jedoch erst, nachdem die Mitteilung gemäß Artikel 7.4.3 erfolgt ist oder die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1 abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 erfolgt ist.

Eine *Vorläufige Suspendierung* darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem *Athleten* oder der anderen *Person*:

- (a) die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird; oder
- (b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.2 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

7.5.2.3 Bei der Entscheidung, ob eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt wird, ist zwischen den Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten *Vorläufigen Suspendierung* für den *Athleten* oder die andere *Person* und dem Interesse aller an Chancengleichheit und Fairplay abzuwägen.

Hierbei sind insbesondere der vorgeworfene Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der Grad des Verschuldens sowie die zu erwartenden Sanktionen zu berücksichtigen.

7.5.3 Aufhebung der *Vorläufigen Suspendierung* bei negativer B-*Probe*

Wird auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A-*Probe* eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und eine vom *Athleten* oder einer *Anti-Doping-Organisation* beantragte Analyse der B-*Probe* bestätigt dieses Analyseergebnis nicht, so ist die *Vorläufige Suspendierung* unverzüglich aufzuheben.

In Fällen, in denen der *Athlet* oder die *Mannschaft* des betroffenen *Athleten* von einem *Wettkampf* ausgeschlossen wurde und das Analyseergebnis der A-*Probe* durch eine anschließende Analyse der B-*Probe* nicht bestätigt wird, kann der *Athlet* oder die *Mannschaft* die Teilnahme am *Wettkampf* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des *Wettkampfes* noch möglich ist.

7.5.4 Mitteilung an die NADA

Jede Verhängung oder Aufhebung einer *Vorläufigen Suspendierung* ist durch den DGV unverzüglich der NADA mitzuteilen.

7.6 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn während des Ergebnismanagements, des Disziplinarverfahrens oder des Rechtsbehelfsverfahrens, so hat dies auf das Dopingkontrollverfahren keinen Einfluss. Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn bevor ein Ergebnismanagementverfahren aufgenommen wurde, so ist die *Anti-Doping-Organisation* für die Durchführung des Ergebnismanagements zuständig, die zu dem Zeitpunkt zuständig gewesen wäre, zu dem der *Athlet* oder die andere *Person* gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat.

Artikel 8: Analyse der B-*Probe*

8.1 Recht, die Analyse der B-*Probe* zu verlangen

8.1.1 Der *Athlet*, die NADA und der DGV haben das Recht, die Analyse der B-*Probe* zu verlangen.

8.1.2 Verzichtet der *Athlet* auf sein Recht, die Analyse der B-*Probe* zu verlangen, ist der DGV oder die NADA nicht verpflichtet, eine Analyse der B-*Probe* durchzuführen. Führt der DGV oder die NADA dennoch eine Analyse der B-*Probe* durch, ist der *Athlet* gemäß Artikel 8.1.4 zu benachrichtigen.

Verzichtet der *Athlet* auf sein Recht, die Analyse der B-*Probe* zu verlangen, wird dies nicht als Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet, sondern stellt die unwiderlegbare Vermutung auf, dass die Analyse der B-*Probe* das Analyseergebnis der A-*Probe* bestätigt hätte.

Als Verzicht wird ebenfalls das Versäumnis angesehen, die Analyse der B-*Probe* überhaupt nicht oder nicht fristgerecht gemäß Artikel 8.1.3 schriftlich zu verlangen.

8.1.3 Der *Athlet* muss die Analyse der B-*Probe* innerhalb von sieben (7) *Werktagen* nach Erhalt der Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2.2 vom DGV schriftlich verlangen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang beim DGV.

8.1.4 Der DGV informiert den *Athleten* und die *NADA* rechtzeitig über Ort, Datum und Uhrzeit der Analyse der *B-Probe*.

8.2 Anwesenheitsrecht bei der Analyse der *B-Probe*

Bei der Analyse der *B-Probe* haben folgende *Personen* das Recht, anwesend zu sein:

- (a) der Athlet und/oder ein Stellvertreter;
- (b) ein Vertreter der *NADA*;
- (c) ein Vertreter des DGV;
- (d) ein Vertreter des DOSB und der International Golf Federation bzw. der European Golf Association;
- (e) ein Übersetzer.

Der Laborleiter kann die Zahl der anwesenden *Personen* beschränken, soweit ihm dies auf Grund von Schutz- und Sicherheitsaspekten geboten erscheint.

Falls die unter (a) bis (e) aufgeführten *Personen* trotz rechtzeitiger Ankündigung zum festgelegten Analysetermin nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, ohne dies vor Analysebeginn mit angemessener Begründung anzuzeigen, wird ihr Nichterscheinen bei Analysebeginn als Verzicht auf ihr Anwesenheitsrecht gewertet.

8.3 Durchführung der Analyse der *B-Probe*

8.3.1 Die Analyse der *B-Probe* wird in demselben Labor gemäß den Bestimmungen des *International Standard* for Laboratories durchgeführt, das auch die Analyse der *A-Probe* vorgenommen hat.

8.3.2 Die Analyse der *B-Probe* soll unverzüglich, spätestens jedoch sieben (7) *Werkta-*
ge nach Verlangen der Analyse der *B-Probe* durchgeführt werden. Kann das Labor auf Grund von technischen oder logistischen Gründen die Analyse erst zu einem späteren Zeitpunkt durchführen, stellt dies keinen Verstoß gegen den *International Standard* for Laboratories dar und kann nicht herangezogen werden, um das Analyseverfahren oder das Analyseergebnis in Frage zu stellen.

8.4 Kosten der Analyse der *B-Probe*

Der *Athlet* trägt die Kosten der Analyse der *B-Probe*, es sei denn, die Analyse der *B-Probe* bestätigt nicht das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* der *A-Probe* oder die Analyse der *B-Probe* wurde gemäß Artikel 8.1.2 von dem DGV oder der *NADA* angeordnet.

8.5 Benachrichtigung über das Analyseergebnis der *B-Probe*

Der *Athlet* ist von dem DGV unverzüglich über das Analyseergebnis der Analyse der *B-Probe* schriftlich zu informieren.

- 8.6 Vorgehen, falls das Analyseergebnis der *B-Probe* das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* der *A-Probe* nicht bestätigt

Bestätigt die Analyse der *B-Probe* das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* der *A-Probe* nicht, werden bereits verhängte Sanktionen und *Konsequenzen* aufgehoben und der *Athlet* wird keinen weiteren Disziplinarmaßnahmen unterworfen.

Entsprechend Artikel 7.5.3 kann in Fällen, in denen der *Athlet* oder die Mannschaft des *Athleten* von einem *Wettkampf* ausgeschlossen wurde, der *Athlet* oder die Mannschaft die Teilnahme am *Wettkampf* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des *Wettkampfes* noch möglich ist.

Artikel 9:^K Automatische Annullierung von Einzelergebnissen

Bei *Einzelsportarten* führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer *Wettkampfkontrolle* automatisch zur *Annullierung* des in diesem *Wettkampf* erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

Artikel 10: Sanktionen gegen Einzelpersonen

- 10.1^K *Annullierung* von Ergebnissen bei einer *Wettkampfveranstaltung*, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* kann auf Grund einer entsprechenden Entscheidung des Veranstalters zur *Annullierung* aller von einem *Athleten* bei dieser *Wettkampfveranstaltung* erzielten Einzelergebnisse mit allen *Konsequenzen* führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, es sei denn, Artikel 10.1.1 findet Anwendung.

10.1.1 Weist der *Athlet* nach, dass er für den Verstoß *Kein Verschulden* trägt, so werden die Einzelergebnisse, die der *Athlet* in den anderen *Wettkämpfen* erzielt hat, nicht *annulliert*. Dies gilt nicht, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ergebnisse, die der *Athlet* bei anderen *Wettkämpfen* als dem *Wettkampf*, bei dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielt hat, durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.

- 10.2^K *Sperre* wegen des Vorhandenseins, des *Gebrauchs* oder des *Versuchs* des *Gebrauchs* oder des *Besitzes Verbotener Substanzen* und *Verbotener Methoden*

Für einen Verstoß gegen Artikel 2.1, Artikel 2.2 oder Artikel 2.6 wird die folgende *Sperre* verhängt, es sei denn, die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4 und Artikel 10.5 oder die Voraussetzungen für die Heraufsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.6 sind erfüllt:

Erster Verstoß: Zwei (2) Jahre *Sperre*

- 10.3 *Sperre* bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht in Artikel 10.2 geregelt sind, sind die folgenden *Sperren* zu verhängen:

10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 zwei (2) Jahre *Sperre*, es sei denn, die Bedingungen des Artikels 10.5 oder des Artikels 10.6 sind erfüllt.

10.3.2^K Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8 mindestens vier (4) Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, die Bedingungen des Artikels 10.5 sind erfüllt.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, bei dem *Minderjährige* betroffen sind, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von *Athletenbetreuern* begangen und betrifft er nicht die in Artikel 4.2.2 erwähnten *Spezifischen Substanzen*, ist gegen den *Athletenbetreuer* eine lebenslange *Sperre* zu verhängen. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, die auch nicht sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

10.3.3^K Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 mindestens ein (1) Jahr und bis hin zu zwei (2) Jahren *Sperre*, je nach Grad des Verschuldens des *Athleten*.

10.4^K Absehen von einer *Sperre* oder Herabsetzung der *Sperre* bei *Spezifischen Substanzen* unter bestimmten Umständen

Kann ein *Athlet* oder eine andere *Person* den Nachweis erbringen, wie eine *Spezifische Substanz* in seinen Organismus oder in seinen/ihren *Besitz* gelangt ist, und dass mit der *Spezifischen Substanz* nicht beabsichtigt war, die sportliche Leistung des *Athleten* zu steigern oder den *Gebrauch* einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren, so wird die in Artikel 10.2 aufgeführte *Sperre* wie folgt ersetzt:

Erster Verstoß: Mindestens eine *Verwarnung* und keine *Sperre* für künftige *Wettkampferveranstaltungen*, bis hin zu zwei (2) Jahren *Sperre*.

Um eine Aufhebung oder Herabsetzung zu rechtfertigen, muss der *Athlet* oder die *andere Person* zusätzlich zu seiner/ ihrer Aussage überzeugend gegenüber der *Disziplinarinstanz* den bekräftigenden Nachweis erbringen, dass keine Absicht vorlag, die sportliche Leistung zu steigern oder den *Gebrauch* einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren. Für die Bemessung der etwaigen Herabsetzung der *Sperre* ist der Grad des Verschuldens des *Athleten* oder der anderen *Person* als Kriterium heranzuziehen.

10.5 Absehen von einer *Sperre* oder Herabsetzung der *Sperre* auf Grund außergewöhnlicher Umstände

10.5.1^K *Kein Verschulden*

Weist ein *Athlet* im Einzelfall nach, dass ihn *Kein Verschulden* trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abzusehen. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 auf Grund des Nachweises einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Marker* oder *Metaboliten* in der *Probe* des *Athleten* vor, muss der *Athlet* darüber hinaus nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangt ist, um ein Absehen von der *Sperre* zu erreichen. Findet dieser Artikel Anwendung und wird von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abgesehen, so ist der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen lediglich bei der Festlegung der *Sperre* bei Mehrfachverstößen gemäß Artikel 10.7 nicht als Verstoß zu werten.

10.5.2^K *Kein signifikantes Verschulden*

Weist ein *Athlet* im Einzelfall nach, dass ihn *Kein signifikantes Verschulden* trifft, kann die *Sperre* herabgesetzt werden. Allerdings darf die herabgesetzte *Sperre* nicht weniger als die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf die nach diesem Artikel herabgesetzte *Sperre* nicht weniger als acht (8) Jahre betragen. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 auf Grund des Nachweises einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Marker* oder *Metaboliten* in der *Probe* des *Athleten* vor, muss der *Athlet* darüber hinaus nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangt ist, um die Herabsetzung der *Sperre* zu erreichen.

10.5.3^K *Substanzielle Hilfe* bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Das *Deutsche Sportschiedsgericht* kann im Disziplinarverfahren und das CAS kann im Rechtsbehelfsverfahren einen Teil einer in einem Einzelfall zu verhängenden *Sperre* aussetzen, wenn der *Athlet* oder die andere *Person* einer *Anti-Doping-Organisation*, Strafverfolgungsbehörde oder Berufs-Disziplinargericht *Substanzielle Hilfe* geleistet hat, auf Grund derer die *Anti-Doping-Organisation* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer anderen *Person* aufdeckt oder nachweist oder auf Grund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen Berufsstandsregeln einer anderen *Person* aufdeckt oder nachweist.

Wenn bereits die endgültige Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf der DGV einen Teil der ansonsten anwendbaren *Sperre* nur mit der Zustimmung der *WADA*, der *NADA* und der International Golf Federation bzw. der European Golf Association aussetzen.

Der Umfang, in dem die verhängte *Sperre* ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der *Athlet* oder die andere *Person* begangen hat, und nach der Bedeutung der vom *Athleten* oder der anderen *Person* geleisteten *Substanziellen Hilfe* für die Dopingbekämpfung im Sport. Von der verhängten *Sperre* dürfen nicht mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die verhängte *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf der nach diesem Unterartikel nicht ausgesetzte Teil der *Sperre* nicht unter acht (8) Jahren liegen.

Wenn der DGV oder das *Deutsche Sportschiedsgericht* einen Teil der verhängten *Sperre* nach diesem Artikel aussetzen, übermittelt der DGV unverzüglich allen *Anti-Doping-Organisationen*, die berechtigt sind, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf einzulegen, eine schriftliche Begründung für ihre Entscheidung. Wenn der DGV anschließend einen Teil der ausgesetzten *Sperre* wieder einsetzt, da der *Athlet* oder die andere *Person* nicht die erwartete *Substanzielle Hilfe* geleistet hat, kann der *Athlet* oder die andere *Person* gegen die Wiedereinsetzung Rechtsmittel gemäß Artikel 13.2 einlegen.

10.5.4^K Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor er/sie zu einer *Probe*nahme aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß Artikel 2.1, vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten

zu verhängenden *Sperre* betragen.

- 10.5.5^K Fälle, in denen der *Athlet* oder die andere *Person* nachweist, dass er/sie nach mehr als einer Bestimmung dieses Artikels Recht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat

Bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.5.2, 10.5.3 oder 10.5.4 Anwendung findet, wird die ansonsten zu verhängende *Sperre* gemäß Artikel 10.2, 10.3, 10.4 und 10.6 festgelegt. Weist der *Athlet* oder die andere *Person* ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* gemäß zwei oder mehr der Artikel 10.5.2, 10.5.3 oder 10.5.4 nach, kann die *Sperre* herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

- 10.6^K Erschwerende Umstände, die zu einer Heraufsetzung der *Sperre* führen können

Wenn der DGV in einem Einzelfall, der einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen als die der Artikel 2.7 und Artikel 2.8 beinhaltet, den Nachweis führt, dass erschwerende Umstände vorliegen, die die Verhängung einer *Sperre* oberhalb der Standardsanktion rechtfertigen, wird die ansonsten zu verhängende *Sperre* bis zu einem Höchstmaß von vier (4) Jahren heraufgesetzt, es sei denn, der *Athlet* oder die andere *Person* kann gegenüber der *Disziplinarinstanz* überzeugend darlegen, dass er/sie nicht bewusst einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person* kann die Anwendung dieses Unterartikels verhindern, wenn er/sie den ihm/ihr vorgeworfenen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung unverzüglich gesteht, nachdem er/sie von einer *Anti-Doping-Organisation* mit dem Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wurde.

- 10.7 Mehrfachverstöße

- 10.7.1^K Zweiter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Beim ersten Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen gilt die in Artikel 10.2 und Artikel 10.3 festgelegte *Sperre* (vorbehaltlich einer Aufhebung, Herabsetzung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.4 oder Artikel 10.5 oder einer Heraufsetzung gemäß Artikel 10.6). Bei einem zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist eine *Sperre* gemäß dem in der folgenden Tabelle festgelegten Rahmen zu verhängen.

Zweiter Verstoß: Erster Verstoß:	Spez. Substanz	MPV/ Vers. Kontrolle	Kein sign. Versch.	Standard-sanktion	Heraufg. Sanktion	Inverk./ Verabr.
Spez. Substanz	1-4	2-4	2-4	4-6	8-10	10-LL
MPV/ Vers. Kontrolle	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
Kein sign. Versch.	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
Standardsanktion	2-4	6-8	6-8	8-LL	LL	LL
Heraufg. Sanktion	4-5	10-LL	10-LL	LL	LL	LL
Inverk./ Verabr.	8-LL	LL	LL	LL	LL	LL

LL = Lebenslang

Definitionen zur Tabelle zum zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen:

Spez. Substanz^K (Herabgesetzte Sanktion wegen *Spezifischer Substanzen* gemäß Artikel 10.4):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.4, weil er eine *Spezifische Substanz* betraf und die anderen Voraussetzungen des Artikels 10.4 erfüllt waren.

MPV/Vers. Kontrolle (*Meldepflichtversäumnisse* und/oder *Versäumte Kontrollen*):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden gemäß Artikel 10.3.3.

Kein sign. Versch. (Herabgesetzte Sanktion für *Kein signifikantes Verschulden*):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.5.2, weil der *Athlet* nachweisen konnte, dass ihn *Kein signifikantes Verschulden* gemäß Artikel 10.5.2 trifft.

Standardsanktion (Standardsanktion gemäß Artikel 10.2 oder Artikel 10.3.1):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit der Standardsanktion von zwei (2) Jahren gemäß Artikel 10.2 oder Artikel 10.3.1.

Heraufg. Sanktion (Heraufgesetzte Sanktion):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer heraufgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.6, weil die *Anti-Doping-Organisation* die Voraussetzungen gemäß Artikel 10.6 nachweisen konnte.

Inverk./ Verabr. (*Inverkehrbringen* oder *Versuch des Inverkehrbringens* und Verabreichung oder *Versuch* der Verabreichung):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer Sanktion gemäß Artikel 10.3.2.

10.7.2 Anwendung der Artikel 10.5.3 und Artikel 10.5.4 auf einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, das Recht auf eine Aussetzung oder Herabsetzung eines Teils der *Sperre* gemäß Artikel 10.5.3 oder Artikel 10.5.4 nachweist, setzt das *Deutsche Sportschiedsgericht* zunächst die ansonsten zu verhängende *Sperre* entsprechend des in der Tabelle in Artikel 10.7.1 festgelegten Rahmens fest und nimmt anschließend die entsprechende Aussetzung oder Herabsetzung der *Sperre* vor. Die nach der Aussetzung oder Herabsetzung gemäß Artikel 10.5.3 und Artikel 10.5.4 verbleibende *Sperre* muss mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

10.7.3 Dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer *Sperre* oder eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die *Sperre* acht (8) Jahre bis hin zu lebenslänglich.

10.7.4^K Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

Für die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.7 stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn der DGV nachweisen kann, dass der *Athlet* oder die andere *Person* den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* die Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat oder nachdem der DGV einen angemessenen Versuch unternommen hat, ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern der DGV dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht; allerdings kann das Vorliegen mehrerer Verstöße als Kriterium zur Feststellung erschwerender Umstände gemäß Artikel 10.6 herangezogen werden.

Wenn eine *Anti-Doping-Organisation*, nachdem eine Entscheidung über das Vorliegen eines ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ergangen ist, aufdeckt, dass der *Athlet* oder die andere *Person* bereits vor der Mitteilung des ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, verhängt *Deutsche Sportschiedsgericht* eine zusätzliche Sanktion, die derjenigen entspricht, die hätte verhängt werden können, wenn beide Verstöße gleichzeitig abgeurteilt worden wären. Die Ergebnisse aller *Wettkämpfe* seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß Artikel 10.8 *annuliert*. Um zu vermeiden, dass hinsichtlich des früher begangenen, aber später aufgedeckten Verstoßes erschwerende Umstände gemäß Artikel 10.6 angenommen werden, muss der *Athlet* oder die andere *Person* rechtzeitig nach der Mitteilung des Verstoßes, für den er/sie zuerst belangt wird, freiwillig den früher begangenen Verstoß gestehen. Dieselbe Regelung findet Anwendung, wenn der DGV, nachdem eine Entscheidung über das Vorliegen eines zweiten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ergangen ist, einen weiteren früheren Verstoß aufdeckt.

10.7.5 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von acht (8) Jahren

Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels 10.7 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von acht (8) Jahren begangen wurden.

10.8 *Annullierung von Wettkampfergebnissen nach einer Probenahme oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen*

Zusätzlich zu der gemäß Artikel 9 erfolgenden automatischen *Annullierung* der Ergebnisse, die in dem *Wettkampf* erzielt wurden, bei dem die positive *Probe* genommen wurde, werden alle *Wettkampfergebnisse*, die in dem Zeitraum von der Entnahme der positiven *Probe* oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer *Vorläufigen Suspendierung* oder einer *Sperre* erzielt wurden, *annuliert*, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

10.8.1 Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung nach Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen muss der *Athlet* zunächst die gemäß diesem Artikel aberkannten Preise zurückerstatten.

10.9^K Beginn der Sperre

Außer in den unten aufgeführten Fällen beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde. Jede *Vorläufige Suspendierung* (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig akzeptiert wurde) wird auf die Gesamtdauer der festgelegten *Sperre* angerechnet.

10.9.1 Nicht dem *Athleten* oder der anderen *Person* zurechenbare Verzögerungen

Bei erheblichen Verzögerungen während des *Disziplinarverfahrens* oder anderer Teile des *Dopingkontrollverfahrens*, die dem *Athleten* oder der anderen *Person* nicht zuzurechnen sind, kann das *Deutsche Sportschiedsgericht* den Beginn der *Sperre* auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der *Probenahme* oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

10.9.2^K Rechtzeitiges Geständnis

Gesteht der *Athlet* oder die andere *Person* den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich (bei *Athleten* hat dies in jedem Fall vor erneuter *Wettkampfteilnahme* zu erfolgen), nachdem er von der *Anti-Doping-Organisation* mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wurde, kann der Beginn der *Sperre* bis zu dem Tag der *Probenahme* oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorverlegt werden. In allen Fällen, in denen dieser Artikel angewendet wird, muss der *Athlet* oder die andere *Person* jedoch mindestens die Hälfte der *Sperre* verbüßen, beginnend mit dem Tag, an dem der *Athlet* oder die andere *Person* die festgelegte Sanktion akzeptiert hat oder mit dem Tag der Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde oder mit dem Tag, an dem die Sanktion auf andere Weise verhängt wurde.

10.9.3 Wenn eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und vom *Athleten* eingehalten wurde, wird die Dauer der *Vorläufigen Suspendierung* des *Athleten* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet.

10.9.4^K Erkennt ein *Athlet* freiwillig eine vom Präsidium des DGV verhängte *Vorläufige Suspendierung* in schriftlicher Form an und nimmt infolgedessen nicht an *Wettkämpfen* teil, wird die Dauer der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der *Vorläufigen Suspendierung* durch den *Athleten* wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.

10.9.5 Zeiten vor dem Beginn der *Vorläufigen Suspendierung* oder der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* werden nicht auf die *Sperre* angerechnet, unabhängig davon, ob der *Athlet* nicht an *Wettkämpfen* teilnahm oder von seiner Mannschaft suspendiert wurde.

10.10 Status während einer *Sperre*

10.10.1^K Teilnahmeverbot während einer *Sperre*

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, darf während dieser *Sperre* in keiner Funktion an *Wettkämpfen* oder organisierten Trainingsmaßnahmen teilnehmen (außer an autorisierten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen), die von einem *Unterzeichner* des NADC, einer Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners des NADC* oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation

eines *Unterzeichners* des *NADC* autorisiert oder organisiert werden, oder an *Wettkämpfen*, die von einer Profiligena oder einem internationalen oder nationalen Veranstalter autorisiert oder organisiert werden.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* von mehr als vier (4) Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier (4) Jahren der *Sperre* an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, jedoch nicht an solchen der Sportart, in der der *Athlet* oder die andere *Person* den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, und dies nur sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der *Athlet* oder die andere *Person* ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte).

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, wird weiterhin *Dopingkontrollen* unterzogen.

10.10.2^K Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der *Sperre*

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, während der *Sperre* gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.10.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme *annulliert*, und die ursprünglich festgelegte *Sperre* beginnt mit dem Tag des Verstoßes gegen das Teilnahmeverbot erneut zu laufen. Diese erneute *Sperre* kann gemäß Artikel 10.5.2 herabgesetzt werden, wenn der *Athlet* oder die andere *Person* nachweist, dass ihn/sie beim Verstoß gegen das Teilnahmeverbot *Kein signifikantes Verschulden* trifft. Die Entscheidung darüber, ob ein *Athlet* oder eine andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Herabsetzung gemäß Artikel 10.5.2 angemessen ist, trifft der DGV.

10.10.3^K Einbehalten von finanzieller Unterstützung während einer *Sperre*

Darüber hinaus wird bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion wegen *Spezifischer Substanzen* gemäß Artikel 10.4 bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die *Person* erhält, von den *Unterzeichnern* des *NADC*, Mitgliedsorganisationen der *Unterzeichner* des *NADC* sowie Regierungen teilweise oder gänzlich einbehalten.

10.11 Kontrollen vor Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung

Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung nach Ablauf einer festgelegten *Sperre* muss ein *Athlet* während der *Vorläufigen Suspendierung* oder der *Sperre* für *Trainingskontrollen* jeder betroffenen *Anti-Doping-Organisation* mit Kontrollzuständigkeit zur Verfügung stehen und sich gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* vorgesehenen *Meldepflichten* unterwerfen.

Wenn ein *Athlet*, gegen den eine *Sperre* verhängt wurde, seine aktive Laufbahn beendet und aus dem *Testpool* herausgenommen wird und zu einem späteren Zeitpunkt die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung beantragt, erlangt der *Athlet* die Teilnahmeberechtigung erst wieder, wenn der *Athlet* die betroffenen *Anti-Doping-Organisationen* informiert hat und für den Zeitraum für *Trainingskontrollen* zur Verfügung stand, der der am Tag seiner Laufbahnbeendigung verbliebenen *Sperre* entspricht.

Artikel 11: Konsequenzen für Mannschaften

11.1 *Dopingkontrollen bei Mannschaftssportarten/ Mannschaftswettkämpfe*

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* oder einem Mannschaftswettkampf über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit dieser *Wettkampfveranstaltung* Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat, veranlasst der *Wettkampfveranstalter* während der Dauer der *Wettkampfveranstaltung* geeignete *Zielkontrollen* bei der Mannschaft.

11.2 *Konsequenzen bei Mannschaftssportarten/ Mannschaftswettkämpfen*

Wenn bei mehr als zwei Mitgliedern einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* oder einem Mannschaftswettkampf während der Dauer einer *Wettkampfveranstaltung* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde, verhängt der *Wettkampfveranstalter* zusätzlich zu den *Konsequenzen*, die für einzelne *Athleten* festgelegt wurden, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, eine der folgenden Sanktionen:

- a) Disqualifikation für die gesamte Meisterschaft, mit der Folge eines Abstiegs der Mannschaft in die nächstniedrigere Liga oder
- b) Disqualifikation für den Wettkampftag, mit der Folge, dass das Spiel der Mannschaft an diesem Tag als „zu Null“ verloren ist.

Artikel 12: Disziplinarverfahren

12.1 Allgemeines

12.1.1 Kommt der DGV nach Durchführung des Ergebnismanagements zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *Athleten* oder der anderen *Person* nicht auszuschließen ist, leitet er bei dem *Deutschen Sportschiedsgericht* ein *Disziplinarverfahren* ein.

12.1.2^K Leitet der DGV ein *Disziplinarverfahren* nicht innerhalb von zwei (2) Monaten ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein, obwohl ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eines *Athleten* oder einer anderen *Person* nicht auszuschließen ist, ist die *NADA* befugt, die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des *Disziplinarverfahrens* durch vor dem *Deutschen Sportschiedsgericht* überprüfen zu lassen. Wird das *Deutsche Sportschiedsgericht* mit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit befasst und stellt fest, dass eine Verfahrenseinleitung zu Unrecht unterblieben ist, leitet der DGV in Anerkennung des Schiedsspruchs das *Disziplinarverfahren* ein.

12.1.3 Zuständige *Disziplinarinstanz* für die Durchführung des *Disziplinarverfahrens* ist entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem *Athleten* oder der anderen *Person* und dem DGV – vorbehaltlich des Satzes 2 - das *Deutsche Sportschiedsgericht* als Erstinstanz. Soweit es um Sanktionen gegen Mannschaften im Sinne des Art. 11.2 geht, ist zuständige *Disziplinarinstanz* das Präsidium des DGV. § 19 Abs. 1 der DGV-Satzung bleibt unberührt.

12.1.4 Die *NADA* ist durch den DGV unverzüglich über die Einleitung und das Ergebnis eines *Disziplinarverfahrens* oder über die Gründe, warum ein solches nicht eingeleitet oder eingestellt wurde, zu informieren. Auf Anfrage der *NADA* hat dieser ihr über den aktuellen Stand des *Disziplinarverfahrens* Auskunft zu geben sowie ihr die für ihre Tätigkeit relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die *NADA* hat das Recht, bei einer mündlichen Verhandlung zugegen zu sein. Die *NADA* ist rechtzeitig unaufgefordert über den Termin zu informieren.

12.2 Verfahrensgrundsätze

12.2.1 Soweit das *Deutsche Sportschiedsgericht* zuständig ist, wird das Disziplinarverfahren nach dessen Verfahrensordnung (www.dis-sportschiedsgericht.de) durchgeführt. Soweit für das Disziplinarverfahren das Präsidium des DGV zuständig ist, findet die Rechts- und Verfahrensordnung Anwendung.

12.2.2 Insbesondere sind die folgenden Verfahrensgrundsätze zu beachten:

- (a) eine zügige Durchführung des Verfahrens;
- (b) eine Besetzung der *Disziplinarinstanz* mit fairen und unparteilichen *Personen*;
- (c) das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen;
- (d) das Recht, über den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angemessen und rechtzeitig informiert zu werden;
- (e) das Recht, zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und den sich daraus ergebenden *Konsequenzen* Stellung zu nehmen;
- (f) das Recht jeder Partei, Beweismittel vorzubringen, einschließlich des Rechts, Zeugen zu stellen und zu befragen. Dabei können auch telefonische Zeugenaussagen oder schriftliche Beweismittel zugelassen werden;
- (g) das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers;
- (h) eine rechtzeitige, schriftliche und begründete Entscheidung, die insbesondere die Gründe für eine gegebenenfalls verhängte *Sperre* erläutert.

12.3 Absehen von einer mündlichen Verhandlung

Die *Disziplinarinstanz* kann von einer mündlichen Verhandlung absehen und eine Entscheidung auf der Grundlage eines schriftlichen Verfahrens treffen, wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, hierzu schriftlich sein/ihr Einverständnis erklärt hat. Die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer mündlichen Verhandlung trifft die *Disziplinarinstanz*.

Hat der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gestanden, kann im Wege des schriftlichen Verfahrens ohne Einverständnis des *Athleten* oder der anderen *Person* entschieden werden.

Ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung ist im Falle der Säumnis unter den Voraussetzungen des Artikels 12.4 möglich, wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, in der Auffor-

derung zur Stellungnahme und in der Ladung auf die Folgen seiner/ihrer Säumnis hingewiesen wurde.

12.4. Säumnis

Säumig ist ein *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf diese Folge der Säumnis zu einer mündlichen Verhandlung nicht erscheint oder es unterlässt, sich innerhalb der von der *Disziplinarinstanz* bestimmten Frist zu äußern oder Beweismittel vorzulegen.

Wird die Säumnis nach Überzeugung der *Disziplinarinstanz* genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

Im Falle einer Säumnis kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung der *Disziplinarinstanz* vorliegenden Tatsachen ergehen.

Artikel 13:^K Rechtsbehelfe

13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen, die durch die *Disziplinarinstanz* auf Grundlage der Anti-Doping-Ordnung ergehen, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 oder anderer Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, die Rechtsbehelfsinstanz bestimmt anderes. Bevor ein Rechtsbehelfsverfahren gemäß diesem Artikel eingeleitet wird, müssen sämtliche nach den Bestimmungen des DGV verfügbaren Entscheidungsüberprüfungsinstanzen ausgeschöpft werden, sofern diese im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 13.2.2 stehen. Dies gilt nicht in den Fällen des Artikels 13.1.1.

13.1.1^K WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Hat die *WADA* ein Rechtsbehelfsrecht gemäß Artikel 13 und keine Partei hat Rechtsbehelf gegen die Entscheidung der *Disziplinarinstanz* eingelegt, kann die *WADA* gegen diese Entscheidung direkt beim CAS Rechtsbehelf einlegen, ohne andere in den Verfahrensvorschriften des DGV vorgesehene Rechtsmittel ausschöpfen zu müssen.

13.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, *Konsequenzen* und *Vorläufige Suspendierungen*

Gegen folgende Entscheidungen dürfen ausschließlich Rechtsbehelfe entsprechend den Vorgaben des Artikels 13.2 eingelegt werden:

- (a) die Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, welche *Konsequenzen* ein solcher nach sich zieht oder dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt;
- (b) die Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (beispielsweise Verjährung);
- (c) eine Entscheidung gemäß Artikel 10.10.2 wegen Verstoßes gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre*;

- (d) die Entscheidung, dass eine *Anti-Doping-Organisation* nicht zuständig ist, über einen vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dessen *Konsequenzen* zu entscheiden;
- (e) die Entscheidung einer *Anti-Doping-Organisation*, dass ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder ein *Atypisches Analyseergebnis* keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder dass nach Ermittlungen gemäß Artikel 7.4 kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt;
- (f) eine Entscheidung über die Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung*, die auf Grund einer *Vorläufigen Anhörung* oder auf Grund eines Verstoßes gegen die Vorgaben des Artikels 7.5 ergangen ist.

13.2.1^K Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die *Athleten eines internationalen Test-pools* betreffen

In Fällen, die auf Grund einer Teilnahme an einer *Internationalen Wettkampfanstaltung* entstehen, oder in Fällen, die *Athleten eines Internationalen Test-pools* betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen letztinstanzlich ausschließlich vor dem CAS gemäß den anwendbaren Vorschriften des Gerichtshofs eingelegt werden.

13.2.2^K Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die *Athleten* auf nationaler Ebene oder andere *Personen* betreffen

Athleten auf nationaler Ebene oder andere *Personen* können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem *Athleten* oder der anderen *Person* und dem DGV gegen Entscheidungen des *Deutschen Sportschiedsgerichts* zum CAS und gegen Entscheidungen des DGV zum *Deutschen Sportschiedsgericht* einlegen.

Ungeachtet dessen sind die Verfahrensgrundsätze im Sinne des Artikels 12.2.2 zu beachten.

13.2.3 Rechtsbehelfsbefugnis

13.2.3.1 In Fällen des Artikel 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) der DGV;
- (c) der International Golf Federation bzw. der European Golf Association;
- (d) die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem der Athlet seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;

- (f) die *WADA*.

13.2.3.2 In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem *Athleten* oder der anderen *Person* und dem DGV den Rechtsbehelf beim *CAS* oder dem *Deutschen Sportschiedsgericht* einzulegen

- (a) der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) der DGV;
- (c) der International Golf Federation bzw. die European Golf Association;
- (d) die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem der *Athlet* seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) die *WADA*.

Gegen die Entscheidung des *Deutschen Sportschiedsgerichts* im Rechtsmittelverfahren sind die *WADA*, die *NADA* und der International Golf Federation bzw. die European Golf Association auch dazu berechtigt, Rechtsbehelfe vor dem *CAS* einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den *CAS*, um alle notwendigen Informationen vom DGV zu erhalten; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der *CAS* dies anordnet.

13.2.3.3 Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs oder das Einschreiten der *WADA* beträgt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

- (a) einundzwanzig (21) Tage nach dem letzten Tag, an dem eine andere Partei in diesem Fall einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder
- (b) einundzwanzig (21) Tage, nachdem die *WADA* die vollständige Akte zu dieser Entscheidung erhalten hat.

13.2.3.4 Ungeachtet sonstiger Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung kann ein Rechtsbehelf gegen eine *Vorläufige Suspendierung* nur von dem *Athleten* oder der anderen *Person* eingelegt werden, gegen den/die die *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde.

13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung der *Disziplinarinstanz*

Ist die *Disziplinarinstanz* in einem Einzelfall außer Stande, innerhalb einer angemessenen, von der *WADA* festgelegten Frist, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, kann die *WADA* Rechtsmittel unmittelbar beim *CAS* einlegen, so als ob die *Disziplinarinstanz* entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

Stellt der *CAS* fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und das Vorgehen der *WADA*, unmittelbar beim *CAS* Rechtsbehelf einzulegen, angemessen war, werden der *WADA* ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von dem DGV zurückerstattet.

13.4 Rechtsbehelf gegen Entscheidungen über die Bewilligung oder Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*

Gegen Entscheidungen der *WADA*, durch welche die Bewilligung oder Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* aufgehoben werden, können Rechtsbehelfe durch den *Athleten* oder die *Anti-Doping-Organisation*, deren Entscheidung aufgehoben wurde, ausschließlich vor dem *CAS* eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen der *NADA* oder anderer *Anti-Doping-Organisationen* über die Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die nicht durch die *WADA* aufgehoben wurden, können *Athleten eines internationalen Testpools* Rechtsbehelf beim *CAS* und *Athleten auf nationaler Ebene* bei dem *Deutschen Sportschiedsgericht* einlegen.

Versäumt es eine *Anti-Doping-Organisation*, innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über einen ordnungsgemäß eingereichten Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu treffen, kann die fehlende Entscheidung der *Anti-Doping-Organisation* hinsichtlich des in diesem Artikel festgelegten Rechts auf Einlegung von Rechtsbehelfen als Ablehnung des Antrags angesehen werden.

Artikel 14: Information und Vertraulichkeit

14.1 Information anderer *Anti-Doping-Organisationen*

Anti-Doping-Organisationen sind über ihre im *NADC* festgelegten Informationspflichten hinaus berechtigt, sich gegenseitig sowie die *WADA* über mögliche und tatsächliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch *Athleten* oder andere *Personen* und die Ergebnisse des *Ergebnismanagements* und des *Disziplinarverfahrens* zu informieren.

14.2 Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden

Der *DGV* sowie die *NADA* sind nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, soweit ein Verstoß gegen das Strafgesetzbuch, das Arzneimittel- bzw. Betäubungsmittelgesetz auf Grund Vorliegens eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist, noch vor Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 den Namen des betroffenen *Athleten*, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, die Substanz, die zu dem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* geführt hat oder die Art des anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie weitere relevante Informationen der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Bundeskriminalamt zu melden.

Ungeachtet dessen haben der *DGV* sowie die *NADA* die Verpflichtung, bei auf Grund von Hinweisen von *Athleten*, *Athletenbetreuern* oder anderen *Personen* begründeten hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arznei- oder Betäubungsmittelgesetz oder das Strafgesetzbuch die jeweilige *Person* zur Anzeige zu bringen.

14.3 Information der Öffentlichkeit

14.3.1 Die Identität eines *Athleten* oder einer *Person*, dem/der von einer *Anti-Doping-Organisation* vorgeworfen wird, gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, darf vom *DGV* und der *NADA* nur offengelegt werden, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* gemäß Artikel 7.2, 7.3 oder 7.4, und die zuständige *Anti-Doping-Organisation* gemäß Artikel 7 oder 14.1 benachrichtigt wurde.

14.3.2 Spätestens zwanzig (20) Tage, nachdem die Entscheidung ergangen ist, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt oder gegen die Entscheidung der *Disziplinarinstanz* kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, soll der DGV die Entscheidung *Veröffentlichen* und dabei insbesondere Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des *Athleten* oder der anderen *Person*, der/die den Verstoß begangen hat, zur *Verbotenen Substanz* oder zur *Verbotenen Methode* sowie zu den *Konsequenzen* machen. Der DGV soll ebenfalls innerhalb von zwanzig (20) Tagen Entscheidungen zu einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen *Veröffentlichen*, die im Rechtsbehelfsverfahren ergangen sind. Ferner übermittelt der DGV sämtliche Entscheidungen aus *Disziplinarverfahren* und Rechtsbehelfsverfahren innerhalb des *Veröffentlichungszeitraums* an die *WADA*.

14.3.3 Wenn nach einem *Disziplinarverfahren* oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein *Athlet* oder eine andere *Person* nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, darf die Entscheidung nur mit Zustimmung des *Athleten* oder einer anderen *Person* *veröffentlicht* werden, der/die von der Entscheidung betroffen ist. Der DGV unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten, und *veröffentlicht* die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem *Athleten* oder einer anderen *Person* gebilligten gekürzten Form.

14.3.4 Eine *Anti-Doping-Organisation* oder ein von der *WADA* akkreditiertes Labor darf öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens, mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Natur, Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen des *Athleten*, einer anderen *Person* oder ihrer Vertreter.

14.4 Jahresbericht

Die *NADA* veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen sowie deren Ergebnisse und übermittelt diesen an die *WADA*.

14.5 Vertraulichkeit

Die *Personen* oder Organisationen, welche gemäß Artikel 14.1 oder Artikel 14.2 benachrichtigt wurden, dürfen die Informationen erst dann *Veröffentlichen*, wenn der DGV die Informationen *veröffentlicht* oder es versäumt hat, die Informationen gemäß der Bestimmungen des Artikels 14.2.2 zu *Veröffentlichen*. Bis dahin sind die Informationen vertraulich zu behandeln.

14.6 Datenschutz

Zur Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung von *Dopingkontrollen* dürfen die *NADA* und der DGV *Personenbezogene Daten* von *Athleten* und von am *Dopingkontrollverfahren* beteiligten Dritten verarbeiten.

Die *NADA* und der DGV behandeln diese Daten vertraulich und stellen sicher, dass sie beim Umgang mit diesen Daten in Übereinstimmung mit geltendem nationalen Datenschutzrecht sowie dem Standard für Datenschutz handeln. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Artikel 15: Dopingprävention

15.1 Ziel der Dopingprävention

Ziel der Dopingprävention ist es, den Sportsgeist zu bewahren und zu verhindern, dass er durch Doping untergraben wird. Im Sinne des Fairplays und zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit sollen *Athleten* davor bewahrt werden, bewusst oder unbewusst *Verbotene Substanzen* und *Methoden* anzuwenden.

15.2 Präventionsprogramme

Der DGV plant im Rahmen seiner Möglichkeiten und Kompetenzen und in Zusammenarbeit miteinander Präventionsprogramme für einen dopingfreien Sport, setzt diese um, wertet sie aus und überwacht sie.

Durch diese Programme sollen *Athleten* oder andere *Personen* insbesondere die folgenden Informationen erhalten:

- *Substanzen* und *Methoden*, die auf der *Verbotsliste* geführt werden
- Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen
- die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche und soziale Folgen
- *Dopingkontrollverfahren*
- Rechte und Pflichten der *Athleten* und *Athletenbetreuer*
- *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*
- Umgang mit Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln
- Schaden von Doping für den Sportsgeist

15.3 Koordinierung und Zusammenarbeit

Der DGV, *Athleten* und andere *Personen* arbeiten zusammen, um ihre Bemühungen bei der Dopingprävention abzustimmen, Erfahrungen auszutauschen und sicherzustellen, dass Doping im Sport wirksam verhindert wird.

Der DGV bestellt einen Anti-Doping-Beauftragten und meldet diesen der NADA. Der Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner für *Athleten* und die NADA.

Artikel 16: Anti-Doping-Beauftragter und Anti-Doping-Referat

16.1 Allgemeines

Der DGV bestellt einen Anti-Doping-Beauftragten und richtet ein Anti-Doping-Referat in seiner Geschäftsstelle ein.

16.1.1 Der Anti-Doping-Beauftragte soll Mitglied des Präsidiums sein. Für den Fall, dass er nicht Mitglied des Präsidiums ist, stellt es sicher, dass er alle Anti-Doping-Angelegenheiten im Präsidium so vertreten kann, als wäre er Mitglied des Präsidiums. In Anti-Doping-Angelegenheiten ist der Anti-Doping-Beauftragte unabhängig und Weisungen des DGV und seiner Organe nicht unterworfen.

16.1.2 Das Anti-Doping-Referat erledigt die Anti-Doping-Angelegenheiten, die sich entweder aus der Anti-Doping-Ordnung ergeben oder die vom Anti-Doping-Beauftragten angeordnet sind.

16.2 Aufgaben

16.2.1 Der Anti-Doping-Beauftragte stellt die Einhaltung der Anti-Doping-Ordnung und des NADC im Bereich des DGV sicher, insbesondere

- (a) die Auswahl der *Athleten* für die *Testpools* (Artikel 5.5);
- (b) das Ergebnismanagement (Artikel 7);
- (c) die Informationspflichten (Artikel 14);
- (d) die Dopingprävention (Artikel 15).

Er überwacht die Tätigkeit des Anti-Doping-Referats.

16.2.2 Das Anti-Doping-Referat arbeitet dem Anti-Doping-Beauftragten zu, verwaltet die *Testpools*, betreut und berät die *Testpool-Athleten*, bereitet Präventionsprogramme vor und führt sie durch.

Artikel 17: Verjährung

Gegen einen *Athleten* oder eine andere *Person* kann nur dann ein Verfahren auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmung gemäß der Anti-Doping-Ordnung eingeleitet werden, wenn dieses Verfahren innerhalb von acht (8) Jahren ab dem Zeitpunkt des möglichen Verstoßes eingeleitet wird.

Artikel 18: Schlussbestimmungen

18.1 Die Anti-Doping-Ordnung wurde durch das Präsidium des DGV und den Präsidialbeirat nach § 22 Abs. 1 der Satzung des DGV beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden in Kraft. Sie setzt die Anti-Doping-Regelwerke der International Golf Federation und der European Golf Association sowie den *NADC* für den Zuständigkeitsbereich DGV um.

18.2 Das Anti-Doping-Regelwerk der International Golf Federation und der European Golf Association sowie der *NADC* einschließlich der Begriffsbestimmungen (Anhang 1 zum *NADC*), die Kommentare (Anhang 2 zum *NADC*), die *Verbotsliste* (Anhang 3 zum *NADC*) sowie die *Standards* (Anhang 4 bis 6 zum *NADC*) und *International Standards* (Anhang 7 und 8 zum *NADC*) sind Bestandteil der Anti-Doping-Ordnung.³

18.3. Der DGV nimmt den *NADC* durch Zeichnung der *Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen* an. Er setzt den *NADC* sowie zukünftige Änderungen unverzüglich nach deren Inkrafttreten um. Er hat durch geeignete, insbesondere rechtliche und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine Anpassung der Anti-Doping-Ordnung an die geänderten Fassungen unverzüglich erfolgt und seine nachgeordneten Verbände, Vereine, *Athleten* und sonstige Beteiligte über die Änderungen informiert und daran gebunden werden.

18.4 Die Anti-Doping-Ordnung ist ein unabhängiger und eigenständiger Text und stellt keinen Verweis auf bestehendes Recht oder die bestehende Satzung des DGV dar. In Zweifels-

³ Die Anhänge 1 und 2 finden sich hinter Art. 18; die Anhänge 3 bis 8 sind unter der Homepage der NADA (www.nada-bonn.de) abrufbar.

fragen sind die Kommentare (Anhang 2), der NADC und der *Code* der WADA in seiner englischen Originalfassung zur Auslegung heranzuziehen.

18.5 Anerkennung und Kollision

18.5.1^KGegenseitige Anerkennung

Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts zur Einlegung von Rechtsbehelfen werden *Dopingkontrollen*, *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* sowie die Entscheidungen der *Disziplinarinstanz* oder andere endgültige Entscheidungen eines *Unterzeichners* des *Codes* oder einer *Anti-Doping-Organisation*, die den NADC angenommen hat, die mit dem *Code* und dem NADC übereinstimmen und in der Zuständigkeit dieses *Unterzeichners* oder dieser *Anti-Doping-Organisation* liegen, von allen *Unterzeichnern* und allen *Anti-Doping-Organisationen*, die den NADC angenommen haben, anerkannt und beachtet.

Die *Unterzeichner* und *Anti-Doping-Organisationen*, die den NADC angenommen haben, erkennen dieselben Maßnahmen anderer Organisationen an, die den *Code* und den NADC nicht angenommen haben, wenn die Regeln dieser Organisationen mit dem *Code* und dem NADC übereinstimmen.

18.5.2 Kollision mit dem Regelwerk der International Golf Federation/ der European Golf Association und dem NADC

Sollte eine Bestimmung der Anti-Doping-Ordnung oder des NADC mit dem für den DGV verbindlichen Regelwerk der International Golf Federation oder der European Golf Association unvereinbar sein, so gilt die entsprechende Bestimmung der International Golf Federation oder der European Golf Association, soweit sie mit dem *Code* und den *International Standards* übereinstimmt und mit deutschem Recht vereinbar ist. Sollte eine Bestimmung der Anti-Doping-Ordnung mit dem NADC unvereinbar sein, so gilt die entsprechende Bestimmung des NADC.

18.6 Rückwirkung und Anwendbarkeit

18.6.1. Die Anti-Doping-Ordnung und der NADC finden keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag der Annahme des NADC und seiner Umsetzung in der Anti-Doping-Ordnung anhängig waren. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des *Codes* und des NADC gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für Verstöße nach Annahme des *Code* und des NADC als Erstverstöße oder Zweitverstöße.

18.6.2 *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, die vor dem Tag des In-Kraft-Tretens begangen und sanktioniert wurden, sind für die Sanktionierung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 nicht mehr zu berücksichtigen.

18.6.3 Für ein *Disziplinarverfahren* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, das am Tag des In-Kraft-Tretens der Anti-Doping-Ordnung anhängig ist und für ein *Disziplinarverfahren*, das ab dem Tag des In-Kraft-Tretens eingeleitet wurde und einen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, sofern im *Disziplinarverfahren* nicht festgelegt wird, dass auf dieses der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist.

18.6.4 In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor dem Tag des In-Kraft-Tretens der Anti-Doping-Ordnung endgültig festgestellt wurde, der

Athlet oder die andere *Person* jedoch nach diesem Tag weiterhin eine *Sperre* verbüßt, kann der *Athlet* oder die andere *Person* bei dem DGV, soweit dieser bei diesem Verstoß für das Ergebnismanagement zuständig war, eine Herabsetzung der *Sperre* unter Berücksichtigung der Anti-Doping-Ordnung und des *NADC* aus dem Jahr 2009 beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der *Sperre* gestellt werden. Gegen die Entscheidung des DGV können gemäß Artikel 13.2 Rechtsbehelfe eingelegt werden. Die Anti-Doping-Ordnung und der *NADC* aus dem Jahr 2009 finden keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits endgültig festgestellt wurde und die *Sperre* bereits abgelaufen ist.

18.6.5^K Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 10.7.1 gilt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der vor In-Kraft-Treten der Anti-Doping-Ordnung begangen wurde und eine Substanz betraf, die gemäß dem *Code* und der Anti-Doping-Ordnung aus dem Jahr 2009 als *Spezifische Substanz* eingestuft ist und für den eine *Sperre* von weniger als zwei (2) Jahren verhängt wurde, als herabgesetzte Sanktion wegen *Spezifischer Substanzen*.

- Anhang 1:** Begriffsbestimmungen
- Anhang 2:** Kommentare
- Anhang 3:** Verbotliste
- Anhang 4:** Standard für Meldepflichten
- Anhang 5:** Standard für Dopingkontrollen
- Anhang 6:** Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen
- Anhang 7:** International Standard for Laboratories
- Anhang 8:** Standard für Datenschutz

Anhang 1: Begriffsbestimmungen

ADAMS:

Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagement-system für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Daten-schutzrechts unterstützen soll.

Annullierung:

Siehe: Konsequenzen.

Anti-Doping-Organisation:

Eine Organisation, die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie Veranstalter großer Sportwettkämpfe, die bei ihren Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, Internationale Sportfachverbände und Nationale Anti-Doping-Organisationen, die NADA und der nationale Sportfachverband.

Athlet:

Eine Person, die auf internationaler Ebene (von dem Internationalen Sportfachverband festgelegt) und nationaler Ebene (von der NADA und dem jeweiligen nationalen Sportfachverband festgelegt, und nicht auf Testpool-Athleten beschränkt) an Sportveranstaltungen teilnimmt sowie jeder andere Wettkampfteilnehmer, welcher der Zuständigkeit eines Unterzeichners oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/oder den NADC angenommen hat, unterliegt.

Alle Bestimmungen des Codes und/oder des NADC und/oder der Anti-Doping-Ordnung, insbesondere zu Dopingkontrollen und zu Medizinischen Ausnahmegenehmigungen müssen auf internationale und nationale Wettkampfteilnehmer angewandt werden. Die NADA und der jeweilige nationale Fachverband können beschließen, Kontrollen auch bei Freizeit- oder Alterssportlern durchzuführen, die keine gegenwärtigen oder zukünftigen Spitzenathleten sind, und auch auf sie die Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden. Die NADA und der jeweilige nationale Sportfachverband sind jedoch nicht verpflichtet, alle Regelungen des Codes und/oder des NADC auf diese Personen anzuwenden. Für Athleten, die nicht an internationalen oder nationalen Wettkämpfen teilnehmen, können bestimmte nationale Dopingkontrollbestimmungen festgelegt werden, ohne dass dies dem

Code und/oder dem NADC widerspricht. Demzufolge könnte ein Land entscheiden, Freizeitsportler zu kontrollieren, ohne jedoch von ihnen Medizinische Ausnahmegenehmigungen zu verlangen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Ebenso könnte ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, entscheiden, die Wettkampfteilnehmer zu kontrollieren, ohne zuvor von ihnen Medizinische Ausnahmegenehmigungen zu verlangen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Im Sinne des Artikels 2.8 und im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein Athlet eine Person, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines Unterzeichners des WADA-Code, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/oder den NADC annimmt, teilnimmt.

Kommentar zur Definition „Athlet“:

Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Codes und/ oder des NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der Internationalen Sportfachverbände und/oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Auf nationaler Ebene gelten die auf Grundlage des Codes erstellten Anti-Doping-Bestimmungen (in Deutschland der NADC und die Anti-Doping-Ordnung) als Mindeststandard für alle Personen in Nationalmannschaften oder Nationalkadern sowie für alle Personen, die sich für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft in einer Sportart qualifiziert haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle diese Athleten dem Registered Testing Pool einer Nationalen Anti-Doping-Organisation angehören müssen. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen. Athleten auf allen Wettkampfebenen sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.

Athletenbetreuer:

Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Athleten, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Athleten auf nationaler Ebene:	Athleten, die sich im Testpool der NADA befinden oder an nationalen Sportwettkämpfen teilnehmen.
Athleten eines internationalen Testpools:	Athleten, die Mitglied des International Registered Testing Pools des internationalen Sportfachverbands sind.
Atypisches Analyseergebnis:	Ein Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem International Standard for Laboratories und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis festgestellt wird.
Außerhalb des Wettkampfs:	Zeitraum, der nicht innerhalb des für den für einen Wettkampf festgelegten Zeitraum liegt. (siehe auch: Innerhalb des Wettkampfs).
Besitz:	Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz/verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen eine verbotene Substanz/verbotene Methode vorhanden ist, inne hat), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Person nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz/verbotene Methode oder die Räumlichkeit, in der eine verbotene Substanz/verbotene Methode vorhanden ist, besitzt, mittelbarer Besitz nur dann vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein der verbotenen Substanz/verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den Besitz gestützt werden, sofern die Person eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die Person zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der Anti-Doping-Organisation ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die Person auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.
Kommentar zur Definition „Besitz“:	Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht überzeugend darlegt, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt

hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation, überzeugend darzulegen, dass der Athlet von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht; die Anti-Doping-Organisation muss überzeugend darlegen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben.

CAS:	Internationaler Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports mit Sitz in Lausanne).
Code:	Der Welt-Anti-Doping-Code.
Deutsches Sportschiedsgericht:	Schiedsgericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung, welches auf Initiative der NADA bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingerichtet wurde. (www.dis-sportschiedsgericht.de)
Disqualifikation:	Siehe: Konsequenzen.
Disziplinarinstanz:	Gemäß den Vorgaben des NADC von dem nationalen Sportfachverband festzulegendes Organ zur Durchführung von Disziplinarverfahren.
Kommentar zur Definition „Disziplinarinstanz“:	Als Disziplinarinstanz kann entweder das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz, ein anderes Schiedsgericht oder ein Verbandsorgan festgelegt werden.
Disziplinarverfahren:	Vor der zuständigen Disziplinarinstanz durchzuführendes Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch einen Athleten oder einer anderen Person.
Documentation Package:	Siehe Definition: Laboratory Documentation Package im International Standard for Laboratories.
Dopingkontrolle:	Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den Proben sowie deren Transport zum Labor umfassen.
Dopingkontrollverfahren:	Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Meldepflichten, Entnahme von und weite-

rer Umgang mit Proben, Laboranalyse, Medizinische Ausnahmegenehmigungen, Ergebnismanagement und Verhandlungen.

Einzel sportart:	Jede Sportart, die keine Mannschaftssportart ist.
Gebrauch:	Die Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.
Innerhalb des Wettkampfs:	Soweit nicht durch den Internationalen Sportfachverband oder einer anderen zuständigen Anti-Doping-Organisation anders geregelt, beginnt der Zeitraum innerhalb des Wettkampfs zwölf Stunden vor Beginn eines Wettkampfs, an dem der Athlet teilnehmen soll und schließt mit dem Ende dieses Wettkampfes und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Wettkampf.
International Standard:	Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Codes. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines International Standard (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Guidelines) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in International Standards geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die International Standards umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den International Standards veröffentlicht werden.
Kommentar zur Definition „International Standard“:	Gegenwärtig hat die WADA folgende fünf (5) International Standards verabschiedet: Prohibited List, International Standard for Testing, International Standard for Laboratories, International Standard for Therapeutic Use Exemptions und International Standard for Data Protection and the Protection of Privacy.
Internationale Wettkampfveranstaltung:	Eine Wettkampfveranstaltung, bei der das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein Internationaler Sportfachverband, ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter der Wettkampfveranstaltung auftritt oder die technischen Funktionäre der Wettkampfveranstaltung bestimmt.
Inverkehrbringen:	Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen Athleten, Athletenbetreuer oder eine andere Person, die in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-

Doping-Organisation fällt, an eine dritte Person; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal zu, das verbotene Substanzen für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf verbotene Substanzen, die im

Rahmen von Trainingskontrollen nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese verbotenen Substanzen nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden.

Kein Verschulden:

Die überzeugende Darlegung durch den Athleten, dass er weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er eine verbotene Substanz eingenommen oder eine verbotene Methode angewendet hat oder dass ihm eine verbotene Substanz verabreicht oder bei ihm eine verbotene Methode angewendet wurde.

Kein signifikantes Verschulden:

Die überzeugende Darlegung durch den Athleten, dass sein Verschulden unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für kein Verschulden, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war.

Konsequenzen:

Der Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

(a) Annullierung bedeutet, dass die Ergebnisse eines Athleten bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten Wettkampfveranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise;

(b) Disqualifikation bedeutet, dass der Athlet oder die Mannschaft von der weiteren Teilnahme an dem Wettkampf oder der Wettkampfveranstaltung unmittelbar ausgeschlossen wird;

(c) Sperre bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.9 ausgeschlossen wird; und

(d) Vorläufige Suspendierung bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person von der

	Teilnahme an Wettkämpfen vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird.
Mannschaftssportart:	Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines Wettkampfes erlaubt ist.
Marker:	Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Parameter, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode anzeigen.
Medizinische Ausnahmegenehmigung:	Eine vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen auf der Grundlage einer dokumentierten Krankenakte vor der Anwendung einer Substanz im Sport bewilligte Erlaubnis.
Kommentar zur Definition „Medizinische Ausnahmegenehmigung“:	Das Verfahren zur Beantragung und Bewilligung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 4.4 der Anti-Doping-Ordnung richtet sich nach dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen.
Meldepflichten:	Die gemäß dem Standard für Meldepflichten festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltswahlleistungen für Testpoolathleten.
Meldepflichtversäumnis:	Das Versäumnis des Athleten, die gemäß dem Standard für Meldepflichten festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltswahlleistungen zu erfüllen (Entspricht: „Filing Failure“).
Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse:	Meldepflichtversäumnis oder Kontrollversäumnis, das für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 der Anti-Doping-Ordnung maßgeblich ist (Entspricht: „Whereabout Failure“).
Metabolit:	Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.
Minderjähriger:	Eine natürliche Person, die nach den anwendbaren Gesetzen des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz hat, die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.
Monitoring Program:	Programm der WADA zur Überprüfung und Überwachung von dopingrelevanten Substanzen und Methoden.
NADA:	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; Nationale Anti-Doping-

Organisation in Deutschland mit Sitz in Bonn (www.nada-bonn.de).

NADC:

Nationaler Anti Doping Code der NADA.

Nationale Anti-Doping-Organisation:

Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von Proben, für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Dazu zählt auch eine Einrichtung, die von mehreren Ländern eingesetzt wurde, um als Regionale Anti-Doping-Organisation für diese Länder zu dienen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/ einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als Nationale Anti-Doping-Organisation. In Deutschland hat diese Funktion die NADA.

Nationales Olympisches Komitee:

Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff Nationales Olympisches Komitee umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband. Die Funktion des Nationalen Olympischen Komitees übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB).

Nationale Wettkampfveranstaltung:

Eine Wettkampfveranstaltung, an der internationale oder nationale Spitzenathleten teilnehmen, die keine internationale Wettkampfveranstaltung ist.

Person:

Eine natürliche Person, eine Organisation oder eine andere Einrichtung.

Personenbezogene Daten:

Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (§ 3 Abs.1 BDSG).

Probe:

Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde.

Kommentar zur Definition „Probe“:

Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.

Registered Testing Pool:

Die Gruppe der Spitzenathleten, die von jedem Internationalen Sportfachverband und

jeder Nationalen Anti-Doping-Organisation jeweils zusammengestellt wird und den Wettkampf- und Trainingskontrollen des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen Internationalen Sportfachverbands oder der Nationalen Anti-Doping-Organisation unterliegt. Der Internationale Sportfachverband veröffentlicht eine Liste der Athleten des Registered Testing Pool namentlich oder mit Hilfe anderer eindeutiger Kriterien.

Schiedsgericht:

Ein Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung.

Kommentar zur Definition „Schiedsgericht“:

Voraussetzung für die Einrichtung eines Schiedsgerichts ist insbesondere der Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Sperre:

Siehe: Konsequenzen.

Spezifische Substanzen:

Alle Verbotenen Substanzen mit Ausnahme der Substanzen der Substanzklassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“ sowie den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als Spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als Spezifische Substanzen.

Standard:

Ausführungsbestimmungen zum NADC; Standard für Meldepflichten, Standard für Dopingkontrollen und Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen und Standard für Datenschutz.

Substanzielle Hilfe:

Um im Sinne des Artikels 10.5.3 substanzielle Hilfe zu leisten, muss eine Person (1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer Anti-Doping-Organisation oder der Disziplinarinstanz bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.

Teilnehmer:

Jeder Athlet oder Athletenbetreuer.

Testpool:

Der von der NADA in Abstimmung mit dem nationalen Sportfachverband festgelegte Kreis

von Athleten, der Trainingskontrollen unterzogen werden soll.

Trainingskontrolle:

Eine Dopingkontrolle, die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht innerhalb eines Wettkampfs liegt.

Unangekündigte Kontrolle:

Eine Dopingkontrolle, die ohne vorherige Warnung des Athleten durchgeführt wird und bei der der Athlet vom Zeitpunkt der Aufforderung bis zur Abgabe der Probe ununterbrochen beaufsichtigt wird.

UNESCO-Übereinkommen:

Das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport, das auf der 33. Sitzung der Generalkonferenz der UNESCO am 19. Oktober 2005 verabschiedet wurde sowie alle Änderungen, die von den Vertragsparteien und der Konferenz der Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport verabschiedet wurden. Dieses Übereinkommen wurde in Deutschland im Jahre 2007 ratifiziert.

Unterzeichner:

Diejenigen Einrichtungen, die den Code unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung verpflichten, insbesondere das Internationale Olympische und Paralympische Komitee, die Internationalen Sportfachverbände, die Nationalen Olympischen und Paralympischen Komitees, Veranstalter großer Sportwettkämpfe, Nationale Anti-Doping-Organisationen, die WADA und die NADA.

Unzulässige Einflussnahme

Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern; oder Weitergabe falscher Informationen an eine Anti-Doping-Organisation.

Veranstalter großer Sportwettkämpfe:

Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Multi-Sport-Organisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen Wettkampfveranstaltung fungieren.

Verbotene Methode:

Jede Methode, die in der Verbotensliste als solche beschrieben wird.

Verbotene Substanz:

Jede Substanz, die in der Verbotensliste als solche beschrieben wird.

Verbotensliste:

Die Liste der WADA, in der die verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden als solche aufgeführt werden.

Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen:

Individualvertragliche Vereinbarung zwischen der NADA und dem nationalen Sportfachverband, in der sich der nationale Sportfachverband insbesondere zur Umsetzung des NADC in das jeweilige Verbandsregelwerk verpflichten.

Veröffentlichen:

Die Weitergabe oder Verbreitung von Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an Personen, die nicht dem Kreis von Personen angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben.

Versäumte Kontrollen

Versäumnis des Athleten, gemäß den Bestimmungen des Standards für Meldepflichten, an dem Ort und während des 60-minütigen Zeitfensters, das er für diesen Tag angegeben hat, für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen (Entspricht: „Missed Test“).

Versuch:

Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige Versuch, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die Person den Versuch aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem Versuch beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis:

Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, das/die im Einklang mit dem International Standard for Laboratories und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner Metaboliten oder Marker (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

Vorläufige Anhörung:

Im Sinne des Artikels 7.5 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einem Disziplinarverfahren gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der Athlet von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Kommentar zur Definition „vorläufige Anhörung“:

Die jeweilige Ausgestaltung liegt bei den Anti-Doping-Organisationen.

Vorläufige Suspendierung:

Siehe: Konsequenzen.

WADA:	Die Welt-Anti-Doping-Agentur (www.wada-ama.org).
Werktage:	Alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
Wettkampf:	Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Wettkämpfen, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.
Wettkampfkontrolle:	Dopingkontrolle, die innerhalb eines Wettkampfs durchgeführt wird.
Wettkampfveranstaltung:	Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die zusammen von einem Veranstalter durchgeführt werden (beispielsweise die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).
Zielkontrolle:	Auswahl von Athleten zu Dopingkontrollen, wobei bestimmte Athleten oder Gruppen von Athleten für bestimmte Kontrollen zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgewählt werden.

Anhang 2: Kommentare

Einleitung

Die nachfolgenden Kommentare unterstützen und interpretieren die jeweiligen Artikel der Anti-Doping Ordnung. Im Gegensatz zur Darstellung im *Code* sind die Kommentare nicht unmittelbar in der Anti-Doping Ordnung integriert, sondern in den Anhang der Anti-Doping Ordnung aufgenommen worden. Dies entspricht der Konzeption des NADC. Alle Kommentare sind integraler Bestandteil der Anti-Doping Ordnung. Die nachfolgende Aufstellung erfasst die von der WADA zu den einzelnen Artikeln des *Code* statuierten Kommentare sowie ergänzende Kommentierungen einzelner Artikel, die durch die NADA erfolgt ist. Letztere sind durch den ausdrücklichen Zusatz „(NADA)“ gekennzeichnet. Den Kommentierungen der NADA schließt sich der DGV mit Blick auf die entsprechenden Regelungen in der Anti-Doping Ordnung sinngemäß an.

Kommentare

Zu Artikel 2: In diesem Artikel sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Verfahren in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine oder mehrere dieser spezifischen Bestimmungen verletzt wurden.

Zu Artikel 2.1:
(NADA) Im Rahmen der NADA-Code-Revision erfolgte auch eine Überarbeitung der im NADA-Code 2009 und in seinen Ausführungsbestimmungen zu verwendenden Begriffsbestimmungen. Insbesondere der medizinische Begriff „Wirkstoff“ gab Anlass, die rechtlichen Konsequenzen möglicher unklarer Termini unter Berücksichtigung des Bestimmtheitsgrundsatzes und des Analogieverbots näher zu untersuchen.

Dabei erfolgte eine Prüfung der gesetzlichen Vorgaben, u.a. des AMG, die medizinische und pharmakologische Begutachtung durch die Ärzte und Mediziner der NADA sowie eine umfassende Diskussion in der Arbeitsgemeinschaft zur NADA-Code-Revision, bestehend aus Rechtsexperten der nationalen Sportfachverbände, des DOSB, des BMI, des Deutschen Sportschiedsgerichts und der Wissenschaft. Darüber hinaus fand eine abschließende Rücksprache mit dem BMI statt.

Als Ergebnis dieser Überprüfung kann daher festgehalten werden, dass im NADA-Code 2009 und seinen Ausführungsbestimmungen einheitlich der Begriff "Wirkstoffe" durch den Begriff "Substanzen" ersetzt wird.

Sämtliche befragte Gremien und Einzelpersonen kamen unabhängig voneinander überein, dass der Begriff "Substanz" nicht nur der englischen Übersetzung der Begriffe "substance" oder "agents" näher ist als der Begriff "Wirkstoff", sondern auch aus medizinischer und juristischer Sicht den Sinn und Zweck der Begrifflichkeit zutreffender widerspiegelt. Ferner wird die Entscheidung in rechtssystematischer Hinsicht durch die Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, u.a. aus der Legaldefinition in § 4 Abs. 19 BMG, getragen.

Zu Artikel 2.1.1: Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund des Vorhandenseins einer *Verbotenen Substanz* (oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker*) übernimmt der *Code* das „Strict-Liability“-Prinzip,

das auch im Anti-Doping-Regelwerk der Olympischen Bewegung („OMADC“) und in der großen Mehrheit der vor dem Code bestehenden Anti-Doping-Regelwerke vorhanden war. Nach dem „Strict-Liability“-Prinzip ist ein *Athlet* immer verantwortlich und ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen liegt vor, wenn in seiner *Probe* eine *Verbotene Substanz* gefunden wird. Der Verstoß liegt unabhängig davon vor, ob der *Athlet* absichtlich oder unabsichtlich eine *Verbotene Substanz gebrauchte* oder ob er fahrlässig oder anderweitig schuldhaft handelte. Stammt die positive *Probe* aus einer *Wettkampfkontrolle*, werden die Einzelergebnisse dieses *Wettkampfs* automatisch *annulliert* (Artikel 9 - Automatische *Annullierung* von Einzelergebnissen). Jedoch hat der *Athlet* dann die Möglichkeit, Sanktionen zu vermeiden oder eine Herabsetzung zu erreichen, sofern er beweisen kann, dass er nicht schuldhaft oder signifikant schuldhaft gehandelt hat (Artikel 10.5 – Absehen von einer *Sperre* oder Herabsetzung der *Sperre* auf Grund außergewöhnlicher Umstände), oder dass bestimmte Umstände vorlagen und er nicht beabsichtigte, seine sportliche Leistung zu steigern (Artikel 10.4 – Absehen von einer *Sperre* oder Herabsetzung der *Sperre* bei *Spezifischen Substanzen* unter bestimmten Umständen).

Das „Strict-Liability“-Prinzip stellt bei Nachweis einer *Verbotenen Substanz* in der *Probe* eines *Athleten* in Kombination mit der Möglichkeit, Sanktionen auf Grund von speziellen Kriterien anzupassen, einen angemessenen Ausgleich zwischen der effektiven Durchsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen zu Gunsten aller „sauberen“ *Athleten* einerseits und Fairness im Falle des außergewöhnlichen Umstands, dass eine *Verbotene Substanz* in den Körper eines *Athleten* gelangt, obwohl ihn *Kein Verschulden* oder *Kein signifikantes Verschulden* trifft, andererseits dar.

Es ist wichtig, klarzustellen, dass zwar die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, nach dem „Strict-Liability“-Prinzip getroffen wird, dies jedoch nicht automatisch die Verhängung einer fixen *Sperre* nach sich zieht. Das in dem Code festgelegte „Strict-Liability“-Prinzip wird fortwährend in den Entscheidungen des CAS aufrechterhalten.

(NADA)

Bereits in der Existenz einer *Verbotenen Substanz* im Körper des *Athleten* liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des Code und NADC. Wenn der *Athlet* trotz einer festgestellten *Verbotenen Substanz* einer Sanktion nach dem Code oder dem NADC entgehen will, muss der betroffene *Athlet* zumindest die ernsthafte Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs nachweisen, um sich zu entlasten.

Zu Artikel 2.1.2:

Es liegt im Ermessen des DGV die B-*Probe* analysieren zu lassen, auch wenn der *Athlet* die Analyse der B-*Probe* nicht verlangt.

Zu Artikel 2.2:

Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* konnte stets durch jegliche verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 (Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen) erwähnt, kann im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nach Artikel 2.1 festzustellen, der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* auch durch andere verlässliche Mittel nachgewiesen werden, z. B. durch Geständnis des *Athleten*, Zeugenaussagen,

Belege und sonstige Dokumente, Schlussfolgerungen, die sich aus Longitudinalstudien ergeben, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das „Vorhandensein“ einer *Verbotenen Substanz* nach Artikel 2.1 zu begründen.

So kann beispielsweise der Nachweis des *Gebrauchs* allein auf verlässliche analytische Daten der Analyse der *A-Probe* (ohne die Bestätigung anhand der Analyse einer *B-Probe*) oder der Analyse der *B-Probe* gestützt werden, soweit die *Anti-Doping-Organisation* eine zufrieden stellende Erklärung für die fehlende Bestätigung durch die jeweils andere *Probe* liefert.

Zu Artikel 2.2.2:

Die Darlegung des „*Versuchten Gebrauchs*“ einer *Verbotenen Substanz* erfordert den Nachweis des Vorsatzes des *Athleten*. Die Tatsache, dass zum Beweis dieses speziellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Vorsatz erforderlich ist, widerspricht nicht dem „Strict-Liability“-Prinzip, das für Verstöße gegen Artikel 2.1 und Verstöße gegen Artikel 2.2 hinsichtlich des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* gilt.

Der *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* durch einen *Athleten* stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, diese Substanz ist *Außerhalb des Wettkampfs* nicht verboten und der *Gebrauch* durch den *Athleten* fand *Außerhalb des Wettkampfs* statt.

(Jedoch stellt das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in einer *Probe*, die bei einer *Wettkampfkontrolle* genommen wurde, einen Verstoß gegen Artikel 2.1 [Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker*] dar, unabhängig davon, wann die Substanz verabreicht wurde).

Zu Artikel 2.3:

Das Unterlassen oder die Weigerung, sich nach entsprechender Benachrichtigung einer *Probenahme* zu unterziehen, war in fast allen vor dem *Code* bestehenden Anti-Doping-Regelwerken verboten.

Dieser Artikel dehnt die Regelungen aus der Zeit vor dem *Code* dahingehend aus, dass auch „**jede anderweitige Umgehung einer Probenahme**“ ein verbotenes Verhalten ist. Dementsprechend läge beispielsweise ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, wenn nachgewiesen würde, dass sich ein *Athlet* vor einem Dopingkontrolleur versteckt hat, um die Benachrichtigung oder die *Dopingkontrolle* zu umgehen. Ein Verstoß durch „die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer *Probenahme* zu unterziehen“ kann sowohl durch vorsätzliches als auch durch fahrlässiges Verhalten des *Athleten* begründet sein, während die „Umgehung“ einer *Probenahme* ein vorsätzliches Verhalten des *Athleten* erfordert.

- Zu Artikel 2.4:
- Bei der Anwendung dieses Artikels werden einzelne *Meldepflichtversäumnisse* und *Versäumte Kontrollen*, die nach den Bestimmungen der International Golf Federation bzw. Der European Golf Association oder jeder anderen Anti-Doping-Organisation, die nach dem *International Standard* for Testing und/oder *Standard für Meldepflichten* zur Feststellung von *Meldepflichtversäumnissen* und *Versäumten Kontrollen* befugt ist, festgestellt werden, kombiniert. Unter bestimmten Umständen können auch *Versäumte Kontrollen* oder *Meldepflichtversäumnisse* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 darstellen.
- (NADA)
- Die nationale Umsetzung der Ziffer 11 des *International Standard* for Testing als relevante Bestimmungen i.S.d. Artikels 2.4 *NADC* ist der *Standard für Meldepflichten*.
- Auf Grund der Wichtigkeit dieser Bestimmungen sowie aus Übersichts- und Verständlichkeitsgründen wurde diese Ziffer aus dem *International Standard* for Testing herausgenommen und als eigenes Regelwerk formuliert. Als Ausführungsbestimmungen zum *NADC* sind der *Standard für Meldepflichten* und die dazugehörigen Kommentare gemäß Artikel 18.2 *NADC* als Anhang 4 Bestandteil des *NADC*. Er enthält alle für die Bewertung des Artikels 2.4 *NADC* maßgeblichen Ausführungen.
- Zu Artikel 2.5:
- Gemäß diesem Artikel sind Handlungen, die das *Dopingkontrollverfahren* auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch ansonsten nicht in der Definition der *Verbotenen Methoden* enthalten wären, verboten. Hierunter fällt beispielsweise die Veränderung der Identifikationsnummern auf einem Dopingkontrollformular während der *Dopingkontrolle*, das Zerschneiden des Behältnisses der B-Probe bei der Analyse der B-Probe oder die bewusste Abgabe falscher Informationen gegenüber einer Anti-Doping-Organisation.
- Zu Artikel 2.6.1 und 2.6.2:
- Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise nicht der Kauf oder Besitz einer *Verbotenen Substanz*, um sie an einen Freund oder Verwandten weiterzugeben, es sei denn, der medizinisch indizierte Umstand ist gegeben, dass der betreffenden Person ein ärztliches Rezept vorlag, z. B. der Kauf von Insulin für ein zuckerkrankes Kind.
- Zu Artikel 2.6.2:
- Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise der Fall, dass ein Mannschaftsarzt *Verbotene Substanzen* zur Behandlung von *Athleten* in Akut- und Notsituationen mitführt.
- Zu Artikel 3.1:
- Diese Anforderung an die Beweisführung, der der DGV gerecht werden muss, ist jener Anforderung vergleichbar, die in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird. Sie ist darüber hinaus auch von zahlreichen Gerichten und *Disziplinarinstanz* in Dopingfällen angewendet worden. Siehe zum Beispiel die Entscheidung des CAS im Fall N., J., Y., W. v. FINA, CAS 98/208, 22. Dezember 1998.
- (NADA)
- Zur Veranschaulichung der Anforderungen an das Beweismaß i.S.d. Artikels 3.1 Absatz 1 kann festgehalten werden, dass die *Anti-Doping-Organisation* gegenüber der *Disziplinarinstanz* überzeugend darlegen muss, dass sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt hat. Die Anforderungen an das Beweismaß sind dabei höher als die bloße Wahrscheinlichkeit

(größer als 50%), jedoch geringer als der Beweis, der jeden Zweifel ausschließt (kleiner als 100%).

Für einen den Athleten entlastenden Gegenbeweis i.S.d. Artikels 3.1 Absatz 2 – etwa einer zu widerlegenden Vermutung – genügt jedoch die gleich hohe Wahrscheinlichkeit (gleich 50%).

Zu Artikel 3.2:

Der DGV kann beispielsweise einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.2 (Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch einen *Athleten*) feststellen, indem er sich auf das Geständnis des *Athleten*, die glaubhafte Aussage Dritter, verlässliche Belege, verlässliche analytische Daten der A- oder B-*Probe* gemäß dem Kommentar zu Artikel 2.2 oder auf Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder *Urinproben* des *Athleten* gezogen werden.

Zu Artikel 3.2.1:

Es obliegt dem *Athleten* oder der anderen *Person*, die gleich hohe Wahrscheinlichkeit einer Abweichung vom *International Standard* for Laboratories nachzuweisen, welche nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte. Erbringt der *Athlet* oder eine andere *Person* einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast auf den DGV über, der gegenüber dem *Deutschen Sportschiedsgericht* überzeugend darlegen muss, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

Zu Artikel 3.2.3:

Mit Gericht i.S.d. Artikels 3.2.3 sind die ordentlichen Gerichte gemäß deutschem Rechtsverständnis gemeint.

(NADA)

Unter Berufs-Disziplinargerichte fallen beispielsweise die Disziplinargorgane der Bundeswehr oder der Ärztekammer.

Zu Artikel 3.2.4:

In zahlreichen Entscheidungen hat der CAS das Ziehen negativer Rückschlüsse unter derartigen Voraussetzungen anerkannt.

(NADA)

Es wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass sich die Nicht-Beantwortung von Fragen i.S.d. Artikels 3.2.4 nicht nur auf Fragen im Rahmen von mündlichen Verhandlungen, sondern auch auf Fragen im Rahmen von schriftlichen Verfahren bezieht.

Zu Artikel 4.1:

Die *Verbotsliste* wird, wann immer Bedarf hierfür besteht, in einem beschleunigten Verfahren überarbeitet und veröffentlicht. Um der Vorhersehbarkeit willen wird jedoch jedes Jahr eine neue *Verbotsliste* veröffentlicht, unabhängig davon, ob tatsächlich Veränderungen vorgenommen wurden. Die *WADA* wird stets die jüngste Fassung der *Verbotsliste* auf ihrer Webseite veröffentlichen. Die *Verbotsliste* stellt einen Bestandteil des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport dar. Die *WADA* setzt den Generaldirektor der *UNESCO* von jeglichen Änderungen der *Verbotsliste* in Kenntnis.

Zu Artikel 4.2.1:

Es gibt eine einzige *Verbotsliste*. Zu den Substanzen, die zu jeder Zeit verboten sind, gehören Maskierungsmittel und solche Substanzen, deren *Gebrauch* im Training langfristige leistungssteigernde Wirkungen haben können, wie z. B. Anabolika. Alle Substanzen und Methoden, die in der *Verbotsliste* aufgeführt sind, sind *Innerhalb des Wettkampfs* verboten. Der *Gebrauch* (Artikel 2.2) *Außerhalb des Wettkampfs* von einer Substanz, die lediglich *Innerhalb des Wettkampfs* verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen Anti-

Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, dass diese Substanz oder ihre *Metaboliten* bei einer *Probe*, die *Innerhalb des Wettkampfs* genommen wurde, ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* verursacht hat (Artikel 2.1).

Es gibt nur ein Dokument mit der Bezeichnung „*Verbotsliste*“. Die WADA kann für bestimmte Sportarten zusätzliche Substanzen oder Methoden in die *Verbotsliste* aufnehmen (so z. B. die Aufnahme von Betablockern im Schießsport); diese werden jedoch alle in der einzigen *Verbotsliste* aufgeführt. Einzelnen Sportarten werden keine Ausnahmen von der allgemeinen *Verbotsliste* zugestanden (z. B. die Streichung der Anabolika von der *Verbotsliste* für „Denksportarten“). Dieser Entscheidung liegt zugrunde, dass es bestimmte Dopingmittel gibt, die grundsätzlich niemand, der sich selbst als Sportler bezeichnet, anwenden sollte.

Zu Artikel 4.2.2:

Bei der Abfassung des *Code* gab es umfangreiche Diskussionen unter den Beteiligten bezüglich des angemessenen Ausgleichs zwischen unflexiblen Sanktionen, die eine Harmonisierung der Anwendung der Vorschriften fördern, und flexibleren Sanktionen, die eher geeignet sind, die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Diese Abwägung wurde auch in vielen Entscheidungen des CAS diskutiert, die den *Code* auslegten.

Nach drei Jahren Erfahrung mit dem *Code*, besteht nunmehr der folgende Konsens zwischen den Beteiligten: Zwar soll das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.1 (Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker*) und Artikel 2.2 (Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*) weiterhin nach dem „Strict-Liability“-Prinzip festgestellt werden, doch sollten die Sanktionen des *Codes* in den Fällen flexibler gestaltet werden, in denen der *Athlet* oder die andere *Person* eindeutig nachweisen kann, dass er/sie keine Leistungssteigerung beabsichtigte.

Der geänderte Artikel 4.2 und die damit verbundenen Änderungen des Artikels 10 bieten diese gesteigerte Flexibilität bei Verstößen in Verbindung mit zahlreichen *Verbotenen Substanzen*. Die Bestimmungen des Artikels 10.5 (Absehen von einer *Sperre* oder Herabsetzung der *Sperre* auf Grund außergewöhnlicher Umstände) stellen weiterhin die einzige Grundlage für das Absehen von einer Sanktion oder die Herabsetzung einer solchen hinsichtlich anaboler Steroiden, Hormonen, *Verbotenen Methoden* sowie den in der *Verbotsliste* aufgeführten Stimulanzien und Hormon-Antagonisten und -Modulatoren dar.

Zu Artikel 4.4:
(NADA)

National richtet sich das Verfahren zum Antrag und zur Ausstellung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* nach dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen*.

Zu Artikel 5.1.1:
(NADA)

Die NADA kann Dritte mit der Durchführung der *Dopingkontrollen* beauftragen. Diese unterliegen in gleicher Weise den Bestimmungen des NADC und des *Codes* sowie den *Standards* und den *International Standards*.

Zu Artikel 5.3.2
(NADA)

Notwendig sind alle Informationen, die zu einer effektiven *Dopingkontrollplanung* erforderlich sind. Dies umfasst vor allem, soweit

vorhanden, die Übermittlung von Jahresplänen, Saisonverläufen und Periodisierungsplänen sowie weiteres Informationsmaterial (z.B. Broschüren und Verbandszeitschriften).

Zu Artikel 5.4.2:
(im Code Kommentar zu
Artikel 5.1.3):

Zielkontrollen werden deshalb vorgegeben, weil mit Zufallskontrollen nicht sichergestellt ist, dass alle maßgeblichen *Athleten* kontrolliert werden (so z. B. Weltklasse-*Athleten*; *Athleten*, deren Leistungen sich innerhalb kurzer Zeit erheblich verbessert haben; *Athleten*, deren Trainer zudem andere *Athleten* betreut, die bereits „positiv getestet“ wurden usw.). Selbstverständlich dürfen *Zielkontrollen* ausschließlich im Rahmen eines rechtmäßigen *Dopingkontrollverfahrens* vorgenommen werden. Der Code macht deutlich, dass *Athleten* nicht das Recht haben, zu erwarten, dass sie nur Zufallskontrollen unterzogen werden. Genauso verlangt der Code nicht, dass zur Durchführung von *Zielkontrollen* ein begründeter Verdacht vorliegen muss.

Zu Artikel 6.1:

Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 (Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker*) kann nur durch die Analyse einer *Probe* festgestellt werden, die von einem von der WADA anerkannten oder von der WADA ausdrücklich autorisierten Labor durchgeführt wurde. Ein Verstoß gegen andere Artikel kann unter Verwendung von Analyseergebnissen anderer Labors festgestellt werden, solange die Ergebnisse zuverlässig sind.

Zu Artikel 6.2:

So könnten beispielsweise relevante Profilinginformationen für die Ansetzung von *Zielkontrollen* oder zur Unterstützung eines Verfahrens auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 (Der *Gebrauch* oder der *Versuch des Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*) oder für beide Zwecke genutzt werden.

Zu Artikel 6.5:

Zwar ist dieser Artikel neu, doch sind *Anti-Doping-Organisationen* immer befugt gewesen, *Proben* erneut zu analysieren. Der *International Standard* for Laboratories oder ein neues technisches Dokument, welches Bestandteil des *International Standards* sein wird, werden dafür sorgen, dass das Protokoll für die erneute Kontrolle von *Proben* vereinheitlicht wird.

Zu Artikel 7.5:

Bevor eine *Vorläufige Suspendierung* einseitig vom DGV verhängt werden kann, muss die in der Anti-Doping-Ordnung spezifizierte erste Überprüfung abgeschlossen sein. Darüber hinaus ist der DGV, der eine *Vorläufige Suspendierung* ausspricht, dazu verpflichtet, dem *Athleten* entweder vor oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* zu gewähren oder andernfalls dem *Athleten* unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens zu gewähren. Der *Athlet* hat das Recht, gegen die *Vorläufige Suspendierung* einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2 einzulegen.

Gesetzt den seltenen Fall, dass die Analyse der B-*Probe* das Ergebnis der A-*Probe* nicht bestätigt, ist es dem *vorläufig suspendierten Athleten* gestattet, soweit es die Umstände zulassen, an nachfolgenden *Wettkämpfen* der *Wettkampfveranstaltung* teilzunehmen. Entsprechend kann der *Athlet* nach Maßgabe der einschlägigen Regeln der International Golf Federation bzw. Der European Golf Association in einer *Mannschaftssportart* an nachfolgenden *Wettkämpfen* teilnehmen, wenn die Mannschaft noch am *Wettkampf*

teilnimmt.

Dem *Athleten* wird nach den Maßgaben des Artikels 10.9.3 die Dauer einer *Vorläufigen Suspendierung* auf eine letztendlich verhängte *Sperre* angerechnet.

Zu Artikel 9:

Gewinnt ein *Athlet* eine Goldmedaille, während er eine *Verbotenen Substanz* in seinem Organismus hat, ist das unfair gegenüber den anderen *Athleten* in diesem *Wettkampf*, unabhängig davon, ob der Gewinner der Goldmedaillen schuldhaft handelte. Nur „sauberen“ *Athleten* sollte es erlaubt sein, von ihren *Wettkampfergebnissen* zu profitieren.

Bezüglich *Mannschaftssportarten* siehe Artikel 11 (*Konsequenzen für Mannschaften*).

Bei Sportarten, die nicht zu den *Mannschaftssportarten* zählen, bei denen jedoch Mannschaften ausgezeichnet werden, unterliegt die *Annullierung* oder die Verhängung anderer disziplinarischer Maßnahmen gegen die Mannschaft, bei der mindestens ein Mitglied der Mannschaft einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, den anwendbaren Regeln des DGV.

Zu Artikel 10.1:

Während gemäß Artikel 9 (*Automatische Annullierung* von Einzelergebnissen) das Ergebnis in einem einzelnen *Wettkampf*, in dem der *Athlet* „positiv getestet“ wurde (z. B. 100 m Rückenschwimmen), annulliert wird, kann es auf Grund dieses Artikels zur Annullierung sämtlicher Ergebnisse in allen Wettbewerben einer *Wettkampfveranstaltung* (z. B. der FINA-Weltmeisterschaft) kommen.

Zu den Faktoren, die in die Erwägung, ob andere bei derselben *Wettkampfveranstaltung* erzielte Ergebnisse *annulliert* werden, einbezogen werden können, gehört etwa die Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *Athleten* und ob für die anderen *Wettkämpfe* ein negatives Kontrollergebnis des *Athleten* vorliegt.

Zu Artikel 10.2:

Die Harmonisierung von Sanktionen ist eine der am meisten diskutierten Fragen im Bereich der Dopingbekämpfung. Harmonisierung bedeutet, dass dieselben Regeln und Kriterien angewandt werden, um die individuellen Fakten jedes Falls zu bewerten.

Die Argumente gegen eine Harmonisierung von Sanktionen basieren auf den Unterschieden zwischen Sportarten, einschließlich der Folgenden: Bei einigen Sportarten sind die *Athleten* Profisportler, die mit dem Sport ein beträchtliches Einkommen erzielen, bei anderen Sportarten sind sie Amateure; bei den Sportarten, in denen die Laufbahn eines *Athleten* kurz ist (z. B. Kunstturnen), hat eine zweijährige *Sperre* viel schwerwiegendere Auswirkungen als in Sportarten, in denen sich die Laufbahn üblicherweise über einen längeren Zeitraum erstreckt (z. B. Reitsport und Schießen); bei *Einzel sportarten* kann ein *Athlet* während der *Sperre* seine Wettkampffertigkeiten besser durch Einzeltraining aufrecht erhalten als in anderen Sportarten, in denen das Trainieren in einer Mannschaft wichtiger ist.

Ein vorrangiges Argument für die Harmonisierung ist, dass es schlichtweg nicht richtig ist, dass gegen zwei *Athleten* aus demsel-

ben Land, deren Kontrollen im Hinblick auf dieselbe *Verbotene Substanz* „positiv“ waren, unter ähnlichen Umständen unterschiedliche Sanktionen verhängt werden, nur weil sie verschiedene Sportarten ausüben. Darüber hinaus ist eine flexible Strafbemessung oft als nicht hinnehmbare Möglichkeit für einige Sportorganisationen gesehen worden, nachsichtiger gegenüber „Dopingsündern“ zu sein. Die fehlende Harmonisierung von Sanktionen hat auch häufig zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen Internationalen Sportfachverbänden und *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* geführt.

Zu Artikel 10.3.2:

Diejenigen, die am Doping von *Athleten* oder an der Verdunkelung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die *Athleten*, deren Kontrollbefunde „positiv“ waren. Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von *Athletenbetreuern* bei den zuständigen Stellen eine wichtige Abschreckungsmaßnahme in der Dopingbekämpfung.

Zu Artikel 10.3.3:

Die Sanktion nach Artikel 10.3.3 beträgt zwei Jahre in den Fällen, in denen alle drei *Meldepflichtversäumnisse* oder *Versäumten Kontrollen* nicht entschuldbar sind. In anderen Fällen soll die Sanktion entsprechend den Umständen des Einzelfalls zwischen einem und zwei Jahren liegen.

Zu Artikel 10.4:

Spezifische Substanzen sind für Doping im Sport nicht zwangsläufig weniger erheblich als andere *Verbotene Substanzen* (so kann ein als *Spezifische Substanz* eingestuftes Stimulans für einen *Athleten* *Innerhalb des Wettkampfs* sehr wirkungsvoll sein); daher wird ein *Athlet*, der die in diesem Artikel festgelegten Kriterien nicht erfüllt, für zwei Jahre *gesperrt* und könnte gemäß Artikel 10.6 sogar bis zu vier Jahren *gesperrt* werden. Bei den *Spezifischen Substanzen* ist jedoch im Gegensatz zu *Verbotenen Substanzen* eine glaubhafte Erklärung wahrscheinlicher, wonach kein Dopingzusammenhang besteht.

Dieser Artikel gilt nur in Fällen, bei denen sich das *Deutsche Sportschiedsgericht* anhand der objektiven Umstände des Falles davon überzeugt hat, dass der *Athlet* mit der Annahme oder dem *Besitz* einer *Verbotenen Substanz* nicht beabsichtigte, seine sportliche Leistung zu steigern. Beispiele für objektive Umstände, die, wenn sie in Kombination vorliegen, das *Deutsche Sportschiedsgericht* zu der Überzeugung bringen, dass erwiesenermaßen keine leistungssteigernde Absicht vorlag, beinhalten u. a.: Die Tatsache, dass die Art der *Spezifischen Substanz* oder der Zeitpunkt ihrer Einnahme für den *Athleten* nicht von Vorteil gewesen wäre; der offenkundige *Gebrauch* von *Spezifischen Substanzen* durch den *Athleten* oder das Offenlegen seines oder ihres *Gebrauchs* von *Spezifischen Substanzen*; aktuelle ärztliche Unterlagen, die bestätigen, dass die *Spezifische Substanz* nicht in Zusammenhang mit dem Sport verschrieben wurde. Grundsätzlich gilt, dass die Beweislast des *Athleten*, die fehlende Leistungssteigerung nachzuweisen, in Relation zum Leistungssteigerungspotenzial der Substanz steigt.

Während das *Deutsche Sportschiedsgericht* von der fehlenden Absicht, die sportliche Leistung zu steigern, überzeugt werden muss, so reicht als Beweismaß dafür, wie die *Spezifische Substanz* in den Körper des *Athleten* gelangt ist, die gleich hohe Wahrschein-

lichkeit aus.

Bei der Bewertung der Schwere der Schuld des *Athleten* oder einer anderen *Person* müssen die in Betracht gezogenen Umstände von besonderer Bedeutung sein, um die Abweichung von dem zu erwartenden Verhalten eines *Athleten* oder einer anderen *Person* zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein *Athlet* während einer *Sperre* die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der *Sperre* nach diesem Artikel zu berücksichtigen sind. Es wird davon ausgegangen, dass eine *Sperre* nur in den außerordentlichen Ausnahmefällen ganz aufgehoben wird.

Zu Artikel 10.5.1 und 10.5.2:

Die Anti-Doping-Ordnung sieht die Möglichkeit einer Herabsetzung oder Aufhebung der *Sperre* unter dem besonderen Umstand vor, dass der *Athlet* nachweisen kann, dass ihn in Bezug auf den Verstoß *Kein Verschulden* oder *Kein signifikantes Verschulden* trifft. Dieser Ansatz steht mit den Grundsätzen der Menschenrechte im Einklang und schafft ein Gleichgewicht zwischen den *Anti-Doping-Organisationen*, die für eine deutlich enger gefasste Ausnahmeregelung plädieren oder sich sogar gänzlich gegen eine Ausnahmeregelung aussprechen, und jenen *Anti-Doping-Organisationen*, die eine zweijährige *Sperre* auf Grundlage anderer Faktoren eher herabsetzen würden, selbst wenn ein Schuldeingeständnis des *Athleten* vorliegt.

Diese Artikel finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Artikel 10.5 kann bei jedem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung kommen, auch wenn es besonders schwierig sein wird, die Kriterien für die Herabsetzung bei denjenigen Anti-Doping-Bestimmungen zu erfüllen, bei denen die tatsächliche Kenntnis für das Vorliegen eines Verstoßes vorausgesetzt wird.

Artikel 10.5 und 10.5.2 sollen sich nur auf die Fälle auswirken, in denen die Umstände tatsächlich außergewöhnlich sind, und nicht auf die große Mehrzahl der Fälle.

Zur Erläuterung der Anwendung von Artikel 10.5 kann als Beispiel, bei dem *Kein Verschulden* zur völligen Aufhebung einer Sanktion führen würde, angeführt werden, wenn der *Athlet* beweisen kann, dass er trotz gebührender Sorgfalt Opfer eines Sabotageaktes eines Konkurrenten wurde. Umgekehrt kann eine Sanktion unter folgenden Umständen nicht auf Grund *Keines Verschuldens* aufgehoben werden: (a) bei Vorliegen eines „positiven“ Testergebnisses auf Grund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (*Athleten* sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen (Artikel 2.1.1) und die *Athleten* wurden auf die Möglichkeit von Verunreinigungen bei Nahrungsergänzungsmitteln hingewiesen); (b) die Verabreichung einer *Verbotenen Substanz* durch den eigenen Arzt oder Trainer des *Athleten*, ohne dass dies dem *Athleten* mitgeteilt worden wäre (*Athleten* sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine *Verbotenen Substanzen*

zu geben); und (c) Sabotage der Speisen und Getränke des *Athleten* durch Ehepartner, Trainer oder einer anderen *Person* im engen Umfeld des *Athleten* (*Athleten* sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen, sowie für das Verhalten der *Personen*, denen sie Zugang zu ihren Speisen und Getränken gewähren). In Abhängigkeit von den Tatsachen eines Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Herabsetzung der Sanktion auf Grund *Keines Verschuldens* führen. (So wäre etwa eine Herabsetzung in Beispiel (a) angemessen, wenn der *Athlet* überzeugend darlegt, dass die Ursache für sein positives Kontrollergebnis in einem kontaminierten herkömmlichen Multivitaminpräparat lag, das von einer Quelle erworben wurde, die keinerlei Verbindung zu *Verbotenen Substanzen* aufweist, und wenn der *Athlet* darlegt, dass er darauf geachtet hat, keine anderen Nahrungsergänzungsmittel zu sich zu nehmen.

Bei der Bewertung der Schuld des *Athleten* oder einer anderen *Person* nach Artikel 10.5.1 und 10.5.2 muss das in Betracht gezogene Beweismaterial von besonderer Bedeutung sein, um die Abweichung von dem zu erwartenden Verhalten des *Athleten* oder einer anderen *Person* zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein *Athlet* während einer *Sperre* die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der *Sperre* nach diesem Artikel zu berücksichtigen sind.

Während *Minderjährige* an sich nicht anders behandelt werden, wenn es um die Festlegung der anwendbaren Sanktion geht, so stellen allerdings das jugendliche Alter und die mangelnde Erfahrung relevante Faktoren dar, die bei der Bewertung zur Festlegung des Verschuldens des *Athleten* oder einer anderen *Person* nach Artikel 10.5.2 wie auch nach Artikel 10.3.3, 10.4 und 10.5.1 zu berücksichtigen sind.

Artikel 10.5.2 sollte in den Fällen, in den Artikel 10.3.3 oder 10.4 zur Anwendung kommen, nicht angewendet werden, da die zuletzt genannten Artikel zum Zwecke der Festlegung der maßgeblichen *Sperre* bereits die Schwere des Verschuldens des *Athleten* oder einer anderen *Person* berücksichtigen.

Zu Artikel 10.5.3:

Die Zusammenarbeit von *Athleten*, *Athletenbetreuern* und anderen *Personen*, die ihre Fehler einräumen und bereit sind, andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport sehr wichtig.

Um die Bedeutung der *Substantiellen Hilfe* zu bewerten, sollten bestimmte Faktoren berücksichtigt werden, wie zum Beispiel die Anzahl der verwickelten Personen, der Stellung dieser im Sport, ob das *Inverkehrbringen Verbotener Substanzen* oder *Verbotener Methoden* nach Artikel 2.7 oder die Verabreichung *Verbotener Substanzen* oder *Verbotener Methoden* nach Art. 2.8 systematisch erfolgte, und ob der Verstoß in Zusammenhang mit einer Substanz oder einer Methode erfolgte, die bei *Dopingkontrollen* nicht leicht nachweisbar ist. Die weitestgehende Aussetzung einer *Sperre* erfolgt nur in sehr außergewöhnlichen Fällen. Ein zusätzlicher Gesichtspunkt, der in Zusammenhang mit der Schwere des Anti-Doping-Verstoßes zu berücksichtigen ist, ist die Leistungssteige-

rung, die einer *Person*, die *Substantielle Hilfe* leistet, wahrscheinlich noch zugute kommt.

Grundsätzlich gilt, dass je früher im Ergebnismanagementverfahren die *Substantielle Hilfe* geleistet wird, desto höher darf der Anteil der ansonsten maßgeblichen *Sperre*, der ausgesetzt wird, ausfallen.

Wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, Anspruch auf Aussetzung eines Teils der *Sperre* nach diesem Artikel unter Verzicht auf eine Anhörung geltend macht, so legt das *Deutsche Sportschiedsgericht* fest, ob die Aussetzung eines Teils der *Sperre* nach diesem Artikel angemessen ist. Wenn der *Athlet* oder die andere *Person* vor dem Abschluss einer in Verbindung mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgenden Anhörung einen Anspruch auf Aussetzung eines Teils der *Sperre* geltend macht, entscheidet *Deutsche Sportschiedsgericht* zusammen mit der Entscheidung, ob der *Athlet* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, auch darüber, ob die Aussetzung eines Teils der ansonsten maßgeblichen *Sperre* nach diesem Artikel angemessen ist. Wenn ein Teil der *Sperre* ausgesetzt wird, so wird in der Entscheidung die Grundlage für die Schlussfolgerung erläutert, dass die Informationen glaubhaft waren und entscheidend dazu beigetragen haben, den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder andere Verstöße aufzudecken oder nachzuweisen. Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* einen Anspruch auf die Aussetzung eines Teils der *Sperre* geltend macht, nachdem die endgültige Entscheidung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ergangen ist, gegen die kein Rechtsbehelf nach Artikel 13 eingelegt werden kann, und wenn der *Athlet* oder die andere *Person* zu diesem Zeitpunkt die *Sperre* noch verbüßt, so kann der *Athlet* oder die andere *Person* beim DGV beantragen, eine Aussetzung der *Sperre* nach diesem Artikel vorzunehmen. Eine derartige Aussetzung der ansonsten maßgeblichen *Sperre* erfordert die Zustimmung der *WADA*, *NADA* und der *International Golf Federation* bzw. der *European Golf Association*. Wenn eine der Voraussetzungen, auf die sich die Aussetzung einer *Sperre* gründet, nicht gegeben ist, setzt der DGV die *Sperre* wieder ein, die ansonsten gelten würde. Gegen gemäß diesem Artikel getroffene Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* können Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2 eingelegt werden.

Dies ist entsprechend den Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der einzige Umstand, unter dem die Aussetzung einer ansonsten maßgeblichen *Sperre* erlaubt ist.

Zu Artikel 10.5.4:

Dieser Artikel soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich ein *Athlet* oder eine andere *Person* meldet und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Umständen gesteht, unter denen keiner *Anti-Doping-Organisation* bewusst ist, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorliegen könnte. Er soll dann nicht angewendet werden, wenn das Geständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der *Athlet* oder die andere *Person* bereits vermutet, dass er oder sie bald überführt werden wird.

Zu Artikel 10.5.5:

Die angemessene Sanktion wird in insgesamt vier Schritten festgelegt. Zunächst stellt das *Deutsche Sportschiedsgericht* fest, welche der grundlegenden Sanktionen (Artikel 10.3, 10.4 oder 10.6) auf

den jeweiligen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung anzuwenden ist. In einem zweiten Schritt stellt *Deutsche Sportschiedsgericht* fest, ob es eine Grundlage für die Aussetzung, Aufhebung oder Herabsetzung der Sanktion gibt (Artikel 10.5.1 bis Artikel 10.5.4). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nicht alle Gründe für eine Aussetzung, Aufhebung oder Herabsetzung mit den Bestimmungen zu den Standardsanktionen kombiniert werden können. So ist beispielsweise Artikel 10.5.2 nicht in Fällen anzuwenden, in denen Artikel 10.3.3 oder Artikel 10.4 bereits herangezogen wurden, da davon auszugehen ist, dass das *Deutsche Sportschiedsgericht* nach Artikel 10.3.3 und 10.4 bereits anhand der Schwere der Schuld des *Athleten* oder der anderen *Person* die Dauer der *Sperre* bestimmt hat. In einem dritten Schritt ermittelt das *Deutsche Sportschiedsgericht* nach Artikel 10.5.5, ob der *Athlet* oder die andere *Person* nach mehr als einer Bestimmung des Artikels 10.5 Anspruch auf eine Aufhebung, Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* hat. Abschließend legt das *Deutsche Sportschiedsgericht* den Beginn der *Sperre* nach Artikel 10.9 fest.

Die folgenden vier Beispiele verdeutlichen eine sachgemäße Prüfungsreihenfolge:

Beispiel 1:

Sachverhalt:

Ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* beinhaltet das Vorhandensein eines anabolen Steroids; der *Athlet* gibt sofort den festgestellten Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung zu; den *Athleten* trifft *Kein signifikantes Verschulden* (Artikel 10.5.2); und der *Athlet* leistet *Substantielle Hilfe* (Artikel 10.5.3).

Anwendung des Artikels 10:

Die Standardsanktion würde gemäß Artikel 10.2 zwei Jahre betragen. (Erschwerende Umstände (Artikel 10.6) würden nicht in Betracht gezogen, da der *Athlet* den Verstoß sofort zugab. Artikel 10.4 würde nicht zur Anwendung kommen, da ein Steroid nicht unter die *Spezifischen Substanzen* fällt.)

Da *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt, könnte die Sanktion maximal bis zur Hälfte der zwei Jahre herabgesetzt werden. Da *Substantielle Hilfe* geleistet wird, könnte die Sanktion maximal bis zu Dreiviertel der zwei Jahre herabgesetzt werden.

Wenn gemäß Artikel 10.5.5 die beiden möglichen Herabsetzungen für das auf Grund *Keines signifikanten Verschuldens* und für die Leistung *Substanzieller Hilfe* zusammen betrachtet werden, könnte die Sanktion insgesamt um bis zu Dreiviertel der zwei Jahre herabgesetzt werden. So würde sich also die Mindestsanktion auf eine sechsmonatige *Sperre* belaufen.

Da der *Athlet* den Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung sofort zugab, könnte die Dauer der *Sperre* nach Artikel 10.9.2 bereits mit dem Datum der *Probenahme* beginnen; in jedem Fall müsste der *Athlet* mindestens die Hälfte der *Sperre* (mindestens drei Monate) nach dem Tag der Entscheidung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, verbüßen.

Beispiel 2

Sachverhalt:

Ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* beinhaltet das Vorhandensein eines anabolen Steroids; es liegen erschwerende Umstände vor und der *Athlet* kann nicht nachweisen, dass er den Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nicht bewusst begangen hat; der *Athlet* gesteht den vermuteten Verstoß nicht sofort; der *Athlet* leistet aber *Substantielle Hilfe* (Artikel 10.5.3).

Anwendung des Artikels 10:

Die Standardsanktion würde gemäß Artikel 10.6 eine *Sperre* zwischen zwei und vier Jahren betragen.

Da *Substantielle Hilfe* geleistet wird, könnte die Sanktion um bis zu Dreiviertel der maximal vorgesehenen vier Jahre herabgesetzt werden.

Artikel 10.5.5 findet keine Anwendung.

Nach Artikel 10.9.2 würde die *Sperre* mit dem Tag der Entscheidung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, beginnen.

Beispiel 3

Sachverhalt:

Ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* beinhaltet das Vorhandensein einer *Spezifischen Substanz*; der *Athlet* weist nach, wie die *Spezifische Substanz* in seinen Körper gelangt ist und dass er nicht beabsichtigte, seine sportliche Leistung zu steigern; der *Athlet* weist nach, dass nur ein sehr geringes Verschulden vorliegt; und der *Athlet* leistet *Substantielle Hilfe* (Artikel 10.5.3).

Anwendung des Artikels 10:

Da das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* eine *Spezifische Substanz* beinhaltet und der *Athlet* die weiteren Bedingungen des Artikels 10.4 erfüllt hat, würde die Standardsanktion zwischen einer *Verwarnung* und einer zweijährigen *Sperre* liegen. Das *Deutsche Sportschiedsgericht* würde bei der Auferlegung einer Sanktion innerhalb dieses Rahmens das Verschulden des *Athleten* bewerten. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Deutsche Sportschiedsgericht* eine *Sperre* von acht Monaten verhängen würde.)

Da *Substantielle Hilfe* geleistet wird, könnte die Sanktion um bis zu Dreiviertel der maximal vorgesehenen vier Jahre herabgesetzt werden. (Nicht unter zwei Monaten.) Artikel 10 (*Kein signifikantes Verschulden*) wäre nicht anwendbar, da der Grad des Verschuldens des *Athleten* bereits bei der Festlegung der achtmonatigen *Sperre* in Schritt 1 berücksichtigt wurde.

Artikel 10.5.5 findet keine Anwendung.

Da der *Athlet* den Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung

sofort zugab, könnte die *Sperre* nach Artikel 10.9.2 bereits mit dem Datum der *Probenahme* beginnen; in jedem Fall müsste der *Athlet* mindestens die Hälfte der *Sperre* nach dem Tag der Entscheidung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, verbüßen. (Mindestens einen Monat.)

Beispiel 4

Sachverhalt:

Ein *Athlet*, bei dem noch nie ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* vorlag und dem noch nie ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung zum Vorwurf gemacht wurde, gibt spontan zu, dass er absichtlich mehrere *Verbotene Substanzen* zur Leistungssteigerung einsetzt hat. Darüber hinaus leistet der *Athlet* *Substantielle Hilfe* (Artikel 10.5.3).

Anwendung des Artikels 10:

Während der bewusste *Gebrauch* mehrerer *Verbotener Substanzen* normalerweise die Berücksichtigung erschwerender Umstände rechtfertigen würde (Artikel 10.6), bedeutet das spontane Eingeständnis des *Athleten*, dass Artikel 10.6 nicht zur Anwendung kommen würde. Auf Grund der Tatsache, dass der *Athlet* die *Verbotenen Substanzen* zur Leistungssteigerung verwendete, würde Artikel 10.4 keine Anwendung finden, unabhängig davon, ob es sich bei den *Verbotenen Substanzen* um *Spezifische Substanzen* handelte. Dementsprechend wäre Artikel 10.2 anwendbar und die Standardsanktion würde zwei Jahre betragen.

Allein auf Grund des spontanen Geständnisses des *Athleten* (Artikel 10.5.4) könnte die *Sperre* um bis zur Hälfte der beiden Jahre herabgesetzt werden. Allein auf Grund der *Substantiellen Hilfe*, die der *Athlet* geleistet hat (Artikel 10.5.3), könnte die *Sperre* um bis zur Hälfte der beiden Jahre herabgesetzt werden.

Wenn gemäß Artikel 10.5.5 die beiden möglichen Herabsetzungen für das spontane Geständnis und die *Substantielle Hilfe* zusammen betrachtet werden, könnte die Sanktion insgesamt maximal bis zu Dreiviertel der zwei Jahre herabgesetzt werden. (Die Mindestdauer der *Sperre* würde sechs Monate betragen.)

Wenn das *Deutsche Sportschiedsgericht* in Schritt 3 bei der Berechnung der *Mindestsperre* von sechs Monaten Artikel 10.5.4 berücksichtigt, würde die *Sperre* mit dem Tag der Sanktionsverhängung durch das *Deutsche Sportschiedsgericht* beginnen. Wenn jedoch das *Deutsche Sportschiedsgericht* in Schritt 3 bei der Herabsetzung der *Sperre* die Anwendung des Artikels 10.5.4 nicht berücksichtigt, könnte nach Artikel 10.9.2 die *Sperre* bereits mit dem Datum der Begehung des Dopingverstoßes beginnen, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte dieser Frist (mindestens drei Monate) nach dem Tag der Entscheidung, in der die *Sperre* festgelegt wurde verbüßt wird.

Zu Artikel 10.6:

Nachfolgend werden Beispiele für erschwerende Umstände aufgeführt, die die Verhängung einer *Sperre* oberhalb der Standardsanktion rechtfertigen: der *Athlet* oder die andere *Person* beging den Dopingverstoß systematisch oder als Teil eines Dopingplans,

entweder alleine oder als Teil einer Verschwörung oder einer gemeinschaftlichen Unternehmung zur Begehung von Dopingverstößen; der *Athlet* oder die andere *Person* *gebrauchte* oder besaß mehrere *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden*, oder *gebrauchte* oder besaß mehrmals eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode*; einer entsprechenden Einzelperson kämen die leistungssteigernden Wirkungen des Dopingverstößes (der Verstöße) über die ansonsten geltende Dauer der *Sperre* hinaus zugute; der *Athlet* oder die andere *Person* täuschte und behinderte die Zuständigen, um die Aufdeckung oder Entscheidungsfindung zu verhindern.

Um Zweifel zu vermeiden sei jedoch darauf hingewiesen, dass die im Kommentar zu Artikel 10.6 beschriebenen Beispiele erschwerender Umstände nicht abschließend sind und dass möglicherweise auch andere erschwerende Umstände die Verhängung einer längeren *Sperre* rechtfertigen. Verstöße nach Artikel 2.7 (*Inverkehrbringen* oder der *Versuch* des *Inverkehrbringen*) und Artikel 2.8 (*Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung*) sind in die Anwendung von Artikel 10.6 nicht einbezogen, da die Sanktionen für derartige Verstöße (*Sperren* von vier Jahren bis zur lebenslangen *Sperre*) bereits ausreichend Ermessensspielraum zur Berücksichtigung erschwerender Umstände vorsehen.

Zu Artikel 10.7.1:

Um anhand der Tabelle das Sanktionsmaß zu bestimmen, wird zunächst in der linken Spalte der erste Verstoß des *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen ausgewählt. Dann wird rechts davon die Spalte ausgewählt, die dem zweiten Verstoß entspricht.

Angenommen, gegen einen *Athleten* wird zum Beispiel die Standardsanktion von zwei Jahren *Sperre* für den ersten Verstoß gemäß Artikel 10.2 verhängt. Später begeht er dann einen zweiten Verstoß, für den er mit der herabgesetzten Sanktion wegen *Spezifischer Substanzen* gemäß Artikel 10.4 sanktioniert wird. Mit der Tabelle kann nun die *Sperre* für den zweiten Verstoß ermittelt werden. In diesem Beispiel würde man zunächst in der linken Spalte die vierte Zeile „Standardsanktion“ auswählen und dann rechts davon in die erste Spalte „Spez. Substanz“ für herabgesetzte Sanktion wegen *Spezifischer Substanzen* gehen. Daraus ergibt sich für den zweiten Verstoß eine *Sperre* von 2 bis 4 Jahren. Die Schwere der Schuld des *Athleten* oder einer anderen *Person* dient dabei als Kriterium für die Bestimmung der Dauer der *Sperre* innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens.

Zu Artikel 10.7.1 Definition „Spez. Substanz“:

Vgl. Artikel 18.6.5 bezüglich der Anwendung von Artikel 10.7.1 auf Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des NADC.

Zu Artikel 10.7.4:

Angenommen ein *Athlet* begeht am 1. Januar 2008 einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, und die *Anti-Doping-Organisation* entdeckt dies nicht bis zum 1. Dezember 2008. In der Zwischenzeit begeht der *Athlet* am 1. März 2008 einen weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen und wird am 30. März 2008 von der *Anti-Doping-Organisation* darüber in Kenntnis gesetzt. Daraufhin entscheidet das *Deutsche Sportschiedsgericht* am 30. Juni 2008, dass der *Athlet* am 1. März 2008 gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Der später entdeckte Verstoß vom 1. Januar 2008 erfüllt demnach die Bedingungen für

erschwerende Umstände, da der *Athlet* den Verstoß nicht freiwillig und rechtzeitig eingestanden hat, nachdem er über den Verstoß vom 30. März 2008 in Kenntnis gesetzt worden war.

- Zu Artikel 10.9: Der Wortlaut des Artikels 10.9 wurde überarbeitet, um klarzustellen, dass Verzögerungen, die der *Athlet* nicht zu vertreten hat, das rechtzeitige Geständnis des *Athleten* sowie eine *Vorläufige Suspendierung* die einzigen Gründe sind, die rechtfertigen, dass eine *Sperre* vor dem Tag der Entscheidung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, beginnt. Diese Änderung korrigiert die uneinheitliche Auslegung und Anwendung des vorherigen Wortlauts.
- Zu Artikel 10.9.2: Dieser Artikel gilt nicht, wenn die *Sperre* bereits gemäß Artikel 10.5.4 (Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise) herabgesetzt wurde.
- Zu Artikel 10.9.4: Die freiwillige Anerkennung einer *Vorläufigen Suspendierung* durch einen *Athleten* gilt nicht als Geständnis des *Athleten* und wird in keiner Weise dazu genutzt, Rückschlüsse zum Nachteil des *Athleten* zu ziehen.
- Zu Artikel 10.10.1: Wenn der DGV oder ein Mitglied des DGV beispielsweise ein Trainingslager, eine Veranstaltung oder eine Übung organisiert, darf der gesperrte *Athlet* nicht daran teilnehmen. Ferner darf ein gesperrter *Athlet* nicht in einer Profiligas eines Nicht-*Unterzeichners* antreten (z. B. National Hockey League, National Basketball Association usw.) und auch nicht an einer *Wettkampfveranstaltung* teilnehmen, die von einem Veranstalter *Internationaler* oder *Nationaler Wettkampfveranstaltungen* organisiert wird, der den Code nicht unterzeichnet hat, ohne die in Artikel 10.10.2 genannten *Konsequenzen* zu tragen. Sanktionen in einer Sportart werden auch von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 18.5.1 Gegenseitige Anerkennung).
- Zu Artikel 10.10.2: Wenn einem *Athleten* oder einer anderen *Person* ein Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre* vorgeworfen wird, stellt der DGV fest, ob der *Athlet* oder die andere *Person* gegen das Verbot verstoßen hat, und wenn ja, ob der *Athlet* oder die andere *Person* triftige Gründe für eine Herabsetzung der erneuten *Sperre* gemäß Artikel 10.5.2 vorweisen kann. Gegen Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen*, die gemäß diesem Artikel getroffen wurden, können Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2 eingelegt werden.
- Wenn ein *Athletenbetreuer* oder eine andere *Person* den *Athleten* bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre* maßgeblich Hilfe leistet, kann eine *Anti-Doping-Organisation* deren rechtliche Zuständigkeit diese *Athletenbetreuer* oder diese anderen *Personen* unterfallen, für eine derartige Hilfeleistung angemessene Sanktionen gemäß ihrer eigenen Disziplinarregeln verhängen.
- Zu Artikel 10.10.3: (NADA) Artikel 10.10.3 gilt ebenfalls für *Anti-Doping-Organisation*, die den NADC angenommen haben, jedoch nicht einer der in diesem Artikel genannten Gruppen unterfällt.

- Zu Artikel 11.3: Beispielsweise könnte das Internationale Olympische Komitee Regeln aufstellen, nach denen eine *Mannschaft* bereits bei einer geringeren Anzahl von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen während der Olympischen Spiele von diesen ausgeschlossen wird.
- Zu Artikel 12.1.2: (NADA) Bevor die *NADA* nach Fristablauf eine solche Maßnahme ergreift, tritt sie mit dem DGV in Verbindung und gibt diesem die Möglichkeit zu erklären, warum (noch) kein Ergebnismanagement durchgeführt oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.
- Zu Artikel 13: Ziel des *Codes*, des *NADC* und der Anti-Doping-Ordnung ist es, dass Dopingfälle im Rahmen von gerechten und transparenten internen Verfahren abschließend geregelt werden können. Die Transparenz von Entscheidungen in Dopingfällen, welche durch *Anti-Doping-Organisationen* ergehen, ist durch Artikel 14 gewährleistet. Man beachte, dass die Definition der betroffenen *Personen* und Organisationen, welche berechtigt sind, gemäß Artikel 13 einen Rechtsbehelf einzulegen, keine *Athleten* oder deren Sportfachverbände einschließt, denen aus der *Disqualifizierung* eines Konkurrenten ein Vorteil entstehen kann.
- Zu Artikel 13.1.1: Wenn gegen eine Entscheidung des DGV als *Disziplinarinstanz...* [des *Disziplinarorgans*] keine Partei ein nach ... [der entsprechenden Verfahrensordnung des nationalen Sportfachverbandes] DGV vorgesehene internes Rechtsmittel einlegt, kann die *WADA* die verbleibenden Schritte des internen Verfahrens des DGV... [des nationalen Sportfachverbandes] überspringen und direkt Rechtsbehelf beim *CAS* einlegen.
- Zu Artikel 13.2.1: Die Entscheidungen des *CAS* sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung, die nach dem Recht erforderlich ist, das auf die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen Anwendung findet.
- Zu Artikel 13.2.2: (NADA) Athleten auf nationaler Ebene bezieht sich insbesondere auf die *Athleten*, die an nationalen *Wettkampfveranstaltungen* teilnehmen oder die Mitglied eines *Testpools* der *NADA* sind.
- Zu Artikel 13.3: Auf Grund der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und jedes Ergebnismanagementverfahrens kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem der DGV eine Entscheidung zu treffen hat, bevor die *WADA* eingreifen kann, indem sie direkt Rechtsbehelf beim *CAS* einlegt. Bevor sie eine solche Maßnahme ergreift, tritt die *WADA* jedoch mit dem DGV in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde.
Dieser Artikel hindert die International Golf Federation bzw. die European Golf Association nicht daran, eigene Regeln aufzustellen, die ihnen erlauben, sich in Fällen für zuständig zu erklären, in denen das Ergebnismanagement des DGV unangemessen verzögert wurde.
- Zu Artikel 18.5.1 (im Code Kommentar zu Artikel 15.4.1 und 15.4.2): In der Vergangenheit herrschte oft Unklarheit bei der Auslegung dieses Artikels hinsichtlich *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen*. Sofern in den Bestimmungen der International Golf Federation bzw. der European Golf Association oder einer Vereinbarung mit

der International Golf Federation bzw. der European Golf Association nicht anders geregelt ist, sind Nationale Anti-Doping-Organisationen nicht berechtigt, *Athleten eines internationalen Testpools Medizinische Ausnahmegenehmigungen* zu erteilen.

Wenn die Entscheidung einer Organisation, die den *Code/den NADC* nicht angenommen hat, in einigen Punkten dem *Code/ den NADC* entspricht und in anderen Punkten nicht, sollten die *Unterzeichner* versuchen, die Entscheidung im Einklang mit den Grundsätzen des *Code/ den NADC* anzuwenden.

Wenn beispielsweise ein Nicht-*Unterzeichner* in einem Verfahren, das dem *Code/den NADC* entspricht, festgestellt hat, dass ein *Athlet* gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, weil sich eine *Verbotene Substanz* in seinem Körper befand, aber die verhängte *Sperre* kürzer ist als der im *Code/den NADC* festgelegte Zeitraum, dann sollte die Feststellung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, von allen *Unterzeichnern* anerkannt werden und der DGV sollte ein Verfahren gemäß den Verfahrensgrundsätzen des *Codes/den NADC* durchführen, um festzustellen, ob die vom *Code/den NADC* verlangte längere *Sperre* verhängt werden sollte.

Zu Artikel 18.6.5
(im *Code* Kommentar zu
Artikel 25.4):

Abgesehen von dem in Artikel 25.3 (*Anmerkung NADA: Dies ist in Artikel 18.6.4 NADC umgesetzt*) beschriebenen Fall, bei dem ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des *Codes/des NADC* oder nach Annahme des *Codes/des NADC*, aber vor der Fassung des Jahres 2009, endgültig festgestellt und die *Sperre* vollständig verbüßt wurde, darf der *Code/ der NADC* aus dem Jahr 2009 nicht zu Grunde gelegt werden, um einen zuvor begangenen Verstoß neu zu bewerten.

- Informatorische Übersetzung -
NADA - Nationale Anti Doping Agentur für Deutschland

Welt Anti Doping Agentur

DER WELT-ANTI-DOPING-CODE

DIE VERBOTSLISTE 2011

INTERNATIONALER STANDARD

Die offizielle Fassung der *Verbotsliste* wird von der *WADA* bereitgehalten und in englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung gilt die englische Fassung als maßgebliche Fassung.

Diese Liste tritt am 1. Januar 2011 in Kraft

VERBOTSLISTE 2011

WELT-ANTI-DOPING-CODE

Inkrafttreten: 1. Januar 2011

Alle *verbotenen Substanzen* gelten als „spezifische Substanzen“ mit Ausnahme der Substanzen in den Klassen S1, S2.1 bis S2.5, S4.4 und S6.a sowie der *verbotenen Methoden* M1, M2 und M3.

SUBSTANZEN UND METHODEN, DIE ZU ALLEN ZEITEN (IN UND AUSSERHALB VON WETTKÄMPFEN) VERBOTEN SIND

S0. NICHT ZUGELASSENE SUBSTANZEN

Pharmakologisch wirksame Substanzen, die in den folgenden Abschnitten der Verbotliste nicht aufgeführt werden und derzeit nicht durch eine staatliche Gesundheitsbehörde für die therapeutische Anwendung beim Menschen zugelassen sind (d. h. Arzneimittel in der präklinischen oder klinischen Entwicklung bzw. zurückgezogene Arzneimittel), sind zu jeder Zeit verboten.

VERBOTENE SUBSTANZEN

S1. ANABOLE SUBSTANZEN

Anabole Substanzen sind verboten.

1. Anabol-androgene Steroide (AAS)

a. Exogene* AAS, einschließlich

1-Androstendiol (5-Alpha-androst-1-en-3-beta,17-beta-diol); **1-Androstendion** (5-Alpha-androst-1-en-3,17-dion); **Bolandiol** (19-Norandrostendiol); **Bolasteron**; **Boldenon**; **Boldion** (Androsta-1,4-dien-3,17-dion); **Calusteron**; **Clostebol**; **Danazol** (17-Alpha-ethinyl-17-beta-hydroxyandrost-4-eno[2,3-d]isoxazol); **Dehydrochlormethyltestosteron** (4-Chlor-17-beta-hydroxy-17-alpha-methylandrosta-1,4-dien-3-on); **Desoxymethyltestosteron** (17-Alpha-methyl-5-alpha-androst-2-en-17-beta-ol); **Drostanolon**; **Ethylestrenol** (19-Nor-17-alpha-pregn-4-en-17-ol); **Fluoxymesteron**; **Formebolon**; **Furazabol** (17-Beta-hydroxy-17-alpha-methyl-5-alpha-androsta-[2,3-c]furazan); **Gestrinon**; **4-Hydroxytestosteron** (4,17-Beta-dihydroxyandrost-4-en-3-on); **Mestanolon**; **Mesterolol**; **Metenolon**; **Methandienon** (17-Beta-hydroxy-17-alpha-methylandrosta-1,4-dien-3-on); **Methandriol**; **Methasteron** (2-Alpha,17-Alpha-dimethyl-5-alpha-androstan-3-on-17-beta-ol); **Methyldienolon** (17-Beta-hydroxy-17-alpha-methylestra-4,9-dien-3-on); **Methyl-1-testosteron** (17-Beta-hydroxy-17-alpha-methyl-5-alpha-androst-1-en-3-on); **Methylnortestosteron** (17-Beta-hydroxy-17-alpha-methylestr-4-en-3-on); **Methyltestosteron**; **Metribolon** (Methyltrienolon, 17-Beta-hydroxy-17-alpha-methylestra-4,9,11-trien-3-on); **Miboleron**; **Nandrolon**; **19-Norandrostendion** (Estr-4-en-3,17-dion); **Norbolethon**; **Norclostebol**; **Norethandrolon**; **Oxabolon**; **Oxandrolon**; **Oxymesteron**; **Oxymetholon**; **Prostanozolol** (17-Beta-hydroxy-5-alpha-androstano[3,2-c]Pyrazol); **Quinbolon**; **Stanozolol**; **Stenbolon**; **1-Testosteron** (17-Beta-hydroxy-5-alpha-androst-1-en-3-on); **Tetrahydrogestrinon** (18-Alpha-homo-pregna-4,9,11-trien-17-beta-ol-3-on); **Trenbo-**

lon; und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

b. Endogene** AAS bei exogener Verabreichung:

Androstendiol (Androst-5-en-3-beta,17-beta-diol); **Androstendion** (Androst-4-en-3,17-dion); **Dihydrotestosteron** (17-Beta-hydroxy-5-alpha-androstan-3-on)¹; **Prasteron** (Dehydroepiandrosteron, DHEA); **Testosteron** und die folgenden Metaboliten und Isomere:

5-Alpha-androstan-3-alpha,17-alpha-diol; 5-Alpha-androstan-3-alpha,17-beta-diol; 5-Alpha-androstan-3-beta,17-alpha-diol; 5-Alpha-androstan-3-beta,17-beta-diol; Androst-4-en-3-alpha,17-alpha-diol; Androst-4-en-3-alpha,17-beta-diol; Androst-4-en-3-beta,17-alpha-diol; Androst-5-en-3-alpha,17-alpha-diol; Androst-5-en-3-alpha,17-beta-diol; Androst-5-en-3-beta,17-alpha-diol; 4-Androstendiol (Androst-4-en-3-beta,17-beta-diol); **5-Androstendion** (Androst-5-en-3,17-dion); **Epidihydrotestosteron; Epitestosteron; 3-Alpha-hydroxy-5-alpha-androstan-17-on; 3-Beta-hydroxy-5-alpha-androstan-17-on; 19-Norandrosteron; 19-Noretiocholanolon.**

2. Zu den anderen anabolen Substanzen gehören unter anderem

Clenbuterol, Selektive Androgen-Rezeptor-Modulatoren (SARMs), Tibolon, Zeranol, Zilpaterol.

** Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff „exogen“ auf ein Substanz, die vom Körper normalerweise nicht auf natürlichem Wege produziert werden kann;*

*** Für die Zwecke dieses Abschnittes bezieht sich der Begriff „endogen“ auf eine Substanz, die vom Körper auf natürlichem Wege produziert werden kann.*

S2. PEPTIDHORMONE, WACHSTUMSFAKTOREN UND VERWANDTE SUBSTANZEN

Die folgenden Substanzen und ihre Releasingfaktoren sind verboten:

- 1. Erythropoese-stimulierende Stoffe [zum Beispiel Erythropoetin (EPO), Darbepoetin (dEPO), Hypoxie-induzierbarer-Faktor (HIF)-Stabilisatoren, Methoxy-Polyethylenglycol-Epoetin beta (CERA – Continuous Erythropoiesis Receptor Activator), Peginesatide (Hematide)];**
- 2. Choriongonadotropin (CG) und Luteinisierendes Hormon (LH) bei Männern**
- 3. Insuline;**
- 4. Corticotropine;**
- 5. Wachstumshormon (GH), insulinähnlicher Wachstumsfaktor 1 (IGF-1), Fibroblasten-Wachstumsfaktoren (FGFs), der Hepatozyten-Wachstumsfaktor (HGF), mechanisch induzierte Wachstumsfaktoren (MGFs), Blutplättchen-Wachstumsfaktor (PDGF), vaskulär-endothelialer Wachstumsfaktor (VEGF) sowie alle anderen Wachstumsfaktoren, die in Muskeln, Sehnen oder Bändern die Proteinsynthese/-den Proteinabbau, die Gefäßbildung/-versorgung, die Energieausnutzung, die Regenerationsfähigkeit oder die Umwandlung des Fasertyps beeinflussen;**

und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

¹ Hinzufügung des Bundesinnenministeriums: Synonym (Freiname nach INN): Androstanolon.

S3. B-2-AGONISTEN

Alle Beta-2-Agonisten (gegebenenfalls auch beide optischen Isomere) sind verboten; hiervon ausgenommen sind Salbutamol (höchstens 1600 Mikrogramm über 24 Stunden) und Salmeterol, wenn sie jeweils entsprechend den therapeutischen Empfehlungen des Herstellers inhaliert werden.

Ein Salbutamolwert im Urin von mehr als 1000 Nanogramm/ml wird nicht als beabsichtigte therapeutische Anwendung der Substanz angesehen und gilt als ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis, es sei denn, der Athlet weist anhand einer kontrollierten pharmakokinetischen Studie nach, dass dieses abnormale Ergebnis die Folge der Anwendung einer therapeutischen Dosis (höchstens 1600 Mikrogramm über 24 Stunden) von inhaliertem Salbutamol war.

S4. HORMON-ANTAGONISTEN UND –MODULATOREN

Die folgenden Klassen sind verboten:

1. **Aromatasehemmer**; dazu gehören unter anderem **Aminoglutethimid, Anastrozol, Androsta-1,4,6-trien-3,17-dion (Androstatriendion), 4-Androsten-3,6,17-trion (6-oxo), Exemestan, Formestan, Letrozol, Testolacton.**
2. **Selektive Estrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERMs)**; dazu gehören unter anderem **Raloxifen, Tamoxifen, Toremifen.**
3. **Andere antiestrogene Substanzen**; dazu gehören unter anderem **Clomifen, Cyclofenil, Fulvestrant.**
4. **Substanzen, welche die Myostatinfunktion(en) verändern**; dazu gehören unter anderem **Myostatinhemmer.**

S5. DIURETIKA UND ANDERE MASKIERUNGSMITTEL

Maskierungsmittel sind verboten. Hierzu gehören:

Diuretika, Desmopressin, Plasmaexpander (zum Beispiel **Glycerol**; intravenös verabreichte(s) **Albumin, Dextran, Hydroxyethylstärke** und **Mannitol**), **Probenecid** und andere Substanzen mit ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

Zu den Diuretika gehören

Acetazolamid, Amilorid, Bumetanid, Canrenon, Chlortalidon, Etacrynsäure, Furosemid, Indapamid, Metolazon, Spironolacton, Thiazide (zum Beispiel **Bendroflumethiazid, Chlorothiazid, Hydrochlorothiazid**), **Triamteren** und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en) (ausgenommen Drospirenon, Pamabrom und topisches Dorzolamid und Brinzolamid, die nicht verboten sind).

Soll *in oder außerhalb von Wettkämpfen* eine Substanz, die Grenzwerten unterliegt (d. h. Salbutamol, Morphin, Cathin, Ephedrin, Methylephedrin und Pseudoephedrin), zusammen mit einem Diuretikum oder einem anderen Maskierungsmittel verwendet werden, muss neben der medizinischen Ausnahmegenehmigung für das Diuretikum oder das andere Maskierungsmittel auch eine medizinische Ausnahmegenehmigung für diese Substanz vorgelegt werden.

VERBOTENE METHODEN

M1. ERHÖHUNG DES SAUERSTOFFTRANSFERS

Folgende Methoden sind verboten:

1. Blutdoping einschließlich der Anwendung von eigenem, homologem oder heterologem Blut oder Produkten aus roten Blutkörperchen jeglicher Herkunft.
2. Die künstliche Erhöhung der Aufnahme, des Transports oder der Abgabe von Sauerstoff, unter anderem durch Perfluorochemikalien, Efavoxiral (RSR 13) und veränderte Hämoglobinprodukte (zum Beispiel Blutersatzstoffe auf Hämoglobinbasis, mikroverkapselte Hämoglobinprodukte), außer ergänzender Sauerstoff.

M2. CHEMISCHE UND PHYSIKALISCHE MANIPULATION

Folgendes ist verboten:

1. Verboten ist die tatsächliche oder versuchte *unzulässige Einflussnahme*, um die Integrität und Validität der *Proben*, die während der *Dopingkontrolle* genommen werden, zu verändern. Hierunter fallen unter anderem die Katheterisierung, der Austausch und/oder die Verfälschung (zum Beispiel mit Proteasen) von Urin.
2. Intravenöse Infusionen sind verboten, es sei denn, sie werden rechtmäßig im Zuge von Krankenhauseinweisungen oder klinischen Untersuchungen verabreicht.
3. Die sukzessive Entnahme, Manipulation und Reinfusion von Vollblut in das Kreislaufsystem ist verboten.

M3. GENDOPING

Die folgenden Methoden zur möglichen Steigerung der sportlichen Leistung sind verboten:

1. Die Übertragung von Nukleinsäuren oder Nukleinsäuresequenzen;
2. die Anwendung normaler oder genetisch veränderter Zellen;
3. die Anwendung von Stoffen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Funktionen auswirken, von denen bekannt ist, dass sie die Leistung durch Änderung der Genexpression beeinflussen. Zum Beispiel PPAR δ (Peroxisome Proliferator Activated Receptor Delta)-Agonisten (zum Beispiel GW 1516) und AMPK (PPAR δ -AMP-activated protein kinase)-Axis-Agonisten (zum Beispiel AICAR – aminoimidazole carboxamide riboside) sind verboten.

IM WETTKAMPF VERBOTENE SUBSTANZEN UND METHODEN

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Kategorien S0 bis S5 und M1 bis M3 sind *im Wettkampf* folgende Kategorien verboten:

VERBOTENE SUBSTANZEN

S6. STIMULANZIEN

Alle Stimulanzien (gegebenenfalls auch beide optische Isomere) sind verboten; hiervon ausgenommen sind Imidazolderivate für die topische Anwendung und die in das Überwachungsprogramm für 2011* aufgenommenen Stimulanzien.

Zu den Stimulanzien gehören

a: Nicht-spezifische Stimulanzien:

Adrafinil, Amfepramon, Amiphenazol, Amphetamin, Amphetaminil, Benfluorex, Benzphetamin, Benzylpiperazin, Bromantan, Clobenzorex, Cocain, Cropropamid, Crotetamid, Dimethylamphetamin, Etilamphetamin, Famprofazon, Fencamin, Fenetyllin, Fenfluramin, Fenproporex, Furfenorex, Mefenorex, Mephentermin, Mesocarb, Methamphetamine (D-), p-Methylamphetamin, Methylendioxyamphetamin, Methylendioxymethamphetamine, Modafinil, Norfenfluramin, Phendimetrazin, Phenmetrazin, Phentermin, 4-Phenylpirazetam (Carpheдон), Prenylamin, Prolintan.

Stimulanzien, die in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als spezifische Substanzen.

b: Spezifische Stimulanzien (Beispiele):

Adrenalin , Cathin*** , Ephedrin**** , Etamivan, Etilefrin, Fenbutrazat, Fencamfamin, Hep-taminol, Isomethepten, Levmetamphetamin, Meclofenoxat, Methylephedrin**** , Methylhexanamin (Dimethylpentylamin), Methylphenidat, Nicethamid, Norfenefrin, Octopamin, Oxilofrin, Parahydroxyamphetamin, Pemolin, Pentetrazol, Phenpromethamin, Propylhexedrin, Pseudoephedrin**** , Selegilin, Sibutramin, Strychnin, Tuaminoheptan und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).**

* Die folgenden in das Überwachungsprogramm für 2011 aufgenommenen Substanzen (Bupropion, Coffein, Phenylephrin, Phenylpropanolamin, Piproadol, Synephrin) gelten nicht als verbotene Substanzen.

** Die Anwendung von Adrenalin in Verbindung mit einem Lokalanästhetikum oder die lokale Anwendung (zum Beispiel an der Nase, am Auge) ist nicht verboten.

*** Cathin ist verboten, wenn seine Konzentration im Urin 5 Mikrogramm/ml übersteigt.

**** Sowohl Ephedrin als auch Methylephedrin sind verboten, wenn ihre Konzentration im Urin jeweils 10 Mikrogramm/ml übersteigt.

***** Pseudoephedrin ist verboten, wenn seine Konzentration im Urin 150 Mikrogramm/ml übersteigt.

S7. NARKOTIKA

Die folgenden sind verboten:

Buprenorphin, Dextromoramid, Diamorphin (Heroin), Fentanyl und seine Derivate, **Hydromorphon, Methadon, Morphin, Oxycodon, Oxymorphon, Pentazocin, Pethidin.**

S8. CANNABINOIDE

Natürliches (z. B. Cannabis, Haschisch, Marihuana) oder synthetisches Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC) und Cannabinomimetika [z. B. „Spice“ (Inhaltsstoffe JWH018, JWH073), HU-210] sind verboten.

S9. GLUCOCORTICOSTEROIDE

Alle Glucocorticosteroide sind verboten, wenn sie oral, intravenös, intramuskulär oder rektal verabreicht werden.

BEI BESTIMMTEN SPORTARTEN VERBOTENE SUBSTANZEN

P1. ALKOHOL

Alkohol (Ethanol) ist in den nachfolgenden Sportarten nur im Wettkampf verboten. Die Feststellung erfolgt durch Atem- oder Blutanalyse. Der Grenzwert (Blutwerte), ab dem ein Dopingverstoß vorliegt, beträgt 0,10 g/l.

- Bogenschießen (FITA)
- Karate (WKF)
- Kegeln und Bowling (FIQ)
- Luftsport (FAI)
- Motorbootsport (UIM)
- Motorradsport (FIM)
- Motorsport (FIA)

P2. BETABLOCKER

Wenn nichts anderes bestimmt ist, sind Betablocker in den folgenden Sportarten nur im Wettkampf verboten:

- Billard und Snooker (WCBS)
- Bob und Skeleton (FIBT)
- Bogenschießen (FITA, IPC) (auch außerhalb von Wettkämpfen verboten)
- Boules (CMSB)
- Bridge (FMB)
- Curling (WCF)
- Darts (WDF)
- Golf (IGF)
- Kegeln und Bowling (FIQ)
- Luftsport (FAI)
- Moderner Fünfkampf (UIPM) für Disziplinen, bei denen Schießen eingeschlossen ist
- Motorbootsport (UIM)
- Motorradsport (FIM)
- Motorsport (FIA)
- Ringen (FILA)
- Schießen (ISSF, IPC) (auch außerhalb von Wettkämpfen verboten)
- Segeln (ISAF) nur für Steuerleute beim Match Race (Boot gegen Boot)
- Skifahren/Snowboarding (FIS) Skispringen, Freistil aerials/halfpipe und Snowboard halfpipe/big air

Zu den Betablockern gehören unter anderem

Acebutolol, Alprenolol, Atenolol, Betaxolol, Bisoprolol, Bunolol, Carteolol, Carvedilol, Celiprolol, Esmolol, Labetalol, Levobunolol, Metipranolol, Metoprolol, Nadolol, Oxprenolol, Pindolol, Propranolol, Sotalol, Timolol.



Standard für Meldepflichten

der

Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland

Version 2.0

1. Juli 2010

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	3
ARTIKEL 1 ZIEL/ ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE.....	3
ARTIKEL 2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINRICHTUNGEN DER TESTPOOLS	5
ARTIKEL 3 MELDEPFLICHTEN	7
ARTIKEL 4 VERFÜGBARKEIT FÜR DOPINGKONTROLLEN	12
ARTIKEL 5 MANNSCHAFTSSPORTARTEN	14
ARTIKEL 6 ERGEBNISMANAGEMENT.....	15
ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	19
ANHANG 2 KOMMENTARE.....	25
ANHANG 3 TESTPOOLMELDUNG	35
ANHANG 4 TEAMABMELDUNG	37

EINLEITUNG

Dieser Standard ist die nationale Umsetzung der internationalen Vorgaben der Ziffer 11 des *International Standard for Testing* der WADA durch die NADA. Auf Grund der Wichtigkeit der Vorschriften sowie aus Übersichts- und Verständlichkeitsgründen wurde diese Ziffer aus dem *International Standard for Testing* herausgenommen und als eigenes Regelwerk formuliert. Als Ausführungsbestimmungen zum NADC sind der Standard für *Meldepflichten* und die dazugehörigen Kommentare gemäß Artikel 18.2 NADC Bestandteil des NADC und somit zwingend umzusetzen.

Im vorliegenden *Standard für Meldepflichten* sind im NADC definierte Begriffe kursiv dargestellt. Sie werden im Anhang 1 unter "Begriffsbestimmungen des NADC" definiert. Begriffe, die in diesem *Standard für Meldepflichten* zusätzlich festgelegt werden, sind unterstrichen und werden im Anhang 1 unter "Begriffsbestimmungen des Standard für Meldepflichten" erläutert. Mit einem hochgestellten K versehene Artikel werden im Anhang „Kommentare“ kommentiert. Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.

ARTIKEL 1^K ZIEL/ ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- 1.1 Es ist anerkannt und akzeptiert, dass (a) *Unangekündigte Kontrollen* das zentrale Element eines effektiven *Dopingkontrollverfahrens* sind und (b) eine entsprechende *Dopingkontrolle* ohne genaue Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit eines *Athleten* wirkungslos und oft unmöglich sein kann.
- 1.2 Daher richtet jeder IF und jede NADO neben einem Dopingkontrollplan auch einen RTP ein, bestehend aus *Athleten*, die die von dem IF/ der NADO festgelegten Kriterien erfüllen. Die *NADA* hat neben dem RTP als weitere Individualtestpools den NTP und den ATP eingerichtet. *Athleten* des RTP und anderer *Testpools* sind verpflichtet, die *Meldepflichten* gemäß diesem Standard für *Meldepflichten* zu erfüllen.
- 1.3 *Athleten* des RTP und des NTP müssen vierteljährlich Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die genaue und vollständige Informationen darüber enthalten, wo sie im kommenden Quartal wohnen, trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen werden. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen, so dass die *Athleten* zu jeder Zeit in diesem Quartal für *Dopingkontrollen* erreichbar sind (siehe Artikel 3). Ein Versäumnis der Erfüllung dieser Anforderungen gilt als *Meldepflichtversäumnis* im Sinne des Artikel 2.4 NADC.
- 1.4 *Athleten* des RTP sind darüber hinaus verpflichtet, in ihren Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit für jeden Tag des kommenden Quartals ein bestimmtes Zeitfenster von 60 Minuten anzugeben, zu dem sie sich an einem bestimmten Ort für *Dopingkontrollen* bereit halten (siehe Artikel 4). Dies gilt unabhängig von der Verpflichtung der *Athleten*, zu jeder Zeit und an jedem Ort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung zu stehen. Ebenfalls wird ihre Verpflichtung nicht eingeschränkt, die in Artikel 3 vorgegebenen Angaben über ihren Aufenthaltsort und ihre Erreichbarkeit außerhalb des 60-minütigen Zeitfensters zur Verfügung zu stellen. Steht ein *Athlet* des RTP in dem für einen bestimmten Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfenster an dem angegebenen Ort nicht für *Dopingkontrollen* zur Verfügung und hat er seine Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit vor dem 60-minütigen Zeitfenster nicht in der Form aktualisiert, dass er ein anderes Zeitfenster/einen anderen Ort angegeben hat, gilt dies als *Versäumte Kontrolle* im Sinne des Artikel 2.4 NADC.

- 1.5 Verschiedene *Anti-Doping-Organisationen* können die Kontrollbefugnis für einen *Athleten* eines RTP haben (siehe dazu Artikel 5.1 *NADC*) und dementsprechend ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* des *Athleten* feststellen (wenn der Versuch, den *Athleten* einer *Probenahme* zu unterziehen, gescheitert ist und die Voraussetzungen des Artikel 5.3 erfüllt sind). Dieses *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* wird von anderen *Anti-Doping-Organisationen* im Sinne des Artikel 18.5 *NADC* anerkannt.
- 1.6^K Ein *Athlet* des RTP hat einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* begangen, wenn er innerhalb von 18 Monaten insgesamt drei *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* begangen hat (jede Kombination aus *Meldepflichtversäumnissen* und *Versäumten Kontrollen*, die insgesamt drei *Versäumnisse* ergibt), unabhängig davon, welche *Anti-Doping-Organisation(en)* die *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* festgestellt hat/haben.
- 1.7^K Ein *Athlet* des NTP hat einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* begangen, wenn er innerhalb von 18 Monaten insgesamt drei *Meldepflichtversäumnisse* begangen hat.
- 1.8 *Athleten* des ATP müssen jeweils zu Beginn des Testpooljahres aktuelle Adressdaten sowie Rahmentrainingspläne übermitteln und Änderungen im Laufe des Testpooljahres unverzüglich anzeigen.
- 1.9^K Der in Artikel 1.6 und 1.7 genannte Zeitraum von 18 Monaten beginnt an dem Tag, an dem der *Athlet* das *Meldepflichtversäumnis* oder die *Versäumte Kontrolle* tatsächlich begangen hat. Dieser Zeitraum wird durch eine erfolgreiche *Probenahme* bei diesem *Athleten* während des Zeitraums von 18 Monaten nicht beeinflusst, das heißt, wenn er innerhalb von 18 Monaten insgesamt drei *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* begangen hat, liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* vor, unabhängig davon, ob bei dem *Athleten* innerhalb des 18-Monate-Zeitraum erfolgreiche *Probenahmen* durchgeführt wurden. Wenn ein *Athlet*, der ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* begangen hat, innerhalb von 18 Monaten nach dem ersten *Versäumnis* nicht zwei weitere *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* begeht, dann „verfällt“ das erste *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* nach Ablauf der 18 Monate im Sinne der Artikel 1.6 und 1.7.
- 1.10 Übergangsregelungen:
- (a) Dieser Standard für *Meldepflichten*, einschließlich (ohne Einschränkung) der Bestimmungen zur Kombination der von verschiedenen *Anti-Doping-Organisationen* im Sinne des Artikel 2.4 *NADC* festgestellten *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, gilt in vollem Umfang für alle nach dem 1. Januar 2009 begangenen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*.
- (b) *Meldepflichtverstöße*, die vor dem 1. Januar 2009 nach Maßgabe des *NADC* (Fassung 2006) begangen und sanktioniert wurden, sind gemäß Artikel 18.6.2 *NADC* für die Sanktionierung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* nicht mehr zu berücksichtigen.

ARTIKEL 2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINRICHTUNGEN DER TESTPOOLS

- 2.1 Die NADA bestimmt für jede in ihrem Dopingkontrollplan aufgenommene Sportart die Kriterien für die Aufnahme eines *Athleten* in den jeweiligen *Testpool* und veröffentlicht diese Kriterien auf ihrer Homepage (www.nada-bonn.de). Die *Testpoolkriterien* spiegeln die Risikobewertung der NADA für Doping in dieser Sportart während des Trainings sowie die Schwerpunkte der nationalen Anti-Doping-Politik wieder.
- 2.2 Die NADA überprüft und aktualisiert regelmäßig ihre *Testpoolkriterien* für die Aufnahme von *Athleten* in den jeweiligen *Testpool*.

Zu Abstimmungszwecken kann die NADA anderen *Anti-Doping-Organisationen* und der WADA die von ihr festgelegten *Testpoolkriterien* für die Aufnahme von *Athleten* in ihre *Testpools*, die aktuelle Liste der *Athleten* ihrer *Testpools* sowie gegebenenfalls Aktualisierungen zur Verfügung stellen. Darüber hinaus kann die NADA eine Liste der *Athleten* des RTP veröffentlichen.

2.3^K *Testpoolmeldungen*

Die NADA legt in Abstimmung mit dem jeweiligen nationalen Sportfachverband den jeweiligen *Testpool* fest. Dafür meldet der nationale Sportfachverband einmal jährlich der NADA den Kreis der *Athleten*, die den von der NADA festgelegten *Testpoolkriterien* unterfallen.

Der nationale Sportfachverband wählt hierfür einen der folgenden Termine und teilt diesen der NADA mit:

- 30. November
(mit Inkrafttreten des *Testpools* zum: 1. Januar)
- 28/29. Februar
(mit Inkrafttreten des *Testpools* zum: 1. April)
- 31. Mai
(mit Inkrafttreten des *Testpools* zum: 1. Juli)
- 31. August
(mit Inkrafttreten des *Testpools* zum: 1. Oktober)

Der *Testpool* besteht nach seinem Inkrafttreten entsprechend dem jeweiligen Meldetermin in dieser Form – unabhängig von Kaderzugehörigkeiten der *Athleten* – jeweils für ein Kalenderjahr (12 Monate). Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der Meldestand des Vorjahres. Neuaufnahmen und Höherstufungen während des laufenden Kalenderjahres sind möglich, insbesondere wenn dies aus sportwissenschaftlichen Gründen erforderlich ist.

Ein *Athlet*, der in einen *Testpool* aufgenommen wurde, unterliegt solange den für seinen *Testpool* vorgesehenen *Meldepflichten*, bis

- (a) der 12-Monatszeitraum (Testpooljahr des zuständigen nationalen Sportfachverbands) abgelaufen ist, oder
- (b)^K der *Athlet* gemäß den geltenden Bestimmungen die aktive Laufbahn in der betroffenen Sportart beendet und seinen nationalen Sportfachverband, seinen IE und die NADA darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt hat, oder

- (c)^K der *Athlet* von der *NADA* oder in Abstimmung mit der *NADA* von dem für ihn zuständigen nationalen Sportfachverband bei einem sonstigen vorzeitigen Ausscheiden aus dem *Testpool* schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er sich nicht länger in einem *Testpool* befindet.

Athleten, die auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt wurden, verbleiben während der *Sperre* in ihrem jeweiligen *Testpool* und unterliegen weiterhin den dafür vorgesehenen *Meldepflichten*. *Athleten*, die zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen keinem *Testpool* angehörten, können von der *NADA* in Abstimmung mit dem zuständigen nationalen Sportfachverband in einen *Testpool* eingeordnet werden.

- 2.4^K Die nationalen Sportfachverbände übermitteln ihre jeweiligen *Testpool*-meldungen in Form einer Excel-Liste per E-Mail in der in Anhang 3 beschriebenen Form an die Dopingkontrollabteilung der *NADA* (dkn@nada-bonn.de).

2.5 *Testpool*kriterien

2.5.1 RTP

Meldepflichtig für den RTP sind alle *Athleten*, die einem *International Registered Testing Pool* angehören sowie die A-Kader und A-Nationalmannschaften der Sportarten der Risikogruppe A.

2.5.2 NTP

Meldepflichtig für den NTP sind alle *Athleten*, die einem A-Kader oder einer A-Nationalmannschaft einer Sportart der Risikogruppe B und C angehören, sowie alle *Athleten* des erweiterten Kreises der Mannschaft für die Olympischen und Paralympischen Spiele. Die Meldung dieser *Athleten* des erweiterten Kreises hat bis spätestens 12 Monate vor Beginn der jeweiligen Spiele (Sommer/ Winter) zu erfolgen.

2.5.3 ATP

Meldepflichtig für den ATP sind alle Bundeskaderathleten, die nicht bereits Mitglieder des RTP oder des NTP sind.

ARTIKEL 3 **MELDEPFLICHTEN**

3.1 RTP

- 3.1.1^K *Athleten* des RTP müssen vor Beginn eines jeden Quartals jeweils zum 25. des Vormonats (das heißt zum 25. Dezember, 25. März, 25. Juni und 25. September eines jeden Jahres) Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die mindestens folgende Informationen enthalten:
- (a) Eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des *Athleten* genutzt werden kann;
 - (b) die E-Mail-Adresse des *Athleten*;
 - (c) eine Telefonnummer, durch die die telefonische Erreichbarkeit des *Athleten* sichergestellt ist;
 - (d) eine spezifische Bestätigung der Einwilligung des *Athleten* zur Weitergabe seiner Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an andere *Anti-Doping-Organisationen*, die befugt sind, ihn einer *Probenahme* zu unterziehen (siehe Artikel 14.6 *NADC*);
 - (e)^K für jeden Tag des folgenden Quartals die vollständige Adresse des Ortes, an dem der *Athlet* wohnt wird (beispielsweise Wohnung, vorübergehende Unterkünfte, Hotel etc.);
 - (f)^K für jeden Tag des folgenden Quartals Namen und Adresse jedes Ortes, an dem der *Athlet* trainieren, arbeiten oder einer anderen regelmäßigen Tätigkeit nachgehen wird (beispielsweise Schule) sowie die üblichen Zeiten für diese regelmäßigen Tätigkeiten; und
 - (g)^K den *Wettkampfplan* des *Athleten* für das folgende Quartal, einschließlich des Namens und der Adresse jedes Ortes, an dem der *Athlet* während des Quartals an *Wettkämpfen* teilnehmen wird, sowie die Daten, zu denen er an diesen Orten an *Wettkämpfen* teilnehmen wird.
- 3.1.2^K Die Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit müssen für jeden Tag des folgenden Quartals ein bestimmtes 60-minütiges Zeitfenster zwischen 6 und 23 Uhr enthalten, zu dem der *Athlet* an einem bestimmten Ort für *Dopingkontrollen* erreichbar ist und zur Verfügung steht.
- 3.1.3^K Bei seinen Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit muss der *Athlet* sicherstellen, dass alle geforderten Informationen genau und detailliert genug sind, damit der *Athlet* an jedem Tag des Quartals einschließlich, aber nicht ausschließlich, während des für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für *Dopingkontrollen* aufgefunden werden kann.
- 3.1.4^K Ein *Athlet*, der bewusst falsche Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit macht, sei es beispielsweise bezüglich seines Aufenthaltsorts während des angegebenen täglichen 60-minütigen Zeitfensters oder in Bezug auf seinen Aufenthaltsort außerhalb dieses Zeit-

fensters, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* oder Artikel 2.5 *NADC*.

3.1.5 Ein *Meldepflichtversäumnis* eines *Athleten* kann durch die *NADA* nur festgestellt werden, wenn die *NADA* im Rahmen des Ergebnismanagements gemäß Artikel 6.1 Folgendes feststellen kann:

- (a)^K Der *Athlet* wurde ordnungsgemäß über seine *Testpoolzugehörigkeit*, seine sich daraus ergebenden *Meldepflichten* und über die *Konsequenzen von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* informiert.
- (b) Der *Athlet* hat die Verpflichtung nicht bis zum in Artikel 3.1.1 festgesetzten Zeitpunkt erfüllt oder eine Änderung oder Aktualisierung nicht gemäß Artikel 3.4 unverzüglich vorgenommen.
- (c)^K Im Falle eines zweiten oder dritten *Meldepflichtversäumnisses* innerhalb eines Quartals wurde der *Athlet* gemäß Artikel 6.1 (a) über das/ die vorherige(n) *Meldepflichtversäumnis(se)* informiert; für den Fall, dass dem *Athleten* nach Feststellung eines *Meldepflichtversäumnisses* eine Frist zu Nachreichung oder Berichtigung der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit durch die *NADA* gesetzt wurde, muss für die Feststellung eines weiteren *Meldepflichtversäumnisses* auf Grund der nicht erfolgten Nachreichung oder Berichtigung die gesetzte Frist verstrichen und der *Athlet* über die Folgen informiert worden sein.
- (d)^K Der *Athlet* hat das *Meldepflichtversäumnis* zumindest fahrlässig begangen. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern nachgewiesen ist, dass der *Athlet* über seine *Meldepflichten* informiert wurde, sie aber nicht erfüllt hat. Die Vermutung kann von dem betroffenen *Athleten* nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits das *Meldepflichtversäumnis* verursachte oder dazu beitrug.

3.2 NTP

3.2.1^K *Athleten* des NTP müssen vor Beginn eines jeden Quartals jeweils zum 25. dieses Monats (das heißt zum 25. Dezember, 25. März, 25. Juni und 25. September eines jeden Jahres) Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die mindestens folgende Informationen enthalten:

- (a) Eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des *Athleten* genutzt werden kann;
- (b) die E-Mail-Adresse des *Athleten*;
- (c) eine Telefonnummer, durch die die telefonische Erreichbarkeit des *Athleten* sichergestellt ist;
- (d) eine spezifische Bestätigung der Einwilligung des *Athleten* zur Weitergabe seiner Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an andere *Anti-Doping-Organisationen*, die befugt sind, ihn einer *Probenahme* zu unterziehen (siehe Artikel 14.6 *NADC*);

- (e)^K für jeden Tag des folgenden Quartals die vollständige Adresse des Ortes, an dem der *Athlet* wohnen wird (beispielsweise Wohnung, vorübergehende Unterkünfte, Hotel etc.);
 - (f)^K für jeden Tag des folgenden Quartals Namen und Adresse jedes Ortes, an dem der *Athlet* trainieren, arbeiten oder einer anderen regelmäßigen Tätigkeit nachgehen wird (beispielsweise Schule) sowie die üblichen Zeiten für diese regelmäßigen Tätigkeiten; und
 - (g)^K den *Wettkampfplan* des *Athleten* für das folgende Quartal, einschließlich des Namens und der Adresse jedes Ortes, an dem der *Athlet* während des Quartals an *Wettkämpfen* teilnehmen wird, sowie die Daten, zu denen er an diesen Orten an *Wettkämpfen* teilnehmen wird.
- 3.2.2^K Bei seinen Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit muss der *Athlet* sicherstellen, dass alle geforderten Informationen genau und detailliert genug sind, damit er für *Dopingkontrollen* aufgefunden werden kann.
- 3.2.3^K Ein *Athlet*, der bewusst falsche Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit macht, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* oder Artikel 2.5 *NADC*.
- 3.2.4 Ein *Athlet* kann nur wegen eines *Meldepflichtversäumnisses* belangt werden, wenn die *NADA* im Rahmen des Ergebnismanagements gemäß Artikel 6.1 Folgendes feststellen kann:
- (a)^K Der *Athlet* wurde ordnungsgemäß über seine *Testpoolzugehörigkeit*, seine sich daraus ergebenden *Meldepflichten* und über die *Konsequenzen von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* informiert.
 - (b) Der *Athlet* hat die Verpflichtung nicht bis zum in Artikel 3.2.1 festgesetzten Zeitpunkt erfüllt oder eine Änderung oder Aktualisierung nicht gemäß Artikel 3.4 unverzüglich vorgenommen.
 - (c)^K Im Falle eines zweiten oder dritten *Meldepflichtversäumnisses* innerhalb eines Quartals wurde der *Athlet* gemäß Artikel 6.1 (a) über das/ die vorherige(n) *Meldepflichtversäumnis(se)* informiert; für den Fall, dass dem *Athleten* nach Feststellung eines *Meldepflichtversäumnisses* eine Frist zu Nachreichung oder Berichtigung der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit durch die *NADA* gesetzt wurde, muss für die Feststellung eines weiteren *Meldepflichtversäumnisses* auf Grund der nicht erfolgten Nachreichung oder Berichtigung die gesetzte Frist verstrichen und der *Athlet* über die Folgen informiert worden sein.
 - (d)^K Der *Athlet* hat das *Meldepflichtversäumnis* zumindest fahrlässig begangen. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern nachgewiesen ist, dass der *Athlet* über seine *Meldepflichten* informiert wurde, sie aber nicht erfüllt hat. Die Vermutung kann von dem betroffenen *Athleten* nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits das *Meldepflichtversäumnis* verursachte oder dazu beitrug.

3.3 ATP

Athleten des ATP müssen unverzüglich nach Erhalt der Testpoolbenachrichtigung gegenüber der *NADA* die folgenden Angaben machen:

- (a) Eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des *Athleten* genutzt werden kann.
- (b) Die E-Mail-Adresse des *Athleten*.
- (c) Eine Telefonnummer, durch die die telefonische Erreichbarkeit des *Athleten* sichergestellt ist.
- (d)^K Die Anschrift des Ortes, an dem sich der *Athlet* gewöhnlich aufhält.
- (e)^K Der Rahmentrainingsplan des *Athleten*.

3.4^K Änderungen aller gemäß Artikel 3.1 bis Artikel 3.3 gemachten Angaben sind der *NADA* unverzüglich anzuzeigen und Aktualisierungen unverzüglich vorzunehmen.

3.5^K Nationale Sportfachverbände

Die nationalen Sportfachverbände stellen der *NADA* alle notwendigen Informationen zu *Wettkämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen *Athleten* der *Testpools* der *NADA* teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

Die nationalen Sportfachverbände übermitteln der *NADA* bis zum 1. Dezember des Vorjahres eine schriftliche Übersicht über alle *Wettkämpfe* und zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen voraussichtlich *Athleten* der *Testpools* der *NADA* teilnehmen werden. Zum 1. Mai ist eine aktualisierte Liste der *Wettkämpfe* und Trainingsmaßnahmen an die *NADA* zu übermitteln.

3.6 Die *Athleten* der *Testpools* können die Übermittlung und Aktualisierung ihrer Angaben gemäß Artikel 3.1 bis Artikel 3.3 Dritten überlassen.

Die Verantwortung für genaue und vollständige Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit sowie die Verantwortung dafür, an dem angegebenen Aufenthaltsort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung zu stehen, liegt zu jeder Zeit bei dem *Athleten*. Er kann sich insbesondere nicht damit entlasten, dass er die Übermittlung und Aktualisierung der Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit einem Dritten überlassen hat und dieser Dritte den *Meldepflichten* nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

3.7 *Athleten* mit einer geistigen Behinderung oder intellektueller Beeinträchtigung, einer Körper-, oder Sinnesbehinderung können sich bei der Übermittlung und Aktualisierung ihrer Angaben technischer Hilfsmittel (z.B. Sprachcomputer) oder Hilfspersonen bedienen.

Die Möglichkeit, sich hierbei fremder Hilfe zu bedienen, ändert nichts an der Eigenverantwortlichkeit des *Athleten* für die Übermittlung und Aktualisierung seiner Angaben. Für Übermittlungsfehler trifft den *Athleten* kein Verschulden, soweit er nachweist, dass er dieser Hilfe bedurfte und die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl des technischen Hilfsmittels oder der Hilfsperson beachtet hat.

3.8^K Die Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit sind von den *Athleten* des RTP und des NTP grundsätzlich in ADAMS (Anti-Doping Administration & Management System der WADA, <https://adams.wada-ama.org/adams>) abzugeben und zu aktualisieren.

In Ausnahmefällen, in denen dem *Athleten* oder dem Dritten kurzfristig kein Internetzugang zur Verfügung steht, können Aktualisierungen der Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit telefonisch oder per SMS vorgenommen werden.

ARTIKEL 4 VERFÜGBARKEIT FÜR *DOPINGKONTROLLEN*

- 4.1^K Ein *Athlet* des RTP muss an jedem Tag des entsprechenden Quartals während eines für diesen Tag festgelegten Zeitfensters von 60 Minuten an dem Ort anwesend und für *Dopingkontrollen* verfügbar sein, den er für dieses Zeitfenster angegeben hat.
- 4.2^K Der *Athlet* muss sicherstellen (falls erforderlich durch entsprechende Aktualisierungen), dass seine Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit ausreichen, damit die *NADA* ihn an jedem Tag des Quartals während und außerhalb des für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für *Dopingkontrollen* auffinden kann. Wenn eine Änderung der Umstände dazu führt, dass die zuvor vom oder im Namen des *Athleten* angegebenen Informationen (entweder in den ursprünglichen Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit oder in einer Aktualisierung) nicht mehr genau und vollständig sind, muss der *Athlet* seine Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit in der Weise aktualisieren, dass die angegebenen Informationen wieder genau und vollständig sind. Er muss diese Aktualisierung so früh wie möglich vornehmen, auf jeden Fall jedoch vor dem für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfenster. Versäumt dies der *Athlet*, so muss er mit folgenden *Konsequenzen* rechnen:
- (a) Scheitert auf Grund dieses Versäumnisses der Versuch der *NADA*, den *Athleten* während des 60-minütigen Zeitfensters einer *Dopingkontrolle* zu unterziehen, so ist der fehlgeschlagene Versuch als offenbar *Versäumte Kontrolle* gemäß Artikel 6.2 zu behandeln; und
 - (b) unter gegebenen Umständen kann das Versäumnis als Verstoß gegen Artikel 2.3 *NADC* und/ oder Artikel 2.5 *NADC* behandelt werden; und
 - (c) die *NADA* zieht in jedem Fall zusätzliche *Zielkontrollen* bei dem *Athleten* in Betracht.
- 4.3^K Eine *Versäumte Kontrolle* eines *Athleten* kann durch die *NADA* nur festgestellt werden, wenn die *NADA* im Rahmen des Ergebnismanagements gemäß Artikel 6.2 Folgendes feststellen kann:
- (a)^K Mit der Benachrichtigung des *Athleten* über seine Aufnahme in den RTP wurde er auch über die Folgen einer *Versäumten Kontrolle* aufgeklärt, wenn er während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters nicht an dem angegebenen Ort für eine *Dopingkontrolle* verfügbar ist.
 - (b)^K Ein DCO versuchte, den *Athleten* an einem bestimmten Tag in diesem Quartal während des für diesen Tag festgelegten 60-minütigen Zeitfensters einer *Probenahme* zu unterziehen, indem er den für das Zeitfenster angegebenen Ort aufsuchte;
 - (c)^K Während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters tat der DCO alles unter diesen Umständen Mögliche (d. h. entsprechend den Gegebenheiten des angegebenen Ortes), um den *Athleten* aufzufinden, ohne dem *Athleten* die *Dopingkontrolle* anzukündigen;
 - (d) Die Vorgaben des Artikel 4.4 (falls einschlägig) wurden erfüllt; und
 - (e)^K Das Versäumnis, innerhalb des 60-minütigen Zeitfensters am angegebenen Ort für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung zu stehen, hat der

Athlet zumindest fahrlässig begangen. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern die in Artikel 4.3(a) bis (d) aufgeführten Tatsachen feststehen. Diese Vermutung kann von dem betroffenen *Athleten* nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits dazu führte oder dazu beitrug, dass er

- (i) während des Zeitfensters nicht an diesem Ort für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung stand **und**
- (ii) er seine letzten Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nicht aktualisiert hat, um einen anderen Ort anzugeben, an dem er sich stattdessen für *Dopingkontrollen* während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für den entsprechenden Tag bereithält.

4.4 Aus Gründen der Fairness gegenüber dem *Athleten* wird nach einem gescheiterten Versuch, einen *Athleten* während eines seiner in den Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit angegebenen 60-minütigen Zeitfenster zu testen, ein weiterer Versuch, diesen *Athleten* zu testen (durch die *NADA* oder eine andere *Anti-Doping-Organisation*) nur dann als *Versäumte Kontrolle* gewertet, wenn dieser weitere Versuch erst stattfindet, nachdem der *Athlet* gemäß Artikel 6.2(b) die Mitteilung über den ersten gescheiterten Versuch erhalten hat.

ARTIKEL 5 **MANNSCHAFTSSPORTARTEN**

- 5.1 Ist ein *Athlet* einer *Mannschaftsportart* einem Individualtestpool der *NADA* zugehörig, unterliegt dieser *Athlet* wie *Athleten* einer Einzelsportart, den für diesen *Testpool* vorgesehenen *Meldepflichten* mit allen sich daraus ergebenden Folgen.
- 5.2 Für *Athleten* einer *Mannschaftssportart*, die keinem Individualtestpool der *NADA* zugehörig sind, ist der jeweilige Mannschaftsbetreuer verpflichtet, wöchentliche Meldungen über die Mannschaftsaktivitäten in der in Anlage 3 beschriebenen Form per E-Mail an die Dopingkontrollabteilung der *NADA* (dkn@nada-bonn.de) zu senden. Bei Nichtmeldung oder in wesentlichen Teilen nicht vollständigen Meldung über die Mannschaftsaktivitäten wird die Mannschaft entsprechend der Vorschriften des nationalen Sportfachverbands und des IF sanktioniert.
- 5.3 Kann ein *Athlet* i.S.d. Artikel 5.2 nicht an den für die entsprechende Woche gemeldeten Mannschaftsaktivitäten teilnehmen, muss er seinem Mannschaftsbetreuer ausreichend detaillierte Informationen zu seinem Aufenthaltsort und seiner Erreichbarkeit zur Verfügung stellen, um eine Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* sicher zu stellen. Diese Informationen sind auf der Meldung über Mannschaftsaktivitäten gem. Artikel 5.2. an die *NADA* zu übermitteln.

Hat der *Athlet* seine Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* nicht oder nicht ausreichend sichergestellt, wird dies entsprechend der Vorschriften des nationalen Sportfachverbands und des IF sanktioniert.

ARTIKEL 6 ERGEBNISMANAGEMENT

- 6.1^K Bei einem möglichen *Meldepflichtversäumnis* verläuft das Ergebnismanagement wie folgt:
- (a) Liegen die in Artikel 3.1.5 beziehungsweise in Artikel 3.2.4 aufgeführten Voraussetzungen für das Vorliegen eines *Meldepflichtversäumnisses* vor, teilt die *NADA* dies dem betroffenen *Athleten* innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von dem möglichen *Meldepflichtversäumnis* mit und fordert ihn auf, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich gegenüber der *NADA* Stellung zum Vorwurf eines *Meldepflichtversäumnisses* zu nehmen. In der Mitteilung weist die *NADA* den *Athleten* auf Folgendes hin:
 - (i) Kann der *Athlet* die *NADA* nicht davon überzeugen, dass kein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt, (vorbehaltlich des weiteren Ergebnismanagementprozesses wie unten beschrieben), dann wird ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* des *Athleten* festgestellt;
 - (ii) Die *Konsequenzen* für den *Athleten*, wenn das *Disziplinarorgan* das *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* (i.S.d. 2.4 *NADC*) bestätigt.
 - (b) Weist der *Athlet* den Vorwurf eines möglichen *Meldepflichtversäumnisses* zurück, prüft die *NADA* erneut, ob die Voraussetzungen des Artikel 3.1.5 beziehungsweise des Artikel 3.2.4 vorliegen. Die *NADA* teilt dem *Athleten* innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des *Athleten* schriftlich mit, ob sie weiterhin der Auffassung ist, dass ein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt.
 - (c) Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme des *Athleten* bei der *NADA* ein oder ist die *NADA* trotz einer Stellungnahme des *Athleten* weiterhin der Auffassung, dass ein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt, teilt sie dem *Athleten* mit, dass gegen ihn ein *Meldepflichtversäumnis* festgestellt wird. Die *NADA* klärt den *Athleten* zugleich über sein Recht auf Administrative Überprüfung der Entscheidung auf.
 - (d) Beantragt der *Athlet* eine solche Administrative Überprüfung, wird diese von dem Organ zur Administrativen Überprüfung durchgeführt, welches nicht an der vorherigen Beurteilung des möglichen *Meldepflichtversäumnisses* beteiligt war. Der Überprüfung werden ausschließlich schriftliche Vorträge zu Grunde gelegt, wobei untersucht wird, ob hier nach alle Voraussetzungen des Artikel 3.1.5 beziehungsweise des Artikel 3.2.4 erfüllt sind. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags des *Athleten* abgeschlossen sein. Die Entscheidung wird dem *Athleten* innerhalb von 7 Tagen, nachdem sie getroffen wurde, schriftlich mitgeteilt.
 - (e) Erachtet das Organ zur Administrativen Überprüfung nach Abschluss der Administrativen Überprüfung die Voraussetzungen des Artikel 3.1.5 beziehungsweise des Artikel 3.2.4 als nicht erfüllt, wird das *Meldepflichtversäumnis* nicht als *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* (i.S.d. Artikel 2.4 *NADC*) gewertet.

- (f) Beantragt der *Athlet* innerhalb der vorgegebenen Frist keine Administrative Überprüfung des Meldepflichtversäumnisses oder das Organ zur Administrativen Überprüfung kommt nach Abschluss der Prüfung zu dem Ergebnis, dass alle Voraussetzungen des Artikel 3.1.5 beziehungsweise des Artikel 3.2.4 erfüllt sind, bleibt die Entscheidung für ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis durch die *NADA* bestehen. Die *NADA* teilt dies dem betroffenen *Athleten* und dessen nationalen Sportfachverband mit und informiert (vertraulich) die *WADA* sowie alle anderen zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* über das Meldepflichtversäumnis sowie das Datum, an dem es begangen wurde.

6.2^K Bei einer möglichen *Versäumten Kontrolle* verläuft das Ergebnismanagement wie folgt:

- (a) Der DCO fertigt für die *NADA* einen Bericht über einen nicht erfolgreichen Kontrollversuch an, in dem er die Einzelheiten des Versuchs der *Probenahme* erläutert und das Datum des Versuchs, den Ort, die genaue Ankunfts- und Abfahrzeit, die unternommenen Schritte zur Auffindung des *Athleten*, darunter auch Angaben zu Kontakten mit Dritten, sowie andere relevante Einzelheiten über den Versuch der *Probenahme* angibt.
- (b)^K Liegen die in Artikel 4.3 aufgeführten Voraussetzungen für das Vorliegen einer *Versäumten Kontrolle* vor, teilt die *NADA* dies dem betroffenen *Athleten* innerhalb von 14 Tagen nach dem Nicht erfolg-reichen Kontrollversuch mit und fordert ihn auf, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich gegenüber der *NADA* Stellung zum Vorwurf einer *Versäumten Kontrolle* zu nehmen. In der Mitteilung weist die *NADA* den *Athleten* auf Folgendes hin:
- (i) Kann der *Athlet* die *NADA* nicht davon überzeugen, dass keine *Versäumte Kontrolle* vorliegt, (vorbehaltlich des weiteren Ergebnismanagementprozesses wie unten beschrieben), dann wird ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis des *Athleten* festgestellt;
- (ii) Die *Konsequenzen* für den *Athleten*, wenn das *Disziplinarorgan* das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis (i.S.d. Artikel 2.4 *NADC*) bestätigt.
- (c)^K Weist der *Athlet* den Vorwurf einer möglichen *Versäumten Kontrolle* zurück, prüft die *NADA* erneut, ob die Voraussetzungen des Artikel 4.3 vorliegen. Die *NADA* teilt dem *Athleten* innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des *Athleten* schriftlich mit, ob sie weiterhin der Auffassung ist, dass eine *Versäumte Kontrolle* vorliegt.
- (d) Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme des *Athleten* bei der *NADA* ein oder ist die *NADA* trotz einer Stellungnahme des *Athleten* weiterhin der Auffassung, dass eine Kontrolle versäumt wurde, teilt sie dem *Athleten* mit, dass gegen ihn eine *Versäumte Kontrolle* festgestellt wird. Die *NADA* klärt den *Athleten* zugleich über sein Recht auf Administrative Überprüfung der Entscheidung auf. Auf Anfordern wird dem *Athleten* der Bericht über einen nicht erfolgreichen Kontrollversuch vorgelegt.
- (e) Beantragt der *Athlet* eine solche Administrative Überprüfung, wird diese von dem Organ zur Administrativen Überprüfung durchgeführt, das nicht an der vorherigen Beurteilung der möglichen *Versäumten Kon-*

trolle beteiligt war. Der Überprüfung werden ausschließlich schriftliche Vorträge zu Grunde gelegt, wobei untersucht wird, ob hiernach alle Voraussetzungen des Artikel 4.3 erfüllt sind. Auf Verlangen stellt der zuständige DCO dem Organ zur Administrativen Überprüfung weitere Informationen zur Verfügung. Die Überprüfung muss innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags des *Athleten* abgeschlossen sein. Die Entscheidung wird dem *Athleten* innerhalb von 7 Tagen, nachdem sie getroffen wurde, schriftlich mitgeteilt.

- (f)^K Erachtet das Organ zur Administrativen Überprüfung nach Abschluss der Administrativen Überprüfung die Voraussetzungen des Artikel 4.3 als nicht erfüllt, wird die *Versäumte Kontrolle* nicht als *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* (i.S.d. 2.4 NADC) gewertet.
- (g)^K Beantragt der *Athlet* innerhalb der vorgegebenen Frist keine Administrative Überprüfung der möglichen *Versäumten Kontrolle* oder das Organ zur Administrativen Überprüfung kommt nach Abschluss der Überprüfung zu dem Ergebnis, dass alle Voraussetzungen des Artikel 4.3 erfüllt sind, bleibt die Entscheidung für ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* durch die NADA bestehen. Die NADA teilt dies dem betroffenen *Athleten* und dessen nationalen Sportfachverband mit und informiert (vertraulich) die WADA sowie alle anderen zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* über die *Versäumte Kontrolle* sowie das Datum, an dem die *Probenahme* versäumt wurde.

6.3^K Eine *Anti-Doping-Organisation*, die ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* eines *Athleten* meldet oder darüber informiert wird, legt diese Informationen nur Personen mit berechtigtem Interesse offen, bis feststeht, dass der *Athlet* auf Grund dieses *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC begangen hat. Auch die in Kenntnis gesetzten Personen behandeln diese Informationen bis zu dem genannten Zeitpunkt vertraulich.

Ungeachtet dessen kann die NADA den nationalen Sportfachverbänden zu jeder Zeit Informationen zu möglichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* ihrer *Athleten* offen legen.

6.4 Die zuständige *Anti-Doping-Organisation* führt ein Verzeichnis aller *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* der *Athleten* ihres *Testpools*. Wird festgestellt, dass einer dieser *Athleten* 3 *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* innerhalb von 18 Monaten begangen hat, gilt Folgendes:

- (a)^K Wenn 2 oder mehr dieser *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* von derselben *Anti-Doping-Organisation* festgestellt wurden, in deren *Testpool* der *Athlet* sich zum Zeitpunkt der *Versäumnisse* befand, dann ist diese *Anti-Doping-Organisation* die zuständige *Anti-Doping-Organisation* für die Einleitung eines *Disziplinarverfahrens* gegen den *Athleten* auf Grund eines Verstoßes Artikel 2.4 NADC oder Artikel 2.4 des Codes. Sofern diese *Anti-Doping-Organisation*, die 2 oder mehr dieser *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* eines *Athleten* ihres *Testpools* festgestellt hat, die NADA ist, ist der nationale Sportfachverband des *Athleten* für die Einleitung des *Disziplinarverfahrens* entsprechend Artikel 12 NADC zuständig.

Trifft dies nicht zu (beispielsweise wenn die *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* von 3 verschiedenen *Anti-Doping-Organisationen* festgestellt wurden), dann ist diejenige *Anti-Doping-Organisation* zuständig, in deren *Testpool* der *Athlet* sich zum Zeit-

punkt des dritten *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses* befand. Artikel 6.4 (a) Satz 2 gilt entsprechend. Befand sich der *Athlet* zu diesem Zeitpunkt sowohl im *Testpool* der *NADA* als auch im *International Registered Testing Pool*, ist der IF die zuständige *Anti-Doping-Organisation*.

(b)^K Leitet die zuständige *Anti-Doping-Organisation* nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem die *WADA* die Information über das dritte *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis* des *Athleten* innerhalb von 18 Monaten erhalten hat, ein *Disziplinarverfahren* auf Grund eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 *NADC* oder Artikel 2.4 des *Codes* gegen den *Athleten* ein, wird dies für die Zwecke der Inanspruchnahme des Rechts auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gemäß Artikel 13 (insbesondere Artikel 13.2) *NADC* als Entscheidung der zuständigen *Anti-Doping-Organisation* gewertet, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde.

6.5^K Ein *Athlet*, dem ein Verstoß gegen Artikel 2.4 *NADC* vorgeworfen wird, hat das Recht, diesen Vorwurf in einem Disziplinarverfahren mit voller Beweiswürdigung gemäß den Verfahrensgrundsätzen des Artikel 12 *NADC* überprüfen zu lassen. Das *Disziplinarorgan* ist nicht an die Feststellungen aus dem Verfahren zur Feststellung von *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* gebunden, weder hinsichtlich der Einschätzung von Erklärungen noch in anderer Weise. Vielmehr liegt die Beweislast bei der *Anti-Doping-Organisation*, die das Verfahren eingeleitet hat, um alle erforderlichen Bestandteile jedes mutmaßlichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* zu begründen.

ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Begriffsbestimmungen des NADC:

ADAMS: Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.

Anti-Doping-Organisation: Eine Organisation, die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie Veranstalter großer Sportwettkämpfe, die bei ihren Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, Internationale Sportfachverbände und Nationale Anti-Doping-Organisationen, die NADA und die nationalen Sportfachverbände.

Athlet: Eine Person, die auf internationaler Ebene (von den Internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den Nationalen Anti-Doping-Organisationen festgelegt, und nicht auf Testpool-Athleten beschränkt) an Sportveranstaltungen teilnimmt sowie jeder andere Wettkampfteilnehmer, welcher der Zuständigkeit eines Unterzeichners oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/ oder den NADC angenommen hat, unterliegt.

Alle Bestimmungen des Code und/ oder des NADC, insbesondere zu Dopingkontrollen und zu Medizinischen Ausnahmegenehmigungen müssen auf internationale und nationale Wettkampfteilnehmer angewandt werden. Einige Nationale Anti-Doping-Organisationen können beschließen, Kontrollen auch bei Freizeit- oder Alterssportlern durchzuführen, die keine gegenwärtigen oder zukünftigen Spitzenathleten sind, und auch auf sie die Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden. Die Nationalen Anti-Doping-Organisationen sind jedoch nicht verpflichtet, alle Regelungen des Code und/ oder des NADC auf diese Personen anzuwenden. Für Athleten, die nicht an internationalen oder nationalen Wettkämpfen teilnehmen, können bestimmte nationale Dopingkontrollbestimmungen festgelegt werden, ohne dass dies dem Code und/ oder dem NADC widerspricht. Demzufolge könnte ein Land entscheiden, Freizeitsportler zu kontrollieren, ohne jedoch Medizinische Ausnahmegenehmigungen zu verlangen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Ebenso könnte ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, die Wettkampfteilnehmer zu kontrollieren, ohne zuvor Medizinische Ausnahmegenehmigungen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Im Sinne des Artikel 2.8 und im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein Athlet eine Person, die an

Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines Unterzeichners des WADA-Code, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/ oder den NADC annimmt, teilnimmt.

Kommentar zur Definition „Athlet“:

Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Code und/ oder des NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der Internationalen Sportfachverbände und/ oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Auf nationaler Ebene gelten die auf Grundlage des Code erstellten Anti-Doping-Bestimmungen (in Deutschland der NADC) als Mindeststandard für alle Personen in Nationalmannschaften oder Nationalkadern sowie für alle Personen, die sich für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft in einer Sportart qualifiziert haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle diese Athleten dem Registered Testing Pool einer Nationalen Anti-Doping-Organisation angehören müssen. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszuweiten, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen. Athleten auf allen Wettkampfebenen sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.

Dopingkontrolle:

Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den Proben sowie deren Transport zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren:

Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Meldepflichten, Entnahme von und weiterer Umgang mit Proben, Laboranalyse, Medizinische Ausnahmegenehmigungen, Ergebnismanagement und Verhandlungen.

International Standard:

Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Code. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines International Standard (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Guidelines) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in International Standards geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die International Standards umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den International Standards veröffentlicht werden.

Kommentar zur Definition „International Standard“:

Gegenwärtig hat die WADA folgende fünf (5) International Standards verabschiedet: Prohibited List, International Standard for Testing, International Standard for Laboratories, International Standard for Therapeutic Use Exemptions und International Standard for Data Protection and the Protection of Privacy.

Konsequenzen:	<p>Der Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen: (a) <u>Annullierung</u> bedeutet, dass die Ergebnisse eines Athleten bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten Wettkampfveranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise;</p> <p>(b) <u>Disqualifikation</u> bedeutet, dass der Athlet oder die Mannschaft von der weiteren Teilnahme an dem Wettkampf oder der Wettkampfveranstaltung unmittelbar ausgeschlossen wird;</p> <p>(c) <u>Sperre</u> bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.9 ausgeschlossen wird; und</p> <p>(d) <u>Vorläufige Suspendierung</u> bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person von der Teilnahme an Wettkämpfen vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird.</p>
Mannschaftssportart:	Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines Wettkampfes erlaubt ist.
Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse:	Meldepflichtversäumnis oder Kontrollversäumnis, das für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 NADC maßgeblich ist. (Entspricht: „Whereabout Failure“)
Meldepflichten:	Die gemäß dem Standard für Meldepflichten festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen für Testpoolathleten.
Meldepflichtversäumnis:	Das Versäumnis des Athleten, die gemäß dem Standard für Meldepflichten festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen zu erfüllen (Entspricht: „Filing Failure“).
NADA:	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; Nationale Anti-Doping-Organisation in Deutschland mit Sitz in Bonn. (www.nada-bonn.de)
NADC:	Nationaler Anti Doping Code der NADA.
Probe:	Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde.
Kommentar zur Definition „Probe“:	Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.
Sperre:	Siehe: Konsequenzen.
Testpool:	Der von der NADA in Abstimmung mit der jeweiligen Anti-Doping-Organisation festgelegte Kreis von Athleten, der

Trainingskontrollen unterzogen werden soll.

Unangekündigte Kontrolle:

Eine Dopingkontrolle, die ohne vorherige Warnung des Athleten durchgeführt wird und bei der der Athlet vom Zeitpunkt der Aufforderung bis zur Abgabe der Probe ununterbrochen beaufsichtigt wird.

Versäumte Kontrolle:

Versäumnis des Athleten, gemäß den Bestimmungen des Standards für Meldepflichten, an dem Ort und während des 60-minütigen Zeitfensters, das er für diesen Tag angegeben hat, für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen. (Entspricht: „Missed Test“).

WADA:

Die Welt-Anti-Doping-Agentur (www.wada-ama.org).

Wettkampf:

Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Wettkämpfen, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.

Zielkontrollen:

Auswahl von Athleten zu Dopingkontrollen, wobei bestimmte Athleten oder Gruppen von Athleten für bestimmte Kontrollen zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgewählt werden.

Begriffsbestimmungen des Standard für Meldepflichten

Administrative Überprüfung:	Von einem bei der Feststellung des Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses unbeteiligten Organ durchgeführtes Überprüfungsverfahren. Einzelheiten zur Zusammensetzung des Organs und zum Verfahrensablauf regelt die Verfahrensordnung zur Administrativen Überprüfung (VAÜ) (Siehe: www.nada-bonn.de).
Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit:	Von einem oder im Namen eines Athleten des RTP oder NTP zur Verfügung gestellte Informationen über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit des Athleten für das folgende Quartal.
ATP:	Allgemeiner Testpool der NADA. Zu den grundsätzlichen Kriterien siehe Artikel 2.5.3.
DCO:	Eine von der Anti-Doping-Organisation beauftragte Person, der die Verantwortung für die Durchführung der <u>Probenahme</u> vor Ort übertragen wurde.
Dopingkontrollplan:	Wie in Art. 2.2.1. des Standards für Dopingkontrollen festgelegt.
IF:	Internationaler Sportfachverband.
Individualtestpool (NADA):	Jeder Testpool, dem Athleten und Athletinnen als Einzelperson zugeordnet werden. Darunter fallen ATP, NTP und RTP.
Mannschaftsaktivitäten:	Aktivitäten (insbesondere Trainingseinheiten, Turniere, Teambesprechungen, Teamessen), die von Athleten einer Mannschaft gemeinsam durchgeführt werden.
Mannschaftsbetreuer:	Person (z.B. Trainer, Betreuer, Teammanager), dem von einer Mannschaft oder einem Verein die Verpflichtung zur Abgabe der Meldungen i.S.d. Artikel 5.2 und 5.3 offiziell auferlegt wurde.
Nationale Anti-Doping-Organisation (NADO):	Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von Proben, für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/ besitzen. Dazu zählt auch eine Einrichtung, die von mehreren Ländern eingesetzt wurde, um als regionale Anti-Doping-Organisation für diese Länder zu dienen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/ einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als nationale Anti-Doping-Organisation.
NTP:	Nationaler Testpool der NADA. Zu den grundsätzlichen Kriterien siehe Artikel 2.5.2.
RTP:	Registered Testing Pool.

Die Gruppe der Spitzenathleten, die von jedem internationalen Sportfachverband und jeder nationalen Anti-Doping-Organisation jeweils zusammengestellt wird und den Wettkampf- und Trainingskontrollen des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen internationalen Sportfachverbands oder der nationalen Anti-Doping-Organisation unterliegt.

Zu den grundsätzlichen Kriterien des RTP der NADA siehe Artikel 2.5.1.

ANHANG 2 KOMMENTARE

Zu Artikel 1 (NADA): Artikel 1 stellt einen Überblick über die Grundsätze und Ziele des Standards für *Meldepflichten* dar und richtet sich an nationale und internationale *Athleten* sowie nationale und internationale *Anti-Doping-Organisationen*.

Zu Artikel 1.6 und 1.7: Der in Artikel 1.6 und 1.7 genannte 18-Monatszeitraum beginnt mit dem Tag des ersten *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses* des *Athleten*.

Begeht ein *Athlet* nach 2 *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* innerhalb von 18 Monaten nach dem ersten kein drittes *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis*, so „erlischt“ das erste *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* und ein neuer 18-Monatszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt des zweiten *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses*.

Um den Beginn des in Artikel 1.6 und 1.7 genannten 18-Monatszeitraums zu bestimmen oder um festzustellen, ob ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* innerhalb des in Artikel 1.6 und 1.7 genannten 18-Monatszeitraums begangen wurde, wird festgelegt, dass

- (a) das *Meldepflichtversäumnis* am ersten Tag des Quartals begangen wurde, für das der *Athlet* nicht die erforderlichen Angaben gemacht hat, oder (im Falle weiterer *Meldepflichtversäumnisse* im selben Quartal) an dem Tag, an dem die Frist gemäß Artikel 3.1.5 (c) oder 3.2.4 (c) abläuft; und
- (b) das *Meldepflichtversäumnis* mangels unverzüglicher Änderung oder Aktualisierung der Angaben i.S.d. Artikel 3.4 an dem Tag begangen wurde, an dem die Änderung oder Aktualisierung der Angaben maßgeblich wurde; und
- (c) eine *Versäumte Kontrolle* an dem Tag begangen wurde, an dem der *Nicht-erfolgreiche Kontrollversuch* erfolgte.

Zu Artikel 1.6 und 1.7 (NADA): Wird ein *Athlet* innerhalb des 18-Monatszeitraums einem anderen Individualtestpool zugeordnet, behalten die im jeweils anderen *Testpool* festgestellten *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* auch nach dem Wechsel bis zum Ablauf des 18-Monatszeitraums Gültigkeit, unabhängig davon, welche *Anti-Doping-Organisation(en)* diese *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* festgestellt hat. Dies gilt auch bei Mehrfachwechseln oder beim Ausscheiden aus einem Individualtestpool. Für den Fall des Rücktritts eines *Athleten* sei ergänzend auf Artikel 2.3 (b) nebst dem entsprechenden Kommentar bzw. auf den Kommentar zu Artikel 1.9 hingewiesen.

Zu Artikel 1.9: Wenn ein *Athlet* seine aktive Laufbahn beendet und später wieder aufnimmt, findet der Zeitraum des Rücktritts/ der Nichtverfügbarkeit für *Trainingskontrollen* für die Berechnung des 18-Monatszeitraums gemäß Artikel 2.4 NADC und Artikel 1.6 und 1.7

keine Berücksichtigung. Somit können *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, die der *Athlet* vor seinem Rücktritt begangen hat, für die Zwecke des Artikel 2.4 NADC mit *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* des *Athleten* nach Wiederaufnahme seiner aktiven Laufbahn kombiniert werden. Wenn ein *Athlet* beispielsweise in den 12 Monaten vor seinem Rücktritt zwei *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* begangen hat und in den ersten sechs Monaten nach der Wiederaufnahme seiner aktiven Laufbahn ein weiteres *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* begeht, stellt dies einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC dar.

Zu Artikel 2.3: Die Zusammensetzung der *Testpools* richtet sich in erster Linie nach den *Testpoolkriterien*, denen eine von Experten ausgearbeitete Risikobewertung der einzelnen Sportarten zu Grunde liegt (siehe: www.nada-bonn.de). Ungeachtet dessen kann die NADA *Athleten* einem anderen *Testpool* zuordnen. Einer Angabe von Gründen bedarf es hierfür nicht.

Zu Artikel 2.3 (b): Ein Disziplinwechsel oder die Beendigung nur einer Disziplin bei gleichzeitiger Fortsetzung einer anderen ist nicht als Beendigung der aktiven Laufbahn i.S.d. Artikel 2.3 (b) zu bewerten.

Einzelheiten zur Rückkehr von *Athleten*, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten, sind in Artikel 5.6 NADC geregelt.

Zu Artikel 2.3 (c): Für eine ordnungsgemäße Information über das vorzeitige Ausscheiden aus einem *Testpool* i.S.d. Artikel 2.3 (c) ist eine Benachrichtigung durch die NADA per E-Mail an die letzte von dem *Athleten* angegebene E-Mail-Adresse ausreichend.

Zu Artikel 2.4: Neuaufnahmen oder sonstige Änderungen sind der Dopingkontrollabteilung der NADA (dks@nada-bonn.de) per gesonderte E-Mail zu melden.

Zu Artikel 3.1.1 und 3.2.1: Ein *Athlet* verstößt gegen seine Verpflichtung, Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu machen, wenn er

- (a) keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit macht; oder
- (b) Angaben (d. h. entweder die Quartalsmeldungen oder die jeweiligen Aktualisierungen) macht, diese jedoch nicht alle erforderlichen Informationen enthalten (beispielsweise gibt er nicht für jeden Tag des folgenden Quartals oder des von der Aktualisierung umfassten Zeitraums an, wo er wohnen/übernachten wird, oder er versäumt es, eine regelmäßige Aktivität anzugeben, der er während des Quartals oder des von der Aktualisierung umfassten Zeitraums nachgehen wird); oder
- (c) Angaben (für das folgende Quartal oder in einer Aktualisierung) macht, die ungenau sind (z. B. eine Adresse, die es nicht gibt) oder nicht ausreichend, so dass er für *Dopingkontrollen* nicht aufgefunden werden kann (z. B. „Laufen im Schwarzwald“). Wie im Kommentar zu Artikel 3.3 beschrieben, kann es als *Versäumte Kontrolle* gewertet werden,

wenn sich die ungenauen oder unzureichenden Angaben auf das 60-minütige Zeitfenster beziehen, und dies erst bei dem Versuch festgestellt wird, den *Athleten* in diesem Zeitfenster zu testen. Unter anderen Umständen werden ungenaue und unzureichende Angaben als mögliches *Meldepflichtver-säumnis* gewertet.

Zu Artikel 3.1.1 (e)
und 3.2.1 (e):

Die bei der Anmeldung zu *ADAMS* abzugebende Einwilligungserklärung ist hierfür ausreichend.

Zu Artikel 3.1.1 (f)
und 3.2.1 (f) (NADA)

Dieser (tägliche) Wohnort bezeichnet den jeweiligen Übernachtungsort des *Athleten*, mithin den Ort, wo er am Ende des Tages zu Bett gehen wird.

Zu Artikel 3.1.1 (g)
und 3.2.1 (g):

Dieses Informationserfordernis bezieht sich nur auf regelmäßige Tätigkeiten, d. h. Tätigkeiten, die zum regelmäßigen Tagesablauf des *Athleten* gehören. Wenn der regelmäßige Tagesablauf des *Athleten* zum Beispiel aus Training in der Sporthalle, Schwimmen und Laufen sowie regelmäßiger Physiotherapie besteht, dann sollte der *Athlet* den Namen und die Adresse der Turnhalle, der Schwimmhalle, der Laufstrecke und der Physiotherapie in seinen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit aufnehmen und seinen üblichen Tagesablauf wie folgt in *ADAMS* angeben: z. B. „montags: 9-11 Turnhalle; dienstags: 9-11 Turnhalle, 16-18 Turnhalle; mittwochs: 9-11 Laufstrecke, 13-15 Physiotherapie; donnerstags: 9-12 Turnhalle, 16-18 Laufstrecke; freitags: 9-11 Schwimmhalle, 15-17 Physiotherapie; samstags: 9-12 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle; sonntags: 9-11 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle“.

Wenn der *Athlet* derzeit nicht trainiert, sollte er dies in seinen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit vermerken und den Tagesablauf beschreiben, dem er in dem folgenden Meldezeitraum nachgehen wird, z. B. Arbeit, Stundenplan, Reha-Programm oder Pläne anderweitiger regelmäßiger Tagesabläufe, und den Namen und die Adresse jedes Ortes angeben, an dem diese Tätigkeiten durchgeführt werden, sowie den Zeitraum, in dem sie stattfinden.

Zu Artikel 3.1.2:

Der *Athlet* kann Ort und Zeitfenster selbst wählen. Es kann sich um den Wohn-, Trainings- oder Wettkampfort oder einen anderen Ort (z. B. Arbeit oder Schule) handeln. Steht der *Athlet* am angegebenen Ort in dem festgelegten Zeitfenster nicht für *Dopingkontrollen* zur Verfügung, liegt eine mögliche *Versäumte Kontrolle* gemäß Artikel 6.3 vor.

Zu Artikel 3.1.3
und 3.2.2:

Wenn ein *Athlet* nicht genau weiß, wo er sich während des folgenden Quartals aufhalten wird, macht er möglichst konkrete Angaben darüber, wo er erwartet, zu den entsprechenden Zeiten zu sein, und aktualisiert diese Informationen gemäß Artikel 3.4 und Artikel 4.2.

Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, die einem *Athleten* konkrete Angaben unmöglich machen, soll er vorab persönlich Kontakt zum IF/ zur *NADA* aufnehmen.

Bei der Festlegung eines Ortes (entweder in den Quartalsmeldungen oder bei einer Aktualisierung) muss der *Athlet* jedoch ausreichende Angaben machen, so dass der DCO den Ort findet, Zugang erlangen und den *Athleten* vor Ort ausfindig machen kann. Beispielsweise sind Angaben wie „Laufen im Schwarzwald“ nicht ausreichend und können zu einem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* führen. Auch die Angabe eines Ortes, zu dem der DCO keinen Zugang hat (z. B. Gebäude oder Bereiche, die nicht allgemein zugänglich sind), führt zu einem Nicht erfolgreichen Kontrollversuch, und damit zu einem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis*.

In diesen Fällen gibt es mehrere Möglichkeiten:

- (a) Stellt die *NADA* fest, dass die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit unzureichend sind, wertet sie dies gemäß Artikel 6.1 als mögliches *Meldepflichtversäumnis*.
- (b) Stellt die *NADA* erst fest, dass die Angaben unzureichend sind, wenn sie versucht, den *Athleten* zu testen und ihn nicht auffinden kann, gilt Folgendes:
 - (i) Beziehen sich die unzureichenden Angaben auf das 60-minütige Zeitfenster, wertet die *NADA* dies als mögliche *Versäumte Kontrolle* gemäß Artikel 6.2 und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC*;
 - (ii) Beziehen sich die unzureichenden Angaben auf Zeiten außerhalb des 60-minütigen Zeitfensters, wertet die *NADA* dies als mögliches *Meldepflichtversäumnis* gemäß Artikel 6.1 und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC*.

Zu Artikel 3.1.4
und 3.2.3:

Jede Entscheidung, einen Vorfall als Verstoß gegen Artikel 2.3 *NADC* und/oder 2.5 *NADC* zu werten, gilt unbeschadet der Möglichkeit der *Anti-Doping-Organisation*, denselben Vorfall als *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* gemäß Artikel 2.4 *NADC* zu werten (und umgekehrt).

Zu Artikel 3.1.5 (a)
und 3.2.4 (a):

Eine ordnungsgemäße Information i.S.d. Artikel 3.1.5 (a) bzw. 3.2.4 (a) liegt insbesondere vor, wenn die *NADA* dem *Athleten* die Information über seine *Testpoolzugehörigkeit*, die sich daraus ergebenden *Meldepflichten* und über die *Konsequenzen von Meldepflichtversäumnissen* per E-Mail an die letzte von dem *Athleten* angegebene E-Mail-Adresse übermittelt hat.

Zu Artikel 3.1.5 (c)
und 3.2.4 (c):

Mit dieser Bestimmung soll Fairness gegenüber dem *Athleten* bewahrt werden. In der Mitteilung über das erste *Meldepflichtversäumnis*, die die *NADA* gemäß Artikel 6.1 (a) an den *Athleten* sendet, muss die *NADA* den *Athleten* darauf hinweisen, dass er die erforderlichen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit in-

nerhalb der in der Mitteilung angegebenen Frist nachreichen muss, um kein weiteres *Meldepflichtversäumnis* zu begehen. Die Frist wird von der *Anti-Doping-Organisation* festgelegt, darf jedoch nicht kürzer als 24 Stunden ab Erhalt der Mitteilung und nicht länger als bis zum Ende des Monats, in dem die Mitteilung in Empfang genommen wurde, bemessen sein.

Zu Artikel 3.1.5 (d) und 3.2.4 (d):

Wird ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC festgestellt, wirkt sich der tatsächliche Grad des Verschuldens des *Athleten* auf die Festsetzung der Dauer der *Sperre* gemäß Artikel 10.3.3 NADC aus.

Zu Artikel 3.3 (d):

Hiermit ist die Anschrift des Ortes gemeint, an dem der *Athlet* seinen Lebensmittelpunkt hat (z.B. die Adresse des Sportinternats/ des Lebensgefährten u.s.w.) und damit am wahrscheinlichsten für *Dopingkontrollen* erreichbar ist.

Zu Artikel 3.3 (e):

Das Formular „Rahmentrainingsplan“ kann unter www.nada-bonn.de abgerufen werden.

Zu Artikel 3.4:

Änderungen i.S.d. Artikel 3.4 umfassen sämtliche Änderungen der erforderlichen Angaben (z.B. Änderung der Telefonnummer, E-Mail-Adresse, der Adresse des gewöhnlichen Aufenthaltsortes u.s.w.).

Zu Artikel 3.5 (NADA):

Notwendig sind alle Informationen, die zu einer effektiven *Dopingkontrollplanung* erforderlich sind. Dies umfasst vor allem, soweit vorhanden, die Übermittlung von Jahresplänen, Saisonverläufen und Periodisierungsplänen sowie weiteres Informationsmaterial (z.B. Broschüren und Verbandszeitschriften).

Zu Artikel 3.8:

Einzelheiten zum System und zur Nutzung des Systems sind unter www.nada-bonn.de und www.wada-ama.org zu finden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung der SMS-Abmeldung nur nach vorheriger Freischaltung dieser Funktion in ADAMS möglich ist.

Für die in Ausnahmefällen mögliche telefonische Aktualisierung ist der Name des *Athleten*, der nationale Sportfachverband sowie die entsprechende Aktualisierung auf dem Anrufbeantworter der NADA (0049-228-81292-0) zu hinterlassen.

Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, für diese Zwecke bei der NADA vorab einen „Bevorzugten Namen“ anzugeben, der bei der telefonischen Aktualisierung zusätzlich hinterlassen werden kann und somit vor unbefugten Meldungen durch Dritte schützt.

In jedem Fall sollte die telefonische Aktualisierung schriftlich bestätigt werden.

Zu Artikel 4.1:

Diese besondere Bestimmung gilt unbeschadet der grundsätzlichen Verpflichtung des *Athleten*, Angaben zu seinem Aufenthaltsort während des folgenden Quartals zu übermitteln und in diesem Quartal zu jeder Zeit und an jedem Ort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung zu stehen.

Um vor Betrug abzuschrecken und ihn aufzudecken, sind *Dopingkontrollen* so zu organisieren, dass der Zeitpunkt der Kontrolle nicht vorhersehbar ist. Dazu müssen Kontrollversuche zu verschiedenen Tageszeiten unternommen werden. Somit ist die Absicht hinter dem 60-minütigen Zeitfenster nicht, *Dopingkontrollen* auf diesen Zeitraum zu beschränken oder einen „Standardzeitraum“ für Kontrollen zu schaffen, sondern

- (a) klarzustellen, wann ein gescheiterter Versuch, einen *Athleten* zu testen, als *Versäumte Kontrolle* gewertet wird (was dem *Athleten* hilft, *Versäumte Kontrollen* zu vermeiden, und es einer *Anti-Doping-Organisation* sowie einem Disziplinarorgan erleichtert, festzustellen, wann eine *Versäumte Kontrolle* vorliegt;
- (b) zu gewährleisten, dass der *Athlet* mindestens einmal am Tag auffindbar ist und eine *Probe* genommen werden kann;
- (c) die Zuverlässigkeit der übrigen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit des *Athleten* zu erhöhen und somit die *Anti-Doping-Organisation* dabei zu unterstützen, den *Athleten* außerhalb des 60-minütigen Zeitfensters für *Dopingkontrollen* ausfindig zu machen:
 - (i) Zusammen mit den Angaben zu seinem Wohnort, den Trainings- und Wettkampforten sowie zu den Orten, an denen er anderen „regelmäßigen“ Aktivitäten an diesem Tag nachgeht, sollte die *Anti-Doping-Organisation* in der Lage sein, den *Athleten* außerhalb des 60-minütigen Zeitfensters für *Dopingkontrollen* aufzufinden oder festzustellen, ob die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit außerhalb des Zeitfensters unvollständig und/oder ungenau sind (was in Abhängigkeit von den Umständen als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC, Artikel 2.3 NADC und/oder gemäß Artikel 2.5 NADC gewertet werden kann).
 - (ii) Es liegt natürlich im Interesse des *Athleten*, so viele Informationen wie möglich über seinen Aufenthaltsort außerhalb des 60-minütigen Zeitfensters anzugeben, so dass *Anti-Doping-Organisationen* in der Lage sind, ihn außerhalb des Zeitfensters zu testen und der somit *Athlet* nicht riskiert, ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* zu begehen.
- (d) nützliche Informationen zu gewinnen, z. B. ob der *Athlet* regelmäßig Zeitfenster angibt, ob zwischen den Zeitfenstern große Zeiträume liegen, und/oder ob er das Zeitfenster oder den Ort regelmäßig in letzter Minute ändert. Diese Informationen können als Grundlage für Zielkontrollen bei diesem *Athleten* dienen.

Zu Artikel 4.2:

Die *Anti-Doping-Organisation* muss sicherstellen, dass die vom *Athleten* übermittelten Aktualisierungen geprüft werden, bevor der Versuch einer *Probenahme* bei dem *Athleten* anhand seiner Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit unternommen wird.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass ein *Athlet*, der sein ursprünglich für einen bestimmten Tag angegebenes 60-minütige Zeitfenster vor Beginn dieses Zeitfensters aktualisiert, sich weiterhin während des ursprünglichen 60-minütigen Zeitfensters *Dopingkontrollen* unterziehen muss, falls er während dieses ursprünglich angegebenen Zeitfensters für eine *Dopingkontrolle* angetroffen wird.

Das 60-minütige Zeitfenster kann jederzeit bis zum Beginn des Zeitfensters aktualisiert werden. Unter gegebenen Umständen können kurzfristige Aktualisierungen eines *Athleten* als möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder gemäß Artikel 2.5 *NADC* gewertet werden.

Übermittelt der *Athlet* eine Aktualisierung, die jedoch unvollständig oder ungenau ist oder nicht ausreicht, um den *Athleten* aufzufinden, wird dies als *Meldepflichtversäumnis* gemäß Artikel 3.1.5 (b) oder 3.2.4 (b) gewertet werden.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sei auch darauf hingewiesen, dass es **nicht** ausreicht, dass es einer *Anti-Doping-Organisation* möglich ist, den Aufenthaltsort des *Athleten* für *Dopingkontrollen* an jedem beliebigen Tag des Quartals (u. a. in dem für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfenster) durch Telefonanruf o.ä. zu ermitteln.

Zu Artikel 4.3 (a)
(NADA):

Für eine Benachrichtigung i.S.d. Artikel 4.3 (a) reicht es aus, wenn die *NADA* dem *Athleten* die Information über seine *Testpoolzugehörigkeit*, die sich daraus ergebenden *Meldepflichten* und über die *Konsequenzen* von *Versäumten Kontrollen* per E-Mail an die letzte von dem *Athleten* angegebene E-Mail-Adresse übermittelt hat.

Zu Artikel 4.3 (b):

Steht der *Athlet* nicht zu Beginn des 60-minütigen Zeitfensters, aber zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb dieses Zeitfensters für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung, nimmt der DCO die *Probe* und wertet diesen Versuch nicht als gescheitert. Allerdings sollte der DCO in seinem Bericht über die *Probenahme* alle Informationen zu der Verspätung des *Athleten* festhalten. Ein derartiges Verhalten kann von der *NADA* als möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/ oder Artikel 2.5 *NADC* gewertet werden. Sie kann darüber hinaus Zielkontrollen bei dem *Athleten* veranlassen.

Wurde der *Athlet* für eine *Dopingkontrolle* ausfindig gemacht, bleibt er beim DCO, bis die *Probenahme* beendet ist, auch wenn sie über das 60-minütige Zeitfenster hinausgeht.

Steht ein *Athlet* während des von ihm angegebenen 60-minütigen Zeitfensters nicht an dem für das Zeitfenster festgelegten Ort für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung, wird eine mögliche *Versäumte Kontrolle* festgestellt, auch wenn er an diesem Tag zu einem späteren Zeitpunkt angetroffen wird und sich erfolgreich einer *Probenahme* unterzieht.

Zu Artikel 4.3 (c):

Trifft der DCO an dem für das 60-minütige Zeitfenster angegebenen Ort ein, kann den *Athleten* jedoch nicht sofort auffinden, bleibt der DCO für die von dem 60-minütigen Zeitfenster verbliebene Zeit

an diesem Ort und unternimmt während dieser Zeit das ihm unter diesen Umständen Mögliche, um den *Athleten* zu finden.

- Zu Artikel 4.3 (e): Wird ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* festgestellt, wirkt sich der tatsächliche Grad des Verschuldens des *Athleten* auf die Festsetzung der Dauer der *Sperre* gemäß Artikel 10.3.3 *NADC* aus.
- Zu Artikel 6.1 (a) (ii) und Artikel 6.2 (b) (ii): Die Mitteilung sollte den *Athleten* auf mögliche andere *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* hinweisen, die er innerhalb der 18-Monate vor diesem möglichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* begangen hat.
- Zu Artikel 6.1 (b): Mitteilungen, die gemäß Artikel 6.1 (b) an den *Athleten* gesendet werden und feststellen, dass kein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt, können auch der *WADA* und jeder anderen Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis gemäß Artikel 13 des *Code/ des NADC* auf Anfordern zur Verfügung gestellt werden. Sie können von der *WADA* und/oder einer solchen anderen Partei gemäß dieses Artikel 13 des *Code/ des NADC* angefochten werden.
- Zu Artikel 6.1 (e): Mitteilungen, die gemäß Artikel 6.1 (e) an *Athleten* gesendet werden und feststellen, dass kein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt, können auch der *WADA* und jeder anderen Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis gemäß Artikel 13 des *Code/ des NADC* auf Anfordern zur Verfügung gestellt werden. Sie können von der *WADA* und/oder einer solchen anderen Partei gemäß Artikel 13 des *Code/ des NADC* angefochten werden.
- Zu Artikel 6.1 (f) und Artikel 6.2 (g): Die Mitteilung gemäß Artikel 6.1 (f) bzw. 6.2 (g) enthält erneut den Hinweis für den *Athleten* auf andere mögliche *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, die er innerhalb der 18 Monate vor diesem möglichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* begangen hat.
- Die zuständige *Anti-Doping-Organisation* ist berechtigt, andere zuständige *Anti-Doping-Organisationen* bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Rahmen des *Ergebnismanagements* (strikt vertraulich) über ein mögliches *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* zu informieren, wenn sie dies für angemessen hält (z. B. für die Organisation von *Dopingkontrollen*).
- Zu Artikel 6.2 (c): Mitteilungen, die gemäß Artikel 6.2 (c) an *Athleten* gesendet werden und feststellen, dass keine *Versäumte Kontrolle* vorliegt, können auch der *WADA* und jeder anderen Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis gemäß Artikel 13 des *Code/ des NADC* auf Anfordern zur Verfügung gestellt werden. Sie können von der *WADA* und/oder einer solchen anderen Partei gemäß Artikel 13 des *Code/ des NADC* angefochten werden.
- Zu Artikel 6.2 (f): Mitteilungen, die gemäß Artikel 6.2 (f) an *Athleten* gesendet werden und feststellen, dass keine *Versäumte Kontrolle* vorliegt, können auch der *WADA* und jeder anderen Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis gemäß Artikel 13 des *Code/ des NADC* auf Anfordern zur Verfügung gestellt werden. Sie können von der *WADA* und/oder einer solchen anderen Partei gemäß Artikel 13 des *Code/ des NADC* angefochten werden.

- Zu Artikel 6.3: Die NADA kann dennoch einen allgemeinen statistischen Bericht über ihre Aktivitäten veröffentlichen, in dem die Anzahl der *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* von *Athleten* in ihrem Zuständigkeitsbereich in einem bestimmten Zeitraum offen gelegt wird, sofern darin keine Informationen enthalten sind, die auf die Identität der betroffenen *Athleten* schließen lassen.
- Zu Artikel 6.4 (a): Die zuständige *Anti-Doping-Organisation* ist berechtigt, von einer anderen *Anti-Doping-Organisation*, die das *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* festgestellt hat, Informationen über dieses Versäumnis zu erhalten, sofern die zuständige *Anti-Doping-Organisation* diese benötigt, um die Stichhaltigkeit der Beweise für dieses mögliche *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* zu beurteilen und anhand dessen ein Verfahren gemäß Artikel 2.4 des *Code/* des NADC einzuleiten. Wenn die zuständige *Anti-Doping-Organisation* nach Treu und Glauben entscheidet, dass die Beweise für ein mögliches *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* (oder mehrere) für ein solches Verfahren gemäß Artikel 2.4 des *Code/* des NADC nicht ausreichen, kann sie es ablehnen, ein Verfahren wegen eines solchen möglichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* (oder mehrerer) einzuleiten. Eine Entscheidung der zuständigen *Anti-Doping-Organisation*, das gemeldete *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* auf Grund mangelnder Beweise nicht weiter zu verfolgen, wird der anderen *Anti-Doping-Organisation* sowie der WADA mitgeteilt. Dies gilt unbeschadet des Rechts der WADA, einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 des *Code/* des NADC einzulegen, und hat keinerlei Einfluss auf das Feststehen anderer möglicher *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* des betroffenen *Athleten*.
- Zu Artikel 6.4 (b): Unter diesen Umständen muss/müssen die *Anti-Doping-Organisation(en)*, die das *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* festgestellt hat/haben, der WADA auf Anfrage weitere Informationen zur Verfügung stellen, wenn die WADA diese Informationen benötigt, um die Stichhaltigkeit der Beweise für einen solches mögliches *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* angemessen beurteilen und gegebenenfalls einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 des *Code/* des NADC einlegen zu können.
- Zu Artikel 6.5: Artikel 6.5 hindert die *Anti-Doping-Organisation* nicht daran, ein im Namen des *Athleten* vorgebrachtes Argument im Rahmen des *Disziplinarverfahrens* anzufechten, weil es zu einem früheren Zeitpunkt während des Ergebnismanagements hätte vorgebracht werden können, dies aber nicht geschehen ist.
- Die *Anti-Doping-Organisation*, die ein Verfahren gemäß Artikel 2.4 NADC gegen einen *Athleten* einleitet, sollte auch nach Treu und Glauben prüfen, ob gegen den *Athleten* eine *Vorläufige Suspendierung* gemäß Artikel 7.5.2 NADC verhängt werden sollte, solange das Verfahren noch nicht entschieden ist.
- Entscheidet das *Disziplinarorgan*, dass ein oder zwei *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* entsprechend den erforderlichen Voraussetzungen festgestellt wurden, das dritte *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* jedoch nicht, folgt daraus, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC vorliegt. Begeht der *Athlet* innerhalb des laufenden 18-

Monatszeitraums allerdings ein oder zwei weitere *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, kann ein neues Verfahren auf Grund einer Kombination der *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* eingeleitet werden, deren Feststellung im Rahmen des vorherigen Verfahrens durch das *Disziplinarorgan* bejaht wurde (gemäß Artikel 3.2.3 *NADC*) und dem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis*, welches danach von dem *Athleten* begangen wurden.

Wird festgestellt, dass ein *Athlet* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* begangen hat, werden folgende, im *NADC* festgelegte *Konsequenzen* verhängt:

- (a) Verhängung einer *Sperre* gemäß Artikel 10.3.3 *NADC* (erster Verstoß) oder Artikel 10.7 *NADC* (zweiter Verstoß); und
- (b) *Annullierung* aller Ergebnisse (sofern aus Gründen der Fairness keine andere *Konsequenz* erforderlich ist) eines einzelnen *Athleten* gemäß Artikel 10.8 *NADC* vom Zeitpunkt des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn der *Vorläufigen Suspendierung* oder *Sperre* mit allen *Konsequenzen*, einschließlich des Verlustes aller Medaillen, Punkte und Preise. Zu diesem Zweck wird davon ausgegangen, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen an dem Tag des vom Disziplinarorgan anerkannten dritten *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses* begangen wurde.

Die Folgen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* durch einen einzelnen *Athleten* für eine *Mannschaft*, für die der *Athlet* in dem fraglichen Zeitraum eingesetzt wurde, werden gemäß Artikel 11 *NADC* festgelegt.

ANHANG 3: TESTPOOLMELDUNG

1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	
2		Testpool-Meldung NADA, Datum: ...												
3														
4											(gewöhnlich gemeldeter Aufenthalt)			
5		Nr.	Verband	Disziplin	Wettbewerb	Testpool (RTP/NTP/ATP)	Kader	Name	Vorname	Geschlecht	Geb.datum	Straße	PLZ	Wohnort
6														
7														
8														
9														
10														
11														
12														
13														
14														
15														
16														
17														
18														
19														
20														
21														
22														
23														
24														
25														
26														
27														
28														
29														
30														
31														
32														
33														

Die Spaltenbezeichnungen lauten:

Testpool-Meldung NADA, Datum: ...

1. Nr.
2. Verband
3. Disziplin
4. Wettbewerb
5. Testpool RTP/NTP/ATP
6. Kader
7. Name
8. Vorname
9. Geschlecht
10. Geburtsdatum

Gewöhnlich gemeldeter Aufenthaltsort

11. Straße
12. Postleitzahl
13. Wohnort
14. Land
15. Telefon
16. Handy
17. E-Mail

18. Verein/Team

Ggf. alternative Anschrift (Postanschrift)

19. Straße

20. Postleitzahl

21. Wohnort

22. Land

23. Angaben zur Behinderung

Eine Vorlage dieser Tabelle steht unter www.nada-bonn.de zum Download bereit.

Wochentag	Datum	Uhrzeiten	Trainingsort
Montag	01.01.2009	trainingsfrei	---
Dienstag	02.01.2009	10.00 -12.00 Uhr 15.00-18.00 Uhr	Vereinsgelände (s.o.) Fitnessraum
Mittwoch	03.01.2009	10.00 -12.00 Uhr 15.00-18.00 Uhr	Waldlauf Vereinsgelände
Donnerstag	04.01.2009	10.00 -12.00 Uhr Ab 17.00 Uhr	Taktikbesprechung, danach Vereinsgelände Abfahrt zum Auswärtsspiel: ...
Freitag	05.01.2009	20.30 Uhr	BuLi-Auswärtsspiel
Samstag	06.01.2009	12.00 Uhr	Auslaufen, Massagen...
Sonntag	07.01.2009	10.00 -12.00 Uhr 15.00-18.00 Uhr	Vereinsgelände Vereinsgelände

Sonstige Bemerkungen (z.B. Termine Spielbetrieb/ Trainingslager inkl. Hotelanschriften und Sportstätten):

- Champions-League-Spiel, Di, ...: Ort
Anreise: Mo,... Rückreise: Mittwoch, ...
Hoteladresse...



Standard für Dopingkontrollen

der

Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland

Version 2.0

1. Juli 2010

Inhaltsverzeichnis

ARTIKEL 1	EINLEITUNG UND ZIELE.....	3
ARTIKEL 2	PLANUNG	4
ARTIKEL 3	BENACHRICHTIGUNG DER ATHLETEN	9
ARTIKEL 4	VORBEREITUNG DER PROBENAHE	14
ARTIKEL 5	DURCHFÜHRUNG DER PROBENAHE	16
ARTIKEL 6	SICHERHEIT/ NACHBEREITUNG	19
ARTIKEL 7	PROBENTRANSPORT UND DOKUMENTATION.....	20
ARTIKEL 8	EIGENTÜMER DER PROBEN.....	21
ANHANG A	MODIFIZIERUNG FÜR ATHLETEN MIT BEHINDERUNG	22
ANHANG B	MODIFIZIERUNG FÜR MINDERJÄHRIGE.....	24
ANHANG C	ENTNAHME VON URINPROBEN	26
ANHANG D	ENTNAHME VON BLUTPROBEN.....	29
ANHANG E	URINPROBEN – UNGENÜGENDES VOLUMEN	32
ANHANG F	URINPROBEN, DEREN SPEZIFISCHE DICHTEN DEN ANALYSE- ANFORDERUNGEN NICHT GENÜGT	34
ANHANG G	PERSONELLE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE PROBENAHE	35
ANHANG 1	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	37
ANHANG 2	KOMMENTARE.....	43

ARTIKEL 1 EINLEITUNG UND ZIELE

Dieser *Standard für Dopingkontrollen* ist die nationale Umsetzung der internationalen Vorgaben der Ziffern 1 bis 10 sowie der Anhänge A bis H des *International Standard for Testing* der WADA durch die NADA.

Hauptanliegen und Ziel des *International Standard for Testing* der WADA sowie der Umsetzung in den *Standard für Dopingkontrollen* durch die NADA ist die sorgfältige Planung von *Dopingkontrollen* bei *Wettkämpfen* und im Training sowie die Aufrechterhaltung der Integrität und Identität der *Proben* von dem Zeitpunkt, an dem der *Athlet* über die Kontrolle benachrichtigt wird, bis zum Eintreffen der *Proben* zur Analyse im Labor.

Der *Standard für Dopingkontrollen* beinhaltet Vorgaben für die Planung von *Dopingkontrollen*, die Benachrichtigung von *Athleten*, die Vorbereitung und Durchführung der Probenahme, die Sicherheit und Nachbereitung sowie den Transport von *Proben*.

Als Ausführungsbestimmungen zum NADC sind der *Standard für Dopingkontrollen* und die dazugehörigen Kommentare gemäß Artikel 18.2 NADC Bestandteil des NADC und somit maßgeblich umzusetzen.

Im NADC aufgeführte Begriffe sind kursiv dargestellt. Begriffe, die im *Standard für Dopingkontrollen* zusätzlich festgelegt werden, sind unterstrichen. Mit einem hochgestellten K versehene Artikel werden im Anhang „Kommentare“ kommentiert. Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.

ARTIKEL 2 PLANUNG

2.1^K Allgemeines

- 2.1.1 Jede für die Durchführung von *Dopingkontrollen* zuständige Anti-Doping-Organisation entwickelt einen Plan für die effiziente und wirksame Verteilung von Kontrollmitteln an die Sportarten und die verschiedenen Disziplinen innerhalb einer Sportart in ihrem Zuständigkeitsbereich. Dieser Plan, der überwacht, ausgewertet, geändert und regelmäßig aktualisiert werden sollte, wird in diesem *Standard* als „Dopingkontrollplan“ bezeichnet.
- 2.1.2 Die Planung beginnt mit dem Zusammentragen von Informationen (z. B. über die Anzahl entsprechender *Athleten* in einer bestimmten Sportart und/ oder Disziplin sowie über die Grundstruktur der Saison für die fragliche Sportart und/ oder Disziplin, einschließlich der allgemeinen *Wettkampfpläne* und Trainingsmuster für jede Sportart und/ oder Disziplin). Darüber hinaus wird für jede Sportart und/ oder Disziplin das mögliche Dopingrisiko und -muster ermittelt. Anschließend wird ein Dopingkontrollplan aufgestellt, der die verfügbaren Mittel so effizient und wirksam wie möglich aufteilt, um diesem Risiko zu begegnen.
- 2.1.3 Der Haupttätigkeitsbereich ist daher die Informationsgewinnung, die Überwachung und Nachbereitung, die Risikoabschätzung sowie die Entwicklung, Auswertung, Änderung und Aktualisierung des Dopingkontrollplans.
- 2.1.4 Die *Anti-Doping-Organisation* stellt sicher, dass *Athletenbetreuer* und/ oder andere Personen mit Interessenkonflikten nicht in die Organisation der *Dopingkontrollen* für ihre *Athleten* bzw. in das Verfahren zur Auswahl von *Athleten* für *Dopingkontrollen* einbezogen werden.

2.2 Voraussetzungen für die Organisation von *Dopingkontrollen*

- 2.2.1 Der Dopingkontrollplan muss auf einer durchdachten Bewertung des Dopings und der möglichen Dopingmuster für die betreffende Sportart/ Disziplin beruhen. Die *NADA* kann neben ihren eigenen Risikoabschätzungen für die jeweilige Sportart/ Disziplin in ihrer Zuständigkeit auch die relativen Dopingrisiken im Vergleich zwischen den verschiedenen Sportarten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sowie nationale Anforderungen und Schwerpunkte der Dopingbekämpfung in den verschiedenen Sportarten berücksichtigen.
- 2.2.2 Die *NADA* bewertet das mögliche Dopingrisiko und -muster für jede Sportart und/ oder Disziplin mindestens auf der Grundlage folgender Informationen:
- (a) Die physischen Anforderungen der Sportart und/ oder Disziplin sowie die mögliche leistungssteigernde Wirkung durch Doping;
 - (b) verfügbare Statistiken zu Dopinganalysen;
 - (c) verfügbare Forschungsergebnisse zu Entwicklungen im Doping;
 - (d) die Vorgeschichte von Doping in dieser Sportart und/ oder Disziplin;
 - (e) Trainingszeiten und *Wettkampfkalender*; und

(f) Informationen über mögliche Dopingpraktiken.

2.2.3 Die *Anti-Doping-Organisation* entwickelt und erarbeitet einen Dopingkontrollplan auf der Grundlage:

- (a) der in Artikel 2.2.2 genannten Informationen;
- (b) der Anzahl der *Athleten* in der Sportart/ Disziplin;
- (c) des *Wettkampfkalenders*;
- (d) der Anti-Doping-Aktivitäten anderer *Anti-Doping-Organisationen* mit Kontrollbefugnis für die Sportart/ Disziplin; und
- (e) der Ergebnisauswertung bisheriger Dopingkontrollplanung.

2.2.4 Die *Anti-Doping-Organisation* legt die Anzahl der ihr für jede Sportart/ Disziplin zur Verfügung stehenden Probenahmen für Blut- und Urinproben sowie für *Wettkampf- und Trainingskontrollen* fest. Bei der Verteilung von Mitteln für Urin- und Blutproben sowie für *Trainings- und Wettkampfkontrollen* werden für jede bewertete Sportart/ Disziplin die relativen Dopingrisiken *Innerhalb* und *Außerhalb* des *Wettkampfs* berücksichtigt.

2.2.5 Die *Anti-Doping-Organisation* legt zunächst fest, wie sie die ihr zur Verfügung stehenden Probenahmen auf die verschiedenen Sportarten in ihrem Zuständigkeitsbereich verteilen möchte. Dabei stützt sie sich auf die Analyse der relativen Dopingrisiken im Vergleich zwischen diesen Sportarten sowie die Schwerpunkte der nationalen Dopingbekämpfung gemäß Artikel 2.2.1. Nachdem sie auf diese Art die Sportarten ermittelt hat, für die Mittel zur *Dopingkontrolle* aufgewandt werden sollen, bewertet die *Anti-Doping-Organisation* selbst den relativen Nutzen von *Trainings- und Wettkampfkontrollen* in diesen ausgewählten Sportarten. Bei Sportarten und/ oder Disziplinen, bei denen sie ein hohes Dopingrisiko in Trainingszeiten feststellt, stellt die *Anti-Doping-Organisation* sicher, dass der Schwerpunkt auf *Trainingskontrollen* liegt, so dass ein wesentlicher Teil der jährlichen *Dopingkontrollen* während des Trainings durchgeführt wird. Dennoch sollte auch weiterhin eine ausreichende Anzahl von *Wettkampfkontrollen* stattfinden. Bei Sportarten und/ oder Disziplinen, bei denen die *Anti-Doping-Organisation* ein geringes Dopingrisiko in Trainingszeiten feststellt, ist der Schwerpunkt auf *Wettkampfkontrollen* zu legen, so dass ein wesentlicher Teil der *Dopingkontrollen* während der *Wettkämpfe* durchgeführt wird. Dennoch sollte auch weiterhin eine ausreichende Anzahl von *Trainingskontrollen* stattfinden.

2.2.6 Bei der Entwicklung eines Dopingkontrollplans, der die *Dopingkontrollaktivitäten* anderer *Anti-Doping-Organisationen* auf strukturierte Weise berücksichtigt, ist Folgendes zu beachten:

- (a) Die *Anti-Doping-Organisationen* stimmen ihre *Dopingkontrollaktivitäten* aufeinander ab, um Überschneidungen zu vermeiden. Klare Absprachen über die Aufgaben und Zuständigkeiten bei *Dopingkontrollen* während *Wettkampfveranstaltungen* werden im Voraus getroffen.

(b)^K Die *Anti-Doping-Organisationen* geben gemäß Artikel 14.6 NADC vorzugsweise mittels ADAMS oder eines anderen zentralen Datenbanksystems mit ähnlicher Funktionsweise und Sicherheit Informationen über ihre *Dopingkontrollen* unter Berücksichtigung des nationalen Datenschutzrechts an andere zuständige Anti-Doping-Organisationen weiter.

2.2.7 Als Teil des Dopingkontrollplans bestimmt die *Anti-Doping-Organisation* auf der Grundlage einer Analyse des Dopingrisikos in der betreffenden Sportart/ Disziplin die Art der Kontrolle für jede Sportart/ Disziplin und/ oder jedes Land, d. h. Urin- oder Blutprobe, wie in Artikel 2.2.4 erläutert.

2.2.8 Die *Anti-Doping-Organisation* plant den Zeitpunkt der *Dopingkontrolle*, um eine bestmögliche Abschreckung vor und Aufdeckung von Dopingpraktiken zu gewährleisten.

2.2.9 Alle *Dopingkontrollen* finden ohne Vorankündigung statt, es sei denn, es liegen außerordentliche und gerechtfertigte Umstände vor.

2.2.10 Die *Anti-Doping-Organisation* dokumentiert ihren Dopingkontrollplan und richtet ein System zur Prüfung und regelmäßigen Aktualisierung dieses Plans ein, um neue Informationen darin aufzunehmen und der Probenahme anderer *Anti-Doping-Organisationen* Rechnung zu tragen. Diese Angaben werden genutzt, um zu bestimmen, ob Änderungen am Plan vorgenommen werden müssen.

2.3 Voraussetzungen der Athletenauswahl für *Dopingkontrollen*

2.3.1 In Umsetzung des Dopingkontrollplans wählt die *Anti-Doping-Organisation* Athleten zur Probenahme mittels *Zielkontrollen* und zufälliger Auswahl aus.

2.3.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* stellen sicher, dass, beruhend auf einer vernünftigen Abschätzung der Dopingrisiken, ein wesentlicher Teil der im Dopingkontrollplan vorgesehenen *Dopingkontrollen* als *Zielkontrollen* durchgeführt werden, wobei die Mittel möglichst wirksam eingesetzt werden sollen, um eine optimale Aufdeckung und Abschreckung zu gewährleisten. Die Faktoren zur Bestimmung des *Athleten*, bei dem eine *Zielkontrolle* durchgeführt werden soll, unterscheiden sich in den verschiedenen Sportarten, können jedoch einige oder alle der folgenden – nicht abschließenden – Punkte enthalten:

- (a) Abweichende biologische Werte (Blutwerte, Steroidprofil usw.);
- (b) Verletzung;
- (c) Absage eines oder Abwesenheit vom bevorstehenden *Wettkampf*;
- (d) Beendigung oder Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn;
- (e) Verhalten, das auf Doping schließen lässt;
- (f) plötzliche deutliche Leistungssteigerung;
- (g) wiederholtes Versäumnis, Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu machen;

- (h) Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, die einen möglichen Anstieg des Dopingrisikos anzeigen, z. B. Umzug in ein abgelegenes Gebiet;
- (i) frühere sportliche Leistungen des *Athleten*;
- (j) Alter des *Athleten*, z. B. kurz vor Beendigung der aktiven Laufbahn, Wechsel vom Junioren- in den Seniorenbereich;
- (k) frühere Dopingkontrollen des *Athleten*;
- (l) Wiedererlangung der Startberechtigung nach einer *Sperre* des *Athleten*;
- (m) finanzielle Anreize zur Leistungssteigerung wie Preis- oder Sponsorengelder;
- (n) Kontakt des *Athleten* zu einem Dritten, wie z. B. Trainer oder Arzt, der bereits mit Doping in Verbindung gebracht wurde; und
- (o) zuverlässige Informationen Dritter.

2.3.3 *Dopingkontrollen*, die keine *Zielkontrollen* sind, werden durch zufällige Auswahl mittels eines dokumentierten Systems festgelegt. Die abgewogene zufällige Auswahl wird anhand eindeutiger Kriterien durchgeführt und kann ggf. die in Artikel 2.3.2 genannten Faktoren berücksichtigen, um sicherzustellen, dass ein größerer Anteil von „Risikoathleten“ ausgewählt wird.

2.3.4^K Wie im *Standard für Meldepflichten* beschrieben, gilt Folgendes:

- (a) Neben einem auf die jeweilige Sportart zugeschnittenen Dopingkontrollplan muss ein IF Kriterien aufstellen, anhand derer bestimmte *Athleten* in dieser Sportart in den internationalen *Registered Testing Pool* aufgenommen werden und somit die Anforderungen des internationalen Standards bezüglich Aufenthaltsort und Erreichbarkeit erfüllen müssen. Um Missverständnisse zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass der Dopingkontrollplan des IF jedoch alle *Athleten* umfassen muss und nicht nur *Athleten* im internationalen *Registered Testing Pool*. Entsprechend sollte der IF für *Dopingkontrollen* (einschließlich *Trainingskontrollen*) *Athleten* auswählen, die nicht nur seinem internationalen *Registered Testing Pool* angehören. Allerdings ist ein angemessener Anteil der im Dopingkontrollplan festgelegten *Trainingskontrollen* bei *Athleten* im internationalen *Registered Testing Pool* durchzuführen.
- (b) Neben der Entwicklung eines angemessenen Dopingkontrollplans, der die für *Dopingkontrollen* zur Verfügung stehenden Mittel auf einige oder alle Sportarten in ihrem Zuständigkeitsbereich verteilt, legt die *NADA* Kriterien für die Aufnahme bestimmter *Athleten* aus einigen oder allen dieser Sportarten in den nationalen *Registered Testing Pool* fest, wodurch diese die Anforderungen des *Standards für Meldepflichten* bezüglich Aufenthaltsort und Erreichbarkeit erfüllen müssen. Um Missverständnisse zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass der Dopingkontrollplan der *NADA* jedoch alle *Athleten* der betref-

fenden Sportart umfassen muss und nicht nur *Athleten* im nationalen *Registered Testing Pool*. Entsprechend sollte die NADA für *Dopingkontrollen* (einschließlich *Trainingskontrollen*) *Athleten* auswählen, die nicht nur ihrem nationalen *Registered Testing Pool* angehören. Wenn *Athleten* einer bestimmten Sportart jedoch in den nationalen *Registered Testing Pool* aufgenommen wurden, muss im Dopingkontrollplan der NADA ein angemessener Anteil der *Trainingskontrollen* in dieser Sportart für diese *Athleten* vorgesehen sein.

- 2.3.5 Wenn eine *Anti-Doping-Organisation* einen DCO beauftragt, *Athleten* für die Probenahme bei *Wettkampfkontrollen* auszuwählen, stellt die *Anti-Doping-Organisation* dem DCO in Einklang mit dem Dopingkontrollplan Auswahlkriterien zur Verfügung.

Die *Anti-Doping-Organisation* und/ oder der DCO stellen sicher, dass die Entscheidung über die Auswahl eines *Athleten* nur einem ausgewählten Personenkreis bekannt wird, damit der *Athlet* ohne Vorankündigung benachrichtigt und getestet werden kann.

ARTIKEL 3 BENACHRICHTIGUNG DER ATHLETEN

3.1 Allgemeines

Die Benachrichtigung von *Athleten* beginnt, wenn die *Anti-Doping-Organisation* den Benachrichtigungsvorgang des ausgewählten *Athleten* in die Wege leitet, und endet, wenn der *Athlet* in der Dopingkontrollstation eintrifft oder wenn die *Anti-Doping-Organisation* über einen möglichen Verstoß des *Athleten* unterrichtet wird.

Die Benachrichtigung erfasst dabei hauptsächlich:

- (a) Die Ernennung von DCOs, Chaperons und anderem Personal zur Probenahme;
- (b) das Auffinden des *Athleten* und Bestätigen seiner Identität;
- (c) die Information des *Athleten* über seine Auswahl zur Probenahme sowie über seine Rechte und Pflichten;
- (d) bei der Probenahme ohne Vorankündigung die Begleitung des *Athleten* vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zur Ankunft in der vorgesehenen Dopingkontrollstation; und
- (e) die Dokumentation der Benachrichtigung oder der versuchten Benachrichtigung.

3.2 Voraussetzungen im Vorfeld der Benachrichtigung von *Athleten*

- 3.2.1 Bis auf wenige Ausnahmen erfolgt die Benachrichtigung über die Probenahme ohne Vorankündigung.
- 3.2.2 Die *Anti-Doping-Organisation* bestimmt und beauftragt Personal zur Probenahme, das die Probenahme durchführt oder dabei assistiert. Dieses Personal wurde für diese Tätigkeit ausgebildet, steht in keinem Interessenkonflikt zum Ergebnis der Probenahme, und es handelt sich nicht um *Minderjährige*.
- 3.2.3^K Das Personal zur Probenahme verfügt über eine offizielle Bevollmächtigung, die von der *Anti-Doping-Organisation* ausgestellt und kontrolliert wird. Im Falle von DCOs weist das Dokument den Namen des Kontrolleurs aus. DCOs tragen außerdem ein zusätzliches Ausweispapier mit ihrem Namen und Foto (d. h. Ausweis der *Anti-Doping-Organisation*, Personalausweis, Führerschein, Reisepass oder ein anderes gültiges Ausweispapier) bei sich, auf dem darüber hinaus auch die Gültigkeit des Ausweises vermerkt ist.
- 3.2.4 Die *Anti-Doping-Organisation* stellt Kriterien zur Überprüfung der Identität eines für die Probenahme ausgewählten *Athleten* auf. Dies gewährleistet, dass der ausgewählte *Athlet* derjenige ist, der benachrichtigt wird. Die Art der Identifizierung des *Athleten* wird in den Dopingkontrollunterlagen festgehalten.
- 3.2.5 Die *Anti-Doping-Organisation*, der DCO oder der Chaperon ermittelt den Aufenthaltsort des ausgewählten *Athleten* und plant die Art und den Zeitpunkt der Benachrichtigung, wobei er die besonderen Umstände der Sportart, des *Wettkampfs* und/ oder des Trainings sowie die entsprechende Situation berücksichtigt.

- 3.2.6 Die *Anti-Doping-Organisation* erstellt oder erkennt ein System für eine detaillierte Aufzeichnung der Benachrichtigungsversuche und -ergebnisse für einen bestimmten *Athleten* an.
- 3.2.7 Zuerst wird der *Athlet* darüber benachrichtigt, dass er zur Probenahme ausgewählt wurde, außer es muss zunächst gemäß Artikel 3.2.8 ein Dritter eingeschaltet werden.
- 3.2.8^K Die *Anti-Doping-Organisation*, der DCO oder der Chaperon prüft, ob vor der Benachrichtigung des *Athleten* ein Dritter benachrichtigt werden muss, wenn der *Athlet* behindert gemäß Anhang A (Modifizierung für *Athleten* mit Behinderung) oder *minderjährig* gemäß Anhang B (Modifizierung für *Minderjährige*) ist, oder in Fällen, in denen für die Benachrichtigung ein Dolmetscher nötig und verfügbar ist.

3.3 Voraussetzungen für die Benachrichtigung von *Athleten*

- 3.3.1 Wenn der Erstkontakt hergestellt ist, stellt die *Anti-Doping-Organisation*, der DCO oder der Chaperon sicher, dass der *Athlet* und/oder ein Dritter (ggf. gemäß Artikel 3.2.8) über Folgendes in Kenntnis gesetzt werden:
- (a) dass der *Athlet* sich einer Probenahme unterziehen muss;
 - (b) über die *Anti-Doping-Organisation*, welche für die Durchführung der Probenahme zuständig ist;
 - (c) über die Art der Probenahme und die Bedingungen, die vor der Probenahme beachtet werden müssen;
 - (d) über die Rechte des *Athleten*, einschließlich des Rechts auf
 - (i) eine Begleitperson (Vertrauensperson) und ggf. einen Dolmetscher;
 - (ii) zusätzliche Informationen über den Vorgang der Probenahme;
 - (iii) Ersuchen um ein späteres Erscheinen in der Dopingkontrollstation aus berechtigten Gründen; und
 - (iv) Ersuchen um Modifizierungen gemäß Anhang A (Modifizierung für *Athleten* mit Behinderung) und/oder Anhang B (Modifizierung für *Minderjährige*).
 - (e) über die Pflichten des *Athleten*, einschließlich der Pflicht,
 - (i) sich vom Zeitpunkt der persönlichen Benachrichtigung durch den DCO und/oder Chaperon bis zum Ende des Verfahrens der Probenahme unter direkter Beobachtung des DCOs und/oder Chaperons zu bewegen;
 - (ii) sich gemäß Artikel 3.2.4 auszuweisen;
 - (iii) am Verfahren der Probenahme mitzuwirken (und der *Athlet* sollte über die möglichen Folgen eines Fehlverhaltens aufgeklärt werden); und

- (iv) umgehend zur Kontrolle zu erscheinen, sofern keine rechtfertigenden Gründe für eine Verzögerung gemäß Artikel 3.3.4 vorliegen.
 - (f) über den Standort der Dopingkontrollstation;
 - (g) dass der *Athlet* Nahrungsmittel oder Flüssigkeiten vor Abgabe der *Probe* auf eigenes Risiko einnimmt und unbedingt eine übermäßige Rehydratation vermeiden sollte, damit die Anforderung einer geeigneten spezifischen Dichte der *Probe* erfüllt werden kann; und
 - (h) dass die vom *Athleten* abgegebene *Probe* der erste abgegebene Urin des *Athleten* nach der Benachrichtigung sein sollte, d. h. der *Athlet* sollte vor Abgabe der *Probe* beim Personal für die Probenahme kein Urin abgeben (z. B. unter der Dusche).
- 3.3.2 Sobald er die persönliche Benachrichtigung überbracht hat, ist der DCO/ Chaperon verpflichtet:
- (a) von diesem Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt, an dem der *Athlet* die Dopingkontrollstation am Ende der Probenahme verlässt, den *Athleten* unter ständiger Beobachtung zu halten;
 - (b) sich dem *Athleten* mit den in Artikel 3.2.3 genannten Dokumenten auszuweisen;
 - (c) die Identität des *Athleten* anhand der in Artikel 3.2.4 genannten Kriterien zu überprüfen; und
 - (d) die Überprüfung der Identität des *Athleten* mittels einer anderen Methode oder das Scheitern der Identitätsüberprüfung zu dokumentieren und der *Anti-Doping-Organisation* mitzuteilen.

Wenn die Identität eines *Athleten* nicht anhand der in Artikel 3.2.4 genannten Kriterien festgestellt werden kann, untersucht die *Anti-Doping-Organisation*, ob ein möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt

- 3.3.3 Der DCO und/ oder Chaperon lässt den *Athleten* ein Formular unterzeichnen, mit dem er den Erhalt der Benachrichtigung bestätigt und diese akzeptiert. Wenn der *Athlet* sich weigert, die Benachrichtigung durch seine Unterschrift anzuerkennen oder der Benachrichtigung ausweicht, informiert der DCO und/ oder Chaperon den *Athleten*, sofern möglich, über die Folgen einer Weigerung, sich der Probenahme zu unterziehen oder eines anderen Fehlverhaltens. Der Chaperon (wenn die Benachrichtigung nicht durch den DCO erfolgt) unterrichtet den DCO unverzüglich über die Lage. Wenn möglich, fährt der DCO mit der Probenahme fort. Der DCO verfasst einen detaillierten Bericht und unterrichtet die *Anti-Doping-Organisation*. Die *Anti-Doping-Organisation* prüft, ob dieses Verhalten einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt.
- 3.3.4 Der DCO und/ oder Chaperon kann nach eigenem Ermessen das Ersuchen des *Athleten* oder eines Dritten um Verschiebung des Erscheinens in der Dopingkontrollstation nach Kenntnis und Anerkennung der Benachrichtigung und/ oder um kurzzeitiges Verlassen der Doping-

kontrollstation nach seiner Ankunft prüfen und diesem Ersuchen stattgeben, wenn der *Athlet* ununterbrochen beaufsichtigt wird und während der Verschiebung unter direkter Beobachtung steht, und sich das Ersuchen auf folgende Aktivitäten bezieht:

Bei *Wettkampfkontrollen*:

- (a) Teilnahme an einer Siegerehrung;
- (b) Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber den Medien;
- (c) Teilnahme an weiteren Wettkämpfen;
- (d) Auslaufen;
- (e) notwendige medizinische Behandlung;
- (f) Auffinden einer Begleitperson (Vertrauensperson) und/ oder eines Dolmetschers;
- (g) Beschaffung eines Lichtbildausweises; oder
- (h) andere unvorhergesehene und rechtfertigende Umstände, die dokumentiert werden.

Bei *Trainingskontrollen*:

- a) Auffinden einer Begleitperson (Vertrauensperson);
- b) Abschluss einer Trainingseinheit;
- c) notwendige medizinische Behandlung;
- d) Beschaffung eines Lichtbildausweises; oder
- e) andere außergewöhnliche und rechtfertigende Umstände, die dokumentiert werden.

3.3.5 Der DCO oder anderes Personal zur Probenahme dokumentiert die Gründe für eine Verschiebung des Erscheinens in der Dopingkontrollstation und/ oder für das Verlassen der Dopingkontrollstation, welche weitere Untersuchungen der *Anti-Doping-Organisation* nach sich ziehen können. Wenn ein *Athlet* nicht unter ständiger Beobachtung stand, sollte auch dies festgehalten werden.

3.3.6 Ein DCO/ Chaperon lehnt das Ersuchen eines *Athleten* um Verschiebung ab, wenn es nicht möglich ist, den *Athleten* ununterbrochen zu beaufsichtigen.

3.3.7 Wenn der *Athlet* sein Eintreffen in der Dopingkontrollstation verzögert, ohne dafür Gründe gemäß Artikel 3.3.4 vorweisen zu können, meldet der DCO ein mögliches Fehlverhalten. Wenn möglich, fährt der DCO mit der Probenahme fort und dokumentiert die Einzelheiten des verspäteten Erscheinens des *Athleten* in der Dopingkontrollstation.

3.3.8 Stellt das zuständige Personal zur Probenahme während der Beaufsichtigung des *Athleten* Auffälligkeiten fest, die den Test beeinträchtigen könnten, wird der DCO über die Umstände in Kenntnis gesetzt.

Dieser hält sie schriftlich fest. Der DCO prüft, ob es angebracht ist, dem *Athleten* eine weitere *Probe* zu entnehmen.

ARTIKEL 4 VORBEREITUNG DER PROBENAHEME

4.1 Allgemeines

Die Vorbereitung der Probenahme beginnt mit der Einrichtung eines Systems für die Beschaffung der für einen erfolgreichen Ablauf des Vorgangs notwendigen Informationen und endet mit der Bestätigung, dass die Ausrüstung für die Probenahme die festgelegten Kriterien erfüllt.

Die Vorbereitung erfasst dabei hauptsächlich:

- (a) Die Einrichtung eines Systems zum Zusammentragen von Angaben für die Probenahme;
- (b) das Festlegen von Kriterien für die zur Anwesenheit bei der Probenahme berechtigten Personen;
- (c) das Sicherstellen, dass die Dopingkontrollstation den in Artikel 4.2.2 vorgeschriebenen Mindestanforderungen genügt; und
- (d) das Sicherstellen, dass die von der *Anti-Doping-Organisation* verwendete Ausrüstung zur Probenahme den in Artikel 4.2.4 vorgeschriebenen Mindestanforderungen genügt.

4.2 Voraussetzungen für die Vorbereitung der Probenahme

4.2.1 Die *Anti-Doping-Organisation* richtet ein System zur Beschaffung aller Informationen ein, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Probenahme erfolgreich durchgeführt werden kann. Dies umfasst auch besondere Anforderungen, um den Bedürfnissen von *Athleten* mit einer Behinderung (Anhang A – Modifizierung für *Athleten* mit Behinderung) und den Bedürfnissen *Minderjähriger Athleten* (Anhang B – Modifizierung für *Minderjährige*) gerecht zu werden.

4.2.2 Der DCO verwendet eine Dopingkontrollstation, die die Privatsphäre des *Athleten* schützt und wenn möglich während der Probenahme ausschließlich als Dopingkontrollstation genutzt wird. Der DCO hält alle wesentlichen Abweichungen von diesen Kriterien fest.

4.2.3 Die *Anti-Doping-Organisation* legt Kriterien für jene Personen fest, deren Anwesenheit neben dem Personal zur Probenahme gestattet ist. Dabei muss Folgendes berücksichtigt werden:

- (a) Der Anspruch des *Athleten* auf eine Begleitperson (Vertrauensperson) und/ oder Dolmetscher während der Probenahme, außer bei Abgabe einer *Urinprobe* durch den *Athleten*;
- (b) Der Anspruch eines *Minderjährigen* gemäß Anhang B (Modifizierung für *Minderjährige*) und der Anspruch des bezeugenden DCOs auf einen Zeugen, der den bezeugenden DCO beobachtet, wenn ein *Minderjähriger Athlet* eine *Urinprobe* abgibt, wobei der Zeuge jedoch die Abgabe der *Probe* nicht direkt beobachtet, sofern dies vom *Minderjährigen* nicht ausdrücklich gewünscht wird.
- (c) Der Anspruch eines *Athleten* mit Behinderung auf Begleitung durch eine Begleitperson gemäß Anhang A (Modifizierung für *Athleten* mit Behinderung); und

- (d) Anwesenheit eines unabhängigen Beobachters der *NADA*. Der unabhängige Beobachter der *NADA* beobachtet die Abgabe der *Urinprobe* nicht direkt.

4.2.4 Die *Anti-Doping-Organisation* verwendet ausschließlich Ausrüstung zur Probenahme, welche die folgenden Mindestkriterien erfüllt. Sie muss

- (a) über ein eindeutiges Nummerierungssystem für alle Flaschen, Behälter, Röhrchen und andere Gegenstände verfügen, die zur Versiegelung der *Probe* dienen;
- (b) über ein manipulationssicheres Versiegelungssystem verfügen;
- (c) sicherstellen, dass die Identität des Athleten nicht anhand der Ausrüstung festgestellt werden kann; und
- (d) sicherstellen, dass die Ausrüstung vor der Verwendung durch den *Athleten* sauber und versiegelt ist.

4.2.5^K Die *Anti-Doping-Organisation* entwickelt ein System zur Aufzeichnung der Überwachungskette für die *Proben* und die dazugehörige Dokumentation. Dies umfasst auch die Bestätigung, dass sowohl die *Proben* als auch die dazugehörige Dokumentation am Bestimmungsort eingetroffen sind.

ARTIKEL 5 DURCHFÜHRUNG DER PROBENAHRME

5.1 Allgemeines

Zu Beginn der Probenahme wird bestimmt, wer für ihre Durchführung verantwortlich ist. Die Probenahme endet, wenn die entsprechende Dokumentation abgeschlossen ist.

Die Durchführung erfasst dabei hauptsächlich:

- (a) Vorbereitung der Entnahme der *Probe*;
- (b) Entnahme und Sicherung der *Probe*; und
- (c) Dokumentation der Probenahme.

5.2 Voraussetzungen im Vorfeld der Probenahme

5.2.1 Die *Anti-Doping-Organisation* ist verantwortlich für die Probenahme, wobei dem DCO besondere Aufgaben übertragen werden.

5.2.2 Der DCO stellt sicher, dass der *Athlet* über seine Rechte und Pflichten gemäß Artikel 3.3.1 aufgeklärt wurde.

5.2.3 Der DCO gibt dem *Athleten* die Möglichkeit zur Flüssigkeitsaufnahme. Der *Athlet* sollte eine übermäßige Rehydratation vermeiden, damit die Anforderung einer geeigneten spezifischen Dichte der *Probe* erfüllt werden kann.

5.2.4 Der *Athlet* verlässt die Dopingkontrollstation nur unter der ständigen Beobachtung durch den DCO und/ oder Chaperon und mit Zustimmung des DCOs. Bis der *Athlet* die *Probe* abgeben kann, prüft der DCO gemäß den Artikeln 3.3.4 und 3.3.5 jedes begründete Ersuchen eines *Athleten*, die Dopingkontrollstation zu verlassen.

5.2.5 Erlaubt der DCO dem *Athleten*, die Dopingkontrollstation zu verlassen, trifft der DCO mit dem *Athleten* folgende Vereinbarungen:

- (a) Grund des *Athleten*, die Dopingkontrollstation zu verlassen;
- (b) Zeitpunkt der Rückkehr (oder Rückkehr nach Abschluss einer genehmigten Handlung);
- (c) Der *Athlet* steht zu jeder Zeit unter Beobachtung; und
- (d) Der *Athlet* gibt keinen Urin ab, bis er zur Dopingkontrollstation zurückkehrt.

Der DCO hält den genauen Zeitpunkt des Verlassens und der Rückkehr des *Athleten* fest.

5.3 Voraussetzungen für die Probenahme

5.3.1 Der DCO entnimmt die *Probe* des *Athleten* gemäß der/ den folgenden Ausführung(en) zur Entnahme einer bestimmten *Probenart*:

- (a) Anhang C: Entnahme von *Urinproben*

(b) Anhang D: Entnahme von Blutproben

- 5.3.2 Jedes Verhalten des *Athleten* und/ oder von Personen, die mit dem *Athleten* in Verbindung stehen, sowie Unregelmäßigkeiten, die die Probenahme beeinträchtigen könnten, werden vom DCO genau festgehalten. Soweit erforderlich leitet die *Anti-Doping-Organisation* ein Verfahren gemäß Artikel 7 *NADC* (Ergebnismanagementverfahren) ein.
- 5.3.3 Bestehen Zweifel über die Echtheit der *Probe*, wird der *Athlet* gebeten, eine weitere *Probe* abzugeben. Verweigert der *Athlet* die Abgabe einer weiteren *Probe*, dokumentiert der DCO die genauen Umstände der Verweigerung, und die *Anti-Doping-Organisation* leitet ein Verfahren gemäß Artikel 7 *NADC* (Ergebnismanagementverfahren) ein.
- 5.3.4 Der DCO gibt dem *Athleten* die Möglichkeit, seine Anmerkungen über den Ablauf der Probenahme festzuhalten.
- 5.3.5^K Bei der Probenahme werden mindestens folgende Informationen erfasst:
- (a) Datum, Uhrzeit und Art der Benachrichtigung (*Wettkampf-* oder *Trainingskontrolle*);
 - (b) Zeit der Ankunft in der Dopingkontrollstation;
 - (c) Datum und Uhrzeit der Abgabe der *Probe*;
 - (d) Name des *Athleten*;
 - (e) Geburtsdatum des *Athleten*;
 - (f) Geschlecht des *Athleten*;
 - (g) Wohnanschrift und Telefonnummer des *Athleten*;
 - (h) Sportart und Disziplin des *Athleten*;
 - (i) Name des Trainers und Arztes des *Athleten*;
 - (j) Code-Nummer der *Probe*;
 - (k) Name und Unterschrift des bezeugenden DCOs und/ oder Chaperons;
 - (l) ggf. Name und Unterschrift des Verantwortlichen für die Blutentnahme;
 - (m) notwendige Laborangaben auf der Ausrüstung zur Probenahme;
 - (n) nach Auskunft des Athleten eingenommene Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel sowie ggf. Angaben zu kürzlich erfolgten Bluttransfusionen innerhalb des vom Labor festgelegten Zeitraums;
 - (o) Unregelmäßigkeiten in den Verfahren;

- (p) Anmerkungen und Einwände des *Athleten* zum Ablauf der Probenahme, falls vorhanden;
- (q) Zustimmung des *Athleten* zur Verarbeitung der Testergebnisse in *ADAMS*;
- (r) Zustimmung des *Athleten* zur Verwendung der *Probe(n)* zu Forschungszwecken;
- (s) Name und Unterschrift der Begleitperson des *Athleten*, wie in Artikel 5.3.6 beschrieben;
- (t) Name und Unterschrift des *Athleten*; und
- (u) Name und Unterschrift des DCOs.

5.3.6 Am Ende der Probenahme unterzeichnen der *Athlet* und der DCO die entsprechenden Unterlagen, um zu bestätigen, dass die Dokumentation den Ablauf der Probenahme sowie die Anliegen des *Athleten* korrekt wiedergibt. Handelt es sich um einen *minderjährigen Athleten*, unterzeichnen sowohl der *Athlet* als auch die Begleitperson (Vertrauensperson) oder (falls vorhanden) sein gesetzlicher Vertreter die Unterlagen. Weitere Anwesende mit einer offiziellen Funktion während der Probenahme des *Athleten* können die Unterlagen als Zeugen des Vorgangs unterzeichnen.

5.3.7 Der DCO überlässt dem *Athleten* ein vom *Athleten* unterzeichnetes Exemplar der Unterlagen zur Probenahme.

ARTIKEL 6 SICHERHEIT/ NACHBEREITUNG

6.1 Allgemeines

Die Nachbereitung beginnt, wenn der *Athlet* die Dopingkontrollstation nach der Abgabe seiner *Probe* verlassen hat, und endet mit der Vorbereitung der entnommenen *Proben* und der Dokumentation der Probenahme für den Transport.

6.2 Voraussetzungen für die Sicherheit/ Nachbereitung

- 6.2.1 Die *Anti-Doping-Organisation* legt Kriterien fest, die gewährleisten, dass eine *Probe* so verwahrt wird, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Abtransport aus der Dopingkontrollstation gewahrt bleibt. Der DCO stellt sicher, dass alle *Proben* gemäß diesen Kriterien verwahrt werden.
- 6.2.2 Die *Anti-Doping-Organisation* und/ oder der DCO stellen sicher, dass die Unterlagen für jede *Probe* vollständig sind und sicher behandelt werden.
- 6.2.3 Die *Anti-Doping-Organisation* entwickelt ein Verfahren, das gewährleistet, dass dem von der *WADA* akkreditierten oder auf eine andere Art zugelassenen Labor wenn nötig die für die durchzuführende Analyse erforderlichen Anweisungen übermittelt werden.

ARTIKEL 7 *PROBENTRANSPORT UND DOKUMENTATION*

7.1 **Allgemeines**

Der Transport beginnt, wenn die *Proben* und die dazugehörigen Unterlagen die Dopingkontrollstation verlassen und endet mit dem bestätigten Empfang der *Proben* und der Unterlagen zur Probenahme am Bestimmungsort.

Die Hauptaktivitäten umfassen die Vorbereitung eines sicheren Transports der *Proben* und der dazugehörigen Unterlagen zum von der *WADA* akkreditierten oder auf eine andere Art zugelassenen Labor sowie die Vorbereitung eines sicheren Transports der Unterlagen über die Probenahme zur *Anti-Doping-Organisation*.

7.2 **Voraussetzungen für den Transport und die Aufbewahrung von *Proben* und Unterlagen**

7.2.1 Die *Anti-Doping-Organisation* genehmigt ein Transportverfahren, das sicherstellt, dass *Proben* und Unterlagen so transportiert werden, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit gewährleistet sind.

7.2.2^K Nach Abschluss der Probenahme werden die *Proben* so bald wie möglich mittels des von der *Anti-Doping-Organisation* genehmigten Verfahrens zu dem von der *WADA* akkreditierten oder auf eine andere Art zugelassenen Labor transportiert. Die *Proben* werden so transportiert, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung der *Proben* durch Faktoren wie zeitliche Verzögerungen und extreme Temperaturschwankungen so gering wie möglich gehalten wird.

7.2.3 Die Dokumentation zur Identifizierung des *Athleten* werden den an das von der *WADA* akkreditierten oder auf eine andere Art zugelassenen Labor gesendeten *Proben* und den dazugehörigen Unterlagen nicht beigefügt.

7.2.4 Der DCO schickt nach Abschluss der Probenahme alle dazugehörigen Unterlagen so bald wie möglich an die *Anti-Doping-Organisation* und nutzt dabei das von der *Anti-Doping-Organisation* genehmigte Transportverfahren.

7.2.5 Die *Anti-Doping-Organisation* prüft die Überwachungskette, wenn der Empfang der *Proben* oder der dazugehörigen Unterlagen bzw. der Unterlagen über die Probenahme am Bestimmungsort nicht bestätigt wird oder wenn die Integrität oder Identität der *Probe* während des Transports beeinträchtigt wurde. In diesem Fall prüft die *Anti-Doping-Organisation*, ob die *Probe* nicht verwertet werden sollte.

7.2.6 Die Unterlagen zur Probenahme und/ oder zu einem Verstoß gegen die *Anti-Doping-Bestimmungen* werden von der *Anti-Doping-Organisation* gemäß Artikel 17 *NADC* für mindestens acht (8) Jahre aufbewahrt.

ARTIKEL 8 EIGENTÜMER DER *PROBEN*

- 8.1 Die *Anti-Doping-Organisation*, welche die *Dopingkontrolle* bei einem *Athleten* veranlasst, ist Eigentümer der dem *Athleten* entnommenen *Proben*.
- 8.2 Die *Anti-Doping-Organisation*, welche die *Dopingkontrolle* bei dem *Athleten* veranlasst, kann das Eigentum an den *Proben* an die *Anti-Doping-Organisation* übertragen, die das Ergebnismanagement für diese *Dopingkontrolle* durchführt.

ANHANG A MODIFIZIERUNG FÜR *ATHLETEN* MIT BEHINDERUNG

A.1 Geltungsbereich

Auf die besonderen Bedürfnisse von *Athleten* mit Behinderung wird bei der Probenahme soweit wie möglich Rücksicht genommen, ohne die Integrität dieser zu beeinträchtigen.

Die Ermittlung, ob Modifizierungen erforderlich sind, beginnt mit der Feststellung, dass *Proben* von *Athleten* mit einer Behinderung genommen werden, und endet mit Modifizierungen an den Verfahren und der Ausrüstung zur Probenahme, sofern dies erforderlich und möglich ist.

A.2 Zuständigkeit

Die *Anti-Doping-Organisation* stellt, soweit möglich, sicher, dass dem DCO die Ausrüstung zur Probenahme und alle Informationen zur Verfügung stehen, die notwendig sind, um die Probenahme bei einem *Athleten* mit Behinderung durchzuführen. Der DCO ist zuständig für die Probenahme.

A.3 Anforderungen

A.3.1 Die Benachrichtigung und Probenahme von *Athleten* mit Behinderung werden entsprechend diesem *Standard* für *Dopingkontrollen* durchgeführt, es sei denn, Modifizierungen sind aufgrund der Behinderung des *Athleten* erforderlich.

A.3.2 Bei der Planung und Vorbereitung der Probenahme klären die *Anti-Doping-Organisation* und der DCO, ob *Proben* von *Athleten* mit Behinderung genommen werden und somit der *Standard* für *Dopingkontrollen* und insbesondere die Dopingkontrollstation und die Ausrüstung zur Probenahme angepasst werden müssen. Die zuständige *Anti-Doping-Organisation* trägt dafür Sorge, dass die DCOs die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Probenahme bei *Athleten* mit Behinderungen besitzen.

A.3.3 Der DCO ist befugt, der Situation entsprechend Modifizierungen vorzunehmen, wenn und solange diese Modifizierungen die Identität, Sicherheit und Integrität der *Probe* nicht beeinträchtigen. Jede Änderung muss dokumentiert werden.

A.3.4 *Athleten* mit einer geistigen, körperlichen oder sensorischen Behinderung können von einer Begleitperson (Vertrauensperson) oder dem zuständigen Personal zur Probenahme bei der Probenahme unterstützt werden, wenn der *Athlet* diese bevollmächtigt und der DCO dem zugestimmt hat.

A.3.5 Der DCO kann entscheiden, dass eine andere Dopingkontrollstation und/ oder eine andere Ausrüstung zur Probenahme genutzt werden, wenn dies notwendig ist, um dem *Athleten* die Abgabe der *Probe* zu ermöglichen, sofern dies nicht die Identität, Sicherheit und Integrität der *Probe* beeinträchtigt.

A.3.6 *Athleten*, die Urinsammel- und Urindrainagesysteme verwenden, müssen vor der Abgabe einer *Urinprobe* zur Analyse darin enthaltenen Urin entfernen. Wenn möglich, sollte das vorhandene Urinsammel- bzw. Urindrainagesystem durch einen neuen, unbenutzten Katheter oder ein neues, ungenutztes Drainagesystem ersetzt werden.

A.3.7 Der DCO hält Modifizierungen des *Standards für Dopingkontrollen* bei *Athleten* mit Behinderung schriftlich fest, darunter auch jene, die bei den oben genannten Handlungen beschrieben wurden.

ANHANG B MODIFIZIERUNG FÜR *MINDERJÄHRIGE*

B.1 Geltungsbereich

Auf die Bedürfnisse von *Minderjährigen* wird bei der Probenahme soweit wie möglich Rücksicht genommen, ohne die Identität dieser zu beeinträchtigen.

Die Ermittlung, ob Modifizierungen erforderlich sind, beginnt mit der Feststellung, dass *Proben* von *Minderjährigen* genommen werden, und endet mit Modifizierungen an den Verfahren zur Probenahme, sofern dies erforderlich und möglich ist.

B.2 Zuständigkeit

Die *Anti-Doping-Organisation* muss, wenn möglich, sicherstellen, dass dem DCO alle Informationen zur Verfügung stehen, die notwendig sind, um die Probenahme bei einem *Minderjährigen* durchzuführen. Dazu muss, wenn nötig, auch bestätigt werden, dass die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorhanden ist, wenn die *Dopingkontrolle* bei einer *Wettkampfveranstaltung* vorbereitet wird.

B.3 Anforderungen

B.3.1 Die Benachrichtigung und Probenahme von *Minderjährigen* werden entsprechend dem *Standard* für *Dopingkontrollen* durchgeführt, es sei denn, Modifizierungen sind aufgrund der *Minderjährigkeit* des *Athleten* erforderlich.

B.3.2 Bei der Planung und Vorbereitung der Probenahme klären die *Anti-Doping-Organisation* und der DCO, ob *Proben* von *Minderjährigen* genommen werden und somit der *Standard* für *Dopingkontrollen* angepasst werden muss.

B.3.3 Der DCO und die *Anti-Doping-Organisation* sind befugt, der Situation entsprechend Modifizierungen vorzunehmen, soweit diese Modifizierungen die Identität, Sicherheit und Integrität der *Probe* nicht beeinträchtigen.

B.3.4^K Ziel ist es, sicherzustellen, dass der DCO auch bei *Minderjährigen* die Abgabe der *Probe* ordnungsgemäß beobachtet. *Minderjährige*, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen jedoch die Beobachtung der Probenahme durch den DCO ablehnen.

B.3.5 *Minderjährige* dürfen während der gesamten Probenahme von einer Begleitperson (Vertrauensperson) oder (falls vorhanden) dem gesetzlichen Vertreter begleitet werden. Sofern der *Minderjährige* dies nicht wünscht, beobachtet die Begleitperson (Vertrauensperson) oder (falls vorhanden) der gesetzliche Vertreter die Abgabe der *Urinprobe* selbst nicht. Selbst wenn der *Minderjährige* eine Begleitperson (Vertrauensperson) ablehnt, entscheidet die *Anti-Doping-Organisation* und/ oder der DCO, ob ein Dritter bei der Benachrichtigung und/ oder Probenahme des *Athleten* anwesend sein sollte.

B.3.6 Bei *Minderjährigen* bestimmt der DCO, wer neben dem Personal zur Probenahme während der Probenahme anwesend sein darf, d.h. eine Begleitperson (Vertrauensperson) oder (falls vorhanden) der gesetzliche Vertreter des *Minderjährigen*, um die Probenahme zu beobachten (und den DCO, wenn der *Minderjährige* die *Urinprobe* abgibt, wobei er die Abgabe der *Urinprobe* selbst nicht direkt beobachtet, sofern der *Minderjährige* dies nicht wünscht), sowie der Zeuge des DCOs, um den DCO zu beobachten, wenn der *Minderjährige* die *Urinprobe* abgibt, ohne dass der Zeuge die Abgabe der *Probe* direkt beobachtet, es sei denn, der *Minderjährige* wünscht dies.

- B.3.7 Sollte ein *Minderjähriger* es ablehnen, eine Begleitperson (Vertrauensperson) oder (falls vorhanden) den gesetzlichen Vertreter zur Probenahme hinzuzuziehen, sollte dies vom DCO eindeutig dokumentiert werden. Dies macht die *Dopingkontrolle* nicht ungültig, muss jedoch festgehalten werden. Wenn der *Minderjährige* keine Begleitperson (Vertrauensperson) wünscht, muss der Zeuge des DCOs anwesend sein.
- B.3.8 Gehört der *Minderjährige* einem *Testpool* der *NADA* an, sollte für *Trainingskontrollen* vorzugsweise ein Ort gewählt werden, an dem die Anwesenheit eines Erwachsenen sehr wahrscheinlich ist, z. B. die Trainingsstätte.
- B.3.9 Die *Anti-Doping-Organisation* und/ oder der DCO entscheiden über das geeignete Vorgehen, wenn bei der *Dopingkontrolle* des *Minderjährigen* kein Erwachsener anwesend ist, und hilft dem *Athleten* bei der Suche nach einer Begleitperson (Vertrauensperson), um mit der *Dopingkontrolle* fortzufahren.

ANHANG C ENTNAHME VON URINPROBEN

C.1 Geltungsbereich

Zu Beginn der Entnahme einer *Urinprobe* wird geprüft, ob der *Athlet* mit den Anforderungen der Probenahme vertraut ist. Die Entnahme endet mit der Entsorgung des nach der Probenahme übrig gebliebenen Resturins.

C.2 Zuständigkeit

Der DCO muss sicherstellen, dass jede *Probe* ordnungsgemäß entnommen, identifiziert und versiegelt wird.

Der DCO muss die Abgabe der *Urinprobe* direkt beobachten.

C.3 Anforderungen

Der DCO gewährleistet bei der Entnahme der *Urinprobe* des *Athleten*, dass

- (a) die Grundsätze international anerkannter Standards für Sicherheitsvorkehrungen in medizinischen Einrichtungen eingehalten werden, damit die Gesundheit und Sicherheit des *Athleten* und des Personals zur Probenahme nicht beeinträchtigt werden;
- (b) die *Probe* die geeignete spezifische Dichte für die Analyse und das geeignete Urinvolumen für die Analyse aufweist. Erfüllt eine *Probe* diese Anforderungen nicht, hat dies keinerlei Einfluss auf die Eignung der *Probe* für die Analyse. Das zuständige Labor entscheidet in Abstimmung mit der *Anti-Doping-Organisation*, ob eine *Probe* für die Analyse geeignet ist.
- (c) die *Probe* nicht manipuliert, ersetzt, kontaminiert oder auf andere Weise beeinflusst wurde;
- (d) die *Probe* eindeutig und genau identifiziert wird; und
- (e) die *Probe* in einem manipulationssicheren System versiegelt ist.

C.3.1 Der DCO stellt sicher, dass der *Athlet* über die Anforderungen der Probenahme und – bei Bedarf – über die Modifizierungen gemäß Anhang A (Modifizierung für *Athleten* mit Behinderung) und Anhang B (Modifizierung für *Minderjährige*) unterrichtet wird.

C.3.2 Der DCO stellt sicher, dass der *Athlet* eine angemessene Auswahl an Ausrüstung zur Probenahme hat. Wenn der *Athlet* aufgrund einer Behinderung zusätzliche oder andere Ausrüstung als die in Anhang A (Modifizierung für *Athleten* mit Behinderung) genannte benötigt, untersucht der DCO diese Ausrüstung, um sicherzustellen, dass die Identität und Integrität der *Probe* nicht beeinträchtigt wird.

C.3.3 Der DCO weist den *Athleten* an, einen Sammelbehälter auszuwählen.

C.3.4 Bei der Auswahl eines Sammelbehälters und der übrigen Ausrüstung zur Probenahme, in der die *Urinprobe* unmittelbar aufbewahrt wird, weist der DCO den *Athleten* an zu prüfen, ob alle Siegel der ausgewählten Ausrüstung intakt sind und ob die Ausrüstung zur Probenahme nicht manipuliert wurde. Ist der *Athlet* mit der ausgewählten Ausrüstung zur Probenahme nicht zufrieden, kann er eine andere auswählen. Ist der *Athlet* mit keiner der zur Auswahl ste-

henden Ausrüstung zur Probenahme zufrieden, wird dies vom DCO festgehalten.

Stimmt der DCO dem *Athleten* nicht zu, dass die gesamte zur Auswahl stehende Ausrüstung zur Probenahme nicht zufrieden stellend ist, weist der DCO den *Athleten* an, mit der Probenahme fortzufahren.

Wenn der DCO dem *Athleten* zustimmt, dass die zur Auswahl stehende Ausrüstung zur Probenahme unzulänglich ist, beendet der DCO die Entnahme der *Urinprobe* des *Athleten* und hält dies schriftlich fest.

- C.3.5 Der *Athlet* behält die Kontrolle über den Sammelbehälter und die abgegebene *Probe*, bis die *Probe* versiegelt ist, falls nicht aufgrund der Behinderung eines *Athleten* eine Unterstützung gemäß Anhang A (Modifizierung für *Athleten* mit Behinderung) erforderlich ist. In Ausnahmefällen kann zusätzliche Unterstützung bei der Probenahme von der Begleitperson (Vertrauensperson) des *Athleten* oder dem Personal zur Probenahme geleistet werden, wenn der *Athlet* dies genehmigt und der DCO dem zugestimmt hat.
- C.3.6 Der DCO und/ oder Chaperon, der die Abgabe der *Probe* bezeugt, hat dasselbe Geschlecht wie der *Athlet*, der die *Probe* abgibt.
- C.3.7 Wenn möglich, stellt der DCO und/ oder Chaperon sicher, dass sich der *Athlet* vor der Abgabe der *Probe* gründlich die Hände wäscht.
- C.3.8 Der DCO und der *Athlet* begeben sich zur Abgabe der *Probe* in einen Bereich, in dem die Privatsphäre des *Athleten* gewahrt bleibt.
- C.3.9 Der DCO sorgt für einen ungehinderten Blick darauf, wie die *Probe* den Körper des *Athleten* verlässt, und beobachtet die *Probe* nach der Abgabe bis sie sicher versiegelt ist. Der DCO legt darüber schriftlich Zeugnis ab. Um einen ungehinderten Blick auf die Abgabe der *Probe* zu erhalten, weist der DCO den *Athleten* an, Kleidung, die den ungehinderten Blick auf die Abgabe der *Probe* verdeckt, abzulegen oder sie entsprechend zu richten. Nach Abgabe der *Probe* stellt der DCO auch sicher, dass der *Athlet* zum Zeitpunkt der Abgabe keinen zusätzlichen Urin abgibt, der im Sammelbehälter hätte sichergestellt werden können.
- C.3.10 Der DCO überprüft vor den Augen des *Athleten*, ob das geeignete Urinvolumen für die Analyse vorhanden ist.
- C.3.11 Reicht das Urinvolumen nicht aus, führt der DCO das Verfahren der Teilentnahme wie in Anhang E (*Urinproben* – ungenügendes Volumen) beschrieben durch.
- C.3.12 Der DCO weist den *Athleten* an, gemäß Artikel C.3.4 die Ausrüstung zur Probenahme, bestehend aus den Flaschen A und B, auszuwählen.
- C.3.13 Wurde die Ausrüstung zur Probenahme ausgewählt, prüfen der DCO und der *Athlet*, ob alle Code-Nummern übereinstimmen und vom DCO richtig festgehalten werden.

Wenn der *Athlet* oder der DCO feststellen, dass die Code-Nummern nicht übereinstimmen, weist der DCO den *Athleten* an, eine andere Ausrüstung zur Probenahme gemäß Artikel C.3.4 auszuwählen. Der DCO hält den Vorgang schriftlich fest.

- C.3.14 Der *Athlet* füllt die Mindestmenge des geeigneten Urinvolumens für die Analyse in die Flasche B und den übrigen Urin in die Flasche A. Wurde mehr als die Mindestmenge des geeigneten Urinvolumens für die Analyse abgegeben, stellt der DCO sicher, dass der *Athlet* die Flasche A höchstens soweit auffüllt, wie vom Hersteller der Ausrüstung zur Probenahme empfohlen. Sollte immer noch Urin übrig bleiben, stellt der DCO sicher, dass der *Athlet* die Flasche B höchstens soweit auffüllt, wie vom Hersteller der Ausrüstung zur Probenahme empfohlen. Der DCO weist den *Athleten* an, sicherzustellen, dass eine kleine Menge des Urins im Sammelbehälter zurückbleibt, damit der DCO den Resturin gemäß Artikel C.3.17 untersuchen kann.
- C.3.15 Urin sollte nur entsorgt werden, wenn sowohl Flasche A als auch Flasche B mit der in Artikel C.3.14 angegebenen Menge gefüllt sind und der Resturin gemäß Artikel C.3.17 untersucht wurde. Das geeignete Urinvolumen für die Analyse gilt als absoluter Mindestwert.
- C.3.16 Der *Athlet* versiegelt die Flaschen nach Anweisung des DCOs. Der DCO prüft vor den Augen des *Athleten*, ob die Flaschen ordnungsgemäß versiegelt sind.
- C.3.17 Der DCO untersucht den Resturin im Sammelbehälter, um festzustellen, ob die *Probe* eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse aufweist. Wenn die Vor-Ort-Untersuchung des DCOs ergibt, dass die *Probe* keine geeignete spezifische Dichte für die Analyse aufweist, geht der DCO gemäß Anhang F (Urinproben, deren spezifische Dichte den Analyseanforderungen nicht genügt) vor.
- C.3.18 Der DCO stellt sicher, dass dem *Athleten* Gelegenheit gegeben wurde, zu verlangen, dass Resturin, der nicht zur Analyse eingeschickt wird, vor den Augen des *Athleten* entsorgt wird.

ANHANG D ENTNAHME VON BLUTPROBEN

D.1 Geltungsbereich

Zu Beginn der Entnahme einer Blutprobe wird geprüft, ob der *Athlet* mit den Anforderungen der Probenahme vertraut ist. Die Entnahme endet mit der ordnungsgemäßen Verwahrung der *Probe*, bevor sie zur Analyse bei einem von der WADA akkreditierten oder auf eine andere Art zugelassenen Labor eingesandt wird.

D.2 Zuständigkeit

D.2.1 Der DCO muss sicherstellen, dass

- (a) jede *Probe* ordnungsgemäß entnommen, identifiziert und versiegelt wird; und
- (b) alle *Proben* gemäß den maßgeblichen Analyserichtlinien ordnungsgemäß verwahrt und versandt werden.

D.2.2 Der BCO ist für die Entnahme der Blutprobe, die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Abgabe der *Probe* sowie die ordnungsgemäße Entsorgung von gebrauchter und für die Durchführung der Probenahme nicht mehr benötigter Ausrüstung zur Probenahme zuständig.

D.3 Anforderungen

Der DCO gewährleistet bei der Entnahme der Blutprobe des *Athleten*, dass

- (a) die Gesundheit und Sicherheit des *Athleten* und des Personals zur Probenahme nicht beeinträchtigt werden;
- (b) die Qualität und Quantität der *Probe* den maßgeblichen Analyserichtlinien entsprechen;
- (c) die *Probe* nicht manipuliert, ersetzt, kontaminiert oder auf andere Weise beeinflusst wurde;
- (d) die *Probe* eindeutig und genau identifiziert wird; und
- (e) die *Probe* sicher versiegelt ist.

D.3.1 Dopingkontrollverfahren, in denen Blut verwendet wird, müssen den jeweiligen internationalen Vorschriften für Sicherheitsvorkehrungen in medizinischen Einrichtungen entsprechen.

D.3.2 Die Ausrüstung zur Entnahme einer Blutprobe besteht (a) aus einem einzelnen *Prober* für die Erstellung eines Blutbilds; oder (b) aus einem A- und B-*Prober* für die Blutanalyse; oder (c) anderen vom zuständigen Labor vorgegebenen Gegenständen.

D.3.3 Der DCO stellt sicher, dass der *Athlet* über die Anforderungen der Probenahme und – bei Bedarf – über die Modifizierungen gemäß Anhang A (Modifizierung für Athleten mit Behinderung) unterrichtet wird und Anhang B (Modifizierung für *Minderjährige*) unterrichtet ist.

D.3.4 Der DCO und/ oder der BCO und der *Athlet* begeben sich zur Abgabe der *Probe* in den Bereich, in dem die Entnahme der *Probe* erfolgen soll.

D.3.5 Der DCO stellt sicher, dass der *Athlet* angenehme Bedingungen vorfindet, z. B. die Möglichkeit, mindestens zehn Minuten vor Abgabe der *Probe* eine entspannte Haltung einnehmen zu können.

D.3.6 Der DCO weist den *Athleten* an, die Ausrüstung zur Probenahme auszuwählen und zu überprüfen, ob die ausgewählte Ausrüstung zur Probenahme nicht manipuliert wurde und ob die Siegel intakt sind. Ist der *Athlet* mit der ausgewählten Ausrüstung zur Probenahme nicht zufrieden, kann er eine andere auswählen. Ist der *Athlet* mit keiner der zur Auswahl stehenden Ausrüstung zur Probenahme zufrieden und es steht keine andere zur Verfügung, wird dies vom DCO schriftlich festgehalten.

Stimmt der DCO dem *Athleten* nicht zu, dass die gesamte Ausrüstung zur Probenahme nicht zufrieden stellend ist, weist der DCO den *Athleten* an, mit der Probenahme fortzufahren.

Wenn der DCO dem *Athleten* zustimmt, dass die verfügbare Ausrüstung zur Probenahme unzureichend ist, beendet der DCO die Entnahme der *Blutprobe* des *Athleten* und hält dies schriftlich fest.

D.3.7 Wurde die Ausrüstung zur Probenahme ausgewählt, prüfen der DCO und der *Athlet*, ob alle Code-Nummern übereinstimmen und vom DCO richtig festgehalten werden.

Wenn der *Athlet* oder der DCO feststellen, dass die Code-Nummern nicht übereinstimmen, weist der DCO den *Athleten* an, eine andere Ausrüstung auszuwählen. Der DCO hält den Vorgang schriftlich fest.

D.3.8 Der BCO reinigt die Haut mit einem sterilen Desinfektionstuch oder -tupfer an einer Stelle, die den *Athleten* bzw. seine Leistung möglichst nicht beeinträchtigt, und verwendet ggf. einen Stauschlauch. Der DCO entnimmt die *Blutprobe* einer oberflächlichen Vene und leitet sie in das Röhrchen. Falls verwendet, wird der Stauschlauch unmittelbar nach der Venenpunktion entfernt.

D.3.9 Die Menge des entnommenen Blutes muss den entsprechenden Anforderungen für die durchzuführende Analyse der *Probe* genügen.

D.3.10 Wenn die Menge des Blutes, die dem *Athleten* beim ersten Versuch entnommen werden kann, nicht ausreicht, wiederholt der BCO die Prozedur. Maximal dürfen drei Versuche unternommen werden. Schlägen alle Versuche fehl, informiert der BCO den DCO. Der DCO beendet die Entnahme der *Blutprobe* und hält dies sowie die Gründe für die Beendigung der Entnahme schriftlich fest.

D.3.11 Der BCO sorgt für die erforderliche medizinische Versorgung der Einstichstelle.

D.3.12 Der BCO entsorgt gebrauchte und für die Probenahme nicht mehr benötigte Ausrüstung gemäß den jeweiligen medizinischen Vorschriften für den Umgang mit Blut.

D.3.13 Muss die *Probe* weiterverarbeitet werden, z. B. Zentrifugation oder Gewinnung des Serums, bleibt der *Athlet* so lange vor Ort, um die *Probe* zu beobachten, bis sie endgültig in einem manipulationssicheren Behältnis versiegelt ist.

D.3.14 Der *Athlet* versiegelt seine *Probe* nach Anweisung des DCOs in der für die Probenahme verwendeten Ausrüstung zur Probenahme. Der DCO prüft vor den Augen des *Athleten*, ob die Versiegelung ausreichend ist.

D.3.15 Die versiegelte *Probe* wird so verwahrt, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Transport von der Dopingkontrollstation zum von der WADA akkreditierten oder auf eine andere Art zugelassenen Labor geschützt ist.

ANHANG E URINPROBEN – UNGENÜGENDES VOLUMEN

E.1 Geltungsbereich

Zu Beginn des Verfahrens wird der *Athlet* darüber unterrichtet, dass die *Probe* kein geeignetes Urinvolumen für die Analyse aufweist. Es endet mit der Abgabe einer *Probe* mit ausreichendem Volumen.

E.2 Zuständigkeit

Der DCO muss feststellen, ob eine *Probe* ein zu geringes Volumen aufweist, und zusätzliche *Proben* entnehmen, um insgesamt eine *Probe* mit ausreichendem Volumen zu erhalten.

E.3 Anforderungen

E.3.1 Ist das Volumen der entnommenen *Probe* nicht ausreichend, informiert der DCO den *Athleten*, dass eine weitere *Probe* entnommen werden muss, um ein geeignetes Urinvolumen für die Analyse zu erreichen.

E.3.2 Der DCO weist den *Athleten* an, gemäß Artikel C.3.4 die Ausrüstung für eine Teilentnahme auszuwählen.

E.3.3 Der DCO weist den *Athleten* anschließend an, die Ausrüstung zu öffnen, die nicht ausreichende *Probe* in den Behälter zu füllen und diesen nach Anweisung des DCOs zu versiegeln. Der DCO prüft vor den Augen des *Athleten*, ob der Behälter ordnungsgemäß versiegelt ist.

E.3.4 Der DCO und der *Athlet* vergewissern sich, dass die Code-Nummer der Ausrüstung für eine Teilentnahme sowie das Volumen und die Identität der nicht ausreichenden *Probe* vom DCO schriftlich festgehalten werden. Der DCO behält die Aufsicht über die versiegelte Teilprobe.

E.3.5 Während der *Athlet* auf die Abgabe der nächsten *Probe* wartet, bleibt er unter ständiger Beobachtung und erhält die Möglichkeit, zu trinken.

E.3.6 Ist der *Athlet* zur Abgabe einer weiteren *Probe* in der Lage, werden die Verfahren zur Probenahme wie in Anhang C (Entnahme von *Urinproben*) beschrieben wiederholt, bis die erste und die weitere(n) *Probe(n)* insgesamt ein ausreichendes Urinvolumen ergeben.

E.3.7 Wenn der DCO die Anforderungen an ein geeignetes Urinvolumen für die Analyse als erfüllt erachtet, prüfen der DCO und der *Athlet* die Integrität der Siegel an den Behältern der *Teilprobe*, in denen sich die zuvor abgegebene(n), nicht ausreichende(n) *Probe(n)* befinden. Jede Unregelmäßigkeit bei der Integrität der Siegel wird vom DCO schriftlich festgehalten und von der *Anti-Doping-Organisation* untersucht.

E.3.8 Der DCO weist den *Athleten* anschließend an, die Siegel zu brechen und die *Proben* zusammenzuführen, wobei er sicherstellt, dass die weiteren *Proben* solange nacheinander zur ersten gesamten *Probe* hinzugefügt werden, bis mindestens ein geeignetes Urinvolumen für die Analyse erreicht ist.

E.3.9 Daraufhin fahren der DCO und der *Athlet* mit Artikel C.3.12 oder Artikel C.3.14 fort.

E.3.10 Der DCO prüft den Resturin, um sicherzustellen, dass er den Anforderungen an die geeignete spezifische Dichte für die Analyse genügt.

E.3.11 Urin sollte nur entsorgt werden, wenn sowohl Flasche A als auch Flasche B gemäß Artikel C.3.14 voll aufgefüllt sind. Das geeignete Urinvolumen für die Analyse gilt als absoluter Mindestwert.

ANHANG F URINPROBEN, DEREN SPEZIFISCHE DICHTEN DEN ANALYSEANFORDERUNGEN NICHT GENÜGT

F.1 Geltungsbereich

Das Verfahren beginnt damit, dass der DCO den *Athleten* darüber informiert, dass eine weitere *Probe* erforderlich ist, und es endet mit der Entnahme der *Probe*, die den Anforderungen an die geeignete spezifische Dichte für die Analyse entspricht, und/oder, falls erforderlich, mit entsprechenden Folgemaßnahmen der *Anti-Doping-Organisation*.

F.2 Zuständigkeit

Die *Anti-Doping-Organisation* ist für die Entwicklung von Verfahren zuständig, die sicherstellen, dass eine geeignete *Probe* entnommen wird. Entspricht die ursprüngliche *Probe* nicht der Anforderung an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse, ist der DCO für die Entnahme zusätzlicher *Proben* verantwortlich, bis eine geeignete *Probe* gewonnen werden konnte.

F.3 Anforderungen

F.3.1 Der DCO stellt fest, dass die Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse nicht erfüllt wurden.

F.3.2 Der DCO informiert den *Athleten*, dass er eine weitere *Probe* abgeben muss.

F.3.3 Während der *Athlet* auf die Abgabe der weiteren *Proben* wartet, steht er unter ständiger Beobachtung.

F.3.4 Der *Athlet* wird angehalten, nicht übermäßig viel Flüssigkeit aufzunehmen, da dies die Entstehung einer geeigneten *Probe* verzögern könnte.

F.3.5 Ist der *Athlet* bereit, eine weitere *Probe* abzugeben, wiederholt der DCO die Verfahren zur Entnahme einer *Probe* wie in Anhang C (Entnahme von *Urinproben*) beschrieben.

F.3.6^K Der DCO darf solange weitere *Proben* nehmen, bis die Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse erfüllt sind oder der DCO feststellt, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen, aufgrund derer es unmöglich ist, mit der Probenahme fortzufahren. Solche außergewöhnlichen Umstände werden vom DCO entsprechend festgehalten.

F.3.7 Der DCO hält schriftlich fest, dass die entnommenen *Proben* zu einem einzigen *Athleten* gehören, und gibt die Reihenfolge der abgegebenen *Proben* an.

F.3.8 Der DCO fährt daraufhin gemäß Artikel C.3.16 mit der Probenahme fort.

F.3.9 Wenn festgestellt wird, dass keine der *Proben* des *Athleten* den Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse genügt, und der DCO feststellt, dass es unmöglich ist, mit der Probenahme fortzufahren, kann der DCO die Probenahme beenden. In diesem Fall kann die *Anti-Doping-Organisation* einem möglichen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nachgehen.

F.3.10 Der DCO schickt dem Labor alle entnommenen *Proben* zur Analyse, unabhängig davon, ob sie die Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse erfüllen oder nicht.

ANHANG G PERSONELLE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE PROBENAHME

G.1 Geltungsbereich

Die Anforderungen an das Personal zur Probenahme reichen von der Erlangung der erforderlichen Kompetenzen bis zur Vergabe einer persönlichen Akkreditierung.

G.2 Zuständigkeit

Für alle in diesem Anhang G beschriebenen Tätigkeiten ist die *Anti-Doping-Organisation* zuständig.

G.3 Anforderungen – Qualifikation und Ausbildung

G.3.1 Die *Anti-Doping-Organisation* legt die maßgeblichen Anforderungen und Qualifikationen für die Aufgaben des DCOs, Chaperons und BCOs fest. Die *Anti-Doping-Organisation* entwickelt Aufgabenbeschreibungen für das Personal zur Probenahme, in denen die jeweiligen Zuständigkeiten zusammengefasst sind. Als Mindestanforderung gilt:

- (a) Bei dem Personal zur Probenahme handelt es sich nicht um *Minderjährige*.
- (b) BCOs verfügen über die ärztliche Approbation oder sind staatlich anerkannte Heilpraktiker gemäß dem Heilpraktikergesetz in der jeweils gültigen Fassung.

G.3.2 Die *Anti-Doping-Organisation* stellt sicher, dass das Personal zur Probenahme, das am Ergebnis der Entnahme oder Kontrolle einer *Probe* eines *Athleten*, der möglicherweise zur Probenahme aufgefordert wird, beteiligt ist, nicht mit dieser Probenahme beauftragt wird. Personal zur Probenahme ist an der Entnahme einer *Probe* beteiligt, wenn es

- (a) in die Planung der Sportart, in der *Dopingkontrollen* durchgeführt werden, eingebunden ist; oder
- (b) mit einem *Athleten*, der zu diesem Termin eine *Probe* abgeben könnte, verwandt ist oder in einer sonstigen privaten oder persönlichen Beziehung steht.

G.3.3 Die *Anti-Doping-Organisation* entwickelt ein Verfahren, das sicherstellt, dass das Personal zur Probenahme für die Ausübung seiner Aufgaben angemessen ausgebildet ist.

G.3.4 Das Ausbildungsprogramm für BCOs umfasst den Nachweis der ärztlichen Approbation oder den Nachweis eines staatlich anerkannte Heilpraktikers gemäß dem Heilpraktikergesetz in der jeweils gültigen Fassung.

G.3.5 Das Ausbildungsprogramm für DCOs umfasst mindestens

- (a) eine umfassende theoretische Ausbildung der verschiedenen Arten von Aktivitäten der DCOs bei der *Dopingkontrolle*;
- (b) die Beobachtung aller Kontrollaktivitäten in Zusammenhang mit den Anforderungen dieses *Standards* für *Dopingkontrollen*, vorzugsweise vor Ort;

- (c) die zufrieden stellende Durchführung einer vollständigen Probenahme vor Ort unter Beobachtung eines qualifizierten DCOs. Die tatsächliche Abgabe der *Probe* ist kein Bestandteil der Beobachtungen vor Ort.

G.3.6 Die Ausbildung von Chaperons umfasst die Schulung der einschlägigen Anforderungen im Verfahren der Probenahme.

G.3.7 Die *Anti-Doping-Organisation* dokumentiert die Ausbildung, Schulung, Fähigkeiten und Erfahrungen.

G.4 Anforderungen – Akkreditierung, Reakkreditierung und Aufgabenübertragung

G.4.1 Die *Anti-Doping-Organisation* entwickelt ein Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Personal zur Probenahme.

G.4.2 Die *Anti-Doping-Organisation* stellt sicher, dass das Personal zur Probenahme das Ausbildungsprogramm abgeschlossen hat und mit den Anforderungen dieses *Standards* für *Dopingkontrollen* vertraut ist, bevor eine Akkreditierung erteilt wird.

G.4.3 Die Akkreditierung ist maximal zwei Jahre gültig. Wenn es innerhalb des Jahres vor der Reakkreditierung an keinen Probenahmen beteiligt war, muss das Personal zur Probenahme erneut ein vollständiges Ausbildungsprogramm durchlaufen.

G.4.4 Nur Personal zur Probenahme, das eine von der *Anti-Doping-Organisation* anerkannte Akkreditierung besitzt, kann von der *Anti-Doping-Organisation* beauftragt werden, in ihrem Namen Probenahmen durchzuführen.

G.4.5 DCOs dürfen, mit Ausnahme der Blutentnahme (außer mit entsprechender Qualifikation), alle für die Probenahme erforderlichen Handlungen persönlich ausführen oder einen Chaperon anweisen, bestimmte Handlungen auszuführen, die in den offiziellen Zuständigkeitsbereich des Chaperons fallen.

ANHANG 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Begriffsbestimmungen des NADC 2009

- ADAMS:** Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenbankmanagementinstrument für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die Beteiligten und die WADA bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.
- Anti-Doping-Organisation:** Eine Organisation, die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie Veranstalter großer Sportwettkämpfe, die bei ihren Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, internationale Sportfachverbände und nationale Anti-Doping-Organisationen, die NADA und die nationalen Sportfachverbände.
- Athlet:** Eine Person, die auf internationaler Ebene (von den Internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den Nationalen Anti-Doping-Organisationen festgelegt, und nicht auf Testpool-Athleten beschränkt) an Sportveranstaltungen teilnimmt sowie jeder andere Wettkampfteilnehmer, welcher der Zuständigkeit eines Unterzeichners oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/ oder den NADC angenommen hat, unterliegt. Alle Bestimmungen des Codes und/ oder des NADC, insbesondere zu Dopingkontrollen und zu Medizinischen Ausnahmegenehmigungen müssen auf internationale und nationale Wettkampfteilnehmer angewandt werden. Einige Nationale Anti-Doping-Organisationen können beschließen, Kontrollen auch bei Freizeit- oder Alterssportlern durchzuführen, die keine gegenwärtigen oder zukünftigen Spitzenathleten sind, und auch auf sie die Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden. Die Nationalen Anti-Doping-Organisationen sind jedoch nicht verpflichtet, alle Regelungen des Codes und/ oder des NADC auf diese Personen anzuwenden. Für Athleten, die nicht an internationalen oder nationalen Wettkämpfen teilnehmen, können bestimmte nationale Dopingkontrollbestimmungen festgelegt werden, ohne dass dies dem Code und/ oder dem NADC widerspricht. Demzufolge könnte ein Land entscheiden, Freizeitsportler zu kontrollieren, ohne jedoch Medizinische Ausnahmegenehmigungen zu verlangen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Ebenso könnte ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, die Wettkampfteilnehmer zu kontrollieren, ohne zuvor Medizinische Ausnahmegenehmigungen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Im Sinne des Artikels 2.8 NADC und im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein Athlet eine Per-

son, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines Unterzeichners des WADA-Code, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/ oder den NADC annimmt, teilnimmt.

Kommentar zur Definition „Athlet“:

Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Codes und/ oder des NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der Internationalen Sportfachverbände und/ oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Auf nationaler Ebene gelten die auf Grundlage des Codes erstellten Anti-Doping-Bestimmungen (in Deutschland der NADC) als Mindeststandard für alle Personen in Nationalmannschaften oder Nationalkadern sowie für alle Personen, die sich für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft in einer Sportart qualifiziert haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass all diese Athleten dem Registered Testing Pool einer Nationalen Anti-Doping-Organisation angehören müssen. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen. Athleten auf allen Wettkampfebenen sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.

Dopingkontrolle:

Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den Proben sowie deren Transport zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren:

Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Meldepflichten, Entnahme von und weiterer Umgang mit Proben, Laboranalyse, Medizinische Ausnahmegenehmigungen, Ergebnismangement und Verhandlungen.

International Standard:

Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Codes. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines International Standard (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Guidelines) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in International Standards geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die International Standards umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den International Standards veröffentlicht werden.

Kommentar zur Definition „International Standard“:

Gegenwärtig hat die WADA folgende fünf (5) International Standards verabschiedet: Prohibited List, International Standard for Testing, International Standard for Laboratories, International Standard for Therapeutic Use Exemptions und International Standard for Data Protection and the Protection of Privacy.

Minderjähriger:	Eine natürliche Person, die nach den anwendbaren Gesetzen des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz hat, die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.
NADA:	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; nationale Anti-Doping-Organisation in Deutschland mit Sitz in Bonn (www.nada-bonn.de).
NADC:	Nationaler Anti Doping Code der NADA.
Probe:	Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde.
Kommentar zur Definition „Probe“:	Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.
Registered Testing Pool:	Die Gruppe der Spitzenathleten, die von jedem internationalen Sportfachverband und jeder nationalen Anti-Doping-Organisation jeweils zusammengestellt wird und den Wettkampf- und Trainingskontrollen des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen Internationalen Sportfachverbands oder der Nationalen Anti-Doping-Organisation unterliegt. Jeder internationale Sportfachverband veröffentlicht eine Liste der Athleten des Registered Testing Pool namentlich oder mit Hilfe anderer eindeutiger Kriterien.
Sperre:	Sperre bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.9 NADC ausgeschlossen wird.
Standard:	Ausführungsbestimmungen zum NADC; Standard für Meldepflichten, Standard für Dopingkontrollen, Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen und Standard für Datenschutz.
Trainingskontrolle:	Eine Dopingkontrolle, die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht innerhalb eines Wettkampfs liegt.
Veranstalter großer Sportwettkämpfe:	Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Multi-Sport-Organisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen Wettkampfveranstaltung fungieren.
WADA:	Die Welt-Anti-Doping-Agentur (www.wada-ama.org).
Wettkampf:	Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Wettkämpfen, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt

die in den Regeln des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.

Wettkampfkontrolle:

Dopingkontrolle, die innerhalb eines Wettkampfs durchgeführt wird.

Wettkampfveranstaltung:

Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die zusammen von einem Veranstalter durchgeführt werden (beispielsweise die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).

Zielkontrolle:

Auswahl von Athleten zu Dopingkontrollen, wobei bestimmte Athleten oder Gruppen von Athleten für bestimmte Kontrollen zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgewählt werden.

Begriffsbestimmungen des Standard für Dopingkontrollen

Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit:	Von einem oder im Namen eines Athleten des RTP oder NTP zur Verfügung gestellte Informationen über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit des Athleten für das folgende Quartal.
Ausrüstung zur Probenahme:	Behälter oder Vorrichtungen, die zur direkten Entnahme oder Aufbewahrung der Probe während des gesamten Vorgangs der Probenahme dienen. Ausrüstung zur Probenahme sollte mindestens folgende Gegenstände enthalten: <ul style="list-style-type: none">• Zur Entnahme der Urinprobe:<ul style="list-style-type: none">- Sammelbehälter zum Auffangen der Probe bei Abgabe durch den Athleten;- Versiegelbare und manipulationssichere Flaschen und Verschlüsse zur Sicherung der Probe;- Ausrüstung für die Teilentnahme einer Probe.• Zur Entnahme der Blutprobe:<ul style="list-style-type: none">- Nadeln zur Entnahme der Probe;- Blutröhrchen mit versiegelbaren und manipulationssicheren Vorrichtungen für die Aufbewahrung der Probe.
BCO:	Eine entsprechend ausgebildete und befugte Person, die von der Anti-Doping-Organisation mit der Abnahme von Blutproben bei den Athleten betraut wird.
Chaperon:	Eine von der Anti-Doping-Organisation für die Ausführung folgender Aufgaben geschulte und beauftragte Person: Benachrichtigung des für die Probenahme ausgewählten Athleten; Begleitung und Beobachtung des Athleten bis zum Ende der Probenahme in der Dopingkontrollstation; und/ oder Bezeugen und Überprüfen der Probenahme, sofern er dafür geschult ist.
DCO:	Eine von der Anti-Doping-Organisation beauftragte Person, der die Verantwortung für die Durchführung der Probenahme vor Ort übertragen wurde.
Dopingkontrollplan:	Zur Definition siehe Artikel 2.2.1.
Dopingkontrollstation:	Der Ort, an dem die Probenahme durchgeführt wird.
Fehlverhalten:	Begriff, der Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3, 2.5 und 2.8 NADC beschreibt.
Geeignete spezifische Dichte für die Analyse:	Eine mit dem Refraktometer gemessene spezifische Dichte von 1.005 oder höher bzw. eine spezifische Dichte von 1.010 bei Messung mit Urinsticks.
Geeignetes Urinvolumen für die Analyse:	Mindestens 90 ml für eine vollständige oder Teilanalyse.

IF:	Internationaler Sportfachverband.
Personal zur Probenahme:	Ein Sammelbegriff für qualifiziertes, von der Anti-Doping-Organisation beauftragtes Personal, das die Aufgaben während einer Probenahme ausführt oder dabei assistiert.
Probenahme:	Alle aufeinander folgenden Handlungen, die den Athleten von der Benachrichtigung bis zum Verlassen der Dopingkontrollstation nach Abgabe der Probe(n) direkt betreffen.
Überwachungskette:	Die Aufeinanderfolge von Einzelpersonen und Organisationen, die von der Entnahme bis zur Auslieferung zur Analyse für die Probe zuständig sind.
Zufällige Auswahl:	Auswahl von Athleten für Dopingkontrollen, bei denen es sich nicht um Zielkontrollen handelt. Die zufällige Auswahl kann erfolgen: vollkommen zufällig (Athleten werden ohne festgelegte Kriterien beliebig aus einer Liste oder einem Pool von Athletennamen ausgewählt) oder abgewogen (Athleten werden anhand festgelegter Kriterien eingestuft, um die Wahrscheinlichkeit ihrer Auswahl zu erhöhen oder zu verringern).

ANHANG 2 KOMMENTARE

- Zu Artikel 2.1: Jede andere *Anti-Doping-Organisation* mit Kontrollbefugnis für eine wesentliche Anzahl verschiedener bzw. nicht miteinander in Verbindung stehender Sportarten (z. B. ein *Veranstalter von großen Sportwettkämpfen*) wird hinsichtlich der Organisation von *Dopingkontrollen* und der Zuteilung von Mitteln für *Dopingkontrollen* in diesen verschiedenen Sportarten gemäß diesem *Standard für Dopingkontrollen* genauso behandelt wie die *NADA* (siehe Artikel 2.2.1, 2.2.4 und 2.2.6).
- Zu Artikel 2.2.6 (b) (*NADA*): Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich soweit dies gemäß den Vorgaben des Standards für Datenschutz der *NADA*, des International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information (ISPP) sowie (vorrangig) des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zulässig ist.
- Zu Artikel 2.3.4: Wie im *Standard für Meldepflichten* näher erläutert, besteht die Hauptaufgabe des *Registered Testing Pool* und der weiteren *Testpools* der *NADA* darin, diejenigen Athleten der jeweiligen Sportart(en) zu ermitteln, die verpflichtet werden sollen, Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit gemäß dem *Standard für Meldepflichten* zu machen. Diese Entscheidung hängt grundsätzlich von einer Bewertung des Dopingrisikos während der Trainingsphasen in den betreffenden Sportarten oder Disziplinen ab: je höher das Risiko, desto größer sollte der *Registered Testing Pool* und die weiteren *Testpools* der *NADA* sein (alternativ: desto mehr Probenahmen sollten veranlasst werden); je kleiner das Risiko, desto kleiner kann der *Registered Testing Pool* sein. Entsprechend kann sich die Anzahl der *Athleten* in einem *Registered Testing Pool* oder einem anderen *Testpool* der *NADA* je nach Sportart stark unterscheiden. In Übereinstimmung mit dem *Standard für Meldepflichten* gibt es jedoch gewisse Mindestanforderungen für die Aufnahme in den *Registered Testing Pool* oder einen anderen *Testpool* der *NADA* und gemäß Artikel 2.3.4 muss eine angemessene Anzahl der im Dopingkontrollplan vorgesehenen *Trainingskontrollen* bei *Athleten* im *Registered Testing Pool* vorgenommen werden.
- Im Falle der *NADA* zählen zu den Sportarten gemäß Artikel 2.3.4 (b) alle Sportarten innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs, die sie zum Zwecke von *Trainingskontrollen* – auf der Grundlage der in Artikel 2.3.1 beschriebenen nationalen Anforderungen und Schwerpunkte sowie anderer Faktoren gemäß Artikel 2.3.3 – als „vorrangige“ Sportarten bestimmt hat. Mithilfe dieser Faktoren kann die *NADA* entscheiden, *Athleten* bestimmter Sportarten nicht in den *Registered Testing Pool* aufzunehmen. Diese Entscheidung sollte regelmäßig in Übereinstimmung mit Artikel 2.2.10 überprüft werden. Wenn die *NADA* jedoch *Athleten* einer bestimmten Sportart in den nationalen *Registered Testing Pool* aufnimmt, muss im Dopingkontrollplan ein angemessener Anteil der *Trainingskontrollen* in dieser Sportart für diese *Athleten* vorgesehen sein.

- Zu Artikel 3.2.3: Chaperons müssen keine Papiere mit sich tragen, die ihren Namen oder ein Foto enthalten. Sie müssen lediglich eine offizielle Bevollmächtigung der *Anti-Doping-Organisation vorweisen*, z. B. Einsatzauftrag oder ein Bevollmächtigungsschreiben.
- Zu Artikel 3.2.8: Bei einer *Wettkampfkontrolle* ist es zulässig, Dritte über die *Dopingkontrolle* zu informieren, wenn dies dem Personal zur Probenahme dabei hilft, den/ die zu testenden Athleten zu identifizieren und ihn/ sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass er/ sie eine *Probe* abgeben muss/ müssen. Allerdings besteht nicht die Pflicht, einen Dritten (z. B. einen Mannschaftsarzt) über die *Dopingkontrolle* zu benachrichtigen, wenn eine solche Hilfe nicht erforderlich ist.
- Zu Artikel 4.2.5: Informationen über die Art der Lagerung einer *Probe* vor ihrem Transport aus der Dopingkontrollstation kann (beispielsweise) in einem abschließenden Einsatzbericht festgehalten werden. Wenn die *Probe* die Dopingkontrollstation verlässt, sollte jede Übergabe der *Probe* von einer Person zu einer anderen, z. B. vom DCO zum Kurier oder vom DCO zum Labor, dokumentiert werden, bis die *Probe* am Bestimmungsort eintrifft.
- Zu Artikel 5.3.5 (NADA): Die gemäß Artikel 5.3.5 (q) geforderte Zustimmungserklärung der *Athleten* zur Veröffentlichung der Testergebnisse über *ADAMS* ist nicht erforderlich. Die *NADA* nutzt dieses *ADAMS*-Modul gegenwärtig nicht. Eine Veröffentlichung der Testergebnisse über *ADAMS* erfolgt demnach nicht.
- Zu Artikel 7.2.2: Die *Anti-Doping-Organisationen* sollten mit dem Labor, das die *Proben* analysiert, die Transportanforderungen für bestimmte Einsätze abstimmen, um festzulegen, was unter den besonderen Umständen dieses Einsatzes erforderlich ist (z. B. ob die *Proben* gekühlt oder eingefroren werden müssen).
- Zu Artikel B. 3.4 (NADA): Die Regelung bezüglich der Sichtkontrolle bei *Minderjährigen* stellt eine nationale Modifizierung zum *International Standard for Testing* durch die *NADA* dar. Auf internationaler Ebene können andere Regelungen gelten.
- Zu Artikel F.3.6: Der *Athlet* ist dafür verantwortlich, eine *Probe* mit einer geeigneten spezifischen Dichte für die Analyse abzugeben. Ist die erste *Probe* zu dünn, sollte er keine weitere Flüssigkeit zu sich nehmen und das Trinken soweit wie möglich einschränken, bis er eine *Probe* mit einer geeigneten spezifischen Dichte für die Analyse abgeben konnte. Der DCO sollte so lange wie nötig warten, um die *Probe* zu entnehmen. Die *Anti-Doping-Organisation* kann Leitlinien entwerfen, nach denen sich der DCO bei der Einschätzung richten kann, ob außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Fortsetzung der Probenahme unmöglich machen.



Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen

der

Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland

Version 2.0

1. Juli 2010

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	3
ARTIKEL 1 KRITERIEN FÜR DIE BEWILLIGUNG MEDIZINISCHER AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN	4
ARTIKEL 2 VERTRAULICHKEIT VON INFORMATIONEN	6
ARTIKEL 3 KOMITEES FÜR MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN	7
ARTIKEL 4 PFLICHTEN INTERNATIONALER SPORTFACHVERBÄNDE UND DER NADA	8
ARTIKEL 5 ANTRAGSVERFAHREN FÜR MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN	10
ARTIKEL 6 ERKLÄRUNG ÜBER DEN NICHT-SYSTEMISCHEN UND INHALATIVEN GEBRAUCH VON GLUKOKORTIKOIDEN, DEN INHALATIVEN GEBRAUCH VON SALBUTAMOL UND SALMETEROL SOWIE DEN NICHT-SYSTEMISCHEN GEBRAUCH VON BLUTPLÄTTCHENPRÄPARATEN	15
ARTIKEL 7 ÜBERPRÜFUNG VON ENTSCHEIDUNGEN ÜBER MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN DURCH DIE WADA	16
ARTIKEL 8 VORHERIGE MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN NACH DEM VEREINFACHTEN VERFAHREN	17
ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	18
ANHANG 2 KOMMENTARE	26
ANHANG 3 MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE IM GENEHMIGUNGSVERFAHREN ZUVERWENDENDE KRANKENAKTE IM FALLE VON ASTHMA BEI BESTIMMTENBETA-2-AGONISTEN ZUR INHALATION	30
ANHANG 4 ANTRAGSFOMULARE	31

Anhang 4 ist unter www.nada-bonn.de abrufbar.

EINLEITUNG

Dieser Standard für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* ist die nationale Umsetzung des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* der WADA.

Der Standard soll gewährleisten, dass das Verfahren zur Erteilung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* in allen Sportarten und Ländern einheitlich ist.

Sowohl der *Code* als auch der *NADC* gestatten *Athleten* und ihren Ärzten, einen Antrag auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu stellen, d.h. die Erlaubnis zur Einnahme von Substanzen oder Anwendung von Methoden aus der *Liste der Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* (Verbotsliste) zu therapeutischen Zwecken, deren Anwendung ansonsten verboten ist.

Der *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* beinhaltet Kriterien für die Bewilligung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die Vertraulichkeit von Informationen, die Zusammensetzung des Komitees für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* und das Antragsverfahren für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*.

Dieser *Standard* gilt für alle *Athleten*, die gemäß der Definition des *NADC* zu dessen Einhaltung verpflichtet sind.

Im vorliegenden *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* sind im *NADC* definierte Begriffe kursiv dargestellt. Sie werden im Anhang 1 unter "Begriffsbestimmungen des *NADC*" definiert. Begriffe, die in diesem *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* zusätzlich festgelegt werden, sind unterstrichen und werden im Anhang 1 unter "Begriffsbestimmungen des *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*" erläutert. Mit einem hochgestellten K versehene Artikel werden im Anhang „Kommentare“ kommentiert. Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.

ARTIKEL 1 KRITERIEN FÜR DIE BEWILLIGUNG MEDIZINISCHER AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

Einem *Athleten* kann eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zum erlaubten *Gebrauch Verbotener Substanzen* oder *Verbotener Methoden* bewilligt werden. Der *Athlet* stellt dazu einen entsprechenden Antrag bei der *NADA* oder dem zuständigen internationalen Sportfachverband. Der Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* wird vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen geprüft. Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen wird in Deutschland ausschließlich von der *NADA* eingerichtet.

1.1 Eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* wird nur bei Vorliegen folgender Kriterien bewilligt:

- (a) Der *Athlet* würde eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung erfahren, wenn ihm die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* bei der Behandlung einer akuten oder chronischen Krankheit vor-enthalten würde;
- (b) der medizinische Gebrauch einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* würde keine zusätzliche Leistungssteigerung bewirken, außer der zu erwartenden Rückkehr zum normalen Gesundheitsstand, wie er nach Behandlung einer ärztlich festgestellten Krankheit zu erwarten wäre. Jeder *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* zur Steigerung „niedrig-normaler“ Spiegel jedweder endogener Hormone wird nicht als akzeptabler medizinischer Eingriff betrachtet;
- (c) es besteht keine angemessene medizinische Alternative zum *Gebrauch* der ansonsten *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* und
- (d) die Notwendigkeit des *Gebrauchs* einer ansonsten *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* darf nicht die vollständige oder teilweise Folge eines vorausgegangenen *Gebrauchs* einer Substanz oder einer Methode ohne *Medizinische Ausnahmegenehmigung* sein, die zum Zeitpunkt der Anwendung verboten war.

1.2^K Eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* wird für ungültig erklärt falls:

- (a) der *Athlet* nicht unverzüglich den Anforderungen oder Bedingungen der von der *NADA* erteilten *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* Folge leistet,
- (b) die Gültigkeit der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* abgelaufen ist,
- (c) der *Athlet* darauf hingewiesen wurde, dass die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* von der *NADA* zurückgenommen wurde oder
- (d) die Erteilung einer *Medizinische Ausnahmegenehmigung* von der *WADA* oder dem *CAS* aufgehoben wurde.

- 1.3^K Ein Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* kann nicht rückwirkend gestellt werden, außer in Fällen, in denen:
- (a) eine Notfallbehandlung oder die Behandlung einer akuten Erkrankung erforderlich war und
 - (b) bedingt durch außergewöhnliche Umstände nicht genügend Zeit oder keine Gelegenheit für die Antragstellung oder für die Bearbeitung eines Antrags durch das Komitee für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* vor einer *Dopingkontrolle* bestand.

ARTIKEL 2 VERTRAULICHKEIT VON INFORMATIONEN

2.1 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von *Personenbezogenen Daten* im Zuge der Bearbeitung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* durch die *NADA* und/ oder die *WADA* muss mit dem *Standard* für Datenschutz und/ oder dem *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information* übereinstimmen.

2.2^K Ein Athlet, der einen Antrag auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* stellt, muss seine schriftliche Einwilligung für die Weiterleitung aller den Antrag betreffenden *Personenbezogenen Daten* an die Mitglieder aller Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen vorlegen, die nach den Vorgaben des *NADC* ermächtigt sind, einen solchen Antrag zu prüfen, und, sofern erforderlich, anderen unabhängigen medizinischen oder wissenschaftlichen Experten und an die an der Bearbeitung, Prüfung oder Überarbeitung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* beteiligten Mitarbeiter. Der Antragsteller muss außerdem sein schriftliches Einverständnis dafür vorlegen, dass Entscheidungen des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen an andere *Anti-Doping-Organisationen* gemäß den Vorschriften des *NADC* weitergeleitet werden dürfen.

Sollte die Unterstützung externer unabhängiger Gutachter nötig sein, werden alle Details des Antrags weitergeleitet, ohne die Identität des *Athleten* zu nennen.

2.3 Die Mitglieder des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen, unabhängige Experten und die Mitarbeiter der *NADA* führen alle Aktivitäten unter Einhaltung strenger Vertraulichkeit und auf der Grundlage unterzeichneter Geheimhaltungserklärungen durch. Sie behandeln insbesondere die folgenden Informationen streng vertraulich:

- (a) Alle vom *Athleten* und seinem Arzt/seinen Ärzten bereitgestellten Medizinischen Informationen und (Gesundheits-) Daten;
- (b) alle Antragsdetails, einschließlich des Namens des/der an dem Verfahren beteiligten Arztes/Ärzte.

Sollte der *Athlet* die Erlaubnis der Weitergabe von Informationen über seinen Gesundheitszustand an das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen widerrufen wollen, muss der *Athlet* den behandelnden Arzt und die *NADA* schriftlich von dieser Tatsache in Kenntnis setzen. Als Folge dieser Entscheidung kann der *Athlet* keine Bewilligung für eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* oder eine Verlängerung einer bereits bewilligten *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* erhalten.

2.4 *Anti-Doping-Organisationen* haben dafür Sorge zu tragen, dass *Personenbezogene Daten*, die im Zuge der Bearbeitung eines Antrags auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erfasst werden, für einen Zeitraum von acht (8) Jahren aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums sollen diese Daten nur so lange weiter aufbewahrt werden, wie es die entsprechenden Regelungen des *NADC* oder anderer gesetzlicher Vorgaben, Regelungen oder verbindliche rechtliche Abläufe vorschreiben.

ARTIKEL 3 KOMITEES FÜR MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen richtet sich nach folgenden Vorgaben:

- 3.1 Dem Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen sollten wenigstens drei (3) Ärzte mit Erfahrung in der Behandlung und Betreuung von *Athleten* und mit fundierten klinischen und sportmedizinischen Kenntnissen angehören. Um die notwendige Entscheidungsunabhängigkeit zu gewährleisten, darf die Mehrheit der Komiteemitglieder keine Interessenkonflikte oder politische Funktionen in der *NADA* haben. Alle Mitglieder des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen unterzeichnen eine Erklärung, dass kein Interessenkonflikt vorliegt. Bei *Athleten* mit Behinderung muss wenigstens ein Mitglied des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen über besondere Erfahrung in der Behandlung von *Athleten* mit Behinderung verfügen.
- 3.2 Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen kann für die Prüfung eines Antrags auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* jede andere von ihm als angemessen erachtete medizinische oder wissenschaftliche Expertenmeinung einholen.
- 3.3 Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA setzt sich gemäß den in 4.1 genannten Kriterien zusammen. Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA wird eingesetzt, um die Bewilligung oder Ablehnung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* für *Athleten eines Internationalen Testpools* Athleten, die an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* teilnehmen, angehören oder für *Athleten auf nationaler Ebene* zu überprüfen. Grundsätzlich hat das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA seine Entscheidung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller geforderten Unterlagen bekannt zu geben.

ARTIKEL 4^K PFLICHTEN INTERNATIONALER SPORTFACHVERBÄNDE UND DER NADA

4.1^K Jeder internationale Sportfachverband muss:

- (a) Ein Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen gemäß den Vorgaben unter Artikel 4 einsetzen.
- (b) Eine Liste der *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* veröffentlichen, für die eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nach den Regeln des internationalen Sportfachverbandes vorgeschrieben ist.
- (c) Ein Antragsverfahren für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* einführen und veröffentlichen, nach dem ein *Athlet*, der dem internationalen *Registered Testing Pool* angehört oder der an einer wie unter Artikel 4.1. (b) beschriebenen *Internationalen Wettkampfveranstaltung* teilnimmt, eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zum *Gebrauch Verbotener Substanzen* oder *Verbotener Methoden* bei einer belegten Erkrankung beantragen kann. Dieses Antragsverfahren soll mit dem Artikel 4.4. des NADC, dem *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* und dem *Standard* für Datenschutz übereinstimmen.
- (d) Die Regel(n) veröffentlichen, nach denen ein internationaler Sportfachverband *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* anderer *Anti-Doping-Organisationen* anerkennt.
- (e) Umgehend die WADA über ADAMS von allen erteilten *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* einschließlich der genehmigten Substanz oder Methode, der Dosierung, der Häufigkeit der Verabreichung sowie die Verabreichungsart, der Gültigkeitsdauer der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, weiterer im Zusammenhang mit der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* auferlegten Bedingungen sowie der vollständigen Akte in Kenntnis setzen.
- (f) Umgehend die betroffene nationale *Anti-Doping-Organisation* und den nationalen Sportfachverband über die Erteilung der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* informieren.
- (g) Auf Verlangen der WADA die vollständigen Unterlagen im Falle einer Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* zur Verfügung stellen.

4.2^K Die NADA muss:

- (a) Ein Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen gemäß den Vorgaben unter Artikel 4 einsetzen.
- (b) Den Kreis von Athleten innerhalb ihrer Zuständigkeit bestimmen und veröffentlichen, die zwingend eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* vor dem *Gebrauch Verbotener Substanzen* oder *Verbotener Methoden* beantragen müssen. Diesem Kreis gehören alle *Athleten* an, die einem *Testpool* der NADA angehören, sowie Athleten, die in einer

nationalen Liga starten, mit der die NADA eine vertragliche Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen* abgeschlossen hat.

- (c) Ein Antragsverfahren für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* einführen und veröffentlichen, nach dem ein *Athlet*, der dem Nationalen *Testpool* angehört oder unter Artikel 4.2 (b) beschrieben ist, eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zum *Gebrauch Verbotener Substanzen* oder *Verbotener Methoden* bei einer belegten Erkrankung beantragen kann. Dieses Antragsverfahren muss mit Artikel 4.4 NADC, dem *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* und dem *Standard* für Datenschutz übereinstimmen.
- (d^K) Umgehend die WADA über ADAMS von allen erteilten *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* für einen *Athleten* ihres *Testpools* oder - sofern anwendbar - für einen *Athleten* eines internationalen *Registered Testing Pools* oder eines *Teilnehmers* an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* einschließlich der genehmigten Substanz oder Methode, der Dosierung, der Häufigkeit der Verabreichung sowie die Verabreichungsart, der Gültigkeitsdauer der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, weiterer im Zusammenhang mit der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* auferlegten Bedingungen sowie der vollständigen Krankenakte in Kenntnis setzen.
- (e) Auf Verlangen der WADA die vollständigen Unterlagen im Falle einer Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* zur Verfügung stellen.
- (f^K) Umgehend den internationalen Sportfachverband über die Erteilung der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* informieren, sofern die NADA ermächtigt ist, *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* für *Athleten* eines internationalen *Registered Testing Pools* zu erteilen. Die NADA kann den nationalen Sportfachverband auf Verlangen über die Erteilung der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* informieren.
- (g) Alle *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen*, die ein internationaler Sportfachverband für *Athleten* seines *Registered Testing Pools* oder *Teilnehmer* einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* ausstellt, anerkennen.

ARTIKEL 5 ANTRAGSVERFAHREN FÜR MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

- 5.1^K Sofern im Regelwerk des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes nicht anders geregelt, ist der internationale Sportfachverband für die Erteilung der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* für folgende *Athleten* zuständig:
- (a) *Athleten*, die dem internationalen *Registered Testing Pool* angehören sowie
 - (b) *Athleten*, die an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* teilnehmen, für die eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nach den Regeln des internationalen Sportfachverbandes vorgeschrieben ist.
- 5.2 *Athleten auf nationaler Ebene*, die nicht unter Artikel 5.1 fallen, müssen ebenfalls eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* bei der *NADA* beantragen.
- 5.3^K *Athleten*, die keinem *Testpool* der *NADA* angehören, müssen nur für Nicht-Spezifische Substanzen eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* bei der *NADA* beantragen. Für die Anwendung *Spezifischer Substanzen* muss von *Athleten*, die keinem *Testpool* angehören, ein ärztliches Attest eines entsprechenden Facharztes in Kopie zur Abgabe bei *Dopingkontrollen* mitgeführt werden. Dieses darf nicht älter als 12 Monate sein. Unterbleibt die Übergabe des Attestes bei der *Dopingkontrolle*, findet die Ausnahmeregelung des Artikel 4.4 *NADC* keine Anwendung.
- 5.4^K Der *Athlet* muss grundsätzlich seinen vollständigen Antrag auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht weniger als dreißig (30) Tage vor der benötigten Genehmigung, zum Beispiel einer *Wettkampfveranstaltung*, einreichen.
- 5.5^K Ein Antrag auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gilt dann als vollständig im Sinne von Artikel 5.4, wenn:
- (a)^K ein vom behandelnden Arzt und dem Antragsteller und/oder den Erziehungsberechtigten unterzeichneter Antrag **im Original** samt der dazugehörigen Befunde und ggf. notwendigen weiteren Unterlagen bei der *NADA* eingereicht wird,
 - (b) aus dem Antrag das Wettkampfniveau des *Athleten* sowie die Zugehörigkeit zu einem *Testpool* hervorgeht und zudem Angaben zur Sportart des *Athleten* sowie zur Disziplin, zur genauen Position oder zur Funktion enthält,
 - (c) im Antrag frühere und/oder anhängige Anträge auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* vermerkt sind und angegeben wird, an wen der jeweilige Antrag gerichtet war, welche Entscheidung dieses Organ gefällt hatte sowie er jede Entscheidung einer anderen Organisation über eine Genehmigung oder einen Widerruf enthält,
 - (d)^K dem Antrag ein ausführlicher Arztbrief eines entsprechenden Facharztes mit einer ausführlichen Anamnese, der Schilderung des Krankheitsverlaufs, Angabe der aktuellen Medikation und möglicher Behand-

lungsdauer beigefügt ist, in welchem dem *Athleten* die medizinische Notwendigkeit der ansonsten *Verbotenen Substanzen* oder *Verbotenen Methoden* in der Behandlung attestiert wird, und der erklärt, warum eine alternative, erlaubte Medikation für die Behandlung der Krankheit des *Athleten* nicht verwendet werden kann oder konnte, ergänzt durch die Ergebnisse aller für den Antrag relevanten Untersuchungen, Laboruntersuchungen und bildgebenden Verfahren, und

- (e) die Substanz oder Methode, ihre Dosierung, die Einnahmehäufigkeit, der Applikationsweg sowie die Dauer der Verabreichung der betreffenden ansonsten *Verbotenen Substanzen* oder der *Verbotenen Methoden* angegeben wird.

Jede Änderung muss schriftlich mit entsprechender ärztlicher Bestätigung mitgeteilt werden. Gegebenenfalls bedarf es dann eines neuen vollständigen Antrages.

Bei Anträgen zur Verabreichung von Infusionen, die nicht gemäß Ziffer M2.2 der aktuellen *Verbotsliste* legitim im Zuge von Krankenhauseinweisungen oder klinischen Untersuchungen verabreicht werden, sind zusätzlich Art und Volumen der Lösung anzugeben, mit der die *Substanz(en)* gegeben werden sollen.

- 5.6^K Jede vor der Bewilligung des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der NADA zusätzlich verlangte Untersuchung oder Durchführung von bildgebenden Verfahren erfolgt auf Kosten des Antragstellers.
- 5.7^K In der Regel fällt das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen seine Entscheidungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt aller relevanten Unterlagen und übermittelt sie dem *Athleten* schriftlich durch die NADA. Wird ein Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* innerhalb einer angemessenen Frist vor der *Wettkampfveranstaltung* eingereicht, bemüht sich das Komitee für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*, das Genehmigungsverfahren vor Beginn der *Wettkampfveranstaltung* abzuschließen.
- 5.8 Sofern vom internationalen Sportfachverband nicht anderweitig geregelt, gilt für die *Athleten* bei *Nationalen Wettkampfveranstaltungen* Folgendes:
 - (a) In Abweichung von Artikel 4.2 (b) kann bei der Teilnahme an einer *Nationalen Wettkampfveranstaltung* die erforderliche Behandlung eines Diabetes mellitus Typ I mit Insulin nach Eingang des vollständigen Antrags sowie aller relevanten geforderten Unterlagen wegen der Notwendigkeit der Verabreichung der *Verbotenen Substanz* bis auf Widerruf vorläufig für einen Zeitraum von vier Wochen bis zum Erhalt der abschließenden Genehmigung erfolgen.
 - (b) *Athleten*, die **älter als fünfzig (50) Jahre sind und keinem Testpool** angehören, weisen bei der Teilnahme an einer *Nationalen Wettkampfveranstaltung* die erforderliche Behandlung eines Diabetes mellitus mit **Insulin** durch ein Attest des behandelnden Diabetologen nach.

- (c) Männliche *Athleten*, die **älter als fünfundsechzig (65) Jahre sind und keinem Testpool** angehören, weisen bei der Teilnahme an einer *Nationalen Wettkampfveranstaltung* die erforderliche Behandlung mit **Testosteron** durch ein Attest des behandelnden Endokrinologen nach.

In den Fällen (b) und (c) sind die *Athleten* verpflichtet, ein ärztliches Attest eines entsprechenden Facharztes in Kopie zur Abgabe bei *Dopingkontrollen* mitzuführen. Dieses darf nicht älter als 12 Monate sein. Unterbleibt die Übergabe des Attestes bei der *Dopingkontrolle*, findet die Ausnahmeregelung des Artikel 4.4 NADC keine Anwendung.

Die NADA ist berechtigt, zur Überprüfung der medizinischen Notwendigkeit der Verabreichung einer *Verbotenen Substanz* weitere Unterlagen vom Athleten anzufordern.

- (d)^K Die systemische Gabe von **Glukokortikoiden** (oral, rektal, intramuskulär oder intravenös) ist gemäß der Verbotensliste *Innerhalb des Wettkampfs* **verboten** und darf bei einer *Wettkampfkontrolle* nicht nachgewiesen werden. Bei chronischen Krankheiten und Daueranwendung kann hierfür vorab eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erteilt werden.

In medizinischen Notfällen dürfen Glukokortikoide ausnahmsweise systemisch verabreicht werden; diese Behandlung sollte unverzüglich angezeigt und entsprechend medizinisch begründet werden. Zum gesundheitlichen Schutz des *Athleten* sollte eine Teilnahme am *Wettkampf* in Abweichung von Artikel 1.7. frühestens zweiundsiebzig (72) Stunden nach Beendigung der Behandlung mit Glukokortikoiden erfolgen. Sofern nicht als legitime medizinische Anwendung gestattet, gelten Infusionen als *Verbotene Methode*, demnach auch Infusionen mit Glukokortikoiden.

Ob bei den *Mannschaftssportarten* ein Freundschafts- oder (öffentliches) Trainingsspiel als *Wettkampf* oder nicht gewertet wird, unterliegt den Regularien des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes.

5.9^K **Für den Einsatz von inhalativen Beta-2-Agonisten** (mit Ausnahme von Salbutamol, Salmeterol und Clenbuterol) **gilt abhängig von der Testpool-Zugehörigkeit des Athleten folgende Regelung:**

- (a) Angehörige des *Registered Testing Pool*, sofern sie nicht unter das TUE-Regelwerk ihres internationalen Sportfachverbandes fallen, des nationalen Testpools (NTP) oder weitere in Deutschland nach gesonderter Vereinbarung der TUE-Pflicht unterliegende Gruppen von Athleten (z.B. nationale Ligen, mit denen die NADA eine Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen abgeschlossen hat) stellen dazu **vor Anwendung** des oder der Medikamente einen entsprechenden Antrag bei der NADA. Für die Antragsstellung sind die von der NADA zur Verfügung gestellten Formulare (www.nada-bonn.de) zu verwenden und die dort verlangten Informationen zu geben und Dokumente beizufügen (siehe Anhänge 3 + 4). Bei Kombinationspräparaten, die neben einem Beta-2-Agonisten zusätzlich

ein Glukokortikoid enthalten, deckt der Antrag auch den *Gebrauch* des Glukokortikoides ab. Eine gesonderte Erklärung zum *Gebrauch* für die inhalative Anwendung des Glukokortikoides ist in diesem Fall nicht notwendig.

Mit dem Eingang des vollständig und richtig ausgefüllten Formulars sowie der Krankenakte gemäß Anhang 3 bei der *NADA* gilt die Anwendung als vorläufig genehmigt, sofern es sich dabei um eine der in der *Verbotsliste* der *WADA* als antragsfähig genannten Substanzen handelt. Eine schriftliche Genehmigung (Approval) für den *Gebrauch* der entsprechenden Medikamente wird nach Überprüfung der medizinischen Befunde durch das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen an den Antragsteller versandt.

Sollte die Prüfung der eingereichten Unterlagen einen unzureichenden Nachweis der oben aufgeführten Grundlagen für die Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* ergeben, erfolgt die Rücknahme der vorläufig erteilten *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*.

- (b) *Athleten* des Allgemeinen Testpools (ATP) müssen sich die inhalative Anwendung von inhalativen Beta-2-Agonisten (mit Ausnahme von Salbutamol, Salmeterol und Clenbuterol), auch in Kombination mit einem inhalativen Glukokortikoid, nicht vorab genehmigen lassen, sondern müssen im Falle eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* gemäß den Regeln der *NADA* hinsichtlich der eingenommenen und nachgewiesenen Substanz rückwirkend eine Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen, sofern diese Regelung nicht den Anti-Doping-Richtlinien und Antragskriterien des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes widerspricht.

Für die Antragsstellung sind die von der *NADA* zur Verfügung gestellten Formulare (www.nada-bonn.de) zu verwenden und die dort verlangten Informationen zu geben bzw. Dokumente beizufügen (siehe Anhänge 3 + 4). Diese Unterlagen müssen unverzüglich, spätestens aber vierzehn (14) Tage nach Erhalt des Analyseergebnisses bei der *NADA* eingegangen sein.

Wenn die Anforderungen gemäß Anlage 3 nicht erfüllt sind, wird keine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erteilt und ein vom Labor gemeldetes *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* wird unter diesen Umständen als Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gewertet.

Für den Spielbetrieb in Ligen von *Mannschaftssportarten* können gesonderte Regelungen vereinbart werden.

Der Einsatz von inhalativen Beta-2-Agonisten sollte – wenn möglich – über *ADAMS* in Einklang mit dem *NADC* gemeldet werden, sobald das Präparat angewandt wird, und muss ebenfalls zum Zeitpunkt der *Dopingkontrolle* auf dem *Dopingkontrollformular* angegeben werden. Wird der *Gebrauch* dieser Substanzen nicht gemeldet, wird dies beim Ergebnismanagement berücksichtigt.

In Abweichung von dieser Regelung gelten bei der Teilnahme an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* die Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes.

ARTIKEL 6 ERKLÄRUNG ÜBER DEN NICHT-SYSTEMISCHEN UND INHALATIVEN GEBRAUCH VON GLUKOKORTIKOIDEN, DEN INHALATIVEN GEBRAUCH VON SALBUTAMOL UND SALMETEROL SOWIE DEN NICHT-SYSTEMISCHEN GEBRAUCH VON BLUTPLÄTTCHENPRÄPARATEN

- 6.1 Die Regeln in Artikel 6 finden ausschließlich Anwendung für *Testpool-Athleten* sowie *Athleten* aus nationalen Ligen, mit denen die *NADA* eine Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen abgeschlossen hat.
- 6.2^K Die *Verbotsliste* der *WADA* nennt eine Reihe von Substanzen und Methoden, die nicht verboten sind, deren Einnahme/Anwendung jedoch über eine Erklärung zum Gebrauch von den *Athleten* anzuzeigen ist. Die Anzeige hat, sofern diese Regelung nicht den Anti-Doping-Richtlinien des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes widerspricht, auf dem Kontrollformular und, nach Möglichkeit, über eine entsprechende Erklärung zum Gebrauch in *ADAMS* zu erfolgen. Die schriftliche Erklärung zum Gebrauch kann auch bei der *NADA* eingereicht werden. Die *NADA* stellt hierzu ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

Diese Regelung gilt ausschließlich für Glukokortikoide, die nicht-systemisch angewandt werden, darunter die intraartikuläre, periartikuläre, peritendinöse, epidurale, intradermale Injektion sowie die Inhalation. Sie gilt ebenso für die inhalative Anwendung von Salbutamol und Salmeterol sowie die nicht-systemische Anwendung von Blutplättchenpräparaten.

Der *Athlet* sollte zu dem Zeitpunkt, an dem er mit dem *Gebrauch* der unter Artikel 6.2 genannten Substanzen beginnt oder bei nicht-systemischer Verabreichung unmittelbar nach Beendigung der Verabreichung, dies abhängig von seiner *Testpoolzugehörigkeit* gemäß dem *Code* und *NADC* über *ADAMS* melden und parallel dazu eine Erklärung zum Gebrauch an die *NADA* senden. Die Mitteilung sollte die Diagnose, den Namen der Substanz, die Dosierung sowie den Namen und die Anschrift des Arztes enthalten.

Die *NADA* ist berechtigt, zur Überprüfung der medizinischen Notwendigkeit der Verabreichung einer *Verbotenen Substanz* weitere Unterlagen vom Athleten anzufordern.

Bei der Teilnahme an *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* ist das Regelwerk der zuständigen Organisation zu beachten.

- 6.3 Das Versäumnis eines *Athleten*, die unter Artikel 6.2 aufgeführten Substanzen auf dem Kontrollformular oder über *ADAMS* anzuzeigen, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. Allerdings können in Anti-Doping-Regelwerken anderer Anti-Doping-Organisationen, denen der Athlet unterliegt, anderweitige Konsequenzen und Sanktionen für ein solches Versäumnis festgelegt sein.

ARTIKEL 7 ÜBERPRÜFUNG VON ENTSCHEIDUNGEN ÜBER MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN DURCH DIE WADA

- 7.1 Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA kann zu jedem Zeitpunkt eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* für einen *Athleten*, der dem internationalen *Registered Testing Pool* angehört, der an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* teilnimmt oder *bei Athleten auf nationaler Ebene* überprüft. Zusätzlich zu den unter Artikel 4.1 und 4.2 festgeschriebenen Informationen kann das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA weitere Informationen beim *Athleten* einholen. Dies beinhaltet auch weitere medizinische Unterlagen.

Sollte eine Genehmigung für eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* der Überprüfung durch die WADA nicht standhalten, gilt die Aufhebung nicht rückwirkend, und die Wettkampfergebnisse des *Athleten*, die er während der Zeit erreicht hat, für die eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* bewilligt worden war, werden nicht annulliert; die Aufhebung wird spätestens vierzehn (14) Tage nach Benachrichtigung des *Athleten* über die Entscheidung wirksam.

- 7.2^K *Athleten*, die einem internationalen *Registered Testing Pool* angehören oder an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* teilnehmen oder *Athleten auf nationaler Ebene*, können die WADA ersuchen, die Ablehnung ihrer Anträge auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu überprüfen, indem sie innerhalb einer Frist von einundzwanzig (21) Tagen nach Erhalt der Ablehnung ein entsprechendes schriftliches Gesuch an die WADA richtet.

Ein *Athlet*, der sich mit einem entsprechenden Gesuch an die WADA wendet, entrichtet eine Antragsgebühr, die von der WADA festgelegt wird, und stellt dem Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA alle Informationen, die ursprünglich bei der NADA eingereicht worden waren, zur Verfügung.

Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA wird das Gesuch auf Grundlage der Unterlagen begutachten, die der NADA, die den ursprünglichen Antrag abgelehnt hat, zur Verfügung stand. Es kann jedoch zur weiteren Klärung zusätzliche Informationen beim *Athleten* einholen.

Bis zum Abschluss der Überprüfung bleibt die ursprüngliche Entscheidung in Kraft. Hebt das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA die Ablehnung der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* auf, tritt die Genehmigung unter Berücksichtigung der von der WADA in ihrer Entscheidung festgelegten Voraussetzungen unverzüglich in Kraft.

- 7.3 Gegen Entscheidungen der WADA über eine Genehmigung oder Aufhebung von Entscheidungen des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen kann gemäß Art. 13.4 NADC vor dem CAS Berufung eingelegt werden.

ARTIKEL 8 VORHERIGE MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN NACH DEM VEREINFACHTEN VERFAHREN

Alle vorherigen *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* nach dem vereinfachten Verfahren, die nicht bereits abgelaufen sind oder zurückgenommen wurden, haben ihre Gültigkeit mit dem 31. Dezember 2009 verloren.

ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Begriffsbestimmungen des NADC:

ADAMS: Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.

Anti-Doping-Organisation: Eine Organisation, die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie Veranstalter großer Sportwettkämpfe, die bei ihren Wettkampfanstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, internationale Sportfachverbände und nationale Anti-Doping-Organisationen, die NADA und die nationalen Sportfachverbände.

Athlet: Eine Person, die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den nationalen Anti-Doping-Organisationen festgelegt, und nicht auf Testpool-Athleten beschränkt) an Sportveranstaltungen teilnimmt sowie jeder andere Wettkampfteilnehmer, welcher der Zuständigkeit eines Unterzeichners oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/ oder den NADC angenommen hat, unterliegt.

Alle Bestimmungen des Code und/ oder des NADC, insbesondere zu Dopingkontrollen und zu Medizinischen Ausnahmegenehmigungen müssen auf internationale und nationale Wettkampfteilnehmer angewandt werden. Nationale Anti-Doping-Organisationen können beschließen, Kontrollen auch bei Freizeit- oder Alterssportlern durchzuführen, die keine gegenwärtigen oder zukünftigen Spitzenathleten sind, und auch auf sie die Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden. Die nationalen Anti-Doping-Organisationen sind jedoch nicht verpflichtet, alle Regelungen des Code und/ oder des NADC auf diese Personen anzuwenden. Für Athleten, die nicht an internationalen oder nationalen Wettkämpfen teilnehmen, können bestimmte nationale Dopingkontrollbestimmungen festgelegt werden, ohne dass dies dem Code und/ oder dem NADC widerspricht. Demzufolge könnte ein Land entscheiden, Freizeitsportler zu kontrollieren, ohne jedoch von ihnen Medizinische Ausnahmegenehmigungen zu verlangen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Ebenso könnte ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe, der einen Wett-

kampf für Alterssportler organisiert, entscheiden, die Wettkampfteilnehmer zu kontrollieren, ohne zuvor von ihnen Medizinische Ausnahmegenehmigungen zu verlangen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Im Sinne des Artikels 2.8 und im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein Athlet eine Person, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines Unterzeichners des WADA-Code, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/ oder den NADC annimmt, teilnimmt.

Kommentar zur Definition „Athlet“:

Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Code und/ oder des NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände und/ oder der nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Auf nationaler Ebene gelten die auf Grundlage des Code erstellten Anti-Doping-Bestimmungen (in Deutschland der NADC) als Mindeststandard für alle Personen in Nationalmannschaften oder Nationalkademern sowie für alle Personen, die sich für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft in einer Sportart qualifiziert haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle diese Athleten dem Registered Testing Pool einer nationalen Anti-Doping-Organisation angehören müssen. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen. Athleten auf allen Wettkampfebenen sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.

- Athleten auf nationaler Ebene:** Athleten, die sich im Testpool der NADA befinden oder an nationalen Sportwettkämpfen teilnehmen.
- Athleten eines internationalen Testpools:** Athleten, die Mitglied eines International Registered Testing Pool eines internationalen Sportfachverbands sind.
- Atypisches Analyseergebnis:** Ein Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem International Standard for Laboratories und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis festgestellt wird.
- Außerhalb des Wettkampfs:** Zeitraum, der nicht innerhalb des für den für einen Wettkampf festgelegten Zeitraum liegt. (Siehe auch: Innerhalb des Wettkampfs).

Besitz:

Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz/ verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen eine verbotene Substanz/ verbotene Methode vorhanden ist, inne hat), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Person nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz/ verbotene Methode oder die Räumlichkeit, in der eine verbotene Substanz/ verbotene Methode vorhanden ist, besitzt, mittelbarer Besitz nur dann vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein der verbotenen Substanz/ verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den Besitz gestützt werden, sofern die Person eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die Person zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der Anti-Doping-Organisation ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die Person auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.

Kommentar zur Definition „Besitz“:

Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht überzeugend darlegt, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation, überzeugend darzulegen, dass der Athlet von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht; die Anti-Doping-Organisation muss überzeugend darlegen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben.

Code:

Der Welt-Anti-Doping-Code.

Dopingkontrolle:

Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den Proben sowie deren Transport zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren:	Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Meldepflichten, Entnahme von und weiterer Umgang mit Proben, Laboranalyse, Medizinische Ausnahmegenehmigungen, Ergebnismanagement und Verhandlungen.
Gebrauch:	Die Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode.
Innerhalb des Wettkampfs:	Soweit nicht durch einen internationalen Sportfachverband oder einer anderen zuständigen Anti-Doping-Organisation anders geregelt, beginnt der Zeitraum innerhalb des Wettkampfs zwölf Stunden vor Beginn eines Wettkampfs, an dem der Athlet teilnehmen soll und schließt mit dem Ende dieses Wettkampfes und des Probenahmeprozess in Verbindung mit diesem Wettkampf.
International Standard:	Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Code. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines International Standard (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Guidelines) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in International Standards geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die International Standards umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den International Standards veröffentlicht werden.
Kommentar zur Definition „International Standard“:	Gegenwärtig hat die WADA folgende fünf (5) International Standards verabschiedet: Prohibited List, International Standard for Testing, International Standard for Laboratories, International Standard for Therapeutic Use Exemptions und International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information.
Internationale Wettkampfveranstaltung:	Eine Wettkampfveranstaltung, bei der das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Sportfachverband, ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter der Wettkampfveranstaltung auftritt oder die technischen Funktionäre der Wettkampfveranstaltung bestimmt.
NADA:	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; Nationale Anti-Doping-Organisation in Deutschland mit Sitz in Bonn (www.nada-bonn.de).
NADC:	Nationaler Anti Doping Code der NADA.

Nationale Anti-Doping-Organisation:

Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von Proben, für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/ besitzen. Dazu zählt auch eine Einrichtung, die von mehreren Ländern eingesetzt wurde, um als Regionale Anti-Doping-Organisation für diese Länder zu dienen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/ einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als nationale Anti-Doping-Organisation. In Deutschland hat diese Funktion die NADA.

Nationale Wettkampfveranstaltung:

Eine Wettkampfveranstaltung, an der internationale oder nationale Spitzenathleten teilnehmen, die keine internationale Wettkampfveranstaltung ist.

Person:

Eine natürliche Person, eine Organisation oder eine andere Einrichtung.

Personenbezogene Daten:

Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (§ 3 Abs.1 BDSG).

Registered Testing Pool:

Die Gruppe der Spitzenathleten, die von jedem internationalen Sportfachverband und jeder nationalen Anti-Doping-Organisation jeweils zusammengestellt wird und den Wettkampf- und Trainingskontrollen des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen internationalen Sportfachverbands oder der nationalen Anti-Doping-Organisation unterliegt. Jeder internationale Sportfachverband veröffentlicht eine Liste der Athleten des Registered Testing Pool namentlich oder mit Hilfe anderer eindeutiger Kriterien.

Standard

Ausführungsbestimmungen zum NADC; Standard für Meldepflichten, Standard für Dopingkontrollen, Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen und Standard für Datenschutz.

Testpool:

Der von der NADA in Abstimmung mit der jeweiligen Anti-Doping-Organisation festgelegter Kreis von Athleten, der Trainingskontrollen unterzogen werden soll.

Trainingskontrolle:

Eine Dopingkontrolle, die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht innerhalb eines Wettkampfs liegt.

Unterzeichner:	Diejenigen Einrichtungen, die den Code unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung verpflichten, insbesondere das Internationale Olympische und Paralympische Komitee, die internationalen Sportfachverbände, die Nationalen Olympischen und Paralympischen Komitees, Veranstalter großer Sportwettkämpfe, nationale Anti-Doping-Organisationen, die WADA und die NADA.
Veranstalter großer Sportwettkämpfe:	Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Multi-Sport-Organisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen Wettkampfveranstaltung fungieren.
Verbotene Methode:	Jede Methode, die in der Verbotensliste als solche beschrieben wird.
Verbotene Substanz:	Jede Substanz, der in der Verbotensliste als solcher beschrieben wird.
Verbotensliste:	Die Liste der WADA, in der die verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden als solche aufgeführt werden.
Von der Norm abweichendes Analyseergebnis:	Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, das/ die im Einklang mit dem International Standard for Laboratories und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner Metaboliten oder Marker (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.
WADA:	Die Welt-Anti-Doping-Agentur (www.wada-ama.org)
Werktage:	Alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
Wettkampf:	Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Wettkämpfen, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.
Wettkampfdauer:	Die von einem Wettkampfveranstalter festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer Wettkampfveranstaltung.

Wettkampfkontrolle:

Dopingkontrolle, die innerhalb eines Wettkampfs durchgeführt wird.

Wettkampfveranstaltung:

Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die zusammen von einem Veranstalter durchgeführt werden (beispielsweise die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).

Begriffsbestimmungen des Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen

Internationaler Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen:	Medizinische Ausführungsbestimmung zum Code.
Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen:	Das von der zuständigen Anti-Doping-Organisation zur Begutachtung der dokumentierten Krankenakte und abschließenden Bewilligung medizinischer Ausnahmegenehmigungen eingerichtete Gremium.
Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA:	Das von der WADA zur Überprüfung medizinischer Ausnahmegenehmigungen eingerichtete Gremium.
Krankenakte:	Die Mindestanforderungen an aussagekräftigen Untersuchungsergebnissen und medizinischen Unterlagen für das Genehmigungsverfahren für den TUE-Prozess im Falle der Behandlung von Asthma und seiner klinischen Varianten. Im Englischen entspricht dies der so genannten Medical File.
Medizinisch:	Im Rahmen einer Behandlung oder im Zusammenhang mit der Behandlung einer Krankheit durch Heilmittel oder Heilmethoden stehend; oder Heilung bewirkend oder zur Heilung beitragend.

ANHANG 2 KOMMENTARE

I. Einleitung

Die nachfolgenden Kommentare unterstützen und interpretieren die jeweiligen Artikel des *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*. Zu unterscheiden ist zwischen den Kommentaren des *Code* und des *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* zu bestimmten Artikeln und den entsprechenden Umsetzungen der im *NADC* aufgeführten Artikel, die ebenso wie die Artikel selbst zwingend umzusetzen sind sowie den ergänzenden Kommentaren der *NADA*.

Im Gegensatz zur Darstellung im *Code* sind die Kommentare nicht unmittelbar in den *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* integriert, sondern in den Anhang zum Regelwerk aufgenommen worden. Zum einen fördert dies die Übersichtlichkeit des *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* und entspricht zum anderen der grundlegenden Systematik deutscher Rechtsvorschriften. Ungeachtet dessen sind die Kommentare maßgeblicher Bestandteil des *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* und statuieren demzufolge, sofern nicht anders gekennzeichnet, ebenso wie die einzelnen Vorschriften zwingend von der *WADA* vorgegebene und demnach umzusetzende Regeln.

Die nachfolgende Aufstellung erfasst die von der *WADA* zu den einzelnen Artikeln des *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* statuierten Kommentare, die ebenfalls zwingend in den *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* aufzunehmen waren. Soweit darüber hinaus eine ergänzende Kommentierung einzelner Artikel durch die *NADA* erfolgt ist, sind diese Kommentare durch den ausdrücklichen Zusatz „(NADA)“ gekennzeichnet.

II. Kommentare

Zu Artikel 1.2: *Jede Medizinische Ausnahmegenehmigung* erhält eine vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen bestimmte Gültigkeitsdauer. Es kann vorkommen, dass eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* abgelaufen ist oder zurückgenommen wurde, die *Verbotene Substanz*, oder *Verbotene Methode* für welche die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* galt, jedoch noch im Organismus des *Athleten* vorhanden ist. In einem solchen Fall muss die *Anti-Doping-Organisation*, die anhand des *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* eine erste Überprüfung durchführt, feststellen, ob der Befund mit dem Ablauf der Bewilligung oder dem Entzug der Bewilligung übereinstimmt.

Zu Artikel 1.3: Medizinische Notfälle oder akute Erkrankungen, welche die Anwendung ansonsten *Verbotener Substanzen* oder *Verbotener Methoden* erforderlich machen, bevor ein Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gestellt werden kann, sind selten. Dies trifft auch auf Umstände zu, die infolge eines bevorstehenden *Wettkampfes* eine beschleunigte Behandlung des Antrags auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erfordern. *Anti-Doping-Organisationen*, die *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* be-

willigen, sollten über interne Verfahrensweisen verfügen, die es erlauben, mit solchen Situationen umzugehen.

Anmerkung NADA: Die Anzeige der Notfallbehandlung hat **unverzüglich** bei der NADA, spätestens jedoch **vor** der Teilnahme am *Wettkampf* beim für diesen *Wettkampf* zuständigen Anti-Doping-Beauftragten des Veranstalters oder nationalen Sportfachverbandes zu erfolgen. Ist dieser nicht an der Wettkampfstätte erreichbar, ist die Notfallbehandlung gegenüber dem Wettkampfgericht anzuzeigen. Erfolgte die Notfallbehandlung während des *Wettkampfes* hat die Anzeige unmittelbar nach Beendigung des *Wettkampfes* zu erfolgen.

Erfolgt im Rahmen einer Notfallbehandlung oder der Behandlung einer akuten Erkrankung ein operativer Eingriff unter Einsatz von *Verbotenen Substanzen* oder *Verbotener Methoden*, sind auch diese bei der NADA unverzüglich anzuzeigen.

Anzeigen nach einer Aufforderung zur *Dopingkontrolle* sind nicht zulässig.

Zu Artikel 2.2: Vor Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von *Personenbezogenen Daten* oder mit der Einholung der schriftlichen Einwilligung eines Athleten muss die NADA den Athleten über Art und Umfang der Datenverarbeitung gemäß dem Standard für Datenschutz in Kenntnis setzen.

Zu Artikel 4: Der Begriff ‚veröffentlichen‘ im Sinne dieses Artikels bedeutet, dass eine *Anti-Doping-Organisation* die notwendigen Informationen durch die Bereitstellung ebendieser Informationen an auffälliger Stelle auf ihrer Webseite zur Verfügung stellt und die nationalen Sportfachverbände, die ihrem Regelwerk unterliegen, schriftlich die entsprechenden Informationen übermittelt.

Zu Artikel 4.1 (NADA): Dieser Artikel dient lediglich zur Information und Aufklärung der Athleten. Inhalt und Ausgestaltung dieser Vorschrift sind ausschließlich für den internationalen Sportfachverband maßgeblich.

Zu Artikel 4.2: Die NADA erteilt für Angehörige des *Registered Testing Pools* eines internationalen Sportfachverbandes nur dann *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*, wenn diese nach den Regeln des internationalen Sportfachverbands anerkannt werden oder der NADA eine entsprechende Befugnis erteilt wurde.

Zu Artikel 4.2 (d) und (f) (NADA): Mit der unverzüglichen Einstellung von Angaben zur erteilten Ausnahmegenehmigung in ADAMS kommt die NADA der Verpflichtung zur umgehenden Übermittlung nach.

Zu Artikel 5.1 und 5.2: Sofern die entsprechenden Regeln des internationalen Sportfachverbandes nicht anderes vorsehen, muss ein *Athlet*, der bereits im *Besitz* einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* der NADA ist, aber zu einem späteren Zeitpunkt in den *Registered Testing Pool* seines internationalen Sportfachverbandes aufgenommen wird

oder an einer *internationalen Wettkampfveranstaltung* teilnehmen möchte, eine neue *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beim internationalen Sportfachverband beantragen.

Die Formulierung „sofern die entsprechenden Regeln des internationalen Sportfachverbandes nicht anderes vorsehen“ trägt der Tatsache Rechnung, dass einige internationale Sportfachverbände über ihr Regelwerk einräumen, *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* nationaler *Anti-Doping-Organisationen* anzuerkennen und keine neuen *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* auf der Ebene des internationalen Sportfachverbandes verlangen. Wo derartige Regelungen in Kraft sind, kann ein *Athlet* eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* bei seiner nationalen *Anti-Doping-Organisation* beantragen.

Zu Artikel 5.3 (NADA): Als Nicht-Spezifische Substanzen und Methoden gelten alle *verbotenen Substanzen* in den Klassen S1 (Anabole Substanzen), S2.1 bis S2.5, S4.4 und S6.a sowie die *verbotenen Methoden* M1, M2 und M3 der aktuellen *Verbotsliste* (abrufbar unter www.nada-bonn.de).

Zu Artikel 5.4 (NADA): Zu den Ausnahmen siehe auch Artikel 2.3.

Zu Artikel 5.5 (NADA): Die Antragsformulare (siehe Anhang 4) können von *Anti-Doping-Organisationen* modifiziert werden, um zusätzliche Informationen der *Athleten* zu erhalten, allerdings ohne dabei einzelne Abschnitte oder Punkte (gänzlich) zu verändern oder wegzulassen.

Zu Artikel 5.5 (a) (NADA) Das Antragsverfahren ist in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht durchzuführen.

Für die Antragsstellung bei der NADA sind die von der NADA zur Verfügung gestellten Formulare (www.nada-bonn.de) zu verwenden und die dort verlangten Informationen zu geben bzw. Dokumente beizufügen (siehe Anhang 4).

Zu Artikel 5.5 (d) (NADA) Die Argumente bezüglich der Diagnose und Behandlung sowie die Gültigkeitsdauer sollten den von der WADA bereitgestellten medizinischen Informationen zur Unterstützung der Entscheidung der Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen folgen. Zur Unterstützung des Antrages kann eine zweite unabhängige Meinung vorgelegt werden.

Bei der Anwendung bestimmter Beta-2-Agonisten, sofern diese in der jeweils geltenden *Verbotsliste* entsprechend aufgeführt sind, müssen die besonderen Anforderungen gemäß Anhang 3 erfüllt sein.

Zu Artikel 5.6 In Einzelfällen kann ein nationaler Sportfachverband beschließen, die Kosten für zusätzlich verlangte Untersuchungen oder Durchführung von bildgebenden Verfahren für den Antragsteller zu übernehmen.

- Zu Artikel 5.7 Ist eine nationale *Anti-Doping-Organisation* nicht in der Lage, den Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* eines *Athleten* innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen, kann der *Athlet* sich wie im Falle einer Ablehnung zur Prüfung seines eingereichten Gesuches an das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA wenden.
- Zu Artikel 5.8 (b) (NADA) Bei dem Facharzt muss es sich um einen ausgewiesenen Kinder- und/oder Jugendpsychologen handeln.
- Zu Artikel 5.8 (d) (NADA) Dies dient dem gesundheitlichen Schutz von *Athleten* und deren Erholung. Bei bekannten Allergien und deren Behandlung im seltenen, akuten Notfall (z.B. Insektenstich) kann nach Wiederherstellung des Gesundheitszustandes des *Athleten* im Einzelfall eine Ausnahme von dieser Regelung gemacht werden.
- Zu Artikel 5.9 (NADA) Zur Vermeidung von formalen und inhaltlichen Fehlern, vor allem nach *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen* sollten die *Athleten* des Allgemeinen *Testpools* vor *Gebrauch* der in Artikel 5.9 genannten Substanzen vorab einen Antrag auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* und die entsprechende Krankenakte mit den geforderten aussagekräftigen Untersuchungsergebnissen zur Prüfung bei der NADA einreichen. Dies dient dem Schutz und der Absicherung sowie der besseren Information der *Athleten*.
- Zu Artikel 6.2. (NADA) Zur Vermeidung von formalen und inhaltlichen Fehlern (vor allem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*) kann die NADA den Eintrag über die nicht-systemische oder inhalative Anwendung von Glukokortikoiden, die inhalative Anwendung von Salbutamol und Salmeterol sowie die nicht-systemische Anwendung von Blutplättchenpräparaten für den *Athleten* in ADAMS vornehmen, sofern ihr eine entsprechende Erklärung zum Gebrauch vorliegt.
- Zu Artikel 7.2 (NADA) Die Abfassung und Übermittlung von Schriftsätzen, Dokumenten und Informationen an das Komitee für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* der WADA hat in englischer oder französischer Sprache zu erfolgen. Die dabei entstehenden Kosten (z.B. für die Übersetzung) trägt der Antragsteller.

ANHANG 3 MINDESTANFORDERUNGEN für die im Genehmigungsverfahren zu verwendende Krankenakte für den TUE-Prozess im Falle der Behandlung von Asthma und seiner klinischen Varianten bei der Anwendung bestimmter Beta-2-Agonisten, sofern diese in der jeweils geltenden Verbotliste entsprechend aufgeführt sind.

Ein ärztlicher Bericht muss den aktuellen Stand der Medizin widerspiegeln und Folgendes beinhalten:

- 1) Eine aktuelle (jährlich auf dem neuesten Stand) vollständige Krankengeschichte durch einen Arzt mit besonderem Augenmerk auf das Atmungssystem;
- 2) Einen in der Folge jährlich zu erneuernden Bericht über die klinische Untersuchung mit besonderem Augenmerk auf das Atmungssystem;
- 3) Einen aktuellen Spirometriebericht (max. 1 Jahr alt) mit Angabe der Einsekundenkapazität (FEV1);
- 4) Bei einer Behinderung der Atemwege wird die Spirometrie nach der Inhalation eines kurzwirksamen Beta-2-Agonisten wiederholt, um die Umkehrbarkeit der Bronchokonstriktion zu demonstrieren (max. 4 Jahre alt);
- 5) Liegt keine umkehrbare Verengung der Atemwege vor, ist ein bronchialer Provokationstest erforderlich, um eine Überempfindlichkeit der Atemwege nachzuweisen.
- 6) Den genauen Namen, die Fachrichtung und Anschrift (einschließlich Telefon, E-Mail und Fax) des untersuchenden Arztes (Allgemeinmediziner / Pneumologe / Internist / Sportmediziner oder Kinderarzt).

ANHANG 4 FORMULARE FÜR TUES UND ERKLÄRUNGEN ZUM GEBRAUCH



Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung für die Anwendung verbotener Substanzen

2010

Therapeutic Use Exemption

TUE

Bitte alle Felder vollständig & leserlich ausfüllen!

Please complete all sections in capital letters or typing

1. Persönliche Angaben / Athlete Information

Nachname:	Vorname(n):	
<small>Surname</small>	<small>Given Names</small>	
Weiblich / Female <input type="checkbox"/>	Männlich / Male <input type="checkbox"/>	Geburtsdatum / Date of birth(tt/mm/jjjj):
Adresse:		
<small>Address</small>		
PLZ:	Stadt:	Land:
<small>Postcode</small>	<small>City</small>	<small>Country</small>
Tel. (dienstlich / work):		Tel. (privat / home):
Mobil(e):		E-mail:
Sportart / Sport:		Disziplin / Discipline:
Sportfachverband / National Sport Organization:		Testpool:
Wenn Behindertensportler, bitte Behinderung angeben:		
<small>(If athlete with disability, indicate disability)</small>		

2. Medizinische Information / Medical information

Diagnose (inklusive ausführlicher medizinischer Information als Anlage) (siehe Fußnote 1):
<small>Diagnosis with sufficient medical information (see note 1):</small>
.....
.....
Sofern eine erlaubte Alternative zur Verfügung steht, geben Sie bitte Gründe an, warum aus medizinischer Sicht die verbotene Substanz angewandt werden muss:
<small>If a permitted medication can be used to treat the medical condition, provide clinical justification for the requested use of the prohibited medication:</small>
.....
.....

¹**Diagnose:** als verschlossene Arztsache müssen folgende Dokumente dem Antrag im Original oder in Kopie beigelegt sein: eine gutachterliche Stellungnahme des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärzte zum Krankheitsbild mit Vorgeschichte, Befunde (z.B. Laborergebnisse), Krankheitsverlauf, aktuelle Medikation, mögliche Behandlungsdauer sowie eine Stellungnahme des behandelnden Arztes, warum keine andere Therapie eingesetzt werden kann. Diagnose und Therapie sollten nach wissenschaftlichen Kriterien stimmig sein. Die NADA kann weitere Gutachten hinzuziehen; die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers / **Diagnosis:** Evidence confirming the diagnosis must be attached and forwarded with this application. The medical evidence should include a comprehensive medical history and the results of all relevant examinations, laboratory investigations and imaging studies. Evidence should be as objective as possible in the clinical circumstances and in the case of non-demonstrable conditions independent supporting medical opinion will assist this application.

5. Erklärung des Athleten / Athlete's declaration

Hiermit beantrage ich, die medizinische Ausnahmegenehmigung für die Anwendung verbotener Substanzen oder Methoden der WADA Verbotsliste und bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der unter 1. gemachten Angaben. Ich gestatte weiterhin die Herausgabe meiner ärztlichen Unterlagen zur Vorlage bei autorisiertem Personal von NADA und WADA, dem WADA TUEC (Therapeutic Use Exemption Committee der WADA) sowie den TUECs und autorisiertem Personal anderer Anti Doping Organisationen gemäß der Bestimmungen des WADA Code. Mir ist bekannt, dass meine Daten ausschließlich zur Begutachtung meines Antrages auf Medizinische Ausnahmegenehmigung sowie im Rahmen von möglichen Überprüfungen und Verfahren im Zusammenhang mit Verletzungen des Anti-Doping-Regelwerkes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Mir ist bekannt, dass ich meinen behandelnden Arzt und die jeweilige Anti-Doping-Organisation schriftlich informieren muss, sofern ich (1) mehr Informationen über die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten erhalten möchte; (2) mein Recht auf Auskunft und Korrektur meiner Daten ausüben möchte oder (3) diese Einwilligung gegenüber den o.g. Organisationen zur Verarbeitung oder Nutzung meiner medizinischen Daten widerrufen möchte. Mir ist weiterhin bekannt, dass bei einem Widerruf meiner Einwilligung die TUE-relevanten Daten, die vor diesem Widerruf eingereicht wurden, im Rahmen von möglichen Überprüfungen bezüglich Verletzungen des Anti Doping Regelwerkes weiterhin verwendet oder genutzt werden können, sofern dies vom WADA-Code vorgeschrieben ist. Ich stimme dem ausdrücklich zu.

Mir ist bekannt, dass ich eine Beschwerde bei der WADA oder dem CAS einreichen kann, wenn ich vermute, dass meine personenbezogenen Daten nicht entsprechend den Vorgaben aus dieser Einwilligung und dem International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

I, certify that the information under 1. is accurate and that I am requesting approval to use a Substance or Method from the WADA Prohibited List. I authorize the release of personal medical information to the Anti-Doping Organization (ADO) as well as to WADA authorized staff, to the WADA TUEC (Therapeutic Use Exemption Committee) and to other ADO TUECs and authorized staff that may have a right to this information under the provisions of the Code. I understand that my information will only be used for evaluating my TUE request and in the context of possible anti doping violation investigations and procedures. I understand that if I ever wish to (1) obtain more information about the use of my information; (2) exercise my right of access and correction or (3) revoke the right of these organizations to obtain my health information, I must notify my medical practitioner and my ADO in writing of that fact. I understand and agree that it may be necessary for TUE-related information submitted prior to revoking my consent to be retained for the sole purpose of establishing a possible anti doping rule violation, where this is required by the code. I understand that if I believe that my personal information is not used in conformity with this consent and the International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information I can file a complaint to WADA or CAS.

Unterschrift des Athleten: <small>Athlete's signature</small>	Datum: <small>Date</small>
(Bei Minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten) Unterschrift des Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreters:	
.....	Datum:
<small>Parent's / Guardian's signature (if the athlete is a minor or has a disability preventing him/her to sign this form, a parent or guardian shall sign together with or on behalf of the athlete)</small>	

Bitte übersenden sie nur vollständige Anträge an die NADA oder Ihren Fachverband. Unvollständige Anträge werden zurück gesandt und müssen erneut eingereicht werden. Sie sollten eine Kopie des Antrages für Ihre Unterlagen behalten.

Incomplete Applications will be returned and will need to be resubmitted. Please submit the completed form to the Anti doping Organization and keep a copy for your records.

Erklärung zum Gebrauch

2010

Declaration of Use

Nicht-systemisch verabreichte Glukokortikoide* <input type="checkbox"/> <small>Glucocorticosteroids by non-systemic routes*</small>	Glukokortikoide durch Inhalation <input type="checkbox"/> <small>Glucocorticosteroids by inhalation</small>	Salbutamol / Salmeterol durch Inhalation <input type="checkbox"/> <small>Salbutamol / Salmeterol by inhalation</small>
---	---	--

Bitte alle Felder **vollständig & leserlich** ausfüllen! / Please complete all sections in capital letters or typing

1. Persönliche Angaben / Athlete Information

Nachname:	Vorname(n):
<small>Sumame</small>	<small>Given Names</small>
Weiblich / Female <input type="checkbox"/>	Männlich/Male <input type="checkbox"/>
Geburtsdatum / Date of birth(tt/mm/jjjj):	
Adresse:	
<small>Address</small>	
PLZ:	Stadt:
<small>Postcode</small>	<small>City</small>
	Land:
	<small>Country</small>
Tel. (dienstlich / work):	Tel. (privat / home):
Mobil(e):	E-mail:
Sportart / Sport:	Disziplin / Discipline:
Sportfachverband / National Sport Organization:	Testpool:
Wenn Behindertensportler, bitte Behinderung angeben:	
<small>(If athlete with disability, indicate disability)</small>	

2. Medizinische Information / Medical information

Diagnose / Diagnosis:
.....
.....

3. Angaben zu relevanten Medikamenten / Medication details

Name und Wirkstoff des Medikaments <small>Prohibited substance(s): <u>Generic name</u></small>	Dosierung <small>[z.B. 0,2 mg]</small> <small>Dose of administration</small>	Verabreichung <small>[z.B. i.a., p.t., etc.]</small> <small>Route of administration</small>	Häufigkeit der Verabreichung <small>Frequency of administration</small>
1.			
2.			
3.			
Voraussichtliche Behandlungsdauer <small>Intended duration of treatment:</small>	Einmalig <input type="checkbox"/> Notfall <input type="checkbox"/> <small>once only emergency</small> oder dauerhaft (Woche / Monat):		
Voraussichtlich nächster Wettkampf: <small>Date of next competition:</small>	Datum:		
	<small>date</small>		

* Nicht-systemische Anwendungen sind z.B. intraartikuläre, periartikuläre, peritendinöse, epidurale und intrademale Injektionen. Die dermale, nasale, buccale ophthalmische, otologische oder gingivale Anwendung muss nicht angezeigt werden. / Non-systemic routes include intraarticular, periarticular, peritendinous, epidural and intradermal injections. Dermatological, nasal, buccal, ophthalmic, otological or gingival applications do not require a DoU or TUE.

STRENG VERTRAULICH / STRICTLY CONFIDENTIAL

1

4. Erklärung des Arztes / Medical practitioner's declaration

Hiermit bestätige ich, dass die o.g. Wirkstoffe / Medikamente für die Behandlung des beschriebenen Krankheitsbildes des genannten Athleten notwendig ist/sind und dass der Einsatz von anderen Medikamenten keine ausreichende Wirkung hätte.

I certify that the above-mentioned treatment is medically appropriate and that the use of alternative medication not on the prohibited list would be unsatisfactory for this condition.

Name:	
Qualifikation / medizinische Fachrichtung <small>Medical specialty</small>	
Adresse: <small>Address</small>	
Tel.	
Fax:	
E-mail:	
Unterschrift und Stempel des Arztes:	Datum:
<small>Signature of Medical Practitioner</small>	<small>Date</small>

5. Erklärung des Athleten / Athlete's declaration

Hiermit beantrage ich, die medizinische Ausnahmegenehmigung für die Anwendung verbotener Substanzen oder Methoden der WADA Verbotliste und bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der unter 1. gemachten Angaben. Ich gestatte weiterhin die Herausgabe meiner ärztlichen Unterlagen zur Vorlage bei autorisiertem Personal von NADA und WADA, dem WADA TUEC (Therapeutic Use Exemption Committee der WADA) sowie den TUECs und autorisiertem Personal anderer Anti-Doping-Organisationen gemäß der Bestimmungen des WADA Code. Mir ist bekannt, dass meine Daten ausschließlich zur Begutachtung meines Antrages auf Medizinische Ausnahmegenehmigung sowie im Rahmen von möglichen Überprüfungen und Verfahren im Zusammenhang mit Verletzungen des Anti-Doping-Regelwerkes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Mir ist bekannt, dass ich meinen behandelnden Arzt und die jeweilige Anti-Doping-Organisation schriftlich informieren muss, sofern ich (1) mehr Informationen über die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten erhalten möchte; (2) mein Recht auf Auskunft und Korrektur meiner Daten ausüben möchte oder (3) diese Einwilligung gegenüber den o.g. Organisationen zur Verarbeitung oder Nutzung meiner medizinischen Daten widerrufen möchte. Mir ist weiterhin bekannt, dass bei einem Widerruf meiner Einwilligung die TUE relevanten Daten, die vor diesem Widerruf eingereicht wurden, im Rahmen von möglichen Überprüfungen bezüglich Verletzungen des Anti-Doping-Regelwerkes weiterhin verwendet oder genutzt werden können, sofern dies vom WADA-Code vorgeschrieben ist. Ich stimme dem ausdrücklich zu.

Mir ist bekannt, dass ich eine Beschwerde bei der WADA oder dem CAS einreichen kann, wenn ich vermute, dass meine personenbezogenen Daten nicht entsprechend den Vorgaben aus dieser Einwilligung und dem International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

I, certify that the information under 1. is accurate and that I am requesting approval to use a Substance or Method from the WADA Prohibited List. I authorize the release of personal medical information to the Anti-Doping Organization (ADO) as well as to WADA authorized staff, to the WADA TUEC (Therapeutic Use Exemption Committee) and to other ADO TUECs and authorized staff that may have a right to this information under the provisions of the Code. I understand that my information will only be used for evaluating my TUE request and in the context of possible anti-doping violation investigations and procedures. I understand that if I ever wish to (1) obtain more information about the use of my information; (2) exercise my right of access and correction or (3) revoke the right of these organizations to obtain my health information, I must notify my medical practitioner and my ADO in writing of that fact. I understand and agree that it may be necessary for TUE-related information submitted prior to revoking my consent to be retained for the sole purpose of establishing a possible anti-doping rule violation, where this is required by the code. I understand that if I believe that my personal information is not used in conformity with this consent and the International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information I can file a complaint to WADA or CAS.

Unterschrift des Athleten: <small>Athlete's signature</small>	Datum: <small>Date</small>
(Bei Minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten)	
Unterschrift des Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreters:	Datum:
<small>Parent's/Guardian's signature (if the athlete is a minor or has a disability preventing him/her to sign this form, a parent or guardian shall sign together with or on behalf of the athlete)</small>	

Bitte übersenden sie nur vollständige Formulare an die NADA oder Ihren Fachverband. Unvollständige Formulare werden zurück gesandt und müssen erneut eingereicht werden. Sie sollten eine Kopie des Formulars für Ihre Unterlagen behalten.

Incomplete Applications will be returned and will need to be resubmitted. Please submit the completed form to the Anti-doping Organization and keep a copy for your records.

Die Anwendung von Glukokortikoiden und Salbutamol / Salmeterol muss bei einer Dopingkontrolle zusätzlich zur Übersendung der Erklärung zum Gebrauch an die NADA zwingend angegeben werden!

In addition, the athlete must declare the use of glucocorticosteroids and Salbutamol / Salmeterol on the doping control form!

STRENG VERTRAULICH / STRICTLY CONFIDENTIAL

2



WORLD
ANTI-DOPING
AGENCY

The World Anti-Doping Code

INTERNATIONAL STANDARD FOR LABORATORIES

Version 4.0

August 2004

PREAMBLE

The World Anti-Doping *Code International Standard* for Laboratories is a mandatory level 2 *International Standard* developed as part of the World Anti-Doping Program.

The basis for the *International Standard* for Laboratories is the relevant Sections in the Olympic Movement Anti-Doping *Code*. An expert group, together with a *WADA Laboratory Accreditation Committee*, has prepared the document and drafts have been circulated for initial review and comment from all IOC accredited doping Laboratories and the IOC Sub-Commission on Doping and Biochemistry of Sport.

Version 1.0 of the *International Standard* for Laboratories was circulated to *Signatories*, governments and accredited laboratories for review and comments in November 2002. Version 2.0 was based on the comments and proposals received from these stakeholders.

All *Signatories*, governments and Laboratories were consulted and have had the opportunity to review and provide comments to version 2.0. This draft version 3.0 was presented for approval to the *WADA Executive Committee* on June 7th 2003.

The *International Standard* for Laboratories will come into effect on January 1st 2004.

Currently, Laboratories are accredited by the International Olympic Committee (IOC). As part of the transition of the program from existing IOC accreditation to *WADA* accreditation, accreditation bodies shall require the Laboratories to which they grant and maintain accreditation to comply with the requirements of the *International Standard* for Laboratories and ISO/IEC 17025 by January 1st, 2004. For Laboratories moving from IOC to *WADA* accreditation (see Section 4.1.7), an internal audit before January 1st, 2004 shall be deemed compliant with the *International Standard* for Laboratories. The next ISO surveillance or re-accreditation audit conducted by the national accrediting body in 2004 shall document compliance with the *International Standard* for Laboratories. Laboratories seeking initial *WADA* accreditation shall have an on-site accreditation audit by their national accrediting body compliant with this standard before receiving *WADA* accreditation.

The official text of the *International Standard* for Laboratories shall be maintained by *WADA* and shall be published in English and French. In the event of any conflict between the English and French versions, the English version shall prevail.

TABLE OF CONTENTS

PART ONE: INTRODUCTION, CODE PROVISIONS AND DEFINITIONS .	4
1.0 Introduction, Scope and References	4
2.0 Code Provisions	7
3.0 Terms and definitions	8
3.1 Code defined Terms	8
3.2 Defined Terms from the International Standard for Laboratories.....	10
PART TWO: LABORATORY ACCREDITATION REQUIREMENTS AND OPERATING STANDARDS	12
4.0 Requirements for WADA accreditation	12
4.1 Initial <i>WADA</i> accreditation	12
4.2 Maintaining <i>WADA</i> Accreditation	13
4.3 Special Requirements for Major <i>Events</i>	15
5.0 Application of ISO 17025 to the Analysis of Doping Control Samples ...	16
5.1 Introduction and Scope	16
5.2 Analytical and Technical Processes.....	17
5.3 Quality Management Processes	25
5.4 Support processes	28
6.0 Process of WADA Accreditation	37
6.1 Applying for a <i>WADA</i> Laboratory Accreditation	37
6.2 Preparing for <i>WADA</i> Laboratory Accreditation.....	38
6.3 Obtaining <i>WADA</i> Accreditation.....	39
6.4 Maintaining <i>WADA</i> Accreditation	40
6.5 Accreditation Requirements for Satellite Facilities for Major <i>Events</i>	44
7.0 Requirements for supporting an <i>Adverse Analytical Finding</i> in the Adjudication Process	46
7.1 Laboratory Documentation Package	46
PART THREE: ANNEXES	48
ANNEX A - WADA PROFICIENCY TESTING PROGRAM.....	48
1. Probationary period.....	48
2. Maintenance/Re-accreditation period.....	48
3. Proficiency Test Sample Composition.....	49
4. Evaluation of Proficiency Testing Results.....	50
ANNEX B - LABORATORY CODE OF ETHICS.....	54
1. Confidentiality	54
2. Research.....	54
3. Testing	54
4. Conduct Detrimental to the Anti-Doping Program.....	56
ANNEX C - LIST OF TECHNICAL DOCUMENTS	57

PART ONE: INTRODUCTION, CODE PROVISIONS AND DEFINITIONS

1.0 Introduction, Scope and References

The main purpose of the *International Standard for Laboratories* is to ensure laboratory production of valid test results and evidentiary data and to achieve uniform and harmonized results and reporting from all accredited *Doping Control Laboratories*.

The *International Standard for Laboratories* includes requirements for WADA accreditation of doping laboratories, operating standards for laboratory performance and description of the accreditation process.

The *International Standard for Laboratories*, including all Annexes and Technical Documents, is mandatory for all *Signatories* to the *Code*.

The World Anti-Doping Program encompasses all of the elements needed in order to ensure optimal harmonization and best practice in international and national anti-doping programs. The main elements are: the *Code* (Level 1), *International Standards* (Level 2), and Models of Best Practice (Level 3).

In the introduction to the World Anti-Doping *Code* (*Code*), the purpose and implementation of the *International Standards* are summarized as follows:

“International Standards for different technical and operational areas within the anti-doping program will be developed in consultation with the Signatories and governments and approved by WADA. The purpose of the International Standards is harmonization among Anti-Doping Organizations responsible for specific technical and operational parts of the anti-doping programs. Adherence to the International Standards is mandatory for compliance with the Code. The International Standards may be revised from time to time by the WADA Executive Committee after reasonable consultation with the Signatories and governments. Unless provided otherwise in the Code, International Standards and all revisions shall become effective on the date specified in the International Standard or revision.”

Compliance with an *International Standard* (as opposed to another alternative standard, practice or procedure) shall be sufficient to conclude that the procedures covered by the *International Standard* were performed properly.

This document sets out the requirements for *Doping Control Laboratories* that wish to demonstrate that they are technically competent, operate an effective quality management system, and are able to produce forensically valid results. *Doping Control Testing* involves the detection, identification, and in some cases demonstration of the presence greater than a threshold concentration of drugs and other substances deemed to be prohibited by the list of *Prohibited Substances* and *Prohibited Methods* (*The Prohibited List*) in human biological fluids or tissues.

The Laboratory accreditation framework consists of two main elements: Part Two of the standard: the Laboratory accreditation requirements and operating standards; and Part Three: the Annexes and Technical Documents. Part Two describes the requirements necessary to obtain *WADA* recognition and the procedures involved to fulfill the requirements. It also contains an application of the ISO/IEC 17025 standard to the field of *Doping Control*. The purpose of this section of the document is to facilitate consistent application and assessment of the ISO/IEC 17025 and the specific *WADA* requirements for *Doping Control* by accreditation bodies that operate in accordance with ISO/IEC Guide 58. The *International Standard* also sets forth the requirements for *Doping Control Laboratories* when adjudication results as a consequence of an *Adverse Analytical Finding*

Part Three of the Standard includes all Annexes. Annex A describes the *WADA* Proficiency Testing Program, including performance criteria necessary to maintain good standing in proficiency testing. Annex B describes the ethical standards required for continued *WADA* recognition of the Laboratory. Annex C is a list of Technical Documents. Technical Documents are issued, modified, and deleted by *WADA* from time to time and provide direction to the Laboratories on specific technical issues. Once promulgated, Technical Documents become part of the *International Standard* for Laboratories. The incorporation of the provisions of the Technical Documents into the Laboratory's quality management system is mandatory for *WADA* accreditation.

In order to harmonize the accreditation of Laboratories to the requirements of ISO/IEC 17025 and the *WADA*-specific requirements for recognition, it is expected that national accreditation bodies will use this standard, including the annexes, as a reference document in their accreditation audit process.

Terms defined in the *Code*, which are included in this standard, are written in italics. Terms, which are defined in this standard, are underlined.

References

These following references were consulted in the development of this document. The specific requirements and concepts of these documents do not supersede or otherwise change the requirements stated in the *International Standard* for Laboratories

A2LA, 2001. Proficiency Testing Requirement for Accredited Testing and Calibration Laboratories.

EA-03/04 (August 2001). Use of Proficiency Testing as a Tool for Accreditation in Testing

Eurachem Proficiency Testing Mirror Group (2000). Selection, Use and Interpretation of Proficiency Testing (PT) Schemes by Laboratories.

Eurachem/CITAC Guide, 2nd Edition (2000) Quantifying Uncertainty in Analytical Measurement.

European Union Decision 2002/657/EC Official Journal of the European Communities 17.8.2002; L 221: 8-36.

ISO/IEC 17025:1999. General requirements for the competence of testing and calibration laboratories.

International Laboratory Accreditation Cooperation (ILAC) Document G-7:1996. Accreditation Requirements and Operating Criteria for Horseracing Laboratories.

ILAC Document G-15:2001. Guidance for Accreditation to ISO/IEC 17025

ILAC Document G-17:2002. Introducing the Concept of Uncertainty of Measurement in Testing in Association with the Application of the Standard ISO/IEC 17025.

ILAC Document G-19:2002. Guideline for Forensic Science Laboratories

ILAC Document P-10:2002. ILAC Policy on Traceability of Measurement Results.

National Clinical Chemistry Laboratory Standards Document C-43A, 2002 [ISBN 1-56238-475-9]. "Gas Chromatography/Mass Spectrometry (GC/MS) Confirmation of Drugs; Approved Guideline."

Olympic Movement Anti-Doping Code (1999)

Society of Forensic Toxicology and American Academy of Forensic Sciences, Toxicology Section, 2002 (Draft). Forensic Toxicology Laboratory Guidelines.

Substance Abuse and Mental Health Services Administration (SAMHSA), United States Department of Health and Human Services (DHHS), 2001. Mandatory Guidelines for Federal Workplace Drug Testing Programs and Notice of Proposed Revisions (Federal Register 2001; 66: 43876-43882).

World Anti-Doping Code

2.0 Code Provisions

The following articles in the *Code* directly address the *International Standard for Laboratories*:

Code Article 3.2 Methods of Establishing Facts and Presumptions

3.2.1 WADA-accredited Laboratories are presumed to have conducted *Sample* analysis and custodial procedures in accordance with the *International Standard* for laboratory analysis. The *Athlete* may rebut this presumption by establishing that a departure from the *International Standard* occurred. If the *Athlete* rebuts the preceding presumption by showing that a departure from the *International Standard* occurred, then the *Anti-Doping Organization* shall have the burden to establish that such departure did not cause the *Adverse Analytical Finding*.

Code Article 6 Analysis of Samples

Doping Control Samples shall be analyzed in accordance with the following principles:

6.1 Use of Approved Laboratories *Doping Control Samples* shall be analyzed only in WADA-accredited laboratories or as otherwise approved by WADA. The choice of the WADA-accredited laboratory (or other method approved by WADA) used for the *Sample* analysis shall be determined exclusively by the *Anti-Doping Organization* responsible for results management.

[Comment: The phrase “or other method approved by WADA” is intended to cover, for example, mobile blood Testing procedures which WADA has reviewed and considers to be reliable.]

6.2 Substances Subject to Detection. *Doping Control Samples* shall be analyzed to detect *Prohibited Substances and Prohibited Methods* identified on the *Prohibited List* and other substances as may be directed by WADA pursuant to Article 4.5 (Monitoring Program).

6.3 Research on Samples. No *Sample* may be used for any purpose other than the detection of substances (or classes of substances) or methods on the *Prohibited List*, or as otherwise identified by WADA pursuant to Article 4.5 (Monitoring Program), without the *Athlete's* written consent.

6.4 Standards for Sample Analysis and Reporting. Laboratories shall analyze *Doping Control Samples* and report results in conformity with the *International Standard* for Laboratories analysis.

Code Article 13.5 Appeals from Decisions Suspending or Revoking Laboratory Accreditation

Decisions by WADA to suspend or revoke a Laboratory's WADA accreditation may be appealed only by that Laboratory with the appeal being exclusively to CAS.

Code Article 14.1 Information Concerning Adverse Analytical Findings and Other Potential Anti-Doping Rule Violations.

An *Athlete* whose *Sample* has resulted in an *Adverse Analytical Finding*, or an *Athlete* or other *Person* who may have violated an anti-doping rule, shall be notified by the *Anti-Doping Organization* with results management responsibility as provided in Article 7 (Results Management). The *Athlete's* National *Anti-Doping Organization* and International Federation and WADA shall also be notified not later than the completion of the process described in Articles 7.1 and 7.2. Notification shall include: the *Athlete's* name, country, sport and discipline within the sport, whether the test was *In-Competition* or *Out-of-Competition*, the date of *Sample* collection and the analytical result reported by the laboratory. The same *Persons* and *Anti-Doping Organizations* shall be regularly updated on the status and findings of any review or proceedings conducted pursuant to Articles 7 (Results Management), 8 (Right to a Fair Hearing) or 13 (Appeals), and, in any case in which the period of *Ineligibility* is eliminated under Article 10.5.1 (*No Fault or Negligence*), or reduced under Article 10.5.2 (*No Significant Fault or Negligence*), shall be provided with a written reasoned decision explaining the basis for the elimination or reduction. The recipient organizations shall not disclose this information beyond those *Persons* within the organization with a need to know until the *Anti-Doping Organization* with

results management responsibility has made public disclosure or has failed to make public disclosure as required in Article 14.2.

3.0 Terms and definitions

3.1 Code defined Terms

Adverse Analytical Finding: A report from a Laboratory or other approved *Testing* entity that identifies in a *Specimen* the presence of a *Prohibited Substance* or its *Metabolites* or *Markers* (including elevated quantities of endogenous substances) or evidence of the *Use of a Prohibited Method*.

Anti-Doping Organization: A *Signatory* that is responsible for adopting rules for, initiating, implementing or enforcing any part of the *Doping Control* process. This includes, for example, the International Olympic Committee, the International Paralympic Committee, *Major Event Organizations* that conduct *Testing* at their *Events*, WADA, International Federations, and *National Anti-Doping Organizations*.

Athlete: For purposes of *Doping Control*, any *Person* who participates in sport at the international level (as defined by each International Federation) or national level (as defined by each *National Anti-Doping Organization*) and any additional *Person* who participates in sport at a lower level if designated by the *Person's National Anti-Doping Organization*. For purposes of anti-doping information and education, any *Person* who participates in sport under the authority of any *Signatory*, government, or other sports organization accepting the *Code*.

Code: The World Anti-Doping Code.

Doping Control: The process including test distribution planning, *Sample* collection and handling, Laboratory analysis, results management, hearings and appeals.

Event: A series of individual *Competitions* conducted together under one ruling body (e.g., the Olympic Games, FINA World Championships, or Pan American Games).

In-competition: For purposes of differentiating between *In-competition* and *Out-of-Competition Testing*, unless provided otherwise in the rules of an International Federation or other relevant *Anti-Doping Organization*, an *In-Competition* test is a test where an *Athlete* is drawn for *Testing* in connection with a specific *Competition*.

International Standard: A standard adopted by WADA in support of the *Code*. Compliance with an *International Standard* (as opposed to another alternative standard, practice or procedure) shall be sufficient to conclude that the procedures covered by the *International Standard* were performed properly.

Marker: A compound, group of compounds or biological parameters that indicates the *Use of a Prohibited Substance* or *Prohibited Method*.

Metabolite: Any substance produced by a biotransformation process.

National Anti-Doping Organization: The entity(ies) designated by each country as possessing the primary authority and responsibility to adopt and implement anti-doping rules, direct the collection of *Samples*, the management of test results, and the conduct of hearings, all at the national level. If this designation has not been made by the competent public authority(ies), the entity shall be the country's *National Olympic Committee* or its designee.

National Olympic Committee: The organization recognized by the International Olympic Committee. The term *National Olympic Committee* shall also include the National Sport Confederation in those countries where the National Sport Confederation assumes typical *National Olympic Committee* responsibilities in the anti-doping area.

Out-of-Competition: Any *Doping Control* which is not *In-competition*.

Person: A natural person or an organization or other entity.

Prohibited List: The List identifying the *Prohibited Substances* and *Prohibited Methods*.

Prohibited Method: Any method so described on the *Prohibited List*.

Prohibited Substance: Any substance so described on the *Prohibited List*.

Publicly Disclose or Publicly Report: To disseminate or distribute information to the general public or *Persons* beyond those *Persons* entitled to earlier notification in accordance with Article 14.

Sample/Specimen: Any biological material collected for the purposes of *Doping Control*.

Signatories: Those entities signing the *Code* and agreeing to comply with the *Code*, including the International Olympic Committee, International Federations, International Paralympic Committee, *National Olympic Committees*, National Paralympic Committees, *Major Event Organizations*, *National Anti-Doping Organizations*, and WADA.

Testing: The parts of the *Doping Control* process involving test distribution planning, *Sample* collection, *Sample* handling, and *Sample* transport to the Laboratory.

Use: The application, ingestion, injection or consumption by any means whatsoever of any *Prohibited Substance* or *Prohibited Method*.

WADA: The World Anti-Doping Agency.

3.2 Defined Terms from the *International Standard for Laboratories*

Aliquot: A portion of the *Sample* of biological fluid or tissue (e.g., urine, blood, etc.) obtained from the *Athlete* used in the testing process.

Certified Reference Material: Reference Material, accompanied by a certificate, one or more whose property values are certified by a procedure which establishes its traceability to an accurate realization of the unit in which the property values are expressed, and for which each certified value is accompanied by an uncertainty at a stated level of confidence.

Confirmation Procedure: An analytical test procedure whose purpose is to identify the presence of a specific *Prohibited Substance* in a *Sample*. [*Comment: A Confirmation Procedure may also indicate a quantity of Prohibited Substance greater than a threshold value or quantify the amount of a Prohibited Substance in a Sample.*]

Flexible Accreditation: Approval for a Laboratory to make restricted modifications in the scope of the accreditation without the involvement of the national accreditation body before the modifications are implemented

Intermediate Precision, s_{zi} : Variation in results observed when one or more factors, such as time, equipment, and operator are varied within a Laboratory with *i* denoting the number of factors varied.

Laboratory Internal Chain of Custody: Documentation of the sequence of *Persons* in possession of the *Sample* and any portions of the *Sample* taken for *Testing*. [*Comment: Laboratory Internal Chain of Custody is generally documented by a written record of the date, location, action taken, and the individual performing an action with a Sample or Aliquot.*]

Laboratory: An accredited laboratory applying test methods and processes to provide evidentiary data for the detection and, if applicable, quantification of a Threshold Substance on the *Prohibited List* in urine and other biological *Samples*.

Laboratory Documentation Packages: The material produced by the Laboratory to support the finding of an *Adverse Analytical Finding* as set forth in the WADA Technical Document for Laboratory Documentation Packages.

Minimum Required Performance Limit: A concentration of a *Prohibited Substance* or *Metabolite* of a *Prohibited Substance* or *Marker* of a *Prohibited Substance* or *Method* that a doping Laboratory is expected to reliably detect in the routine daily operation of the Laboratory. See Technical Document Minimum Required Performance Limits for Detection of Prohibited Substances.

Non-threshold Substance: A substance listed on the *Prohibited List* for which the documentable detection of any amount is considered an anti-doping rule violation.

Presumptive Analytical Finding: The status of a *Sample* test result for which there is an adverse screening test, but a confirmation test has not been performed.

Reference Collection: A collection of samples of known origin that may be used in the determination of the identity of an unknown substance. For example, a well characterized sample obtained from a verified administration study in which scientific documentation of the identity of *Metabolite(s)* can be demonstrated.

Reference Material: Material or substance one or more of whose properties are sufficiently homogeneous and well established to be used for the calibration of an apparatus, the assessment of a measurement method or for assigning values to materials.

Repeatability, s_r : Variability observed within a laboratory, over a short time, using a single operator, item of equipment, etc.

Reproducibility, s_R : Variability obtained when different laboratories analyze the same *Sample*.

Revocation: The permanent withdrawal of a Laboratory's WADA accreditation.

Screening Procedure: An analytical test procedure whose purpose is to identify those *Samples* which are suspicious with respect to containing a *Prohibited Substance* or *Metabolite* or *Marker* of a *Prohibited Method* and which require additional confirmation testing.

Split Sample: Division of a *Sample* taken for testing into two portions at collection, usually designated "A" and "B."

Suspension: The temporary withdrawal of a Laboratory's WADA accreditation.

Testing Authority: The International Olympic Committee, World Anti-Doping Agency, International Federation, National Sport Organization, *National Anti-Doping Organization*, *National Olympic Committee*, *Major Event Organization*, or other authority defined by the *Code* responsible for *Sample* collection and transport either *In-Competition* or *Out-of-Competition* and/or for management of the test result.

Threshold Substance: A substance listed in the *Prohibited List* for which the detection of an amount in excess of a stated threshold is considered an *Adverse Analytical Finding*.

PART TWO: LABORATORY ACCREDITATION REQUIREMENTS AND OPERATING STANDARDS

4.0 Requirements for WADA accreditation

4.1 Initial WADA accreditation

This section describes the specific requirements for the initial *WADA* accreditation of the laboratory. All the requirements must be fulfilled in order to obtain an initial *WADA* accreditation. For some of the requirements, the laboratory has to demonstrate compliance during the probationary period and for other requirements compliance will be checked and controlled based on an accreditation audit (ref. 5.1, 5.2 and 5.3).

4.1.1 ISO/IEC 17025

The laboratory shall be accredited by a relevant national accreditation body according to ISO/IEC 17025 with primary reference to the interpretations and applications of the ISO/IEC 17025 requirements as they are described in Application of ISO/IEC 17025 to the Analysis of *Doping Control Samples* (Section 5). The ISO/IEC 17025 accreditation must be obtained before the initial *WADA* accreditation will be given.

4.1.2 Letter of support

The laboratory shall provide an official letter of support from the relevant national public authority responsible for the national anti-doping program, if any, or a similar letter of support from the *National Olympic Committee* or *National Anti-Doping Organization*. The letter of support shall contain as a minimum:

- Guarantee of sufficient financial support annually for a minimum of 3 years
- Guarantee of sufficient numbers of *Samples* annually for 3 years
- Guarantee of provision of necessary analytical facilities and instrumentation, where applicable

In addition, any explanation of exceptional circumstances shall be given due consideration by *WADA*. The three year letter of support does not in any way require exclusive support for only one laboratory.

Letters of support from international sport organizations such as International Federations could also be provided in addition to the above mentioned letters.

If the laboratory as an organization is linked to host organizations, (e.g. universities, hospitals...) an official letter of support from the host organizations shall be provided which should include the following information:

- Documentation of the administrative support for the laboratory
- Financial support for the laboratory, if relevant

- Support for the research and development activities
- Guarantee of provision of necessary analytical facilities and instrumentation

4.1.3 Code of Ethics

The laboratory shall sign and comply with the provision in the Code of Ethics (Annex B) which are relevant for a laboratory in the probationary period.

4.1.4 Proficiency testing program

During the probationary period the laboratory shall successfully analyze at a minimum four sets of proficiency testing samples containing at a minimum five samples per set.

The final accreditation test shall assess both the scientific competence and the capability of the laboratory to manage multiple *Samples*.

4.1.5 Sharing of knowledge

The laboratory shall demonstrate during the probationary period its willingness and ability to share knowledge with other *WADA Accredited Laboratories*. A description of this sharing is provided in the Code of Ethics (Annex B).

4.1.6 Research

The laboratory shall demonstrate in its budget an allocation to research and development activities in the field of *Doping Control* of at least 7% of the annual budget for the initial 3-year period. The research activities can either be conducted by the laboratory or in cooperation with other *WADA-accredited Laboratories* or other research organizations.

4.1.7 Initial accreditation of Laboratories holding IOC accreditation

Laboratories accredited by the IOC in 2003 and which successfully complete the joint 2003 IOC/WADA re-accreditation test and at a minimum conduct an internal audit against Section 5 of the *Internal Standard* for *Laboratories* will receive *WADA* accreditation in 2004. The *International Standards* for *Laboratories* requirements will be fully in effect on January 1st, 2004. *Laboratories* that are downgraded or fail the 2003 IOC/WADA re-accreditation test will have their accreditation suspended or revoked by *WADA* in accordance with Section 6.4.8. Laboratories which have applied for, but have not received, IOC accreditation will complete their probationary period under the *International Standards* for *Laboratories*.

4.2 Maintaining WADA Accreditation

This section describes the specific requirements for a *WADA* re-accreditation of the *Laboratory*.

4.2.1 ISO/IEC 17025 accreditation

The *Laboratory* shall document a valid accreditation from the national accreditation body according to ISO/IEC 17025 with primary reference to the interpretations and applications of the ISO/IEC 17025 requirements as described in the Application of ISO/IEC 17025 to Analysis of *Doping Control Samples* (Section 5).

4.2.2 Flexible Accreditation

WADA accredited Laboratories may add or modify scientific methods or add analytes without the need for approval by the body that completed the ISO/IEC 17025 accreditation of that Laboratory. Any analytical method or procedure must be properly selected and validated and included in the scope of the Laboratory at the next ISO audit if the method is used for analysis of *Doping Control Samples*.

4.2.3 Letter of support

The Laboratory shall provide a renewed official letter of support from the relevant national public authority responsible for the national anti-doping program, if any, or a similar letter of support from the *National Olympic Committee* or *National Anti-Doping Organization* in years in which the Laboratory undergoes an ISO re-accreditation audit. The renewed letter of support shall contain as a minimum:

- Guarantee of sufficient financial support annually for a minimum of 3 years
- Guarantee of sufficient numbers of *Samples* annually
- Guarantee of provision of necessary analytical facilities and instrumentation, where applicable

Any explanation of exceptional circumstances shall be given due consideration by WADA. The letter of support does not in any way require exclusive support for only one Laboratory.

Letters of support from international sport organizations such as International Federations could also be provided in addition to the above mentioned letters.

If the Laboratory as an organization is linked to host organizations (e.g. university, hospital...), an official letter of support from the host organizations shall be renewed for each year in which the Laboratory undergoes a ISO re-accreditation audit and shall include the following information:

- Documentation of the administrative support for the Laboratory
- Financial support for the Laboratory, if relevant
- Guarantee of provision of necessary analytical facilities and instrumentation
- Support for the research activities

4.2.4 Minimum number of testing Samples

The Laboratory shall periodically provide, at the request of WADA a report documenting all test results reported in a format to be specified by WADA.

In order to maintain proficiency, WADA-accredited Laboratories are required to analyze a minimum of 1500 *Doping Control Samples* per year that are provided by a Testing Authority. If the Laboratory fails to analyze this number of *Samples*, accreditation will be suspended or revoked, dependent on the circumstances.

4.2.5 Proficiency testing program

The Laboratories are required to successfully participate in the WADA Proficiency Testing program. The program is described in more detail in Annex A.

4.2.6 Reporting

The Laboratory shall simultaneously report to WADA and the relevant International Federation all *Adverse Analytical Findings* that have been reported to a Testing Authority. All reporting shall be in accord with the confidentiality requirements of the *Code*.

4.2.7 Code of Ethics

The Laboratory shall provide documentation of compliance with the provisions of the Code of Ethics (Annex B) relevant for a WADA accredited Laboratory. The Laboratory Director shall send a letter of compliance to WADA every year.

4.2.8 Sharing of knowledge

The Laboratory shall demonstrate their willingness and ability to share knowledge with other WADA Accredited Laboratories. A description of this sharing is provided in the Code of Ethics (Annex B).

4.2.9 Research

The Laboratory shall maintain an updated 3-year plan for research and development in the field of *Doping Control*, including an annual budget in this area.

The Laboratory should document the publication of results of the research in relevant scientific papers in the peer-reviewed literature. These documents shall be made available to WADA upon request. The Laboratory may also demonstrate a research program by documenting successful or pending applications for research grants.

4.3 Special Requirements for Major Events

The Laboratory support for the Olympic Games and other major *Events* may be such that the accredited Laboratory facilities are not adequate. This may require re-location of the Laboratory to a new facility, the addition of personnel, or the acquisition of additional equipment. The Laboratory Director of the WADA-accredited Laboratory designated to perform the testing shall be responsible to ensure that the quality management system is maintained.

4.3.1 Satellite facility of an accredited Laboratory

If the Laboratory is required to move or extend its operation temporarily to a new physical location, the Laboratory must demonstrate a valid ISO/IEC 17025 accreditation with primary compliance with the Application of ISO/IEC 17025 to the Analysis of *Doping Control Samples* for the new facility ("satellite facility").

Any methods or equipment unique to the satellite facility must be validated prior to the satellite facility accreditation audit. Any changes to methods or other procedures in the quality manual must also be validated prior to the audit.

4.3.2 Personnel

The Laboratory shall report to WADA any senior personnel (e.g., certifying scientists, quality system management staff, supervisors, etc.) temporarily working in the Laboratory. The Laboratory Director shall ensure that these personnel are adequately trained in the methods, policies, and procedures of the Laboratory. Particular emphasis should be given to the Code of Ethics and the confidentiality of the results management process. Adequate documentation of training of these temporary employees should be maintained by the Laboratory.

4.3.3 Proficiency testing

WADA may, at its sole discretion, submit proficiency testing samples to the Laboratory for analysis. The samples shall be analyzed by the same methods used in the testing of *Samples* from a Testing Authority. These samples may be part of the ISO/IEC 17025 audit in conjunction with the national accrediting body. Failure(s) to successfully complete the proficiency test will be considered by WADA in deciding whether to accredit the Laboratory. In the event of an unacceptable report, the Laboratory shall document the changes instituted to remedy the failure.

The proficiency testing process should include any additional personnel that are added to the staff for the major *Event*. The samples should be analyzed using the protocols and procedures that will be used for analysis of *Samples* for the *Event*.

4.3.4 Reporting

The Laboratory shall document that the reporting of test results maintains confidentiality.

5.0 Application of ISO 17025 to the Analysis of Doping Control Samples

5.1 Introduction and Scope

This section of the document is intended as an application as described in Annex B.4 (Guidelines for establishing applications for specific fields) of ISO/IEC 17025 for the field of *Doping Control*. Any aspect of testing or management not specifically discussed in this document shall be governed by ISO/IEC 17025 and, where applicable, by ISO 9001. The application focuses on the specific parts of the processes that are critical with regard to the quality of the laboratory's performance as a *Doping Control Laboratory*. These processes have been determined to be critical to the defined ISO 17025 criteria and are therefore determined to be significant in the evaluation and accreditation process.

This section introduces the specific performance standards for a *Doping Control Laboratory*. The conduct of testing is considered a process within the definitions of ISO 9001. Performance standards are defined according to a process model where the *Doping Control Laboratory* practice is structured into three main categories of processes:

- Analytical and technical processes
- Management processes
- Support processes

Wherever possible, the application will follow the format of the ISO 17025 document. The concepts of the quality management system, continuous improvement, and customer satisfaction included in ISO 9001 have been included.

5.2 Analytical and Technical Processes

5.2.1 Receipt of *Samples*

- 5.2.1.1 *Samples* may be received by any method authorized by *the International Standard* for Testing.
- 5.2.1.2 The transport container shall first be inspected and any irregularities recorded.
- 5.2.1.3 The name and signature (or other means of identification and recording) of the *Person* delivering or transferring custody of the shipped *Samples*, the date, the time of receipt, and the name and signature of the Laboratory representative receiving the *Samples*, shall be documented as part of the Laboratory Internal Chain of Custody record.

5.2.2 Handling of *Samples*

- 5.2.2.1 The Laboratory shall have a system to uniquely identify the *Samples* and associate each *Sample* with the collection document or other external chain of custody.
- 5.2.2.2 The Laboratory shall have Laboratory Internal Chain of Custody procedures to maintain control of and accountability for *Samples* from receipt through final disposition of the *Samples*. The procedures must incorporate the concepts presented in the *WADA* Technical Document for Laboratory Internal Chain of Custody (Annex C).
- 5.2.2.3 The Laboratory shall observe and document conditions that exist at the time of receipt that may impact on the integrity of a *Sample* report. For example, irregularities noted by the Laboratory should include, but are not limited to:
 - *Sample* tampering is evident.
 - *Sample* is not sealed with tamper-resistant device or seal upon receipt.
 - *Sample* is without a collection form (including *Sample* identification code) or a blank form is received with the *Sample*.
 - *Sample* identification is unacceptable. For example, the number on the bottle does not match the *Sample* identification number on the form.
 - *Sample* volume is extremely low

5.2.2.4 The Laboratory should notify and seek advice from the Testing Authority regarding rejection and testing of *Samples* for which irregularities are noted.

5.2.2.5 The Laboratory shall retain the A and B *Sample(s)* for a minimum of three (3) months after the Testing Authority receives a negative report. The *Samples* shall be retained frozen under appropriate conditions.

Samples with irregularities shall be held frozen for a minimum of three (3) months following the report to the Testing Authority.

5.2.2.6 The Laboratory shall retain the *Sample(s)* with an *Adverse Analytical Finding* for a minimum of three (3) months after the Testing Authority receives the final analytical (A or B *Sample*) report. The *Sample* shall be stored frozen under appropriate conditions during the long term storage.

5.2.2.7 If the Laboratory has been informed by the Testing Authority that the analysis of a *Sample* is challenged or disputed, the *Sample* shall be retained frozen under appropriate conditions and all the records pertaining to the *Testing* of that *Sample* shall be stored until completion of any challenges.

5.2.2.8 The Laboratory shall maintain a policy pertaining to retention, release, and disposal of *Samples* or Aliquots.

5.2.2.9 The Laboratory shall maintain custody information on the transfer of *Samples*, or portions thereof to another Laboratory.

5.2.3 Sampling and Preparation of Aliquots for Testing

5.2.3.1 The Laboratory shall maintain Laboratory Internal Chain of Custody procedures for control of and accountability for all Aliquots from preparation through disposal. The procedures must incorporate the concepts presented in the WADA Technical Document for Laboratory Internal Chain of Custody.

5.2.3.2 Before the initial opening of a *Sample* bottle, the device used to ensure integrity of the *Sample* (e.g., security tape or a bottle sealing system) shall be inspected and the integrity documented.

5.2.3.3 The Aliquot preparation procedure for any Screening Procedure or Confirmation Procedure shall ensure that no risk of contamination of the *Sample* or Aliquot exists.

5.2.4 Testing

5.2.4.1 Urine integrity testing

5.2.4.1.1 The Laboratory must have a written policy establishing the procedures and criteria for *Sample* integrity tests.

5.2.4.1.2 The Laboratory should note any unusual condition of the urine – for example: color, odor, or foam. Any unusual conditions should be recorded and included as part of the report to the Testing Authority.

5.2.4.1.3 The Laboratory shall test for the pH and specific gravity as urine integrity parameters on the “A” *Sample*. Other tests may be performed if requested by the Testing Authority and approved by *WADA*

5.2.4.2 Urine screen testing

5.2.4.2.1 The Screening Procedure(s) shall detect the *Prohibited Substance(s)* or *Metabolite(s)* of *Prohibited Substance(s)*, or *Marker(s)* of the *Use of a Prohibited Substance or Method* for all substances listed in the *Out-of-Competition* or *In-competition* Section of the *Prohibited List as appropriate* for which there is a *WADA*-accepted screening method. *WADA* may make specific exceptions to this section.

5.2.4.2.2 The Screening Procedure shall be performed with a *WADA*-accepted validated method that is appropriate for the substance or method being tested. The criteria for accepting a screening result and allowing the testing of the *Sample* to proceed must be scientifically valid.

5.2.4.2.3 All screening assays shall include negative and positive controls in addition to the *Samples* being tested.

5.2.4.2.4 For analytes that must exceed a threshold for reporting as an *Adverse Analytical Finding*, appropriate controls shall be included in the screening assay. Screening Procedures for Threshold Substances are not required to meet quantitative or uncertainty requirements.

5.2.4.3 Urine confirmation testing

All Confirmation Procedures must be documented and meet applicable uncertainty requirements. The objective of a Confirmation Procedure is to ensure the identification and/or quantification and to exclude any technical deficiency in the Screening Procedure. Since the objective of the confirmation assay is to accumulate additional information regarding an adverse finding, a Confirmation Procedure should have greater selectivity/discrimination than a Screening Procedure.

5.2.4.3.1 "A" Sample Confirmation

- 5.2.4.3.1.1 Presumptive identification from a Screening Procedure of a *Prohibited Substance, Metabolite(s) of a Prohibited Substance, or Marker(s) of the Use of a Prohibited Substance or Method* must be confirmed using a second Aliquot(s) taken from the original "A" Sample.
- 5.2.4.3.1.2 Mass spectrometry coupled to either gas or liquid chromatography is the method of choice for confirmation of *Prohibited Substances, Metabolite(s) of a Prohibited Substance, or Marker(s) of the Use of a Prohibited Substance or Method*. GC/MS or HPLC/MS are acceptable for both Screening Procedures and Confirmation Procedures for a specific analyte.
- 5.2.4.3.1.3 Immunoassay for confirmation of prohibited proteins, peptides, mimetics, and analogues or *Marker(s) of their Use* is permitted. The immunoassay used for confirmation must use a procedure with a different antibody that should recognise a different epitope of the peptide/protein than the assay used for screening.
- 5.2.4.3.1.4 The Laboratory must have a policy to define those circumstances where the confirmation testing of an "A" Sample may be repeated (e.g., batch quality control failure). Each repeat confirmation must be documented and be completed on a new Aliquot of the "A" Sample.
- 5.2.4.3.1.5 The Laboratory is not required to confirm every *Prohibited Substance* that is identified by the Screening Procedures. The decision on the prioritization on order of confirmation(s) should be made in cooperation with the Testing Authority and the decision documented. In addition, no Certificate of Analysis or final written Test Report incorporating a Presumptive Analytical Finding shall be issued.

5.2.4.3.2 "B" Sample Confirmation

- 5.2.4.3.2.1 In those cases where confirmation of a *Prohibited Substance, Metabolite(s) of a Prohibited Substance, or Marker(s) of the Use of a Prohibited Substance or Method* is requested in the "B" Sample, the "B" Sample analysis should occur as soon as possible and should be completed within thirty (30) days of notification of an "A" Sample *Adverse Analytical Finding*.
- 5.2.4.3.2.2 The "B" Sample confirmation must be performed in the same Laboratory as the "A" Sample confirmation. A different

analyst must perform the "B" analytical procedure. The same individual(s) that performed the "A" analysis may perform instrumental set up and performance checks and verify results.

5.2.4.3.2.3 The B *Sample* result must confirm the A *Sample* identification for the *Adverse Analytical Finding* to be valid. The mean value for the B *Sample* finding for Threshold Substances is required to exceed that threshold including consideration of uncertainty.

5.2.4.3.2.4 The *Athlete and/or a representative*, a representative of the entity responsible for *Sample* collection or results management, a representative of the *National Olympic Committee*, National Sport Federation, International Federation, and a translator shall be authorized to attend the "B" confirmation.

In the absence of all of the above persons, the Testing Authority or the Laboratory shall appoint a surrogate (independent witness) to verify that the "B" *Sample* container shows no signs of tampering and that the identifying numbers match that on the collection documentation.

The Laboratory Director may limit the number of individuals in Controlled Zones of the Laboratory based on safety or security considerations.

The Laboratory Director may remove, or have removed by proper authority, any *Athlete* or representative that is interfering in the testing process. Any behavior resulting in removal should be reported to the Testing Authority and may be considered *anti-doping rule violation in accordance with Article 2.5 of the Code, "Tampering, or Attempting to tamper, with any part of Doping Control"*.

5.2.4.3.2.5 Aliquots taken for analysis must be taken from the original "B" *Sample*.

5.2.4.3.2.6 The Laboratory must have a policy to define those circumstances when confirmation testing of the "B" *Sample* may be repeated. Each repeat confirmation should be performed on a new Aliquot of the "B" *Sample*.

5.2.4.3.2.7 If the "B" *Sample* confirmation does not provide analytical findings that confirm the "A" *Sample* result, the *Sample* shall be considered negative and the Testing Authority notified of the new analytical finding.

5.2.4.4 Alternative biological matrices screening and confirmatory testing

5.2.4.4.1 Unless otherwise defined, this application applies only to the analysis of urine *Samples*. Blood, plasma, and serum are acceptable matrices for testing in certain circumstances. Specific requirements for the testing of these matrices are not included in the scope of this document and will be promulgated separately.

5.2.4.4.2 Any testing results of hair, nails, oral fluid or other biological material shall not be used to counter *Adverse Analytical Findings* from urine.

5.2.5 Results Management

5.2.5.1 Review of results

5.2.5.1.1 A minimum of two certifying scientists must independently review all *Adverse Analytical Findings* before a report is issued. The review process shall be documented.

5.2.5.1.2 At a minimum, the review shall include:

- Laboratory Internal Chain of Custody documentation
- Urine integrity data
- Validity of the analytical screening and confirmation data and calculations
- Quality control data
- Completeness of documentation supporting the reported analytical findings

5.2.5.1.3 When an *Adverse Analytical Finding* is rejected, the reason(s) must be documented.

5.2.6 Documentation and Reporting

5.2.6.1 The Laboratory must have documented procedures to ensure that it maintains a coordinated record related to each *Sample* analyzed. In the case of an *Adverse Analytical Finding*, the record must include the data necessary to support the conclusions reported (as set forth in the Technical Document, Laboratory Documentation Packages) In general, the record should be such that in the absence of the analyst, another competent analyst could evaluate what tests had been performed and interpret the data.

5.2.6.2 Each step of testing shall be traceable to the staff member who performed that step.

- 5.2.6.3 Significant variance from the written procedure shall be documented as part of the record (e.g., memorandum for the record).
- 5.2.6.4 Where instrumental analyses are conducted, the operating parameters for each run shall be recorded.
- 5.2.6.5 Reporting of "A" *Sample* results should occur within ten (10) working days of receipt of the *Sample*. The reporting time required for specific competitions may be substantially less than ten days. The reporting time may be modified by agreement between the Laboratory and the Testing Authority.
- 5.2.6.6 The Laboratory Certificate of Analysis or Test Report shall include, in addition to the items stipulated in ISO 17025, the following:
- *Sample* identification number
 - Laboratory identification number (if any)
 - Status of test (*Out of competition/In-competition*)
 - Name of competition and/or sport
 - Date of receipt of *Sample*
 - Date of report
 - Type of sample (urine, blood, etc.)
 - Test results
 - Signature of certifying individual
 - Other information as specified by the Testing Authority.
- 5.2.6.7 The Laboratory is not required to measure or report a concentration for *Prohibited Substances* for a non-threshold analyte. The Laboratory should report the actual *Prohibited Substance(s)*, *Metabolite(s)* of the *Prohibited Substance(s)* or *Method(s)*, or *Marker(s)* detected in the *Sample*.
- 5.2.6.8 For Threshold Substances, the Laboratory report should establish that the *Prohibited Substance* or its *Metabolite(s)* or *Marker(s)* of a *Prohibited Method* is present at a concentration greater than the threshold concentration taking into consideration the uncertainty in concluding that the concentration in the *Sample* exceeds the threshold. The estimate of uncertainty should not be included on the Certificate of Analysis or Test Report but must be included in Laboratory Documentation Packages.
- 5.2.6.9 The Laboratory shall have a policy regarding the provision of opinions and interpretation of data. An opinion or interpretation may be included in the Certificate of Analysis or Test Report provided that the opinion or interpretation is clearly identified as such. The basis upon which the opinion has been made shall be documented.

Note: An opinion or interpretation may include, but not be limited to, recommendations on how to use results, information related to the pharmacology, metabolism and pharmacokinetics of a substance, and whether an observed result is consistent with a set of reported conditions.

5.2.6.10 In addition to reporting to the Testing Authority, the Laboratory shall simultaneously report any *Adverse Analytical Findings* to WADA and the responsible International Federation. In the case where the sport or *Event* is not associated with an International Federation (e.g., college sports) or the *Athletes* are not members of an International Federation, the Laboratory is required to report *Adverse Analytical Findings* only to WADA. All reporting shall be in accord with the confidentiality requirements of the *Code*.

5.2.6.11 The Laboratory shall report quarterly to WADA, in a format specified by WADA, a summary of the results of all tests performed. No information that could link an *Athlete* with an individual result will be included. The report will include a summary of any *Samples* rejected for testing and the reason for the rejection.

When the clearinghouse is in place, the Laboratory shall simultaneously report to WADA all information reported to the Testing Authority, according to the requirements listed in Section 5.2.6.6, in lieu of the paragraph above. The information will be used to generate summary reports.

5.2.6.12 Laboratory Documentation Packages shall contain material specified in the WADA Technical Document on Laboratory Documentation Packages.

5.2.6.13 *Athlete* confidentiality is a key concern for all Laboratories engaged in *Doping Control* cases. Confidentiality requires extra safeguards given the sensitive nature of these tests.

5.2.6.13.1 Testing Authority requests for information must be made in writing to the Laboratories.

5.2.6.13.2 *Adverse Analytical Findings* shall not be provided by telephone.

5.2.6.13.3 Information sent by a facsimile is acceptable if the security of the receiving facsimile machine has been verified and procedures are in place to ensure that the facsimile has been transmitted to the correct facsimile number.

5.2.6.13.4 Unencrypted email is not authorized for any reporting or discussion of *Adverse Analytical Findings* if the *Athlete* can be identified or if any information regarding the identity of the *Athlete* is included. The Laboratory shall also provide any information requested by WADA in conjunction with the Monitoring Program, as set forth in Article 4.5 of the *Code*.

5.3 Quality Management Processes

5.3.1 Organization

5.3.1.1 Within the framework of ISO/IEC 17025, the Laboratory shall be considered a testing laboratory (and not a calibration laboratory).

5.3.1.2 The Laboratory (Scientific) Director shall have the responsibilities of the Chief Executive, unless otherwise noted.

5.3.2 Quality Policy and Objectives

5.3.2.1 The Quality Policy and implementation shall meet the requirements of ISO/IEC 17025 Section 4.2 Quality Management System and shall include a quality manual that describes the quality system.

5.3.2.2 A single staff member should be appointed as the Quality Manager and should have responsibility and authority to implement and ensure compliance with the quality system.

5.3.3 Document Control

The control of documents that make up the Quality Management System shall meet the requirements of ISO/IEC 17025 Section 4.3 Document Control

5.3.3.1 The Laboratory Director (or designee) shall approve the Quality Manual and all other documents used by staff members in completing testing.

5.3.3.2 The Quality Management System shall ensure that the contents of *WADA* Technical Documents are incorporated into the appropriate manuals by the effective date and that training is provided and documented. If this is not possible, *WADA* should be contacted with a written request for an extension.

5.3.4 Review of requests, tenders, and contracts

Review of legal documents or agreements related to testing must meet the requirements of ISO/IEC 17025 Section 4.4.

The Laboratory shall ensure that the Testing Authority is informed concerning the tests that can be performed on *Samples* submitted for analysis.

5.3.5 Subcontracting of tests

A *WADA*-accredited Laboratory must perform all work with its own personnel and equipment within its accredited facility. In the case of specific technologies that may not be available in the Laboratory (e.g., GC/C/IRMS, Isoelectric focusing [EPO/NESP]), a *Sample* may be transferred to another *WADA*-accredited Laboratory in which the technology is within the scope of analysis.

In exceptional circumstances, WADA may elect to grant specific authorization for subcontracting part of the tasks. In such cases, assurance of maintaining the level of quality and the appropriate chain of custody throughout the entire process is the responsibility of the Laboratory Director of the WADA-accredited Laboratory.

5.3.6 Purchasing of services and supplies

5.3.6.1 Chemicals and reagents

Chemicals and reagents must be suitable for the purpose and be of established purity. Reference purity documentation must be obtained when available and retained in the quality system documents.

In the case of rare or difficult to obtain reagents, Reference Materials, or Reference Collections, particularly for use in qualitative methods, the expiration date of the solution can be extended if adequate documentation exists that no significant deterioration has occurred.

5.3.6.2 Waste disposal shall be in accord with national laws and other relevant regulations. This includes biohazard materials, chemicals, controlled substances, and radioisotopes, if used.

5.3.6.3 Environmental health and safety policies should be in place to protect the staff, the public, and the environment.

5.3.7 Service to the client

5.3.7.1 Service to clients shall be handled in accord with ISO/IEC 17025 Section 4.7.

5.3.7.2 Ensuring responsiveness to WADA

The Laboratory Director or his designee must:

- Ensure adequate communication.
- Report to WADA any unusual circumstances or information with regard to testing programs, patterns of irregularities in *Specimens*, or potential *Use* of new substances.
- Provide complete and timely explanatory information to WADA as appropriate and as requested to provide quality accreditation.

5.3.7.3 Ensuring Testing Authority focus

5.3.7.3.1 The Laboratory Director shall be familiar with the Testing Authority rules and the *Prohibited List*.

5.3.7.3.2 The Laboratory Director should interact with the Testing Authority with respect to specific timing, report information, or other support needs. These interactions should include, but are not limited to, the following:

- Communicate with the Testing Authority concerning any significant question of testing needs or any unusual circumstance in the testing process (including delays in reporting).
- Act without bias regarding the national affiliation of the Testing Authority.
- Provide complete and timely explanations to the Testing Authority when requested or when there is a potential for misunderstanding the Test Report or Certificate of Analysis.
- Provide evidence and/or expert testimony on any test result or report produced by the Laboratory as required in administrative, arbitration, or legal proceedings.
- Respond to any comment or complaint submitted by a Testing Authority or *Anti-Doping Organization* concerning the Laboratory and its operation.

5.3.7.3.3 The Laboratory shall monitor Testing Authority satisfaction. There should be documentation that the Testing Authority concerns have been incorporated into the Laboratory Quality Management System, where appropriate.

5.3.7.3.4 The Laboratory shall develop a system, as required by ISO 17025, for monitoring key indicators of Laboratory service.

5.3.8 Complaints

Complaints shall be handled in accord with ISO/IEC 17025 Section 4.8.

5.3.9 Control of nonconforming testing work

5.3.9.1 The Laboratory shall have policies and procedures that shall be implemented when any aspect of its testing or a result from its testing does not comply to set procedures.

5.3.9.2 Documentation of any non-compliance or deviation from procedure or protocol involving a *Sample* testing shall be kept as part of the permanent record of that *Sample*.

5.3.10 Corrective action

Corrective action shall be taken in accord with ISO/IEC 17025 Section 4.10.

5.3.11 Preventive action

Preventive action shall be taken in accord with ISO/IEC 17025 Section 4.11.

5.3.12 Control of records

5.3.12.1 Technical Records

5.3.12.1.1 Analytical records on negative *Samples*, including Laboratory Internal Chain of Custody documentation and medical information (T/E ratio, steroid profiles, and blood parameters), must be

retained in secure storage for at least two (2) years. Relevant records on *Samples* with irregularities or rejected *Samples* must be retained in secure storage for at least two (2) years.

5.3.12.1.2 All analytical records on *Specimens* with an *Adverse Analytical Finding* must be retained in secure storage at least five (5) years, unless otherwise specified by the Testing Authority or by contract.

5.3.12.1.3 The raw data supporting all analytical results must be retained in secure storage for five (5) years.

5.3.13 Internal Audits

5.3.13.1 Internal audits shall be completed in accordance with the requirements of ISO/IEC 17025 Section 4.13.

5.3.13.2 Internal Audit responsibilities may be shared amongst personnel provided that any *Person* does not audit his/her own area.

5.3.14 Management Reviews

5.3.14.1 Management reviews will be conducted to meet the requirements of ISO/IEC 17025 Section 4.14.

5.3.14.2 WADA will publish, from time to time, specific technical recommendations in a Technical Document. Implementation of the technical recommendations described in the Technical Documents is mandatory and should occur by the effective date.

Technical Documents supersede any previous publication on a similar topic, or if applicable, this document. The document in effect will be that Technical Document whose effective date most recently precedes that of *Sample* receipt date. The current version of the Technical Document will be available on WADA's website.

5.4 Support processes

5.4.1 General

General support shall be provided in accord with ISO/IEC 17025.

5.4.2 Personnel

5.4.2.1 Every person employed by, or under contract to, the Laboratory must have a personnel file accessible for auditors. The file must contain copies of the resumé, or qualification form, a description of the job, and documentation of initial and ongoing training. The Laboratory must maintain appropriate confidentiality of personal information.

- 5.4.2.2 All personnel should have a thorough knowledge of their responsibilities including the security of the Laboratory, confidentiality of results, Laboratory Internal Chain of Custody protocols, and the standard operating procedures for any method that they perform.
- 5.4.2.3 The Laboratory Director is responsible for ensuring that Laboratory personnel are adequately trained and have experience necessary to perform their duties. The certification should be documented in the individual's personnel file.
- 5.4.2.4 The *Doping Control* Laboratory must have a qualified person as the Laboratory Director to assume professional, organizational, educational, and administrative responsibility. The Laboratory Director qualifications are:
- Ph.D. or equivalent in one of the natural sciences or Training comparable to a Ph.D. in one of the natural sciences such as a medical or scientific degree with appropriate experience or training.
 - Experience with the analysis of biological material for substances used in doping.
 - Appropriate training or experience in forensic applications of *Doping Control*.
- 5.4.2.5 The *Doping Control* Laboratory must have qualified personnel to serve as Certifying Scientist(s) to review all pertinent data, quality control results, and to attest to the validity of the Laboratory's test reports. The qualifications are:
- Bachelors Degree in Medical Technology, Chemistry, Biology, or related natural science or equivalent. Documented experience of 8 years or more in a *Doping Control* Laboratory is equivalent to a Bachelor's degree for this position.
 - Experience in the analysis of doping materials in biological fluids.
 - Experience in the use of relevant analytical techniques such as chromatography, immunoassay, and Gas Chromatography/Mass Spectrometry.
- 5.4.2.6 Supervisory personnel should have a thorough understanding of the Quality Control procedures; the review, interpretation, and reporting of test results; maintenance of Laboratory Internal Chain of Custody; and proper remedial action to be taken in response to analytical problems. The qualifications for supervisor are:
- Bachelors Degree in Medical Technology, Chemistry, Biology, or related natural science or equivalent. Documented experience of 5 years or more in a *Doping Control* Laboratory is equivalent to a Bachelor's degree for this position.

- Experience in relevant analytical testing including the analysis of *Prohibited Substances* in biological material.
- Experience in the use of analytical techniques such as chromatography, immunoassay, and Gas Chromatography/Mass Spectrometry.
- Ability to ensure compliance with quality management systems and quality assurance processes.

5.4.3 Accommodation and environmental conditions

5.4.3.1 Environmental Control

5.4.3.1.1 Maintain appropriate electrical services

5.4.3.1.1.1 The Laboratory shall ensure that adequate electrical service is available so that there is no interruption or compromise of stored data.

5.4.3.1.1.2 All computers, peripherals, and communication devices should be supported in such a way that service is not likely to be interrupted.

5.4.3.1.1.3 The Laboratory shall have policies in place to ensure the integrity of refrigerated and/or frozen stored samples in the event of an electrical failure.

5.4.3.1.2 The Laboratory shall have a written safety policy and compliance with Laboratory safety policies shall be enforced.

5.4.3.1.3 The storage and handling of controlled substances must comply with applicable national legislation.

5.4.3.2 Security of the facility

5.4.3.2.1 The Laboratory shall have a policy for the security of its facilities, which may include a threat and risk assessment.

5.4.3.2.2 Three levels of access should be considered in the quality manual or threat assessment plan:

- Reception zone. An initial point of control beyond which unauthorized individuals must be escorted.
- Common operational zones.
- Controlled zones. Access to these areas should be monitored and records maintained of access by visitors.

5.4.3.2.3 The Laboratory shall restrict access to Controlled Zones to only authorized persons. A staff member should be assigned as the

security officer who has overall knowledge and control of the security system.

5.4.3.2.4 Unauthorized persons must be escorted within Controlled Zones. A temporary authorization may be issued to individuals requiring access to the Controlled Zones such as auditing teams and individuals performing service or repair.

5.4.3.2.5 It is advisable to have a separate Controlled Zone for *Sample* receipt and Aliquot preparation.

5.4.4 Test Methods and Method Validation

5.4.4.1 Selection of Methods

Standard methods are generally not available for *Doping Control* analyses. The Laboratory shall develop, validate, and document in-house methods for compounds present on the *Prohibited List* and for related substances. The methods shall be selected and validated so they are fit for the purpose.

5.4.4.1.1 Non-threshold Substances

Laboratories are not required to measure or report a concentration for Non-threshold Substances.

The Laboratory must develop as part of the method validation process acceptable standards for identification of *Prohibited Substances*. (See the Technical Document on Identification Criteria for Qualitative Assays)

The Laboratory must demonstrate the ability to achieve the Minimum Required Performance Limits using a representative substance or substances if the appropriate standards are available. In case a Reference Collection is used for identification, an estimate of the limit of detection for the method must be provided by assessing a representative substance.

5.4.4.1.2 Threshold Substances

The Laboratory must develop methods with an acceptable uncertainty near the threshold concentration. The method must be capable of documenting both the relative concentration and the identity of the *Prohibited Substance* or *Metabolite(s)* or *Marker(s)*.

Confirmation methods for Threshold Substances must be performed on three Aliquots from the "A" bottle and three Aliquots from the "B" bottle, if the "B" sample confirmation is performed. If insufficient Sample volume exists to analyze three Aliquots, the maximum number of Aliquots that can be prepared should be analyzed. *Adverse Analytical Finding* decisions shall be based on the mean of the measured

concentrations and include consideration of uncertainty with the coverage factor, *k*, reflecting the number of Aliquots analyzed and a level of confidence of 95%. Reports and documentation, where necessary, shall report the mean concentration.

5.4.4.1.3 Minimum Required Performance Limit

For both Non-threshold and Threshold Substances, the Laboratory will be required to meet a Minimum Required Performance Limit for detection, identification, and demonstration that a substance exceeds the threshold (if required).

5.4.4.2 Validation of Methods

5.4.4.2.1 Confirmation methods for Non-threshold Substances must be validated. Examples of factors relevant to determining if the method is fit for the purpose are:

- Specificity. The ability of the assay to detect only the substance of interest must be determined and documented. The assay must be able to discriminate between compounds of closely related structures.
- Identification capability. Since the results for Non-threshold substances are not quantitative, the Laboratory should establish criteria for ensuring that identification of a substance representative of the class of *Prohibited Substances* can be repeatedly identified and detected as present in the sample at a concentration near the MRPL.
- Robustness. The method must be determined to produce the same results with respect to minor variations in analytical conditions. Those conditions that are critical to reproducible results must be controlled.
- Carryover. The conditions required to eliminate carryover of the substance of interest from sample to sample during processing or instrumental analysis must be determined and implemented.
- Matrix interferences. The method should avoid interference in the detection of *Prohibited Substances* or their *Metabolites* or *Markers* by components of the sample matrix.
- Standards. Reference standards should be used for identification, if available. If there is no reference standard

available, the use of data or sample from a validated Reference Collection is acceptable.

5.4.4.2.2 Confirmation methods for Threshold Substances must be validated. Examples of factors relevant to determining if the method is fit for the purpose are:

- **Specificity.** The ability of the assay to detect only the substance of interest must be determined and documented. The assay must be able to discriminate between compounds of closely related structures.
- **Intermediate Precision.** The method must allow for the reliable repetition of the results at different times and with different operators performing the assay. Intermediate Precision at the threshold must be documented.
- **Robustness.** The method must be determined to produce the same results with respect to minor variations in analytical conditions. Those conditions that are critical to reproducible results must be controlled.
- **Carryover.** The conditions required to eliminate carryover of the substance of interest from sample to sample during processing or instrumental analysis must be determined and implemented
- **Matrix interferences.** The method must limit interference in the measurement of the amount of *Prohibited Substances* or their *Metabolites* or *Markers* by components of the sample matrix.
- **Standards.** Reference standards should be used for quantification, if available. If there is no reference standard available, the use of data or sample from a validated Reference Collection is acceptable.
- **Minimum Required Performance Limits (MRPL).** The Laboratory must demonstrate that it can detect representative compounds of each prohibited class at defined MRPLs. The Laboratory should also determine the limit of detection and limit of quantification if the MRPL is close to these limits.
- **Linearity** must be documented at 50% to 200% of the threshold value, unless otherwise stipulated in a Technical Document.

5.4.4.3 Estimate of Uncertainty of Method

In most cases an identification of a *Prohibited Substance*, its *Metabolite(s)* or *Marker(s)*, is sufficient to report an *Adverse Analytical Finding*. Thus, quantitative uncertainty as defined in ISO/IEC 17025 does not apply. In the identification of a compound by GC/MS or HPLC/MS, there are qualitative measures that substantially decrease the uncertainty of identification.

In the case of a Threshold Substance, uncertainty in both the identification and the finding that the substance is present in an amount greater than the threshold concentration must be addressed.

5.4.4.3.1 Uncertainty in identification

The appropriate analytical characteristics must be documented for a particular assay. The Laboratory must establish criteria for identification of a compound at least as strict as those stated in any relevant Technical Document.

5.4.4.3.2 Uncertainty in establishing that a substance exceeds a threshold.

The purpose of threshold reporting in *Doping Control* is to establish that the *Prohibited Substance* or its *Metabolite(s)* or *Marker(s)* are present at a concentration greater than the threshold value. The method, including selection of standards and controls, and report of uncertainty should be designed to fit the purpose.

5.4.4.3.2.1 Uncertainty of quantitative results, particularly at the threshold value, should be addressed during the validation of the assay through measurement of Repeatability, Intermediate Precision and bias, where possible.

5.4.4.3.2.2 The expression of uncertainty should use the expanded uncertainty using a coverage factor, k , to reflect a level of confidence of 95 %. The expression of uncertainty may also take the form of a one-sided t-test at a level of confidence of 95 %.

5.4.4.3.2.3 Uncertainty may be further addressed in Technical Documents in order to reflect the purpose of analysis for the specific substances.

5.4.4.4 Control of Data

5.4.4.4.1 Data and Computer Security

5.4.4.4.1.1 Access to computer terminals, computers, or other operating equipment shall be controlled by physical access and by multiple levels of access controlled by

passwords or other means of employee recognition and identification. These include, but are not limited to account privileges, user identification codes, disk access, and file access control.

- 5.4.4.4.1.2 The operating software and all files shall be backed up on a regular basis and a current copy kept off site at a secure location.
- 5.4.4.4.1.3 The software shall prevent the changing of results unless there is a system to document the person doing the editing and that editing can be limited to users with proper level of access.
- 5.4.4.4.1.4 All data entry, recording of reporting processes and all changes to reported data shall be recorded with an audit trail. This shall include the date and time, the information that was changed, and the individual performing the task.

5.4.5 Equipment

- 5.4.5.1 A List of available equipment is to be established and maintained.
- 5.4.5.2 As part of a quality system, the Laboratories shall operate a program for the maintenance and calibration of equipment according to ISO 17025 Section 5.5.
- 5.4.5.3 General service equipment that is not used for making measurements should be maintained by visual examination, safety checks, and cleaning as necessary. Calibrations are only required where the setting can significantly change the test result. A maintenance schedule shall be established for items such as fume hoods, centrifuges, evaporators, etc, which are used in the test method.
- 5.4.5.4 Equipment or volumetric devices used in measuring shall have periodic performance checks along with servicing, cleaning, and repair.
- 5.4.5.5 Qualified subcontracted vendors may be used to service, maintain, and repair measuring equipment.
- 5.4.5.6 All maintenance, service, and repair of equipment must be documented.

5.4.6 Measurement Traceability

5.4.6.1 Reference Standards

Few of the available reference drug and drug *Metabolite(s)* are traceable to national or international standards. When available, reference drug or drug *Metabolite(s)* traceable to a national standard or certified by a body of recognized status, such as USP, BP, Ph.Eur. or WHO, should be used. When available, a certificate of analysis or authenticity shall be obtained.

When a reference standard is not certified, the Laboratory shall verify its identity and purity by comparison with published data or by chemical characterization.

5.4.6.2 Reference Collections

A collection of samples or isolates may be obtained from a biological matrix following an authentic and verifiable administration of a *Prohibited Substance* or *Method*, providing that the analytical data are sufficient to justify the identity of the relevant chromatographic peak or isolate as a *Prohibited Substance* or *Metabolite* of a *Prohibited Substance* or *Marker* of a *Prohibited Substance* or *Method*

5.4.7 Assuring the quality of test results

5.4.7.1 The Laboratory must participate in the WADA Proficiency Testing Program.

5.4.7.2 The Laboratory shall have in place a quality assurance system, including the submission of blind quality control samples, that challenges the entire scope of the testing process (i.e, sample receipt and accessioning through result reporting).

5.4.7.3 Analytical performance should be monitored by operating quality control schemes appropriate to the type and frequency of testing performed by the Laboratory. The range of quality control activities includes:

- Positive and negative controls analyzed in the same analytical run as the Presumptive *Adverse Analytical Finding Sample*.
- The use of deuterated or other internal standards or standard addition.
- Comparison of mass spectra or ion ratios from selected ion monitoring (SIM) to a Reference Material or Reference Collection sample analyzed in the same analytical run
- Confirmation of the "A" and "B" Split Samples.

- Quality control charts using appropriate control limits (e.g., $\pm 20\%$ of the target value) depending on the analytical method employed.
- The quality control procedures should be documented in the Laboratory.

6.0 Process of WADA Accreditation

This section describes the technical and financial requirements the laboratory must fulfill in the process of being accredited by WADA. The description of the steps in the accreditation process is linked to the defined requirement presented in Section 4.

6.1 Applying for a WADA Laboratory Accreditation

6.1.1 Submit Application Form

The laboratory must fill in the necessary information in the Application Form as provided by WADA and deliver this to WADA with the required documentation and applicable fee. The Application shall be signed by the Laboratory Director and, if relevant, by the Director of the host organization.

6.1.2 Description of Laboratory

As preparations for an initial visit by WADA, the laboratory shall complete a questionnaire provided by WADA and submit it to WADA no later than four weeks after the receipt of the questionnaire. The following information shall be submitted through the questionnaire:

- List of staff and their qualifications
- Description of physical facilities, including a description of the security considerations for *Samples* and records
- List of proposed and actual instrumental resources and equipment
- List of available Reference Materials or standards, or plans to acquire Reference Materials or standards, including properly validated biological Sample Reference Collections
- Financial or business plan for the laboratory

WADA may require an update of this documentation during the process of accreditation.

6.1.3 Provide a letter of support

According to 4.1.2 the laboratory shall provide necessary letters of support containing the required information from the relevant national public authorities, or *National Olympic Committee*, or *National Anti-Doping Organization*.

6.1.4 Conduct Initial visit

If necessary, WADA shall conduct an initial visit (2-3 days) to the laboratory at the laboratory's expense. The purpose of this visit is to clarify issues with regard to the accreditation process and the defined requirements in *the International Standard* for

Laboratories and to obtain information about different aspects of the laboratory relevant for the accreditation.

6.1.5 Issue final report and recommendation

Within eight (8) weeks after the initial visit or the receipt of the questionnaire, *WADA* will complete and submit a report to the laboratory. In the report *WADA* will make the necessary recommendations concerning giving the laboratory status as a *WADA* Probationary laboratory or if this is not the case, identifying needed improvements in order to be a *WADA* Probationary laboratory.

6.2 Preparing for *WADA* Laboratory Accreditation

A probationary period shall be defined for a *WADA* Probationary Laboratory. The period will range from 12 to 24 months depending on the status of the laboratory with regard to the defined requirements (refer to Section 4.1). The main purpose of this period is that the laboratory shall prepare for initial accreditation. During this period, *WADA* will provide appropriate feedback to assist the laboratory in improving the quality of its testing process. In this period the laboratory shall:

6.2.1 Obtain ISO 17025 accreditation

The laboratory shall prepare and establish the required documentation and system according to the requirements in Application of ISO 17025 to Analysis of *Doping Control Sample* (Section 5) and the ISO 17025. Based on this, the laboratory shall initiate and prepare for the accreditation process by consulting with a relevant national accreditation body. An audit team consisting of representatives from a national accreditation body, including independent technical assessors recommended by *WADA* will audit the laboratory. Copies of the Audit Report shall be sent to *WADA*. The laboratory has to correct any identified non-conformities within defined time-frames and document this accordingly. Copies of the documentation of the correction of the non-conformities should be sent to *WADA*.

6.2.2 Participate in the *WADA* Proficiency Testing Program

The laboratory must complete a minimum of one year of successful participation in the *WADA* Proficiency Testing program prior to achieving initial accreditation. (See Annex A for description of the Proficiency Testing program.)

As a final proficiency test, the laboratory shall analyze 20-50 urine *Samples* in the presence of a *WADA* representative. Costs associated with the *WADA* on-site visit shall be at the laboratory's expense. The laboratory shall successfully identify and/or document a concentration in excess of the threshold of all of *the Prohibited Substances, Metabolite(s) of Prohibited Substances, or Marker(s) of Prohibited Substances* or *Methods* within five (5) days of the laboratory opening the *Samples*. The laboratory shall provide a Certificate of Analysis for each of the *Samples* in the proficiency test. For negative *Samples*, *WADA* may request all or a portion of the negative screening data. For each of the *Samples* for which there is an *Adverse Analytical Finding*, the laboratory shall provide a Laboratory Documentation Package. This data shall be submitted within two (2) weeks of submission of the initial report.

6.2.3 Implement Code of Ethics

The laboratory shall communicate the Code of Ethics (Annex B) to all employees and ensure understanding of and commitment to the different aspects of the Code of Ethics.

6.2.4 Plan and implement research activities

The laboratory shall develop a plan for its research and development activities in the field of *Doping Control* within a 3 year period including a budget. At least two research and development activities shall be initiated and implemented within the probationary period.

6.2.5 Plan and implement sharing of knowledge

The laboratory shall prepare and convey information and knowledge on at least two specific issues to the other *WADA* accredited Laboratories within the probationary period.

6.3 Obtaining WADA Accreditation

6.3.1 Participate in a WADA accreditation audit

In the last phase of the probationary period *WADA* will prepare in cooperation with the laboratory a final *WADA* accreditation audit. Representatives of *WADA* will audit compliance of the defined requirements in the Application of ISO 17025 to Analysis of *Doping Control Samples* (Section 5) and the practice and documentation of the laboratory. If *WADA* has participated in the initial ISO audit, the final *WADA* audit may be a document audit. Otherwise, the audit can be conducted together with the national accreditation body or separately if more practical. Should an on-site audit take place by *WADA*, the associated cost shall be at the laboratory's expense. Based on the audit, *WADA* will issue an Audit Report and submit this to the laboratory. If needed, the laboratory will have to correct identified non-compliances within defined time-frames and report these to *WADA*.

6.3.2 WADA report and recommendation

Based on the relevant documentation from the laboratory, any *WADA* technical advisor feedback, and the relevant accreditation body (Audit Report), *WADA* will make a final report including a recommendation concerning the accreditation of the laboratory. The report and recommendation will be submitted to the *WADA* Executive Committee for approval. In case that the recommendation is that the laboratory should not be accredited, the laboratory will have a maximum of six (6) months to correct and improve specific parts of their operation, at which time a further report will be made by *WADA*.

6.3.3 Issue and publication of Accreditation certificate

A certificate signed by a duly authorized representative of *WADA* shall be issued in recognition of an accreditation. Such certificate shall specify the name of the Laboratory and the period for which the certificate is valid. Certificates may be

issued after the effective date, with retroactive effect. A list of accredited Laboratories will be published annually by *WADA*.

6.4 Maintaining WADA Accreditation

6.4.1 Provide a new letter of support

Letter(s) of Support from a national public authority or *National Olympic Committee* or *National Anti-Doping Organization* responsible for a national *Doping Control* program or an International Federation responsible for an international *Doping Control* program shall be required in years in which there is an ISO 17025 re-accreditation audit.

A letter of support from the host organization renewing its commitment to the Laboratory shall also be required in conjunction with each ISO 17025 re-accreditation audit.

6.4.2 Document annual number of tests

The Laboratory shall periodically report the results of all tests performed to *WADA* in a specified format. *WADA* will monitor *Sample* test volume performed by the Laboratory. If the number of *Samples* falls below 1500 per year, *WADA Laboratory* accreditation will be suspended or revoked in accordance with Section 6.4.8.

6.4.3 Flexible Accreditation

WADA accredited Laboratories may add or modify scientific methods or add analytes to its scope of work without the need for approval by the body that completed the ISO/IEC 17025 accreditation of that Laboratory. Any analytical method or procedure must be properly selected and validated and included in the scope of the Laboratory at the next ISO audit if use is continued.

6.4.4 Document Compliance with the WADA Laboratory Code of Ethics

The Laboratory Director must send a letter of compliance to *WADA* every year. The Laboratory may be asked to provide documentation of compliance with the provisions of the Code of Ethics (Annex B).

6.4.5 Document implemented research activities

The Laboratory must supply an annual progress report to *WADA* documenting research and development results in the field of *Doping Control* and dissemination of the results. The Laboratory should also relate research and development plans for the next year.

6.4.6 Document implemented sharing of knowledge

The Laboratory must supply an annual report sharing of knowledge with all other *WADA*-accredited Laboratories.

6.4.7 Participate in WADA/ISO periodical audits and the re-accreditation audit

WADA reserves the right to inspect and audit the Laboratory at any time. The notice of the audit/inspection will be made in writing to the Laboratory Director. In exceptional circumstances, the audit/inspection may be unannounced.

6.4.7.1 WADA/ISO Re-accreditation audit

The Laboratory must receive ISO/IEC 17025 accreditation including compliance with the Application of ISO 17025 for Analysis of *Doping Control Samples* (Section 5 of this document). The audit team may include a WADA Consultant to augment the auditing team selected by the national accrediting body for the re-accreditation audit.

Copies of the audit summary report as well as the Laboratory responses must be sent to WADA. The Laboratory shall also provide a copy of the ISO 17025 certificate obtained from the national certifying body.

6.4.7.2 ISO Periodical audit

In years when a periodical ISO/IEC 17025 audit is required, the Laboratory shall provide WADA with a copy of any external audits and evidence of corrective actions for any non-compliance.

6.4.8 WADA report and recommendation

WADA will annually review Laboratory compliance with the requirements listed in Sections 4 and 5. With the exception of re-accreditation and other required on-site audits, the annual review will consist of a documentation audit. WADA may require documentation from the Laboratory. Failure of the Laboratory to provide information requested in evaluating performance by the specified date shall be considered a refusal to cooperate and result in Suspension or Revocation of accreditation.

WADA will consider the overall performance of the Laboratory in making decisions regarding continued accreditation. Applicant Laboratory performance on aspects of the standards described in Section 5 (such as turn-around times, Documentation Package contents, and feedback from client organizations) may be considered in this auditing.

6.4.8.1 Maintenance of accreditation

In the event that the Laboratory has maintained satisfactory performance, WADA will recommend to the WADA Executive Committee that the Laboratory be re-accredited.

6.4.8.2 Suspension of accreditation

Whenever WADA has reason to believe that Suspension may be required and that immediate action is necessary in order to protect the interests of WADA and the Olympic movement, WADA may immediately suspend a Laboratory's accreditation. If necessary, such decision may be taken by the Chairman of the WADA Executive Committee.

Examples of actions that could result in Suspension of accreditation include:

- Suspension of ISO 17025 accreditation;
- failure to take appropriate corrective action after an unsatisfactory performance;
- lack of compliance with any of the requirements or standards listed in *WADA International Standard for Laboratories* (including Annex A. Proficiency Testing);
- failure to cooperate with *WADA* or the relevant Testing Authority in providing documentation;
- failure to comply with the *WADA Laboratory Code of Ethics*.

WADA may recommend a Suspension of accreditation at any time based on the results of the Proficiency Testing program.

The period and terms of Suspension shall be proportionate to the seriousness of the non-compliance(s) or lack of performance and the need to ensure accurate and reliable drug testing of *Athletes*. A period of Suspension shall be up to 6 months, during which time any non-compliance must be corrected. If the non-compliance is not corrected during the Suspension period, the Laboratory accreditation will be revoked.

In the case of a non-compliance *WADA* may suspend the Laboratory from performing analyses for any *Prohibited Substances*. If *WADA* determines that the non-compliance is limited to a class of *Prohibited Substances*, *WADA* may limit the suspension to analysis for the class of compounds in which the non-compliance occurred.

6.4.8.3 Revocation of accreditation

The *WADA* Executive Committee revokes accreditation of any Laboratory accredited under these provisions if *WADA* determines that Revocation is necessary to ensure the full reliability and accuracy of drug tests and the accurate reporting of test results. Revocation of accreditation may be based on, but not limited to, the following considerations:

- Loss of ISO 17025 accreditation;
- Unsatisfactory performance in analyzing and reporting results of drug tests
- Unsatisfactory participation in performance evaluations or Laboratory on-site audits;
- Failure to take appropriate corrective action following an unsatisfactory performance either in *Testing* or in a proficiency test;
- A material violation of this standard or other condition imposed on the Laboratory by *WADA*;

- Failure to correct a lack of compliance with any of the requirements or standards listed in *WADA International Standard for Laboratories* (including Annex A. Proficiency Testing) during a Suspension period;
- Failure to cooperate with *WADA* or the relevant Testing Authority during the Suspension phase;
- A serious violation of the Code of Ethics;
- Conviction of any key personnel for any criminal offence committed that is related to the operation of the Laboratory; or
- Any other cause that materially affects the ability of the Laboratory to ensure the full reliability and accuracy of drug tests and the accurate reporting of results.

A Laboratory whose accreditation has been revoked is ineligible to perform testing of *Doping Control Samples* for any Testing Authority.

If a Laboratory whose accreditation has been revoked should seek accreditation, it shall begin the process as a new laboratory as described in Section 4.1, unless there are exceptional circumstances or justifications as determined solely by *WADA*. In the case of exceptional circumstances, *WADA* shall determine what steps shall be followed prior to granting a new accreditation.

6.4.9 Notification

6.4.9.1 Written Notice

When a Laboratory is suspended or *WADA* seeks to revoke accreditation, *WADA* must immediately serve the Laboratory with written notice of the Suspension or proposed Revocation by facsimile mail, personal service, or registered or certified mail, return receipt requested. This notice shall state the following:

- 1) The reason for Suspension or proposed Revocation;
- 2) The terms of the Suspension or proposed Revocation; and
- 3) The period of Suspension.

6.4.9.2 Effective Date

A Suspension is immediately effective. A proposed Revocation is effective 30 calendar days after the date on the written notice or, if review is requested, upon *WADA*'s decision to uphold the proposed Revocation. A Laboratory who has received notice that its accreditation is in the process of being revoked shall be suspended until the Revocation is made final or is rescinded by *WADA*. If *WADA* decides not to uphold the Suspension or proposed Revocation, the Suspension is terminated immediately and any proposed Revocation shall not take place.

6.4.9.3 Public Notice

WADA will immediately notify all relevant national public authorities, *National Anti-Doping Organizations*, *National Olympic Committees*, International Federations, and the IOC of the name and address of any Laboratory that has had its accreditation suspended or revoked, and the name of any Laboratory that has had its Suspension lifted.

WADA will provide to any Testing Authority, upon written request, WADA's written decision which upholds or denies the Suspension or proposed Revocation.

6.4.10 Re-accreditation Costs

On an annual basis, WADA will invoice the Laboratory for a portion of the costs associated with the re-accreditation process. The Laboratory shall assume the travel and accommodation expenses of the WADA representative(s) in the event of on-site inspections.

6.4.11 Issue and publication of Accreditation certificate

If maintenance of accreditation is approved, the Laboratory shall receive a certificate signed by a duly authorized representative of WADA issued in recognition of such accreditation. Such certificate shall specify the name of the Laboratory and the period for which the certificate shall be valid. Certificates may be issued after the effective date, with retroactive effect.

6.5 Accreditation Requirements for Satellite Facilities for Major Events

In general, the reporting time requirements for a major *Event* require that the Laboratory facility be at the location in proximity to the competition such that *Samples* can be delivered by *Event Doping Control* staff. This may require re-location of an existing Laboratory for a period of time sufficient to validate operations at the satellite facility and perform the testing for the *Event*.

In extraordinary circumstances, *Samples* may be transferred to an existing Laboratory facility. There must be agreement between the *Major Event Organization* and WADA regarding whether testing requirements such as turn-around time and the *Athlete* rights are met for in any eventuality. If the Laboratory is functioning within its regular facility, the requirements stated below with respect to facilities do not apply. The Laboratory will, however, be required to report on staffing, equipment, and *Sample* transport issues.

The Laboratory shall be responsible for providing WADA with regular updates on the progress of the testing facilities.

6.5.1 Participate in an initial WADA/ISO visit/inspection

WADA may visit the Laboratory facility as soon as it is available to determine whether the facility is adequate. Expenses related to such a visit shall be at the Laboratory's expense. Particular emphasis will be placed on the adequacy of security

considerations, the physical layout of the space to ensure that adequate separation of various parts of the Laboratory are maintained, and to provide a preliminary review of other key support elements.

6.5.2 Document ISO/IEC 17025 accreditation of the satellite facility

At least one month prior to the major *Event*, the Laboratory must provide documentation that the national accrediting body has provided ISO/IEC accreditation for the satellite facility in compliance with the Application of ISO/IEC 17025 to the Analysis of *Doping Control Samples* (Section 5). *WADA* may require that a *WADA* consultant be present at the national accrediting body audit of the satellite facility. *WADA*'s expenses associated with such audit, will be at the Laboratory's expense.

6.5.3 Complete a Pre-Event Report on Facilities and Staff

At least one (1) month prior to the *Event*, the Laboratory must report:

- List of Laboratory staff
- List of staff scientists not normally employed by the Laboratory (if required)
- Training plan for new staff scientists
- List of instrumental resources and equipment
- Procedure manual specific to the satellite facility including analytical methods
- Summary of results management process including criteria for determining positive and negative results
- Methods of reporting test results in a secure manner to the appropriate authorities

Any changes that occur prior to the *Event* should be immediately reported to *WADA*.

Even if the testing is to be done at the Laboratory's regular facility, the *Pre-Event* Report must be completed, particularly in regard to personnel changes and any additional equipment.

6.5.4 Participate in WADA accreditation audit

WADA may choose to perform an independent on-site audit or a document audit of the satellite facility. Should an on-site audit take place, *WADA* expenses related to the audit will be at the Laboratory's expense. This audit may include analysis of a set of proficiency testing samples. The full complement of staff must be in attendance. Particular emphasis will be placed on involvement of new staff members to assess their competence.

6.5.5 Review the reports and correct identified non-conformities

The Laboratory Director must address and correct any identified non-compliances. The audit report and documentation of the corrective actions must be submitted to *WADA*.

6.5.6 Issue and publication of a temporary and limited Accreditation certificate

Based on the documentation provided, WADA shall make a decision regarding accreditation of the Laboratory. In the event that accreditation is awarded, WADA shall issue an accreditation for the period of the *Event* and an appropriate time before and after the actual competition.

6.5.7 Monitoring and assessment during the Event

WADA may choose at its sole discretion to have an observer in the Laboratory during the *Event*. The Laboratory Director is expected to provide full cooperation to the observer.

WADA, in conjunction with the *Major Event Organization*, will submit double blind proficiency testing samples to the Laboratory.

In the event of a false positive, the Laboratory will immediately cease testing for the class of *Prohibited Substances and Methods*. The Laboratory shall apply corrective actions within 12 hours of notification of the false positive. All *Samples* analyzed prior to the false positive will be re-analyzed for the class of *Prohibited Substances and Methods* for which the non-compliance occurred. The results of the investigation and analysis will be presented to WADA within 24 hours unless otherwise agreed in writing.

In the event of a false negative, the Laboratory will be required to investigate the root cause and apply corrective actions within 24 hours of notification of the false negative result. A representative group of *Samples* in appropriate number to ensure that the risk of false negatives is minimal will be re-analyzed for the class of *Prohibited Substances and Methods* for which the non-compliance occurred. The results of the investigation and analysis will be presented to WADA within 48 hours unless otherwise agreed in writing.

7.0 Requirements for supporting an Adverse Analytical Finding in the Adjudication Process

This section describes the relevant procedures to be followed where an *Athlete* challenges an *Adverse Analytical Finding* in a hearing as provided for by the *Code*.

7.1 Laboratory Documentation Package

In support of any *Adverse Analytical Finding* the Laboratory is required to provide the Laboratory Documentation Package described in detail in the Technical Document on Laboratory Documentation Packages.

The Laboratory is not required to provide any documentation not specifically included in the Laboratory Documentation Package. Therefore, the Laboratory is not required to support an *Adverse Analytical Finding* by producing, either to the Testing Authority

or in response to discovery requests related to the hearing, standard operating procedures, general quality management documents (e.g., ISO compliance documents) or any other documents not specifically required by Technical Document on Laboratory Documentation Packages. References in the *International Standard for Laboratories* to ISO requirements are for general quality control purposes only and have no applicability to any adjudication of any specific *Adverse Analytical Finding*.

PART THREE: ANNEXES

ANNEX A - WADA PROFICIENCY TESTING PROGRAM

The WADA Proficiency Testing (PT) Program is designed to evaluate Laboratory proficiency and to improve test result uniformity between Laboratories, and to provide educational opportunities for the WADA-accredited Laboratories. The purpose of the individual PT sample will determine its composition and form.

1. Probationary period

The Proficiency Testing (PT) program is a part of the initial evaluation of a Laboratory seeking accreditation. In addition to providing samples as part of quarterly PT samples, the WADA will provide upon request samples from past PT rounds in order to allow the applicant Laboratory with an opportunity to evaluate its performance against the recorded performance of accredited Laboratories.

All procedures associated with the handling and testing of the PT samples by the Laboratory are, to the greatest extent possible, to be carried out in a manner identical to that applied to routine Laboratory Samples, unless otherwise specified. No effort should be made to optimize instrument (e.g., change multipliers or chromatographic columns) or method performance prior to analyzing the PT samples unless it is a scheduled maintenance activity. Methods or procedures used in routine testing should be employed.

Successful participation in 12-24 months of PT sample rounds is required before a Laboratory is eligible to be considered for accreditation. The PT samples shall occur at least quarterly and will consist of a minimum of five (5) samples per challenge. At least four (4) PT samples will contain Threshold Substances. Blank and adulterated samples may also be included.

2. Maintenance/Re-accreditation period

After accreditation, Laboratories shall be challenged with at least five (5) PT samples each quarter. Each year at least two (2) samples will contain Threshold Substances. Blank and adulterated samples may be included.

All procedures associated with the handling and testing of the PT samples by the Laboratory are, to the greatest extent possible, to be carried out in a manner identical to that applied to routine Laboratory Samples, unless otherwise specified. No effort should be made to optimize instrument (e.g., change multipliers or chromatographic columns) or method performance prior to analyzing the PT samples unless it is a scheduled maintenance activity. Methods or procedures not used in routine testing should not be employed.

2.1 Open PT Samples

The Laboratory may be directed to analyze a PT sample for a specific *Prohibited Substance*. In general, this approach is used for educational purposes or for data gathering.

2.2 Blind PT Samples

The Laboratory will be aware that the sample is a PT sample, but will not be aware of the content of the sample. Performance on blind PT samples is to be at the same level as for the open or non-blind PT samples.

2.3 Reporting – Open and Blind Proficiency Samples

The Laboratory should report the results of open and blind PT samples to WADA in the same manner as specified for routine *Samples*. For some samples or PT sample sets, additional information may be requested from the Laboratory.

2.4 Double Blind Proficiency Sample

The Laboratory will receive PT sample sets which are indistinguishable from normal testing samples. The samples may consist of blank, adulterated or positive samples. These samples may be used to assess turn-around time, compliance with documentation package requirements, and other non-analytical performance criteria as well as Laboratory proficiency.

3. Proficiency Test Sample Composition

3.1 Description of the Drugs

PT samples contain those *Prohibited Substances*, *Metabolite(s)* of *Prohibited Substances*, and *Marker(s)* of *Prohibited Substances and Methods* which each accredited Laboratory must be prepared to assay in concentrations that allow detection of the analytes by commonly used screening techniques. These are generally concentrations that might be expected in the urine of drug users. For some analytes, the sample composition may consist of the parent drug as well as major *Metabolites*. The actual composition of the PT samples supplied to different Laboratories in a particular PT sample may vary but, within any annual period, all Laboratories participating are expected to have analyzed the same total set of samples.

A sample may contain more than one *Prohibited Substance*, *Metabolite(s)*, or *Marker* of a *Prohibited Substance or Method*. A PT sample will not contain more than three substances or their *Metabolite(s)*, or *Markers* of *Prohibited Substances or Methods*. It is possible that the sample will contain multiple *Metabolites* of a single substance, which would represent the presence of a single *Prohibited Substance*. All *Metabolites* detected should be reported according to the Laboratory's standard operating procedures.

3.2 Concentrations

PT samples may be spiked with *Prohibited Substances* and/or their *Metabolites* or may be from authentic administration studies. For Threshold Substances, the

concentration in the sample will be guided by, but not limited to, one of the following criteria:

- i) at least 20 percent above the threshold for either the initial assay or the confirmatory test, depending on which is to be evaluated;
- ii) near or below the threshold limit for special purposes. In this case, the Laboratory would be directed to analyze the *Sample* for a particular *Prohibited Substance* as part of an educational challenge and will not be considered for evaluation for the purposes of the PT program.

For Non-threshold Substances, the concentration will be guided by, but not limited to, one of the following criteria:

- i) the *Prohibited Substance* and/or its major *Metabolite(s)* will be present in quantities greater than the Minimum Required Performance Limit;
- ii) the *Prohibited Substance* and/or its major *Metabolite(s)* will be present near the limit of detection for special purposes. In this case, the Laboratory would be directed to analyze the sample for a particular *Prohibited Substance* as part of an educational challenge and will not be considered for evaluation for the purposes of the PT program.

These concentrations and drug types may be changed periodically in response to factors such as changes in detection technology and patterns of drug use.

Negative samples do not contain concentrations of any of the target drugs above the Minimum Required Performance Limit when analyzed by the normally used methods.

3.3 Blank or Adulterated Samples

PT samples include those that do not contain prohibited drugs or samples which have been deliberately adulterated by the addition of extraneous substances designed to dilute the sample, degrade the analyte or to mask the analyte during the analytical determination.

4. Evaluation of Proficiency Testing Results

4.1 Evaluation of Quantitative Results

When a quantitative determination has been reported, the results can be scored based on the true or consensus value of the sample analyzed and a standard deviation which may be set either by the group results or according to the expected precision of the measurement. The z-score is calculated using the equation

$$z = \frac{\bar{x} - \hat{x}}{d}$$

Where \bar{x} is the value found

\hat{x} is the assigned value

d is the target value for standard deviation

The target relative standard deviation will be set in such a way that an absolute z-score between two (2) and three (3) is deemed **questionable** performance. A z-score greater than three (3) is deemed **unacceptable** performance.

In addition, re-scaled sum of score (RSZ) and re-scaled sum of squared scores (RSSZ) will be calculated. While the z score gives an estimate of bias, the RSZ, by retaining the sign of the biases, will reflect consistent systematic bias. The RSSZ, by eliminating the possibility that positive and negative bias will cancel, provides another indicator of bias. The RSZ and RSSZ are calculated by the equations

$$RSZ = \sum \frac{z}{\sqrt{m}}$$

$$RSSZ = \sum \frac{z^2}{m}$$

where m is the number of tests.

4.2 Probationary Period

- 4.2.1** Any false positive reported automatically disqualifies a Laboratory from further consideration for accreditation. The Laboratory will be eligible for reinstatement upon providing documentation that satisfies WADA that remedial and preventative actions have been implemented.
- 4.2.2** An applicant Laboratory is to achieve an overall grade level of 90 percent for PT samples required during the probationary period, i.e., it must correctly identify and confirm 90 percent of the total drug challenges (qualitative including adulterated samples).
- 4.2.3** An applicant Laboratory is to obtain satisfactory Z-scores for any quantitative results reported based on the mean of three replicate determinations. For the purposes of accreditation a quantitative result is required for threshold drugs. The relative standard deviation is to be commensurate with the validation data.

Any Laboratory that fails to achieve a satisfactory score for at least 90% of the quantitative determinations during the probationary period will be disqualified from further consideration. If the Laboratory receives fewer than 10 samples for quantitation in the year, the Laboratory may be allowed a single unsatisfactory result in the quantitative portion of the PT program during a 12 month period. The Laboratory will be eligible for reinstatement upon providing documentation that satisfies WADA that remedial and preventative actions have been implemented.

4.3 Maintenance and Re-Accreditation Period

4.3.1 No false positive drug identification is acceptable for any drug and the following procedures are to be followed when dealing with such a situation:

- i) The Laboratory is immediately informed of a false positive error by the *WADA*.
- ii) The Laboratory is to provide the *WADA* with a written explanation of the reasons for the error within five (5) working days. This explanation is to include the submission of all quality control data from the batch of samples that included the false positive sample if the error is deemed to be technical/scientific.
- iii) The *WADA* shall review the Laboratory's explanation promptly and decide what further action, if any, to take.
- iv) If the error is determined to be an administrative error (clerical, sample mix-up, etc), the *WADA* may direct the Laboratory to take corrective action to minimize the occurrence of the particular error in the future and, if there is reason to believe the error could have been systematic, may require the Laboratory to review and re-analyze previously run *Samples*.
- v) If the error is determined to be a technical or methodological error, the Laboratory may be required to re-test all *Samples* analyzed positive by the Laboratory from the time of final resolution of the error back to the time of the last satisfactory proficiency test round. A statement signed by the Laboratory Director shall document this re-testing. The Laboratory may also be required to notify all clients whose results may have been affected of the error as part of its quality management system. Depending on the type of error that caused the false positive, this retesting may be limited to one analyte, a class of *Prohibited Substances or Methods*, or may include any prohibited drug. The Laboratory shall immediately notify the *WADA* if any result on a *Sample* that has been reported to a client is detected as a false positive. *WADA* may suspend or revoke the Laboratory's accreditation. However, if the case is one of a less serious error for which effective corrections have already been made, thus reasonably assuring that the error will not occur again, the *WADA* may decide to take no further action.
- vi) During the time required to resolve the error, the Laboratory remains accredited but has a designation indicating that a false positive result is pending resolution. If the *WADA* determines that the Laboratory's accreditation must be suspended or revoked, the Laboratory's official status becomes "Suspended" or "Revoked" until the Suspension or Revocation is lifted or any process complete.

4.3.2 An accredited Laboratory must correctly identify 100 percent of the *Prohibited Substances* to pass the round of PT samples. It must correctly identify and confirm 100 percent of the total PT samples (qualitative including adulterated samples).

4.3.3 An accredited Laboratory is to obtain satisfactory Z-scores for any quantitative results reported based on the mean of three replicate determinations. For the purposes of accreditation a quantitative result is required for threshold drugs.

The relative standard deviation is to be commensurate with the validation data.

Any Laboratory that fails to achieve a satisfactory score for quantitative determinations will be deemed to have failed that sample challenge. The Laboratory must achieve a satisfactory score on 90% of the quantitative samples during the year. If the Laboratory receives fewer than 10 samples for quantitation in the year, the Laboratory may be allowed a single unsatisfactory result in the quantitative portion of the PT program during a 12 month period.

- 4.4** Laboratories failing a proficiency test round are informed immediately by *WADA*. Laboratories must take and report corrective action within 30 calendar days to *WADA*. Laboratories may otherwise be advised by *WADA* to take corrective action for a given reason or to change a corrective action which has previously been reported to *WADA*. The corrective action reported to *WADA* must be implemented in the routine operation of the Laboratory. Repeated failures of the same type will result in *WADA* requiring corrective action.

Laboratories failing two consecutive rounds of the PT scheme will be immediately suspended. The Laboratory is required to provide documentation of corrective action with 10 working days of notification of Suspension. Failure to do so will result in immediate Revocation of the accreditation. Lifting of the Suspension occurs only when corrective action has been taken and reported to the *WADA*. The *WADA* may choose, at its sole discretion, to submit additional PT samples to the Laboratory or to require that the Laboratory be re-audited, at the expense of the Laboratory after having furnished satisfactory results for another proficiency testing round.

- 4.5** *WADA* is to evaluate the annual performance of all accredited Laboratories.

ANNEX B - LABORATORY CODE OF ETHICS

1. Confidentiality

The heads of Laboratories, their delegates and Laboratory staff shall not discuss or comment to the media on individual results prior to the completion of any adjudication without consent of the organization that supplied sample to the Laboratory and the organization that is asserting the *Adverse Analytical Finding* in adjudication.

2. Research

Laboratories are entitled to participate in research programs provided that the Laboratory director is satisfied with the *bona fide* nature and the programs have received proper ethical (e.g. human subjects) approval.

2.1. Research in Support of *Doping Control*

The Laboratories are expected to develop a program of research and development to support the scientific foundation of *Doping Control*. This research may consist of the development of new methods or technologies, the pharmacological characterization of a new doping agent, the characterization of a masking agent or method, and other topics relevant to the field of *Doping Control*.

2.2. Human subjects

The Laboratories must follow the Helsinki Accords and any applicable national standards as they relate to the involvement of human subjects in research.

Voluntary informed consent must also be obtained from human subjects in any drug administration studies for the purpose of development of a Reference Collection or proficiency testing materials.

2.3. Controlled substances

The Laboratories are expected to comply with the relevant national laws regarding the handling and storage of controlled (illegal) substances.

3. Testing

3.1. Competitions

The Laboratories shall only accept and analyze *Samples* originating from known sources within the context of *Doping Control* programs conducted in competitions organized by national and international sports governing bodies. This includes national and international federations, *National Olympic Committees*, national associations, universities, and other similar organizations. This rule applies to Olympic and non-Olympic sports.

Laboratories should exercise due diligence to ascertain that the *samples* are collected according to the World Anti-Doping *Code International Standard* for

Testing or the International Standard for Doping Control (ISO/PAS 18873), or similar guidelines. These guidelines must include collection of Split Samples; appropriate *Sample* container security considerations; and formal chain of custody conditions.

3.2. *Out-of-competition*

The Laboratories shall accept *Samples* taken during training (or *Out-of-competition*) only if the following conditions are simultaneously met:

- (a) That the *Samples* have been collected and sealed under the conditions generally prevailing in competitions themselves as in Section 3.1 above;
- (b) If the collection is a part of an anti-doping program; and
- (c) If appropriate sanctions will follow a positive case.

Laboratories shall not accept *Samples*, for the purposes of either screening or identification, from commercial or other sources when the conditions in the above paragraph are not simultaneously met.

Laboratories shall not accept *Samples* from individual *Athletes* on a private basis or from individuals or organizations acting on their behalf.

These rules apply to Olympic and non-Olympic sports.

3.3. *Clinical or Forensic*

Occasionally the Laboratory is requested to analyze a *Sample* for a banned drug or endogenous substance allegedly coming from a hospitalized or ill *Person* in order to assist a physician in the diagnostic process. Under this circumstance, the Laboratory director must explain the pre-testing issue to the requester and agree subsequently to analyze the *Sample* only if a letter accompanies the *Sample* and explicitly certifies that the *Sample* is for medical diagnostic or therapeutic purposes.

The letter must also explain the medical reason for the test.

Work to aid in forensic investigations may be undertaken but due diligence should be exercised to ensure that the work is requested by an appropriate agency or body. The Laboratory should not engage in testing or expert testimony that would call into question the integrity of the individual or the scientific validity of work performed in the anti-doping program.

3.4. *Other Testing*

If the Laboratory accepts *Samples* from an entity that is not a Testing Authority recognized by the World Anti-Doping Code, it is the responsibility of the Laboratory Director to ensure that any *Adverse Analytical Finding* will be processed according to the Code and that the results cannot be used in any way by an *Athlete* or associated *Person* to avoid detection.

The Laboratory should not engage in testing that undermines or is detrimental to the anti-doping program of WADA. The Laboratory should not provide results that in any way suggests endorsement of products or services for *Athletes* or sports authorities. The Laboratory should not provide testing services in defense of an *Athlete* in a *Doping Control* adjudication.

3.5. Sharing of Information and Resources

3.5.1 New Substances

The WADA-accredited Laboratories for *Doping Control* shall inform WADA when they detect a new or suspicious doping agent.

When possible, the Laboratories shall share information regarding the detection of potentially new or rarely detected doping agents

3.5.2 Sharing of Knowledge

Sharing of knowledge shall consist of, but not be limited to, dissemination of information about new *Prohibited Substances and Methods* and their detection within sixty (60) days of discovery. This can occur by participation in scientific meetings, publication of results of research, sharing of specific details of methodology necessary for detection, and working with WADA to distribute information by preparation of a reference substance or biological excretion study or information regarding the chromatographic retention behaviour and mass spectra of the substance or its *Metabolites*. The Laboratory director or staff shall participate in developing standards for best practice and enhancing uniformity of testing in the WADA-accredited Laboratory system. An example of the latter would be in establishing reporting standards for determination of an *Adverse Analytical Finding*.

4. Conduct Detrimental to the Anti-Doping Program

The Laboratory personnel shall not engage in conduct or activities that undermine or are detrimental to the anti-doping program of WADA, an International Federation, a *National Anti-Doping Organization*, a *National Olympic Committee*, a *Major Event Organization* Committee, or the International Olympic Committee. Such conduct could include, but is not limited to, conviction for fraud, embezzlement, perjury, etc. that would cast doubt on the integrity of the anti-doping program.

No Laboratory employee or consultant shall provide counsel, advice or information to *Athletes* or others regarding techniques or methods to mask detection of, alter metabolism of, or suppress excretion of a *Prohibited Substance* or *Marker* of a *Prohibited Substance* or *Method* in order to avoid an *Adverse Analytical Finding*. No Laboratory staff shall assist an *Athlete* in avoiding collection of a *Sample*. This paragraph does not prohibit presentations to educate *Athletes*, students, or others concerning anti-doping programs and *Prohibited Substances* or *Methods*.

ANNEX C - LIST OF TECHNICAL DOCUMENTS

Title	Document Number	Version Number	Effective Date
Laboratory Internal Chain of Custody	TD2003LCOC	1.2	Jan 1, 2004
Laboratory Documentation Packages	TD2003LDOC	1.3	Jan 1, 2004
Minimum Required Performance Limits for Detection of Prohibited Substances	TD2004MRPL	1.0	Feb15,2004
Identification Criteria for Qualitative Assays Incorporating Chromatography and Mass Spectrometry	TD2003IDCR	1.2	Jan 1, 2004
Reporting Norandrosterone Findings	TD2004NA	1.0	Aug13, 2004
Reporting and Evaluation Guidance for Testosterone, Epitestosterone, T/E Ratio and other Endogenous Steroids	TD2004EAAS	1.0	Aug13, 2004
Harmonization of the Method for the Identification of Epoetin Alfa and Beta (EPO) and Darbepoetin Alfa (NESP) by IEF-Double Blotting and Chemiluminescent Detection	TD2004EPO	1.0	<i>In progress</i>
Measurement of Uncertainty for Anti-Doping Analysis			<i>Future</i>
Reporting Guidance for Gas Chromatography/Combustion/ Isotope Ratio Mass Spectrometry			<i>Future</i>
Reporting Guidance for Salbutamol and other Beta-2 Agonists			<i>Future</i>



Standard für Datenschutz

der

Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland

Version 2.0

1. Juli 2010

Inhaltsverzeichnis

ARTIKEL 1	EINLEITUNG	1
ARTIKEL 2	VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN NACH DEM STANDARD FÜR DATENSCHUTZ UND DEM BDSG	2
ARTIKEL 3	VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN GEMÄSS DEM GRUNDSATZ DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT	3
ARTIKEL 4	VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AUFGRUND EINER RECHTSVORSCHRIFT ODER MIT EINWILLIGUNG	4
ARTIKEL 5	BENACHRICHTIGUNG DER TEILNEHMER UND ANDERER PERSONEN	6
ARTIKEL 6	ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AN ANDERE ANTI- DOPING-ORGANISATIONEN UND AN DRITTE	7
ARTIKEL 7	SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN	8
ARTIKEL 8	SPEICHERUNG UND LÖSCHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	9
ARTIKEL 9	RECHTE DER TEILNEHMER UND ANDERER PERSONEN	10
ANHANG 1	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	12
ANHANG 2	KOMMENTARE	17

ARTIKEL 1 EINLEITUNG

Der *Standard* für Datenschutz ist die nationale Umsetzung des *International Standard For The Protection Of Privacy And Personal Information (ISPP)* der WADA durch die NADA.

Die NADA und die *Anti-Doping-Organisationen* sind gemeinsam dafür verantwortlich, den Schutz personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit Anti-Doping-Maßnahmen verarbeitet werden, gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu gewährleisten. Hauptziel des *Standards* für Datenschutz ist es sicherzustellen, dass an der Dopingbekämpfung beteiligte Organisationen und Personen angemessene, ausreichende und wirksame Datenschutzmaßnahmen für personenbezogene Daten anwenden, die sie verarbeiten, ungeachtet dessen, ob dies auch durch geltendes Recht vorgeschrieben ist.

Athleten und *Athletenbetreuer (Teilnehmer)* sind verpflichtet, den *Anti-Doping-Organisationen* aufgrund des NADC in erheblichem Umfang personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, dass die *Anti-Doping-Organisationen* die von ihnen erhobenen personenbezogenen Daten angemessen schützen, dabei die Anforderungen an geltendes Datenschutzrecht erfüllen und so das Vertrauen und die Verantwortung der am organisierten Sport beteiligten Personen dauerhaft erhalten.

Der NADC würdigt und unterstreicht die Bedeutung der Datenschutzinteressen der Personen, die am Anti-Doping-Programm der NADA teilnehmen. Um dieses Engagement zu unterstützen, enthält dieser *Standard* für Datenschutz verpflichtende Vorschriften und Regeln zum Schutz personenbezogener Daten durch die *Anti-Doping-Organisationen*.

Die *Anti-Doping-Organisationen* können jedoch durch geltendes nationales (z. B. BDSG) und internationales Datenschutzrecht dazu verpflichtet sein, Vorschriften und Regeln anzuwenden, die über diesen *Standard* hinausgehen; in Deutschland ergibt sich die Verpflichtung aus dem BDSG. In den Kommentaren und Anmerkungen zu diesem *Standard* für Datenschutz finden sich weitere erläuternde Informationen.

Im vorliegenden *Standard* für Datenschutz sind im NADC definierte Begriffe kursiv dargestellt. Sie werden im Anhang 1 unter „Begriffsbestimmungen des NADC“ definiert. Begriffe, die in diesem *Standard* für Datenschutz zusätzlich festgelegt werden, sind unterstrichen und werden im Anhang 1 unter „Begriffsbestimmungen des Standard für Datenschutz“ definiert. Mit einem hochgestellten K versehene Artikel werden im Anhang „Kommentare“ kommentiert. Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.

ARTIKEL 2 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN NACH MASSGABE DES STANDARDS FÜR DATENSCHUTZ UND DES BDSG

- 2.1^k Der *Standard* für Datenschutz legt Mindestanforderungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch *Anti-Doping-Organisationen* und ihre Auftragnehmer im Rahmen ihrer Anti-Doping-Maßnahmen fest. Alle *Anti-Doping-Organisationen*, die unter den Anwendungsbereich des *NADC* fallen, müssen diesen *Standard* für Datenschutz einhalten, insbesondere dann, wenn die darin enthaltenen Anforderungen über die Datenschutzvorschriften der *Anti-Doping-Organisation* hinausgehen. Die Einhaltung eines einheitlichen Datenschutzstandards erfordert, die Privatsphäre von *Teilnehmern* und anderen Personen, die an der Dopingbekämpfung im Sport beteiligt sind oder damit in Verbindung stehen, zu schützen.
- 2.2^k Die *Anti-Doping-Organisationen* können Datenschutzgesetzen und -bestimmungen unterliegen, deren Anforderungen über diejenigen dieses *Standards* für Datenschutz hinausgehen. In Deutschland müssen die *Anti-Doping-Organisationen* sicherstellen, dass sie personenbezogene Daten in Einklang mit dem BDSG verarbeiten.

ARTIKEL 3 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN GEMÄSS DEM GRUNDSATZ DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- 3.1 Die *Anti-Doping-Organisationen* verarbeiten personenbezogene Daten nur, wenn dies für die Durchführung der Anti-Doping-Maßnahmen, die sich aus dem NADC (wie sie sich aus den Artikeln 2, 4.4, 5 bis 8, 10 bis 14, 17 und 18 ergeben) oder einem *Standard* der NADA ergeben, erforderlich und angemessen oder durch geltende Gesetze, Bestimmungen oder ein anderweitig rechtlich verpflichtendes Verfahren vorgeschrieben ist, sofern die Verarbeitung nicht gegen Vorschriften des BDSG verstößt.
- 3.2^K Die *Anti-Doping-Organisationen* verarbeiten keine personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Maßnahmen – wie in Artikel 3.1 aufgeführt – unerheblich oder nicht erforderlich sind.
- 3.3 Falls nicht anderweitig durch den *Code* oder den NADC unter Berücksichtigung der Vorschriften des BDSG gefordert, gilt insbesondere Folgendes:
- (a) *Anti-Doping-Organisationen*, die personenbezogene Daten und besondere Arten personenbezogener Daten von Teilnehmern und anderen Personen verarbeiten, um zu entscheiden, ob der *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* eines *Athleten* ausnahmsweise erlaubt und dessen medizinischer Zweck dokumentiert ist, verarbeiten nur die personenbezogenen Daten, die dafür gemäß dem *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* erforderlich sind.
 - (b) *Anti-Doping-Organisationen*, die personenbezogene Daten von *Teilnehmern* und anderen Personen verarbeiten, um *Dopingkontrollen* durchzuführen, verarbeiten nur die für die Organisation und Durchführung der *Dopingkontrollen* gemäß dem NADC und dem *Standard* für *Dopingkontrollen* erforderlichen personenbezogenen Daten (Vorbereitung und Planung der *Dopingkontrolle*, *Probenahme*, Umgang mit der *Probe* sowie den Transport der *Probe* zum Labor) einschließlich der Daten über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit.
 - (c) *Anti-Doping-Organisationen*, die personenbezogene Daten von *Teilnehmern* und anderen Personen verarbeiten, um sich an Ermittlungen und dem Ergebnismanagement, einschließlich *Disziplinarverfahren*, Entscheidungen und Rechtsbehelfsverfahren zu beteiligen, verarbeiten nur die personenbezogenen Daten, die für die Ermittlung und die Feststellung eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen erforderlich sind.
- 3.4^K Von *Anti-Doping-Organisationen* verarbeitete personenbezogene Daten müssen richtig, vollständig und aktuell sein. *Anti-Doping-Organisationen* sind, soweit möglich und unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der *Teilnehmer* wie sie sich aus dem *Standard* für *Meldepflichten* ergeben, verpflichtet, nachweislich falsche oder ungenaue personenbezogene Daten frühzeitig zu berichtigen oder zu löschen.

ARTIKEL 4 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AUFGRUND EINER RECHTSVORSCHRIFT ODER MIT EINWILLIGUNG

- 4.1^K *Anti-Doping-Organisationen* verarbeiten personenbezogene Daten nur,
- (a) aufgrund einer geltenden gesetzlichen Grundlage, einschließlich möglicher rechtlicher oder rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen oder zum Schutz wesentlicher Interessen der *Teilnehmer* und anderer Personen, oder
 - (b) soweit erlaubt, mit Einwilligung des *Teilnehmers* oder anderer Personen unter Berücksichtigung der Ausnahmen gemäß Artikel 4.3 b und 4. 4 dieses *Standards* für Datenschutz.
- 4.2^K Soweit es *Anti-Doping-Organisationen* im Einklang mit Artikel 4.1 erlaubt ist, besondere Arten personenbezogener Daten mit entsprechender Einwilligung zu verarbeiten, ist eine ausdrückliche und schriftliche Einwilligungserklärung des *Teilnehmers* oder der anderen Person, der die personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, erforderlich. Die Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten erfolgt in Einklang mit den speziellen Schutzmaßnahmen und Verfahren gemäß BDSG.
- 4.3 Soweit es *Anti-Doping-Organisationen* gemäß Artikel 4.1 erlaubt ist, personenbezogene Daten mit Einwilligung zu verarbeiten, stellt die zuständige *Anti-Doping-Organisation*, um die entsprechende Einwilligungserklärung gemäß Artikel 4.2 zu erhalten, sicher, dass der *Teilnehmer* oder die andere Person, der die personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, wie in Artikel 5 näher beschrieben, angemessen informiert wird.
- (a)^K Die *Anti-Doping-Organisationen* informieren die *Teilnehmer* über die möglichen Folgen, ihre Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für diesen Zweck zu versagen oder sich aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken zu weigern, sich *Dopingkontrollen* zu unterziehen.
 - (b)^K *Anti-Doping-Organisationen* informieren die *Teilnehmer* darüber, dass es ungeachtet einer Verweigerung oder nachträglichen Rücknahme der Einwilligung weiterhin erforderlich sein kann, soweit nicht durch geltendes Recht verboten, ihre personenbezogenen Daten zu verarbeiten, um:
 - (i) Ermittlungen zu möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch den *Teilnehmer* einleiten oder fortführen zu können,
 - (ii) Verfahren wegen möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch den *Teilnehmer* durchzuführen oder sich daran beteiligen zu können, oder
 - (iii) Rechtsansprüche gegen die *Anti-Doping-Organisation*, den *Teilnehmer* oder beide zu erheben und durchzusetzen oder sich dagegen verteidigen zu können.
- 4.4^K Wenn ein *Teilnehmer* aufgrund seines Alters, seiner geistigen Verfassung oder aus anderen rechtlich anerkannten Gründen nicht in der Lage ist, eine Einwilligungserklärung abzugeben, kann für die Ziele dieses *Standards* für Datenschutz ein gesetzlicher Vertreter, Vormund oder ein anderer zuständiger

Vertreter die Einwilligung im Namen des *Teilnehmers* erteilen sowie die Rechte des *Teilnehmers* gemäß Artikel 9 ausüben. Die *Anti-Doping-Organisationen* gewährleisten, dass die Erteilung der Einwilligung unter solchen Umständen geltendem Recht entspricht.

ARTIKEL 5 BENACHRICHTIGUNG DER *TEILNEHMER* UND ANDERER PERSONEN

- 5.1 Die *Anti-Doping-Organisation* benachrichtigt die *Teilnehmer* oder die anderen Personen, denen die personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Diese Informationen umfassen
- (a) die Identität der *Anti-Doping-Organisation*, welche die personenbezogenen Daten erhebt;
 - (b) die Arten der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden dürfen;
 - (c) die Zwecke, zu denen personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, und wie lange sie aufbewahrt werden dürfen;
 - (d) andere mögliche Empfänger der personenbezogenen Daten, darunter *Anti-Doping-Organisationen* in anderen Ländern, in denen der *Teilnehmer* zu *Wettkämpfen* antreten und trainieren bzw. in die er reisen darf;
 - (e) die Möglichkeiten und Gegebenheiten, nach denen personenbezogene Daten, soweit nach dem BDSG erlaubt, öffentlich gemacht werden dürfen (z. B. die Offenlegung von Analyseergebnissen und Sanktionsentscheidungen);
 - (f) die Rechte des *Teilnehmers* bezüglich der personenbezogenen Daten gemäß BDSG und diesem *Standard* für Datenschutz und die (Hilfs-) Mittel zur Ausübung dieser Rechte, darunter das Verfahren zum Vorbringen von Beschwerden gemäß Artikel 9.5; und alle weiteren Angaben, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Umgang mit personenbezogenen Daten verhältnismäßig ist.
- 5.2^K Die *Anti-Doping-Organisationen* geben die oben stehenden Informationen vor oder während der Erhebung der personenbezogenen Daten der *Teilnehmer* oder anderer Personen an diese weiter und gehen auf Fragen oder Anliegen der *Teilnehmer* oder anderer Personen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die *Anti-Doping-Organisation* ein. Erhält eine *Anti-Doping-Organisation* personenbezogene Daten nicht direkt vom *Teilnehmer* oder der anderen Person, gibt sie diese Daten unverzüglich weiter, sofern sie der *Teilnehmer* oder die andere Person nicht bereits von anderer Seite erhalten hat.
- 5.3^K Die *Anti-Doping-Organisationen* geben die oben genannten Informationen schriftlich, mündlich oder auf andere Weise in einer für die *Teilnehmer* oder die andere Person, der die personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, leicht verständlichen Form weiter.

ARTIKEL 6 ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AN ANDERE ANTI-DOPING-ORGANISATIONEN UND AN DRITTE

- 6.1^k *Anti-Doping-Organisationen* übermitteln personenbezogene Daten nicht an andere *Anti-Doping-Organisationen*, es sei denn, eine solche Übermittlung ist erforderlich, damit die *Anti-Doping-Organisationen*, die die erforderlichen personenbezogenen Daten erhalten, ihren Verpflichtungen gemäß dem *Code* oder dem *NADC* und in Einklang mit geltenden Datenschutzgesetzen nachkommen können.
- 6.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* übermitteln keine personenbezogenen Daten an andere *Anti-Doping-Organisationen*,
- (a) wenn die empfangende *Anti-Doping-Organisation* nicht das Recht, die Befugnis oder die Notwendigkeit nachweisen kann, diese personenbezogenen Daten zu erhalten;
 - (b) wenn die empfangenden *Anti-Doping-Organisationen* diesen *Standard* für Datenschutz oder den ISPP nachweislich nicht einhalten (können);
 - (c) wenn es der *Anti-Doping-Organisation* nach geltendem Recht oder aufgrund von Beschränkungen durch eine zuständige Aufsichtsbehörde verboten ist, die personenbezogenen Daten weiterzugeben; oder
 - (d) wenn die Weitergabe laufende Ermittlungen wegen Verstößen gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* ernsthaft beeinträchtigen würde.

Wenn eine *Anti-Doping-Organisation* Bedenken hat, ob eine andere *Anti-Doping-Organisation* diesen *Standard* für Datenschutz oder den ISPP einhalten kann, unterrichtet sie unverzüglich die betreffende *Anti-Doping-Organisation* und/oder die *WADA*.

- 6.3 *Anti-Doping-Organisationen* dürfen personenbezogene Daten außer an andere *Anti-Doping-Organisationen* auch an Dritte übermitteln, wenn eine solche Weitergabe
- (a) gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - (b) mit einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligungserklärung des betroffenen *Teilnehmers* oder der anderen Person erfolgt, oder
 - (c) erforderlich ist, um staatliche Ermittlungsbehörden bei der Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung einer Straftat oder eines Verstoßes gegen den *Code* oder den *NADC* zu unterstützen, sofern die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der möglichen Straftat oder dem Verstoß gegen den *Code* oder den *NADC* unmittelbar relevant sind und von den Behörden nicht auf anderem Wege erlangt werden können.

ARTIKEL 7 SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

- 7.1 Jede *Anti-Doping-Organisation* benennt eine Person, die für die Einhaltung dieses *Standards* für Datenschutz sowie der Vorschriften des BDSG verantwortlich ist. Sie ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass den *Teilnehmern* auf Anfrage der Name und die Erreichbarkeiten dieser beauftragten Person mitgeteilt wird. Die Person soll als Datenschutzbeauftragter im Sinne des § 4 f BDSG benannt und tätig werden.
- 7.2^k Die *Anti-Doping-Organisationen* schützen von ihnen verarbeitete personenbezogene Daten, indem sie alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gemäß §§ 9, 10 BDSG treffen, einschließlich physischer, organisatorischer, technischer, struktureller und anderer Maßnahmen, um den Verlust, den Diebstahl, den unbefugten Zugriff, die Vernichtung, die Nutzung, die Änderung oder die Übermittlung (einschließlich der Übermittlung über elektronische Netzwerke) personenbezogener Daten zu verhindern.
- 7.3 Die *Anti-Doping-Organisationen* ergreifen Sicherheitsmaßnahmen, die den Grad der Schutzbedürftigkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten ausreichend berücksichtigen. Die *Anti-Doping-Organisationen* wenden auf von ihnen verarbeitete besondere Arten personenbezogener Daten spezifische Sicherheitsvorkehrungen an, die dem höheren Grad der Schutzbedürftigkeit Rechnung tragen.
- 7.4^k *Anti-Doping-Organisationen*, die personenbezogene Daten im Zusammenhang mit ihren Anti-Doping-Maßnahmen an Auftragnehmer weitergeben, stellen sicher, dass die Auftragnehmer angemessenen Kontrollen, einschließlich vertraglich festgelegten Kontrollen, unterzogen werden, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu wahren und zu gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nur für die *Anti-Doping-Organisation* bzw. in ihrem Namen verarbeitet werden. Soweit die Voraussetzungen einer Auftragsdatenverarbeitung vorliegen, ist sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 11 BDSG eingehalten werden.
- 7.5^k *Anti-Doping-Organisationen* sind aufgefordert, nur Auftragnehmer auszuwählen, die ausreichende Sicherheiten im Einklang mit geltendem Recht und diesem *Standard* für Datenschutz bieten und gewährleisten, dass in Bezug auf die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen eine weisungsgebundene Verarbeitung erfolgt.

ARTIKEL 8 **SPEICHERUNG UND LÖSCHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

- 8.1 Grundsätzlich gilt, dass die Anforderungen an das Speichern von besonderen Arten personenbezogener Daten höher sind als an das Speichern personenbezogener Daten.
- 8.2^K Die *Anti-Doping-Organisationen* stellen sicher, dass personenbezogene Daten nur solange gespeichert werden, wie dies für die Erfüllung ihrer aus dem NADC hervorgehenden Verpflichtungen, nach Maßgabe des BDSG, erforderlich ist.
- Werden personenbezogene Daten nicht länger für einen der oben genannten Zwecke benötigt, werden sie gelöscht, vernichtet oder dauerhaft anonymisiert.
- 8.3 Um eine wirksame Umsetzung des Artikels 8.1 zu gewährleisten, legen die *Anti-Doping-Organisationen* unter Beachtung der oben beschriebenen Einschränkungen klare Speicherungsfristen fest. Die *Anti-Doping-Organisationen* entwickeln spezielle Pläne und Verfahren, um eine sichere Speicherung und Löschung personenbezogener Daten zu gewährleisten.
- 8.4^K Für die verschiedenen Arten personenbezogener Daten kommen unterschiedliche Speicherungsfristen zur Anwendung, die berücksichtigen, warum die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Maßnahmen, einschließlich der Bewilligung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen*, der Verfolgung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und der Sanktionierung dieser Verstöße, verarbeitet werden.

ARTIKEL 9^K: RECHTE DER *TEILNEHMER* UND ANDERER PERSONEN

- 9.1 Die *Teilnehmer* oder die andere Person, der die personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, haben das Recht, von den *Anti-Doping-Organisationen*
- (a) Auskunft darüber zu erhalten, ob die *Anti-Doping-Organisationen* personenbezogene Daten über sie verarbeiten,
 - (b) Auskunft über die Daten gemäß Artikel 5.1 zu erhalten und
 - (c) innerhalb einer angemessenen Zeit eine schriftliche Mitteilung über die entsprechenden personenbezogenen Daten in einer leicht und allgemein verständlichen Fassung zu erhalten, soweit dies die *Anti-Doping-Organisation* im konkreten Einzelfall nicht bei der Organisation und Durchführung *unangekündigter Dopingkontrollen* oder der Verfolgung und Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen behindert.
- 9.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* müssen auf Ersuchen von *Teilnehmern* oder anderen Personen, denen die personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, Auskunft erteilen, es sei denn, dies belastet die *Anti-Doping-Organisation* unverhältnismäßig.
- 9.3 Sollte eine *Anti-Doping-Organisation* einem *Teilnehmer* oder einer anderen Person, der die personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, den Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten verwehren, informiert sie den *Teilnehmer* oder die andere Person darüber und begründet die Ablehnung unverzüglich schriftlich. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden kann. Die *Anti-Doping-Organisationen* stellen sicher, dass die *Teilnehmer* oder die anderen Personen nur personenbezogene Daten über sich selbst und nicht über andere *Teilnehmer* oder andere Personen erhalten.
- 9.4 Verarbeitet eine *Anti-Doping-Organisation* personenbezogene Daten nachweislich unrichtig, unvollständig oder unverhältnismäßig, sind die entsprechenden personenbezogenen Daten unverzüglich zu berichtigen, zu ändern oder zu löschen. Hat die *Anti-Doping-Organisation* die fraglichen personenbezogenen Daten an eine andere *Anti-Doping-Organisation* übermittelt, die die personenbezogenen Daten nach ihrem Wissen oder Glauben weiterhin verarbeitet, so informiert sie diese *Anti-Doping-Organisation* unverzüglich über die Änderungen, es sei denn, dies ist unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.
- 9.5 Unbeschadet anderer Rechte des *Teilnehmers* nach geltendem Recht, kann ein *Teilnehmer* eine Beschwerde über eine *Anti-Doping-Organisation* vorbringen, wenn er in gutem Glauben annimmt, dass eine *Anti-Doping-Organisation* den ISPP nicht einhält.
Jede *Anti-Doping-Organisation* verfügt über ein objektives und angemessenes Verfahren für derartige Beschwerden.
Kann die Beschwerde nicht zufrieden stellend geklärt werden, kann der *Teilnehmer* die WADA benachrichtigen und/oder Beschwerde beim CAS einreichen, der prüft, ob eine Verletzung vorliegt. Soweit der ISPP nicht eingehalten wird, wird die betroffene *Anti-Doping-Organisation* aufgefordert, den Verstoß zu beheben.

ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Begriffsbestimmungen des NADC:

Anti-Doping-Organisation: Eine Organisation, die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie Veranstalter großer Sportwettkämpfe, die bei ihren Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, Internationale Sportfachverbände und nationale Anti-Doping-Organisationen, die NADA und die nationalen Sportfachverbände.

Athlet: Eine Person, die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den nationalen Anti-Doping-Organisationen festgelegt, und nicht auf Testpool-Athleten beschränkt) an Sportveranstaltungen teilnimmt sowie jeder andere Wettkampfteilnehmer, welcher der Zuständigkeit eines Unterzeichners oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/ oder den NADC angenommen hat, unterliegt.

Alle Bestimmungen des Codes und/ oder des NADC, insbesondere zu Dopingkontrollen und zu Medizinischen Ausnahmegenehmigungen müssen auf internationale und nationale Wettkampfteilnehmer angewandt werden. Nationale Anti-Doping-Organisationen können beschließen, Kontrollen auch bei Freizeit- oder Alterssportlern durchzuführen, die keine gegenwärtigen oder zukünftigen Spitzenathleten sind, und auch auf sie die Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden. Die nationalen Anti-Doping-Organisationen sind jedoch nicht verpflichtet, alle Regelungen des Codes und/ oder des NADC auf diese Personen anzuwenden. Für Athleten, die nicht an internationalen oder nationalen Wettkämpfen teilnehmen, können bestimmte nationale Dopingkontrollbestimmungen festgelegt werden, ohne dass dies dem Code und/ oder dem NADC widerspricht. Demzufolge könnte ein Land entscheiden, Freizeitsportler zu kontrollieren, ohne jedoch von ihnen Medizinische Ausnahmegenehmigungen zu verlangen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Ebenso könnte ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, entscheiden, die Wettkampfteilnehmer zu kontrollieren, ohne zuvor von ihnen Medizinische Ausnahmegenehmigungen zu verlangen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Im Sinne des Artikels 2.8 und im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein Athlet eine Person, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines Unterzeichners des WADA-Code, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/ oder den NADC annimmt, teilnimmt.

Kommentar zur Definition
„Athlet“:

Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Codes und/ oder des NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der Internationalen Sportfachverbände und/ oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Auf nationaler Ebene gelten die auf Grundlage des Codes erstellten Anti-Doping-Bestimmungen (in Deutschland der NADC) als Mindeststandard für alle Personen in Nationalmannschaften oder Nationalkademern sowie für alle Personen, die sich für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft in einer Sportart qualifiziert haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle diese Athleten dem Registered Testing Pool einer nationalen Anti-Doping-Organisation angehören müssen. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen. Athleten auf allen Wettkampfebeneen sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.

Athletenbetreuer:

Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Athleten, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

CAS:

Internationaler Sportschiedsgerichtshof (Court of Arbitration for Sports mit Sitz in Lausanne).

Code:

Der Welt-Anti-Doping-Code.

Disziplinarverfahren:

Von dem zuständigen Disziplinarorgan durchzuführendes Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch einen Athleten oder eine andere Person.

Dopingkontrolle:

Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den Proben sowie deren Transport zum Labor umfassen.

Gebrauch:

Die Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.

**Medizinische Ausnahme-
genehmigung:**

Eine vom Komitee für Medizinische Ausnahme-genehmigungen auf der Grundlage einer dokumentierten Krankenakte vor der Anwendung einer Substanz im Sport bewilligte Erlaubnis.

Meldepflichten:

Die gemäß dem Standard für Meldepflichten festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthalts-

informationen für Testpoolathleten.

NADA:	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; nationale Anti-Doping-Organisation in Deutschland mit Sitz in Bonn (www.nada-bonn.de).
NADC:	Nationaler Anti Doping Code der NADA.
Probe:	Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde.
Standard:	Ausführungsbestimmungen zum NADC; Standard für Meldepflichten, Standard für Dopingkontrollen, Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen und Standard für Datenschutz.
Teilnehmer:	Jeder Athlet oder Athletenbetreuer.
Testpool:	Der von der NADA in Abstimmung mit der jeweiligen Anti-Doping-Organisation festgelegte Kreis von Athleten, der Trainingskontrollen unterzogen werden soll.
Verbotene Methode:	Jede Methode, die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.
Verbotene Substanz:	Jede Substanz, die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.
WADA:	Die Welt-Anti-Doping-Agentur (www.wada-ama.org).
Wettkampf:	Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Wettkämpfen, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.

Begriffsbestimmungen des Standards für Datenschutz

Anti-Doping-Maßnahmen:	<p>Vom Code und den International Standards festgelegte Maßnahmen und Aktivitäten, die von den Anti-Doping-Organisationen und ihren Auftragnehmern unternommen werden, um zu ermitteln, ob Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegen.</p> <p>Diese umfassen unter anderem das Sammeln von Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen, die Durchführung von Dopingkontrollen, das Betreiben des Ergebnismanagementverfahrens, die Entscheidung, ob der Gebrauch einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode eines Athleten ausnahmsweise erlaubt ist und dessen medizinischer Zweck dokumentiert wird, das Aufklären der Teilnehmer über deren Rechte und Pflichten, die Durchführung von Nachforschungen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie das Einleiten von Disziplinar- und Ermittlungsverfahren gegen diejenigen, die einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben.</p>
Auftragnehmer:	<p>Jede natürliche oder juristische Person, Behörde, (öffentliche) Stelle oder (öffentlich-rechtliche) Einrichtung einschließlich ihrer Ausführungsorgane oder Zulieferer und deren Ausführungsorgane oder Zulieferer, die für oder im Namen einer Anti-Doping-Organisation personenbezogene Daten verarbeiten.</p>
Anmerkung <i>NADA</i> :	<p>Maßgeblich für die Festlegung der Auftragsdatenverarbeitung ist § 11 BDSG.</p>
Besondere Arten personenbezogener Daten:	<p>Personenbezogene Daten und Daten über die rassische und ethnische Herkunft eines Teilnehmers, Delikte (Straftaten und andere), den Gesundheitszustand (darunter Daten aus der Analyse der Proben eines Athleten) und genetische Informationen.</p>
Anmerkung <i>NADA</i> :	<p>Diese Definition entspricht in Teilen sowohl Art. 8 der EU-Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) als auch § 3 Abs. 9 BDSG (Besondere Arten personenbezogener Daten). Die Definition in diesem Standard für Datenschutz beschränkt sich maßgeblich auf die im Anti-Doping-Kampf im Zusammenhang mit dem Dopingkontrollsystem und -verfahren verarbeitenden Daten.</p>
Dritte(r):	<p>Jede natürliche oder juristische Person außerhalb der verantwortlichen, datenverarbeitenden Stelle.</p> <p>Ausgenommen sind die betroffenen Personen sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland oder im übrigen Geltungsbereich der Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten.</p>

International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information (ISPP):

Internationaler Datenschutzstandard der WADA.

Personenbezogene Daten:

Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, die (ausschließlich) im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Maßnahmen einer Anti-Doping-Organisation verarbeitet werden.

Kommentar zur Definition „personenbezogene Daten“:

Personenbezogene Daten und Daten im Sinne dieses Standards umfassen u. a. Kontaktdaten (u. a. Name, Telefon- und/ oder Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse) und Sportart des Athleten, seinen Aufenthaltsort und seine Erreichbarkeit, ggf. Medizinische Ausnahmegenehmigungen, Ergebnisse von Dopingkontrollen sowie die Durchführung von Ergebnismanagement- und Disziplinar- und Rechtsbehelfsverfahren, durch die zuständige Anti-Doping-Organisation.

Darüber hinaus umfassen personenbezogene Daten persönliche Angaben und Kontaktdaten anderer Personen, wie z. B. medizinisches Personal und andere Personen, die mit dem Athleten aufgrund von Anti-Doping-Maßnahmen zusammenarbeiten, ihn behandeln oder betreuen, soweit eine entsprechende Aufklärung über Art und Umfang der zu verarbeitenden oder zu erhebenden personenbezogenen Daten und Daten erfolgt ist.

Verarbeiten:
(auch in anderen Formen, z. B. Verarbeitung und verarbeitet):

Personenbezogene Daten erheben, vorhalten, speichern, offenlegen, übertragen, übermitteln, ändern, löschen oder anderweitig verwenden.

Anmerkung *NADA*:

Der Begriff „Verarbeiten“ steht als Synonym für die Begriffsbestimmungen gemäß § 3 BDSG. Der Begriff umfasst neben dem Verarbeiten gemäß § 3 Abs. 4 BDSG auch das Erheben (§ 3 Abs. 3 BDSG) und das Nutzen (§ 3 Abs. 5 BDSG) von Daten.

ANHANG 2 KOMMENTARE

- Zu Artikel 2.1: *Anti-Doping-Organisationen* sowie Auftragnehmer, die für oder im Namen von *Anti-Doping-Organisationen* personenbezogene Daten verarbeiten, müssen mindestens die in diesem *Standard* für Datenschutz festgelegten Anforderungen erfüllen, sofern dies keine anderen geltenden Gesetze verletzt.
- Sollte eine *Anti-Doping-Organisation* durch die Einhaltung dieses *Standards* für Datenschutz andere geltende Gesetze verletzen, so haben diese Gesetze Vorrang. Dies führt jedoch nicht zu einer Nichteinhaltung der Umsetzungsverpflichtung aus dem *Code*.
- Anmerkung NADA: „Geltende Gesetze“ sind in erster Linie die Datenschutzgesetze. Für den nationalen Anwendungsbereich des *Standards* ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) maßgeblich heranzuziehen.
- Zu Artikel 2.2: In einigen Ländern können *Anti-Doping-Organisationen* den Gesetzen und Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Informationen, zusätzlich zu den Bestimmungen zu *Teilnehmern*, auch von natürlichen Personen wie ihrer eigenen Mitarbeiter oder der Mitarbeiter anderer *Anti-Doping-Organisationen* unterliegen oder die *Anti-Doping-Organisationen* können zusätzliche Einschränkungen festlegen, die über diesen *Standard* für Datenschutz hinausgehen.
- In sämtlichen Fällen müssen die *Anti-Doping-Organisationen* die Vorschriften des BDSG einhalten.
- Zu Artikel 3.2: Die *Anti-Doping-Organisationen* prüfen die verschiedenen Umstände, unter denen sie personenbezogene Daten verarbeiten, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in jedem Fall erforderlich ist, um einem der in Artikel 3.1 genannten Zwecke zu genügen.
- Können *Anti-Doping-Organisationen* nicht feststellen, dass die Verarbeitung erforderlich ist, sehen sie von der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ab.
- Anmerkung NADA: Die *Anti-Doping-Organisationen* orientieren sich dabei an den Grundsätzen der Datenvermeidung und Datensparsamkeit gemäß § 3a BDSG.
- Zu Artikel 3.4: Wenn *Teilnehmer* verpflichtet sind, personenbezogene Daten über sich selbst direkt an *Anti-Doping-Organisationen* zu übermitteln und ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität zu gewährleisten, sollten sie von dieser Verpflichtung in Kenntnis gesetzt werden und ggf. die notwendigen Hilfsmittel erhalten, um sie zu erfüllen. Dies könnte beispielsweise beinhalten, dass ihnen über das Internet Zugang zu ihren personenbezogenen Daten mittels Online-Hilfestellungen und -Ressourcen gewährt wird.
- Zu Artikel 4.1: Dieser *Standard* für Datenschutz sieht vor, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn dies, vorbehaltlich der entsprechenden Einschränkungen, die ein Umgehen des *NADC*

durch die *Teilnehmer* verhindern sollen, gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist oder vom *Teilnehmer* oder anderen Personen ausdrücklich erlaubt wird. Die Hauptverantwortung für die Erlangung der Einwilligung eines *Athleten* und seiner *Athletenbetreuer* liegt bei der *Anti-Doping-Organisation*, die den *Athleten* in einen *Testpool* aufnimmt.

Zu Artikel 4.2:

Dieser *Standard* für Datenschutz gibt zusätzliche Beschränkungen vor, soweit *Anti-Doping-Organisationen* besondere Arten personenbezogener Daten verarbeiten, um der besonderen Sensibilität bei der Verarbeitung solcher Daten Rechnung zu tragen.

Obwohl besondere Arten personenbezogener Daten gemäß diesem *Standard* verschiedene Kategorien von Daten umfassen, bedeutet dies nicht, dass derartige Daten von *Anti-Doping-Organisationen*, ohne Weiteres wie in Artikel 3.1 festgelegt, verarbeitet werden sollten.

Zu Artikel 4.3 (a):

Es sei darauf hingewiesen, dass *Teilnehmer* umfassend darüber informiert werden, dass die Versagung Ihrer Zustimmung ihre Beteiligung am organisierten Sport gefährden könnte.

Athleten die sich aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken weigern, sich nach entsprechender Aufforderung einer gemäß anwendbaren *Anti-Doping-Bestimmungen* zulässigen Probenahme zur unterziehen, begehen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *NADC*, der u. a. zu einer Sperre oder zur Streichung ihrer Wettkampfergebnisse führen kann.

Ist ein *Teilnehmer* der Auffassung, dass eine *Anti-Doping-Organisation* nicht in Einklang mit diesem *Standard* für Datenschutz handelt, kann er den Datenschutzbeauftragten der *NADA* in Kenntnis setzen.

Ferner kann der *Teilnehmer* die *WADA* gemäß Artikel 9.5 darüber informieren, woraufhin diese ungeachtet anderer Rechte des *Teilnehmers* nach geltendem Recht die Gründe für die Beschwerde prüft.

Zu Artikel 4.3 (b):

Unter bestimmten, eng begrenzten Umständen müssen die *Anti-Doping-Organisationen* in der Lage sein, personenbezogene Daten ohne Einwilligung des *Teilnehmers* zu verarbeiten.

Diese Ausnahmen sind notwendig, um zu vermeiden, dass *Teilnehmer* ihre Einwilligung verweigern oder zurückziehen, um Anti-Doping-Maßnahmen und -verfahren zu umgehen und die Aufdeckung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu verhindern.

Anmerkung *NADA*:

Dabei ist jedoch der gemäß § 4 Abs. 1 BDSG geltende Grundsatz des Datenverarbeitungsverbots mit Erlaubnisvorbehalt zu beachten. In entsprechender Anwendung ist danach die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Falle der fehlenden Einwilligung nur zulässig, soweit das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet.

Als Rechtsvorschrift in diesem Sinne gilt insbesondere die Daten-

schutzrichtlinie 95/46/EG aber auch der *Code* und der *NADC*.

Zu Artikel 4.4 (*NADA*): Insbesondere bei Minderjährigen ist die Einwilligungserklärung durch beide Elternteile – soweit diese die gesetzlichen Vertreter sind – abzugeben. Eltern vertreten ihr Kind grundsätzlich gemeinsam, § 1629 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Zu Artikel 5.2: Die *Anti-Doping-Organisationen* sollen anerkennen, dass es die Regeln der Fairness gebieten, dass ein *Teilnehmer*, dessen personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Maßnahmen verarbeitet werden, angemessenen Zugang zu Daten erhalten oder haben sollte, die den Zweck und die Verfahren der Erhebung und Verarbeitung seiner *personenbezogenen Daten* in einfachen Worten erklären.

Dieser *Standard* für Datenschutz soll sicherstellen, dass die *Teilnehmer* ein allgemeines Verständnis der Rollen und Zuständigkeiten der verschiedenen an den Anti-Doping-Maßnahmen beteiligten Organisationen erlangen, soweit diese in Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen. In keinem Fall sollten *Anti-Doping-Organisationen* versuchen, *Teilnehmer* zu täuschen oder falsch zu informieren, um deren personenbezogene Daten zu erfassen oder zu verwenden.

Anmerkung *NADA*: Die *NADA* weist darauf hin, dass durch die Formulierung „angemessener Zugang zu Informationen“ das Recht der betroffenen Person auf Information nicht beschränkt wird. Die Anforderungen an die Transparenz der Datenverarbeitung werden gewährleistet.

Jede *Anti-Doping-Organisation* sollte sicherstellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten für die *Teilnehmer* transparent ist, ungeachtet der Tatsache, dass bestimmte Daten zu Anti-Doping-Maßnahmen, insbesondere Daten über angesetzte Dopingkontrollen und Verfahren wegen Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, u. U. vorübergehend vor den *Teilnehmern* zurückgehalten werden müssen, um die Integrität des Anti-Doping-Verfahrens zu bewahren. Die umgehende Weitergabe angemessener Daten an die *Teilnehmer* gemäß diesem Artikel 5 ist angesichts der möglichen schweren Folgen bei einem Verstoß der *Teilnehmer* gegen die *Anti-Doping-Bestimmungen* entscheidend.

- Zu Artikel 5.3: *Anti-Doping-Organisationen* müssen die effektivste Art der Übermittlung von Daten im Einzelfall prüfen, wobei die schriftliche Unterrichtung der Teilnehmer nach Möglichkeit bevorzugt werden sollte. So können Benachrichtigungen auch über allgemein verfügbare Quellen wie Broschüren oder Websites erfolgen.
- Im Einzelfall soll weiter geprüft werden, ob entweder ausschließlich über diese Quellen oder vorzugsweise in Verbindung mit kurzen schriftlichen Mitteilungen in Formularen und anderen Dokumenten, die den Teilnehmern direkt übermittelt werden, eine Unterrichtung erfolgt.
- Zu Artikel 6.1: In vielen im *NADC* genannten Fällen müssen *Anti-Doping-Organisationen* bestimmte personenbezogene Daten über Teilnehmer mit anderen *Anti-Doping-Organisationen* austauschen, um vom *NADC* vorgeschriebene *Dopingkontrollen* durchführen zu können. Dies ist beispielsweise bei *Wettkampf-* und *Trainingskontrollen* der Fall. Die *Anti-Doping-Organisationen* müssen dann zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Teilnahme an solchen Kontrollen für die *Teilnehmer* ausreichend transparent bleibt und in Einklang mit den Bestimmungen dieses *Standards* für Datenschutz und des geltenden Rechts erfolgt.
- Zu Artikel 7.2: Die *Anti-Doping-Organisationen* stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter nur auf personenbezogene Daten zugreifen, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötig oder mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten vereinbar ist („need-to-know-Prinzip“).
- Mitarbeiter, die auf personenbezogene Daten zugreifen, sollten darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln sind.
- Zu Artikel 7.4: Die *Anti-Doping-Organisationen* sind stets verpflichtet, personenbezogene Daten unter ihrer Kontrolle oder in ihrem Besitz stehen, einschließlich personenbezogener Informationen, die von ihren Auftragnehmern, wie IT-Dienstleistern, Laboren und externen *Dopingkontrollern* verarbeitet werden, zu schützen.
- Zu Artikel 7.5 (*NADA*): Die *NADA* trägt Sorge dafür, die von ihr beauftragten Auftragnehmer (z.B. PWC) entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des BDSG sorgfältig auszuwählen und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit sicherzustellen.
- Zu Artikel 8.2: Hier bedarf es einer möglicherweise differenzierten Darstellung der Aufbewahrungszeiten.
- Zu Artikel 8.4: Die *WADA* (und die *NADA*) verpflichtet sich, Richtlinien zu entwickeln, die spezielle Aufbewahrungsfristen für die unterschiedlichen Arten und Kategorien von personenbezogenen Informationen, die im Zusammenhang mit Anti-Doping-Maßnahmen verarbeitet werden, festsetzen.
- Zu Artikel 9: Jede betroffene Person hat grundsätzlich das Recht vom für die Datenverarbeitung Verantwortlichen Auskunft zu erhalten über die Zweckbestimmung der Verarbeitungen, die Kategorien der Daten,

die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Empfänger oder Kategorien der Empfänger, an die Daten übermittelt werden.

Das Auskunftsrecht der Betroffenen gemäß Art. 9.1 und 9.2 kann gemäß Artikel 13 der Datenschutzrichtlinie durch nationale Rechtsvorschriften beschränkt werden. Insoweit gelten die Bestimmungen der §§ 33 Abs. 2, 34 BDSG entsprechend.

Soweit die ordnungsgemäße und effektive *Dopingkontrollplanung* und Organisation gefährdet wird, ist eine Auskunftserteilung ausgeschlossen.